



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

An die Regierungspräsidien
Stuttgart
Karlsruhe
Freiburg
Tübingen

Stuttgart 22.09.2020
Name Sabrina Röhrner
Durchwahl +49 711 231-3619
E-Mail sabrina.roehner@vm.bwl.de
Aktenzeichen 2-3911.9/8
(Bitte bei Antwort angeben!)

Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr

nachrichtlich:

Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg



Allgemeines Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2020
Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes
(Nutzungsrichtlinien)

Anlagen

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2020 mit Neufassung
der Nutzungsrichtlinien

- I. Einführung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Mit beigefügtem Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die in Zustimmung mit der Länderfachgruppe Straßenrecht ergänzten Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) bekannt gegeben.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Die aktualisierten Nutzungsrichtlinien werden hiermit für Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes sowie für Straßen in der Baulast des Landes eingeführt.

Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wird eine Anwendung der Nutzungsrichtlinien für Straßen in der Baulast der Kreise und Gemeinden empfohlen.

II. Vorgaben aus dem ARS 07/2020

1. In Teil E Ziffer 3 Buchstabe c der Nutzungsrichtlinien sind Ausführungen zur Eignung der Straßenbaumaßnahme für eine Mitverlegungspflicht enthalten, um deren Beachtung bereits im Vorgriff auf die Einführung der Nutzungsrichtlinien mit Schreiben des Verkehrsministeriums vom 29. März 2019 zu den erfolgten Hinweisen zur Erfüllung der Sicherstellungsverpflichtung einer bedarfsgerechten Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur einschließlich Glasfaserkabel gebeten wurde. Danach setzt die Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Mitverlegung voraus, dass bei Straßenbaumaßnahmen Erd-, Kanal- oder Leitungsbauarbeiten anfallen bzw. bei Brückenbaumaßnahmen die statischen und konstruktiven Gegebenheiten eine Verlegung an den Kragarmen, im Hohlkasten oder bei einer Erneuerung der Kappen oder eines Ersatzes der Brücke bzw. ihres Überbaus im Ausnahmefall auch in den Kappen zulassen und das Erscheinungsbild der Brücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Liegen diese Voraussetzungen bei Brückenbaumaßnahmen nicht vor, ist über die Mitverlegung außerhalb der Brücke im konkreten Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.
2. Ferner wird in Teil E Ziffer 3 Buchstabe b der Nutzungsrichtlinien eine Regelung eingefügt, dass in den Fällen, in denen durch die sofortige Einziehung von Glasfaserkabeln in die Kabelschutzrohre nach § 77i Absatz 7 Satz 1 TKG eine Kalibrierung der Kabelschutzrohre zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht mehr möglich und dadurch bedingt ihre Vermarktung gefährdet ist, die Einziehung der Glasfaserkabel auf Kosten der Straßenbauverwaltung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung der Kabelschutzrohre einschließlich der Glasfaserkabel an einen Dritten erfolgt. Zur erforderlichen Dokumentation der Kosten der Mitverlegung

sowie zur Aufbewahrung der Dokumente im Hinblick auf eine spätere Vermarktung wird auf die Ausführungen unter Ziffer III des beigefügten Rundschreibens verwiesen. Die technischen Vorgaben der mit zu verlegenden Kabelschutzrohre und Glasfaserkabel ergeben sich aus dem Rundschreiben des BMVI vom 5. März 2018. Für Straßen in der Baulast des Landes wird für die technischen Vorgaben ergänzend auf die Ausführungen im Schreiben des Verkehrsministeriums vom 29. März 2019 verwiesen.

3. In Teil D wird Ziffer 5.5.3 Buchstabe c an das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) angepasst. Ziffer 5.5.3 Buchstabe c betrifft den Erstattungsanspruch eines Versorgungsunternehmens bei der Vergabe von Ingenieursleistungen an Dritte, die einem Versorgungsunternehmen anlässlich der Verlegung einer Versorgungsleitung auf Veranlassung einer Maßnahme der Straßenbauverwaltung entstehen. In den Nutzungsrichtlinien wird klargestellt, dass bei der Erstattung von Forderungen, die der HOAI unterliegen, die Angemessenheit des Honorars zu prüfen ist. Das vereinbarte Honorar muss dabei nicht zwingend im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze der HOAI liegen. Eine wesentliche Überschreitung der nach der HOAI in der aktuell gültigen Fassung vorgesehenen Honorarhöchstsätze kann jedoch im konkreten Einzelfall ein Anhaltspunkt für eine unangemessen hohe Vergütung sein. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Anspruch aus dem Rechtsgedanken des § 242 BGB entsprechend zu kürzen ist.
4. Zu den weiteren Einzelheiten wird auf das beigefügte Rundschreiben verwiesen.

Das ARS Nr. 02/2018, welches mit Schreiben des Verkehrsministeriums vom 28. Februar 2018 eingeführt wurde, hat das BMVI mit dem beigefügten Rundschreiben aufgehoben.

gez. Hollatz



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Oberste Straßenbaubehörden
der Länder

Autobahn GmbH

nachrichtlich:
Fernstraßenbundesamt

Bundesrechnungshof
Adenauerallee 81
53113 Bonn

DEGES
Deutsche Einheit
Fernstraßenplanungs- und
-bau GmbH
Zimmerstraße 54
10117 Berlin

Bundesvereinigung der
kommunalen Spitzenverbände
Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Dr. Stefan Krause
Leiter der Abteilung Bundesfernstraßen

HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5000
FAX +49 (0)228 99-300-5099

al-stb@bmvi.bund.de
www.bmvi.de

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2020

- | | |
|-----------------|---|
| Sachgebiet 14.4 | Straßenrecht,
Anlieger- und Anbaurecht,
Sondernutzungen, Nutzungen |
| Sachgebiet 15.4 | Kreuzungs- und Leitungsrecht,
Leitungen der öffentlichen
Versorgung |
| Sachgebiet 15.5 | Kreuzungs- und Leitungsrecht,
Telekommunikationslinien |





Seite 2 von 5

Betreff: Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Stand: März 2020)

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/2018 vom 15.01.2018 und ergänzendes Rundschreiben vom 15.03.2018
Aktenzeichen: StB 14/7175.1/3-1/3048284
Datum: Bonn, 14.03.2020

I.

Die Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien) sind mit Zustimmung der Länderfachgruppe Straßenrecht ergänzt worden. Für die Bearbeitung der Anträge auf Mitnutzung nach den §§ 68, 69 TKG sowie nach § 77d TKG, der Anträge auf Vor-Ort-Untersuchung nach § 77c TKG, der Anträge auf Erteilung von Informationen nach § 77b TKG, der Anträge auf Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Abs. 2 bis 5 TKG sowie der Anträge auf Erteilung von Informationen nach § 77h TKG werden als Anlage E 7 Prüfschemata eingefügt. Die bisherige Anlage E 7 wird Anlage E 8.

Ferner wird in Teil E der Nutzungsrichtlinien, Ziffer 3 klargestellt, dass die Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln bei Straßenbaumaßnahmen (mit Ausnahme von Brücken) zur Voraussetzung hat, dass Erd-, Kanal- oder Leitungsbauarbeiten anfallen. Dies folgt aus dem Gesetzeszweck, Synergieeffekte nutzen zu wollen, und dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Für eine Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln an oder in Brücken im Zuge von Brückenbaumaßnahmen ist nach Ziffer 3 der Nutzungsrichtlinien, Teil E Voraussetzung, dass die statischen und konstruktiven Gegebenheiten (Verweis auf das technische Regelwerk) eine Verlegung an den Kragarmen, im Hohlkasten oder bei einer Erneuerung der Kappen oder eines Ersatzes der Brücke bzw. ihres Überbaus im Ausnahmefall auch in den Kappen zulassen und das Erscheinungsbild der Brücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, ist über die Mitverlegung außerhalb der Brücke im konkreten Einzelfall unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu entscheiden.

Soweit in Ziffer 3 Buchstabe b Teil E der Nutzungsrichtlinien wird zudem am Ende eine Regelung eingefügt, dass in den Fällen, in denen durch die sofortige Einziehung von Glasfaserkabeln in die Kabelschutzrohre nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG eine Kalibrierung der Kabelschutzrohre zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht mehr möglich



Seite 3 von 5

und dadurch bedingt ihre Vermarktung gefährdet ist, die Glasfaserkabel auf Kosten der Straßenbauverwaltung erst zum Zeitpunkt der Veräußerung der Kabelschutzrohre einschließlich der Glasfaserkabel an einen Dritten erfolgt. Die Einziehung erfolgt auf Kosten der Straßenbauverwaltung, da bereits zum Zeitpunkt der Verlegung der Kabelschutzrohre ein Bedarf für die Einziehung der Glasfaserkabel bestand und zu diesem Zeitpunkt kein Privater zur Mitverlegung bereit war.

In Ziffer 1.1.1 (Grundsatz der Benutzung der Bundesfernstraßen, § 68 TKG) wird festgehalten, dass den TK-Unternehmen im Vorgriff auf die Einführung des Building-Information-Modeling (BIM) aufgegeben werden kann, digitale Bestandsunterlagen im erforderlichen Umfang vorzulegen.

Ziffer 5 der Nutzungsrichtlinien, Teil E betreffend die Planfeststellung wird gestrichen, da die entsprechenden Regelungen in die Richtlinien für die Planfeststellung nach dem BFStrG (Planfeststellungsrichtlinien 2019) überführt werden.

II.

In Teil D (Benutzung der Bundesfernstraßen durch Versorgungsleitungen) der Nutzungsrichtlinien wird Ziffer 5.5.3 Buchstabe c an das Urteil des EuGH vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17) angepasst. Ziffer 5.5.3 Buchstabe c betrifft die Erstattung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten, die einem Versorgungsunternehmen anlässlich der Verlegung einer Versorgungsleitung auf Veranlassung einer Maßnahme der Straßenbauverwaltung entstehen, und die vom Versorgungsunternehmen unter Anwendung der HOAI an einen Dritten vergeben wurden. Es wird ausdrücklich klargestellt, dass das vereinbarte Honorar für eine Erstattung nicht zwingend im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze der HOAI liegen muss. Eine wesentliche Überschreitung der nach der HOAI in der aktuell gültigen Fassung vorgesehenen Honorarberechnungssystematik kann jedoch ein Anhaltspunkt für eine unangemessen hohe Vergütung sein. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Anspruch aus dem Rechtsgedanken des § 242 BGB entsprechend zu kürzen ist. Der EuGH hatte in dem o. g. Urteil festgestellt, dass die verbindlichen Mindest- und Höchsthonorsätze der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) in der Fassung vom 10. Juli 2013 nicht mit der Verpflichtung aus Art. 15 Abs. 1, Abs. 2 Buchst. g und Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vereinbar sind.



Seite 4 von 5

Die weiteren Änderungen des Teils D sind im Wesentlichen rein redaktionell und beruhen auf entsprechenden Beschlüssen der Paritätischen Kommission nach Art. 4 der Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem seinerzeitigen Bundesminister für Verkehr mit der Versorgungswirtschaft vom 14.11.1974, geändert durch Vereinbarung vom 1./18.09.1986). Dies gilt insbesondere für die Änderungen in der Ziffer 5.5.2 (Regelungen zum Vorteilsausgleich). Sie dienen der besseren Klarstellung des Gewollten bzw. im Fall der Abrechnung von Kosten für das Verlegen von Versorgungsleitungen aus Anlass von Straßenbaumaßnahmen der Verwaltungsvereinfachung. In Ziffer 5.5.2 Buchstabe j Absatz 1 wird klargestellt, dass im Rahmen der Berechnung des auszugleichenden Vorteils nach § 4 Abs. 3 RaV der Wiederbeschaffungswert K_e die Kosten für Ingenieurleistungen nicht umfasst, da nach § 4 Abs. 3 RaV die Ingenieurkostenpauschale als 11,5 % der Herstellungs- bzw. Folgekosten abzüglich des vorher berechneten Vorteils berechnet werden. Die Änderung in Anlage D 4 der Nutzungsrichtlinien ist ebenfalls rein redaktionell.

III.

Die Finanzierung der bedarfsgerechten Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG erfolgt unverändert aus dem Straßenbautitel, aus dem die betroffene Straßenbaumaßnahme finanziert wird. Die Kosten der Mitverlegung sind genau zu dokumentieren und entsprechende Dokumente im Hinblick auf eine spätere Vermarktung ordnungsgemäß aufzubewahren. Die technischen Vorgaben der mit zu verlegenden Kabelschutzrohre und Glasfaserkabel ergeben sich aus dem Rundschreiben vom 05.03.2018 (Az. StB 14/7175.1/3-1/2971104), das künftig in die Richtlinie für passive Kommunikationsstrukturen an Bundesautobahnen überführt werden soll.

Die Vermarktung der nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG mitverlegten Infrastruktur wird zu einem späteren Zeitpunkt gesondert geregelt. Bis zu einer solchen Regelung ist bei etwaigen Anträgen auf Mitnutzung beziehungsweise Erwerb dieser Infrastruktur eine Einzelfallentscheidung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur einzuholen.

IV.

Hiermit gebe ich die auf der Homepage des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur unter www.bmvi.bund.de in der aktualisierten Fassung veröffentlichten Nutzungsrichtlinien bekannt und bitte, sie für den Bereich der Bundesfernstraßen einzuführen.





Seite 5 von 5

Von Ihrem Einführungserlass bitte ich mir eine Kopie zu übersenden.
Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehle ich, die aktua-
lisierten Nutzungsrichtlinien auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbe-
reich liegenden Straßen einzuführen. Das ARS Nr. 2/2018 hebe ich
hiermit auf.

Im Auftrag
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

Pesky
Angestellte

Richtlinien
für die Benutzung
der Bundesfernstraßen
in der Baulast des Bundes
(Nutzungsrichtlinien)

bekanntgemacht mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 07/2020 des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur vom 14.03.2020

Frühere Fassungen der Gesamtausgabe

(beginnend mit der erstmalig konsolidierten Fassung der Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 5/2009):

Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 5/2009 vom 11.05.2009

Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 5/2013 vom 26.03.2013

Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 3/2014 vom 04.02.2014

Nutzungsrichtlinien, bekannt gemacht mit ARS Nr. 2/2018 vom 15.01.2018

Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien)

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis

Teil A - Begriffe

1. Gemeingebrauch
2. Sondernutzung
3. Sonstige Benutzung
4. Zufahrten
5. Zugänge

Teil B - Sondernutzung

1. Erlaubnis
2. Gebühren und Auslagen
3. Verfahren
4. Zuständigkeit
5. Unerlaubte Sondernutzung
6. Maßnahmen bei Nichterfüllung von Verpflichtungen
7. Widerruf
8. Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung
9. Ordnungswidrigkeiten
10. Abweichende Regelungen für Ortsdurchfahrten
11. Zufahrten und Zugänge
12. Erlaubnispflicht nach dem Straßenverkehrsrecht
13. Straßenbahnen und Obusse
14. Autowracks und sonstige größere Abfälle
15. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Straßenbereich

Teil C - Sonstige Benutzung

1. Vertragliche Regelung
2. Unerlaubte Benutzung
3. Benutzungsentgelte
4. Sonderfälle

Teil D - Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen
2. Gestattungsverträge
3. Folgepflicht, Folgekostenpflicht, Herstellungskosten
4. Besondere Regelungen in den neuen Ländern für Mitnutzungsverhältnisse, die am 3. Oktober 1990 bestanden
5. Verwaltungsmäßige Durchführung
6. Behandlung ungeregelter Benutzungen
7. Anbaurecht
8. Mehrere Baulastträger
9. Kostenregelung bei straßenbaubedingter Änderung von Beleuchtungsanlagen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast
10. Leitungen der Verteidigung

Teil E - Telekommunikationslinien

1. Öffentlich-rechtliche Wegenutzung
2. Privat-rechtliche Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen
3. Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur
4. Koordinierung von Bauarbeiten
5. Planfeststellung
6. Anbaurecht

Teil F - Technische Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke

Anhang:

Anlage B 1
Sondernutzungserlaubnis - Allgemeines Muster

Anlage B 2
Muster einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten/Zugänge außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt

Anlage B 3
Technische Angaben für Zufahrten/Zugänge

Anlage B 4
Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

Anlage C 1
Muster eines Nutzungsvertrages

Anlage C 2
Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Anlage D 1

- Zusammenarbeitsvereinbarung vom 14. November 1974
- Muster eines Rahmenvertrages zur Regelung der Mitnutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung

Anlage D 2

Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen (MuV 1987)

Anlage D 3

Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung bei Hinzukommen der Straße (Gegenvertrag)

Anlage D 4

Muster einer Kostenübernahmeerklärung bei Verlegungs- und Sicherungsmaßnahmen nach dem Rahmenvertrag

Anlage D 5

Entschädigungsvertrag

Anlage D 6

Vorfinanzierungsvertrag

Anlage D 7

Leitungen der Verteidigung in Straßen

Muster einer Entschädigungs- und einer Straßenbenutzungsvereinbarung bei Hinzukommen der Straße

Anlage D 8

Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen/Telekommunikationsleitungen

Anlage E 1

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

Anlage E 2

Muster einer Zustimmung mit Ergänzungen zur un tiefen Verlegung gemäß § 68 Abs. 3 TKG

Anlage E 3

Änderungsmitteilung nach dem TKG

Anlage E 4

Antrag auf Mitnutzung nach § 77d Abs. 1 TKG

Anlage E 5

Muster eines Mitnutzungsvertrags gemäß § 77d TKG

Anlage E 6

Ablehnung eines Antrags auf Mitnutzung gemäß § 77g Abs. 1 TKG

Anlage E 7
Prüfschemata zu den §§ 68 ff TKG

Anlage E 8
Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetzG)

Abkürzungsverzeichnis

ATB-BeStra	Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien
DIN	Deutsches Institut für Normung e. V.
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
DöV	Die öffentliche Verwaltung
FGSV	Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V.
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Entwässerung
RAS-LP	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege
RdE	Recht der Energiewirtschaft
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten
SBV	Straßenbauverwaltung
TP	Technische Prüfvorschriften
TP BF-StB	Technische Prüfvorschriften für Boden und Fels im Straßenbau
ZTV	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen
ZTV A-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen
ZTV E-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau
ZTV Ew-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau
ZTV T-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau
ZTV Baum-StB	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau
VkBl	Verkehrsblatt
VU	Versorgungsunternehmen

Teil A

Begriffe

1. Gemeingebrauch

Gemeingebrauch ist der jedermann gestattete Gebrauch der Bundesfernstraßen zum Verkehr im Rahmen der Widmung und der verkehrsbehördlichen Vorschriften (§ 7 FStrG).

2. Sondernutzung

Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung, wenn der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird oder werden kann (§ 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 10 FStrG). Eine Sondernutzung liegt nur vor, wenn sich die Benutzung auf den Verkehrsraum auswirken kann.

3. Sonstige Benutzung

Eine Benutzung der Bundesfernstraßen, die weder Gemeingebrauch noch Sondernutzung ist, ist sonstige Benutzung; sie richtet sich nach bürgerlichem Recht. Als sonstige Benutzung gilt auch eine Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs von nur kurzer Dauer für Zwecke der öffentlichen Versorgung (§ 8 Abs. 10 FStrG).

4. Zufahrt

Zufahrt ist jede für die Benutzung mit Fahrzeugen bestimmte Verbindung zwischen einer Bundesstraße und einem Anliegergrundstück, gleichgültig, ob dafür eine besondere Anlage (Grabenbrücke, Rampe, besondere Befestigung des Randstreifens oder des Gehweges usw.) erforderlich ist oder nicht. Eine Zufahrt kann auch zum Ein- oder Ausgehen benutzt werden, sofern nicht der Fußgängerverkehr auf der Bundesstraße ausgeschlossen ist. Zu den Zufahrten gehören auch die Anschlüsse von Privatwegen, nicht aber die Einmündungen öffentlicher Straßen (8 a Abs. 1 Satz 3 FStrG).

5. Zugang

Zugang ist jede für Fußgänger bestimmte Verbindung zwischen einem Anliegergrundstück und der Bundesstraße, gleichgültig, ob dafür eine besondere Anlage (Steg, Treppe usw.) erforderlich ist oder nicht.

Teil B

Sondernutzung

1. Erlaubnis

- 1.1 Die Sondernutzung bedarf nach § 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG der Erlaubnis (Muster Anlage B 1). Sie setzt einen Antrag voraus. Ihre Erteilung oder Versagung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Dabei sind die Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaues, des Gemeingebrauchs sowie anderer Nutzungen und die Interessen des Antragstellers abzuwägen. Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden. Ein Rechtsanspruch auf Erteilen der Erlaubnis besteht nicht.

- 1.2 Die Erlaubnis darf grundsätzlich nur befristet oder widerruflich erteilt werden (§ 8 Abs. 2 Satz 1 FStrG). In der Regel ist die Erlaubnis auf Widerruf zu erteilen. Eine zeitliche Befristung kann in Betracht kommen, wenn der Zeitraum überschaubar ist und Straßenplanungen nicht entgegenstehen. In der Erlaubnis sind die zur Wahrung der Belange des Straßenverkehrs und des Straßenbaues erforderlichen Bedingungen und Auflagen aufzunehmen (§ 8 Abs. 2 Satz 2 FStrG). Die Erlaubnis darf nicht aus Gründen, die keinen sachlichen Zusammenhang zur Straße aufweisen, versagt oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden (z. B. die unentgeltliche Abtretung von Grundstücksflächen).

- 1.3 In der Erlaubnis ist darauf hinzuweisen, dass der Erlaubnisnehmer nach § 8 Abs. 8 FStrG gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch hat, wenn von einem vorbehaltenen Widerruf Gebrauch gemacht oder die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen wird. Ebenso ist auf § 8 Abs. 2 a Satz 3 zweiter Halbsatz FStrG Bezug zu nehmen, wonach der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen hat, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Dafür können angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangt werden (§ 8 Abs. 2 a Satz 4 FStrG). Soweit bauliche Anlagen Gegenstand der Sondernutzung sind, ist in der Erlaubnis ausdrücklich auf § 8 Abs. 2 a Sätze 1 la 3 FStrG erster Halbsatz zu verweisen:

„Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten, zu unterhalten und ggf. anzupassen, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlagen auf seine Kosten zu ändern ...“

Ferner ist dem Erlaubnisnehmer aufzuerlegen, für alle aus der Sondernutzung sich ergebenden Schäden aufzukommen und die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen sowie Anlagen bei Beendigung der Sondernutzung zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wieder herzustellen.

- 1.4 Treten nach Erteilung der Erlaubnis nicht vorhersehbare Wirkungen der Sondernutzung auf, so können dem Erlaubnisnehmer nachträglich durch Verwaltungsakt Maßnahmen zur Vermeidung der nachteiligen Wirkungen auferlegt werden. Darauf ist in der Erlaubnis bereits hinzuweisen.

2. Gebühren und Auslagen

Für die Sondernutzung werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Sie stehen außerhalb der Ortsdurchfahrten dem Bund, innerhalb der Ortsdurchfahrten den Gemeinden zu (§ 8 Abs. 3 Satz 2 FStrG). Die Sondernutzungsgebühren richten sich außerhalb der Ortsdurchfahrten nach den für Bundesfernstraßen geltenden Landesgebührenordnungen (§ 8 Abs. 3 Sätze 3 und 4 FStrG); innerhalb der Ortsdurchfahrten ergeben sich die Sondernutzungsgebühren aus den gemeindlichen Satzungen (§ 8 Abs. 3 Satz 5 FStrG). Auf Antrag kann gestattet werden, wiederkehrende jährliche Entgelte durch eine einmalige Zahlung abzulösen, wenn die Landesgebührenordnung dies vorsieht. Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und die Erstattung von Auslagen richten sich nach Landesrecht.

3. Verfahren

Die Erteilung oder Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis ist ein Verwaltungsakt. Er ist schriftlich zu erlassen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen entweder zuzustellen oder gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Eine Ablehnung oder eine Erteilung unter Auflagen oder Bedingungen ist außerdem zu begründen.

Die Begründung muss die Gesichtspunkte erkennen lassen, die für die Entscheidung maßgebend waren. Wird eine Erlaubnis antragsgemäß ohne Bedingungen und Auflagen erteilt, genügt die einfache schriftliche Mitteilung.

4. Zuständigkeit

Die Erlaubnis für Sondernutzungen an der freien Strecken wird von der Straßenbaubehörde erteilt (§ 8 Abs. 1 Satz 2 FStrG). In Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4 FStrG) ist hierfür die Gemeinde zuständig (§ 8 Abs. 1 Satz 2 zweiter Halbsatz FStrG). Ist die Gemeinde nicht selbst Träger der Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten (vgl. § 5 Abs. 2, 2 a und 3 FStrG), hat sie die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen, sofern sich die Benutzung auf den Verkehrsraum der Fahrbahn auswirken kann; dies gilt auch dann, wenn die Gemeinde eine Sondernutzung für sich selbst in Anspruch nehmen will.

5. Unerlaubte Sondernutzung

5.1 Wird eine Sondernutzung ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt, so ist zu prüfen, ob die Erlaubnis nachträglich erteilt werden kann. Wird dies bejaht, ist der Benutzer aufzufordern, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

5.2 Kommt eine nachträgliche Sondernutzungserlaubnis nicht in Betracht und wird die unerlaubte Sondernutzung fortgesetzt, so kann die Erlaubnisbehörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Sondernutzung durch Verwaltungsakt anordnen (§ 8 Abs. 7 Satz 1 FStrG). Ebenso ist zu verfahren, wenn der Pflichtige nach Aufforderung keinen Antrag auf nachträgliche Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis stellt oder es am Eintritt einer Bedingung der Sondernutzungserlaubnis fehlt.

5.3 Das Verfahren für die Beendigung der unerlaubten Sondernutzung richtet sich nach dem im Landesbereich geltenden Verwaltungsvollstreckungsgesetz (§ 22 Abs. 3 FStrG). Im Regelfall ist der Benutzer unter Fristsetzung aufzufordern, die Sondernutzung zu beenden und errichtete Anlagen zu beseitigen. Gleichzeitig ist ihm schriftlich ein Zwangsmittel für den Fall anzudrohen, dass er der Aufforderung nicht nachkommt. Welches Zwangsmittel in Betracht kommt, richtet sich nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder.

5.4 Nach § 8 Abs. 7 a Satz 2 FStrG können Anordnungen unterbleiben, wenn sie nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend sind.

Dies ist z. B. der Fall, wenn

- der Bestand der Straße oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist,
- der Pflichtige nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand (z. B. erst nach längerdauernden Ermittlungen) erreichbar ist,
- der Pflichtige ausdrücklich erklärt hat, dass er einer Anordnung in keinem Falle Folge leisten werde.

In diesen Fällen kann die Erlaubnisbehörde den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen ohne vorherige Anordnung beseitigen lassen.

5.5 Der Pflichtige ist unter Fristsetzung aufzufordern, verauslagte Kosten zu erstatten. Diese sind im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beizutreiben, falls die Zahlung nicht innerhalb der festgesetzten Frist erfolgt.

5.6 Bei unerlaubter Sondernutzung des Verkehrsraums der Fahrbahnen in Ortsdurchfahrten, für den der Bund Träger der Straßenbaulast ist, ist die Gemeinde um entsprechende Maßnahmen zu ersuchen.

5.7 Für unerlaubte Sondernutzungen sind Sondernutzungsgebühren zu erheben, da diese nicht für die Erteilung der Erlaubnis, sondern für die Tatsache der Sondernutzung geschuldet werden (BVerwG, Urteil v. 21. 10. 1970 – IV C 38.69 – [DÖV 1971, 103]).

5.8 Wird die Straße durch die unerlaubte Sondernutzung beschädigt, so ist von dem Zuwiderhandelnden Schadensersatz zu verlangen (§ 823 BGB). Daneben kann Strafanzeige erstattet werden.

6. Maßnahmen bei der Nichterfüllung von Verpflichtungen

Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen (z. B. Auflagen) nicht nach, so kann die für die Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen anordnen (§ 8 Abs. 7 a FStrG). Als Maßnahmen zur Durchsetzung von Auflagen oder die Beendigung der Nutzung (z. B. durch Widerruf) in Betracht kommen. Die Ausführungen über Zwangsmittel unter Nr. 5.3 bis 5.6 gelten entsprechend.

7. Widerruf

7.1 Eine widerruflich erteilte Sondernutzungserlaubnis kann nach pflichtgemäßem Ermessen durch Verwaltungsakt widerrufen werden. Das Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben. Deshalb sind insbesondere Gründe des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen. Der Widerruf ist zu begründen, mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8 FStrG).

7.2 Eine auf Zeit erteilte Sondernutzungserlaubnis kann vor Zeitablauf widerrufen werden, wenn es zur Abwendung von Nachteilen für das Gemeinwohl notwendig ist (z. B. konkrete Verkehrsgefährdungen). Für dadurch entstehende Vermögensnachteile ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu gewähren. Wird die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen, besteht kein Entschädigungsanspruch (§ 8 Abs. 8 FStrG), da die Sondernutzung davon abhängig ist, dass die Straße für den Verkehr zur Verfügung steht.

7.3 Soweit die Gemeinde für eine Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FStrG).

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht (§ 8 Abs. 8 FStrG).

Für das Verlangen, eine zeitlich befristete Erlaubnis zu widerrufen, gilt Nr. 7.2 entsprechend.

7.4 Unwiderrufliche Nutzungsrechte, die von früher her bestehen, können nicht durch Widerruf, sondern durch Enteignung aufgehoben werden (§ 8 Abs. 9 FStrG).

8. Maßnahmen nach Beendigung der Sondernutzung

Nach Beendigung der Sondernutzung durch

- Zeitablauf
- Widerruf
- Aufgabe der Nutzung

ist der bisherige Berechtigte verpflichtet, Anlagen zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Kommt er seinen Verpflichtungen nicht nach, ist nach § 8 Abs. 7 a FStrG zu verfahren. Teil B, Nr. 5.3 bis 5.6 gilt entsprechend.

9. Ordnungswidrigkeiten

9.1 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 8 Abs. 1 FStrG eine Bundesfernstraße über den Gemeingebrauch hinaus ohne Erlaubnis benutzt (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 FStrG),
- b) nach § 8 Abs. 2 FStrG erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 FStrG),
- c) entgegen § 8 Abs. 2 a FStrG Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält oder
- d) auf vollziehbares Verlangen der zuständigen Behörde Anlagen auf seine Kosten nicht ändert (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 FStrG).

9.2 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden (§ 23 Abs. 2 FStrG).

9.3 Im Übrigen gilt das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG). Danach darf bei fahrlässigem Handeln die Geldbuße nur die Hälfte des angedrohten Höchstbetrages, d. h. höchstens 250 Euro betragen (§ 17 Abs. 2 OWiG). Für die Höhe der Geldbuße ist § 17 Abs. 3 OWiG von Bedeutung. Er hat folgenden Wortlaut:

„Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft. Auch die wirtschaftlichen Verhältnisse

des Täters kommen in Betracht; bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten bleiben sie jedoch unberücksichtigt.“

- 9.4 Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verjährt gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 4 OWiG in 6 Monaten. Da die aufgezählten Ordnungswidrigkeiten Dauerzuwiderhandlungen darstellen, beginnt die Verjährung mit dem Tag der Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes bzw. der Beendigung des rechtswidrigen Verhaltens.

10. Abweichende Regelung für Ortsdurchfahrten

- 10.1 Innerhalb der Ortsdurchfahrten (§ 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG); vgl. auch Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundesstraßen (Ortsdurchfahrtsrichtlinien – (ODR)) kann die Gemeinde durch Satzung bestimmte Sondernutzungen von der Erlaubnis befreien (z. B. für Straßenanlieger) und die Ausübung regeln (§ 8 Abs. 1 Satz 4 FStrG). Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG).

- 10.2 In dem Teil der Ortsdurchfahrt, der der mehrfachen Verknüpfung des Ortsstraßennetzes dient (vgl. § 5 Abs. 4 Satz 1 FStrG zweite Alternative und ODR), ist für die Zustimmung eine besonders genaue Prüfung erforderlich, ob die Belange des Straßenverkehrs, des Straßenbaues und der Straßenunterhaltung gewahrt bleiben. Es ist zu beachten, dass dieser Teil nicht für die Erschließung der anliegenden Grundstücke vorgesehen ist. Deshalb dürfen in der Satzung allgemein keine Zufahrten oder Zugänge erlaubnisfrei zugelassen werden.

11. Zufahrten und Zugänge

11.1 Grundsatz der Erlaubnispflicht

- 11.1.1 Nach § 8 a Abs. 1 FStrG gelten die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten als Sondernutzung im Sinne von § 8 FStrG und sind daher erlaubnispflichtig. Von § 8 a Abs. 1 FStrG werden somit Zufahrten und Zugänge sowohl an der freien Strecke als auch im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrten erfasst.

- 11.1.2 Zufahrten oder Zugänge werden geändert, wenn sie baulich verändert (z. B. verlegt oder verbreitert) werden oder gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen (z. B. Einrichtung eines Direktverkaufs von gärtnerischen Erzeugnissen auf einer bisher landwirtschaftlich genutzten Fläche oder Nutzung solcher Flächen für Freizeitwecke). Sollen Zufahrten oder Zugänge, die von alters her unwiderruflich oder kraft Gemeingebrauchs bestehen, so geändert werden, dass dies einer Neuanlage gleichkommt, so verlieren die Zufahrten oder Zugänge ihren Bestandsschutz und gelten als Sondernutzung. Entsprechendes gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge eine erhebliche Kapazitätserweiterung erfahren oder eine andere funktionelle Zweckbestimmung erhalten.
- 11.1.3 Für die durch die Straßenbauverwaltung veranlassten Änderungen oder Schließungen gelten Nrn. 29 – 32 der Planfeststellungsrichtlinie.

11.2 Gegenstand der Sondernutzung

Alle im Zusammenhang mit der Zufahrt erforderlichen Regelungen sind in der öffentlich-rechtlichen Sondernutzungserlaubnis gemäß Muster **Anlage B 2** zu treffen. Sie regelt damit umfassend den verkehrlichen Anschluss des Anliegergrundstückes an die Straße (Fahren oder Gehen) wie auch die dafür erforderliche bauliche Umgestaltung.

11.3 Voraussetzungen einer Erlaubnis

- 11.3.1 Die Erlaubnis setzt einen Antrag voraus. Dem Antrag sind erläuternde Unterlagen, insbesondere Ausführungspläne, beizufügen.
- 11.3.2 Die Erteilung oder Versagung der Erlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde. Da neue Zufahrten und Zugänge sowie die Änderung von Zufahrten und Zugängen, wenn sie gegenüber dem bisherigen Zustand einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr dienen sollen, stets eine zusätzliche Behinderung des durchgehenden Verkehrs bedeuten, soll die Erlaubnis nur erteilt werden, wenn
- keine andere ausreichende Möglichkeit des Zufahrens oder Zugehens gegeben ist oder geschaffen werden kann (z. B. Zufahrt zu anderen öffentlichen Straßen mit

geringerem Verkehr, Anlegung eines Parallelweges, Benutzung bestehender Zufahrten ggf. durch Inanspruchnahme des Notwegerechts) und ihre Ablehnung zu einer unzumutbaren Härte führen würde sowie die Erlaubnis gleichwohl mit überwiegenden öffentlichen Belangen, z. B. Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, Ausbauabsichten, Straßenbaugestaltung, vereinbar ist oder

– Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Zufahrt oder den Zugang erfordern.

11.3.3 Wird eine Zufahrt oder ein Zugang lediglich baulich verändert, ohne einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr zu dienen, so kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen oder Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Änderung erfordern.

11.4 Inhalt einer Erlaubnis

In einer Erlaubnis auf Zeit kann wegen der besonderen Entschädigungsregelung in § 8 a Absätze 4 – 6 FStrG (vgl. Nr. 11.9.3) nicht auf § 8 Abs. 8 FStrG Bezug genommen werden. Auch ist hier § 8 Abs. 2 a Satz 3 erster Halbsatz FStrG nicht in vollem Umfang anwendbar. Zwar kann auch in diesem Falle die Änderung einer Zufahrt oder eines Zuganges vor Zeitablauf der Erlaubnis verlangt werden; hinsichtlich der Kosten wird jedoch auf Nr. 11.9.3 verwiesen.

Die Einzelheiten über die Gestaltung einer Zufahrt oder eines Zuganges sind in den technischen Bestimmungen zu regeln (vgl. Muster **Anlage B 3**). Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass der durchgehende Verkehr möglichst wenig behindert wird. Nach Lage des Einzelfalles können auch der Bau und die Unterhaltung von Linksabbiege-, Beschleunigungs- und Verzögerungstreifen, die Errichtung und Unterhaltung von Lichtzeichenanlagen oder die Verbreiterung einer bestehenden Zufahrt verlangt werden.

11.5 Unerlaubte Zufahrten und Zugänge

Werden an von alters her unwiderruflich oder kraft Gemeingebrauchs bestehende Zufahrten oder Zugänge unerlaubt bauliche Änderungen vorgenommen, so be-

schränken sich die Maßnahmen zur Beendigung der unerlaubten Benutzung auf die bauliche Änderung.

11.6 Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 9 FStrG

Die Errichtung, erhebliche Änderung oder andere Nutzung von baulichen Anlagen an vorhandenen oder geplanten Bundesfernstraßen ist nach Maßgabe des § 9 FStrG von einer Ausnahmegenehmigung, Zustimmung oder Genehmigung durch die Straßenbauverwaltung abhängig. Werden gleichzeitig damit Zufahrten oder Zugänge zu Bundesstraßen neu angelegt oder geändert, so wird über deren Zulassung im Verfahren über die bauliche Anlage nach § 9 FStrG entschieden. Die für die Zulassung maßgeblichen Gesichtspunkte sind dann von der Straßenbaubehörde in dem Verfahren nach § 9 FStrG zu prüfen und zu berücksichtigen. In diesen Fällen bleibt die Zufahrt oder der Zugang zwar Sondernutzung, bedarf aber keiner besonderen Erlaubnis (§ 8 a Abs. 2 Nr. 1 FStrG).

11.7 Neuanlage oder Änderung von Zufahrten und Zugängen in einem Flurbereinigerungsverfahren

11.7.1 Werden in einem Flurbereinigerungsverfahren Zufahrten oder Zugänge neu geschaffen oder geändert, so bedarf es keiner Erlaubnis durch die Straßenbauverwaltung (8 a Abs. 2 Nr. 2 FStrG).

11.7.2 Die Straßenbauverwaltung ist bei dem Verfahren zur Feststellung des Wege- und Gewässerplanes nach § 41 des Flurbereinigerungsgesetzes beteiligt. Sie soll dahin wirken, dass die vorhandenen Einzelzufahrten durch entsprechende Gestaltung der Wirtschaftswege (die erst im Flurbereinigerungsverfahren entstanden seien können) beseitigt werden.

Müssen Zufahrten oder Zugänge neu angelegt oder geändert werden, so ist darauf hinzuwirken, dass die für die Zufahrten oder Zugänge notwendigen Bestimmungen (vgl. Nr. 11.4) in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen werden und dabei auch auf die Unterhaltungspflicht (8 Abs. 2 a FStrG) hingewiesen wird.

11.8 Neuanlage oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen durch Anlieger innerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrten

11.8.1 Zulässigkeit, Lage und Gestaltung

- a) Im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten sind Zufahrten und Zugänge Ausfluss des Gemeingebrauchs; sie bedürfen daher keiner Sondernutzungserlaubnis. Zufahrten und Zugänge dürfen jedoch den Gemeingebrauch nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigen. Deshalb ist darauf hinzuwirken, dass sie an geeignete Stellen gelegt und entsprechend ausgestaltet werden, um später Anordnungen nach § 8 a Abs. 6 FStrG zu vermeiden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass den Verkehrsteilnehmern im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrten ein gewisses Maß an Behinderungen durch den Anliegerverkehr im Allgemeinen zuzumuten ist.
- b) Auch die Änderung bedarf keiner Sondernutzungserlaubnis. Es ist jedoch auf die Gestaltung insoweit Einfluss zu nehmen, als Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordern. Gegebenenfalls können Anordnungen nach § 8 a Abs. 6 FStrG erlassen werden.
- c) Werden Zufahrten oder Zugänge gleichzeitig mit baulichen Anlagen errichtet oder ergänzt, so sind die Belange der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu berücksichtigen (§ 9 Abs. 3 a FStrG).

11.8.2 Gestattung baulicher Maßnahmen auf dem Straßengrundstück

- a) Unbeschadet der Grundsätze in 11.8.1 muss der Anlieger das Einverständnis der Straßenbaubehörde einholen, wenn bei der Herstellung oder Änderung von Zufahrten und Zugängen Straßenbauanlagen baulich verändert oder auf dem Straßengrundstück bauliche Maßnahmen getroffen werden sollen. Die Unterhaltung richtet sich nach § 8 a Abs. 3 FStrG.
- b) Soweit wegen des Anliegerverkehrs Maßnahmen im Bereich der Straße (z. B. Beschleunigungs- oder Verzögerungstreifen) notwendig sind, ergibt sich die Kostenerstattung des Anliegers aus § 7 a FStrG.

11.8.3 Bauliche Veränderungen ohne Vertrag

Nicht gestattete bauliche Maßnahmen von Anliegern auf dem Straßengrundstück bei der Errichtung oder Änderung von Zufahrten oder Zugängen können unter entsprechender Anwendung der Nr. 2 in Teil C dieser Richtlinien beseitigt werden, soweit eine nachträgliche Gestattung nicht vertretbar ist. Bei Verstößen gegen Auflagen im Verfahren nach § 9 Abs. 2 FStrG ist die Baugenehmigungsbehörde um Einschreiten zu ersuchen.

11.8.4 Unterhaltung von Zufahrten und Zugängen

Zufahrten und Zugänge sind nach § 8 a Abs. 3 FStrG in Verbindung mit § 8 a Abs. 2 a Sätze 1 und 2 FStrG so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Bei Verstößen gegen diese Pflichten sind nach § 8 a Abs. 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 7 a FStrG durch Verwaltungsakt die erforderlichen Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtungen anzuordnen. Als zuständige Behörde im Sinne von § 8 Abs. 7 a FStrG ist die Gemeinde anzusehen, da sie bei einer Sondernutzung die für die Erlaubnis zuständige Behörde wäre. Die Ausführungen über Zwangsmittel in Nr. 5 gelten entsprechend.

11.9 Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen oder aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs

11.9.1 Verfahren bei Änderung oder Beseitigung von Zufahrten oder Zugängen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen

- a) Wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt, so ist im Planfeststellungsbeschluss über die notwendigen Änderungen oder Beseitigungen von Zufahrten oder Zugängen zu entscheiden, sofern keine entsprechenden Vereinbarungen mit den Beteiligten getroffen worden sind. Das gleiche gilt, wenn neue Zufahrten, Zugänge oder Ersatzwege (z. B. Anliegerstraßen, Wirtschaftswege) angelegt werden müssen, um die Benutzung der Anliegergrundstücke zu sichern oder die Bundesstraße von Zufahrten freizumachen (vgl. Nr. 31 der Planfeststellungsrichtlinien).

- b) Einer Planfeststellung bedarf es nicht, wenn
 - mit dem Anlieger über die erforderlichen Maßnahmen, die Tragung der Kosten und die Unterhaltung der geänderten Anlage eine Vereinbarung getroffen wird (17 Abs. 2 FStrG) oder
 - vom Widerruf einer Erlaubnis Gebrauch gemacht werden kann oder
 - nach § 8 Abs. 2 a Satz 3 FStrG eine Änderung verlangt werden kann (wegen der Kostentragung und Entschädigung vgl. Nr. 11.9.2. und 11.9.3).

11.9.2 Kosten bei Änderung oder Beseitigung von widerruflichen Zufahrten oder Zugängen

- a) Sind Zufahrten oder Zugänge widerruflich erlaubt (8 Abs. 2 Satz 1 FStrG), hat der Anlieger die Änderung oder Beseitigung auf seine Kosten durchzuführen (vgl. § 8 a Abs. 4 Satz 3 FStrG). Das gleiche gilt, wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer Gestattung nach früherem Recht beruhen, in der der Widerruf oder die Kündigung vorbehalten oder dem Anlieger die Folgepflicht (Änderung oder Beseitigung der Zufahrt oder des Zuganges) auferlegt ist. Die Straßenbauverwaltung hat darauf zu achten, dass die Arbeiten den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen (8 Abs. 2 a Satz 1 FStrG).
- b) Lässt die Straßenbauverwaltung die Maßnahmen nach Absprache mit dem betroffenen Anlieger durchführen, so hat dieser die Kosten zu erstatten.

11.9.3 Kosten und Entschädigung bei Änderung oder Beseitigung von nicht widerruflichen Zufahrten oder Zugängen

- a) Beruhen Zufahrten oder Zugänge auf einer unwiderruflichen Gestattung nach früherem Recht (unwiderrufliches Zufahrtsrecht nach § 8 Abs. 9 FStrG) oder auf einer Sondernutzungserlaubnis, deren Befristung noch nicht abgelaufen ist, oder werden sie aufgrund des Gemeingebrauchs benutzt, so trifft den Träger der Straßenbaulast eine Ersatzpflicht, wenn Zufahrten oder Zugänge durch Änderung oder Einziehung der Straße auf Dauer unterbrochen werden oder ihre Benutzung erheblich erschwert wird und das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt (8 a Abs. 4 FStrG). Keine Ersatzpflicht besteht somit, wenn sich die Änderung der Straße nur geringfügig auf die Zufahrt oder den Zugang auswirkt und diese mit verhältnismäßig geringen Mitteln

angepasst werden können; insoweit hat der Betroffene die Kosten der Änderung zu tragen (vgl. BGH, Urteile vom 2. 7. 1969 – 111 ZR 76/58 und III ZR 81/58 – VkB1. 1959, 469 und 470 – sowie vom 31. 1. 1963 – 111 ZR 88/62 und III ZR 94/62 – VkB1. 1963, 201 und 203). Ebenso besteht keine Ersatzpflicht, wenn das Grundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz hat.

- b) Ob eine Benutzung erheblich erschwert wird, ist im Einzelfall nach objektiven Maßstäben zu prüfen. Das gleiche gilt für die Frage, ob eine anderweitige Verbindung als ausreichend angesehen werden kann. Dabei ist von der ausgeübten zulässigen Benutzungsart auszugehen. Ausreichend ist eine Verbindung immer dann, wenn sie die Erschließungsfunktion der weggefallenen Verbindung besitzt oder mit übernehmen kann.

- c) Im Rahmen der Ersatzpflicht nach § 8 a Abs. 4 FStrG hat die Straßenbauverwaltung die Zufahrt oder den Zugang an die veränderte Straßenlage anzupassen. Ist dies nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, ist ein angemessener Ersatz zu schaffen. Der Ersatz ist angemessen, wenn die Erschließungsfunktion der Ersatzanlage die Beeinträchtigung im Wesentlichen ausgleicht. Der angemessene Ersatz ist gleichbedeutend mit der ausreichenden Verbindung zum öffentlichen Wegenetz. Nach § 8 a Abs. 4 Satz 2 FStrG können mehrere Anliegergrundstücke durch eine gemeinsame Zufahrt angeschlossen werden. Der Anspruch der Betroffenen kann auch Anpassungsmaßnahmen innerhalb eines Grundstückes (z. B. Beseitigung oder Durchbruch einer Mauer, Anlegung innerbetrieblicher Verbindungswege oder innerbetriebliche Umstellungen) umfassen, wenn ohne sie die Erschließungsfunktion nicht ausreichend erfüllt werden kann. Sie sollen von dem Betroffenen gegen Entschädigung durchgeführt werden. Über die notwendigen Maßnahmen und die Höhe der Entschädigung ist eine Vereinbarung zu schließen. In besonders gelagerten Fällen kann die Anpassung der Zufahrt oder des Zuganges oder die Anlegung der Ersatzzufahrt oder des Ersatzzuganges im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung vom Anlieger unter Beachtung der vorstehenden Grundsätze gegen Kostenerstattung vorgenommen werden.

- d) Kann eine ausreichende Ersatzzufahrts- oder Ersatzzugangsmöglichkeit nur durch Notwegerecht geschaffen werden, so ist dem betroffenen Anlieger eine Entschädigung in Höhe der Geldrente zu zahlen, die er nach § 917 Abs. 2 BGB an den Duldungspflichtigen zu entrichten hat. Der Betrag soll für die voraussichtliche Dauer der Inanspruchnahme des Notwegerechtes kapitalisiert werden.
- e) Eine angemessene Entschädigung in Geld ist zu leisten, wenn auch die Ersatzzufahrt oder der Ersatzzugang nicht ausreichend, nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar sein sollte. Zu entschädigen ist die Differenz der Verkehrswerte des Grundstückes vor und nach dem Eingriff. Dabei kann bei der Ermittlung des Minderwertes eines Gewerbebetriebes der kapitalisierte Betrag der zusätzlichen Aufwendungen oder Beeinträchtigungen als Anhalt dienen.
- f) Die Unterhaltung der geänderten Zufahrten und Zugänge und der Ersatzanlagen verbleibt dem Anlieger; bei gemeinsamer Zufahrt obliegt sie den Anliegern gemeinsam (8 a Abs. 4 Satz 2 FStrG). Die Mehrkosten der Unterhaltung gegenüber dem bisherigen Aufwand sind dem Unterhaltungsträger möglichst in Form einer einmaligen Abfindung zu erstatten. Vermögensvorteile sind zu berücksichtigen (z. B. Abzug „neu für alt“).
- g) Der Betroffene hat zur Schadensminderung beizutragen (z. B. durch zumutbare innerbetriebliche Umstellungen). Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so hat er den Schaden mit verursacht. Insoweit sind seine Ansprüche gemindert (8 a Abs. 8 FStrG).

11.9.4 Auswirkungen eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Anordnung nach § 8 a Abs. 6 FStrG auf die Sondernutzungserlaubnis

- a) Beruht die Zufahrt oder der Zugang auf einer Sondernutzungserlaubnis, so wird diese durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Anordnung nach § 8 a Abs. 6 FStrG modifiziert. In besonderen Fällen kann die Erteilung einer neuen Sondernutzungserlaubnis in Betracht kommen. Hierzu bedarf es keines Antrages. Die Erlaubnisbehörde ist an den Planfeststellungsbeschluss oder die Anordnung gebunden.
- b) Im Verknüpfungsbereich der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde zur Erteilung der Erlaubnis zu veranlassen.

11.10 Vorübergehende Beeinträchtigungen von Zufahrten oder Zugängen durch Straßenbaumaßnahmen

11.10.1 Duldungspflicht der Straßenanlieger

- a) Der Gemeingebrauch an der Straße ist bereits durch deren Zweckbestimmung in der Weise begrenzt, dass die Anlieger alle den Gemeingebrauch tatsächlich einschränkenden Maßnahmen hinnehmen müssen, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, die Straße in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten oder den etwa weitergehenden Bedürfnissen des Verkehrs anzupassen. Zu den Arbeiten an der Straße gehören auch die Arbeiten an Versorgungsleitungen und ähnlichen Anlagen, die üblicherweise im Interesse der Allgemeinheit mit der Straße verbunden oder im Straßenkörper untergebracht werden (BGH-Urteil vom 20. 12. 1971 – III ZR 79/69 – NJW 1972, 2432 = VkB1. 1972, 117).
- b) Die Zufahrts- oder Zugangsmöglichkeit zu den Anliegergrundstücken darf nicht mehr als erforderlich eingeschränkt werden. Andererseits müssen Belange der Allgemeinheit sowie die technischen und finanziellen Möglichkeiten des Trägers der Straßenbaulast berücksichtigt werden. Bei der Durchführung sind überflüssige Verzögerungen zu vermeiden und deshalb die einzelnen Arbeitsvorgänge sachgemäß zu koordinieren. Zur ordnungsgemäßen Baudurchführung hat die Straßenbauverwaltung rechtzeitig zu prüfen, ob und ggf. welche Behelfsmaßnahmen erforderlich sind, um Beeinträchtigungen der Anlieger, insbesondere der

anliegenden Gewerbebetriebe, bei Ausführung der Straßenbauarbeiten möglichst gering zu halten (§ 8 a Abs. 5 FStrG). Dabei ist darauf zu achten, dass vom Träger der Straßenbaulast Behelfsmaßnahmen nur insoweit verlangt werden können, als sie für ihn zumutbar sind und eine wesentliche Entlastung bringen.

- c) Damit sich die Anlieger auf die Verkehrsbeschränkungen einrichten können, empfiehlt es sich, sie rechtzeitig zu unterrichten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen von Anliegerbetrieben zu befürchten, sind die zu erwartenden Verkehrsbeschränkungen mit den Betroffenen zu erörtern.

- d) Halten sich die Beeinträchtigungen für einen Gewerbebetrieb im Rahmen des Zumutbaren, stehen dem Anlieger keine Entschädigungsansprüche zu, auch wenn die Beeinträchtigungen einige Wochen oder Monate dauern. Ein Betrieb muss auch solche Gewinn schmälern den Ereignisse einkalkulieren. Hinzunehmen ist auch ein Ausbleiben des Reingewinns, weil dadurch keine Existenzgefährdung (vgl. 11.10.2) eintritt. Reingewinn ist der Betrag, der dem Unternehmen nach Abzug aller Kosten (z. B. Warenbezugskosten, Mieten, Personalkosten einschließlich Unternehmerlohn) vom Umsatz verbleibt. Der Betriebsinhaber hat unter Anspannung der eigenen Kräfte und Ausschöpfung betrieblicher Anpassungsmöglichkeiten alles zu unternehmen, um die Beeinträchtigung durch Straßenbauarbeiten auf seinen Betrieb möglichst gering zu halten (§ 8 a Absätze 5 und 8 FStrG). Denn der Anlieger, der besondere Vorteile aus dem Gemeindegebrauch zieht, kann nicht beanspruchen, dass sie immer in gleicher Weise fortbestehen. Insoweit halten sich die Beschränkungen im Rahmen der Sozialgebundenheit des Eigentums. Die Dauer der entschädigungslos hinzunehmenden Beschränkungen kann nach Art der betroffenen Betriebe im Einzelfall verschieden sein.

11.10.2 Entschädigungsansprüche von Straßenanliegern

- a) Wird durch eine länger dauernde Straßenbaumaßnahme die Zufahrt oder der Zugang zu einem anliegenden Gewerbebetrieb unterbrochen oder erheblich erschwert und führen dadurch eintretende Betriebsverluste trotz Anspannung der eigenen Kräfte zu einer Existenzgefährdung, so hat der Betrieb Anspruch auf eine Entschädigung (§ 8 a Abs. 5 Satz 1 StrG). Eine Existenzgefährdung liegt vor,

wenn die laufenden Betriebseinnahmen nicht die Warenbezugskosten und die laufenden Betriebsausgaben decken. Eine Existenzgefährdung liegt auch vor, wenn langfristig keine volle Kostendeckung (z. B. Warenbezugskosten, Personalkosten einschließlich Unternehmerlohn, Mieten, Abschreibungen) erreicht wird. Es obliegt dem Betroffenen, die Straßenbauverwaltung rechtzeitig vor einer Existenzgefährdung zu unterrichten und die Kausalität der Straßensperre durch prüffähige Unterlagen nachzuweisen. Ein Versäumnis würde ein Mitverschulden im Sinne von § 8 a Abs. 8 FStrG bedeuten.

- b) Die Entschädigung ist nach § 8 a Abs. 5 Satz 1 FStrG darauf zu beschränken, den Fortbestand des anliegenden Betriebs zu gewährleisten.
- c) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, wenn das Betriebsgrundstück eine anderweitige ausreichende Verbindung mit dem öffentlichen Wegenetz besitzt oder wenn Zufahrten oder Zugänge auf einer widerruflichen Erlaubnis beruhen (§ 8 a Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 4 Satz 3 FStrG).
- d) Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Straßenbauverwaltung über § 8 a Abs. 5 FStrG hinaus aus enteignungsgleichem Eingriff entschädigungspflichtig werden kann, wenn sie bei Straßensperrungen nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet oder wenn sich längere Verzögerungen bei den Straßenbauarbeiten ergeben, die vermeidbar gewesen wären (vgl. BGH, Urteile vom 5. 7. 1965 – III ZR 173/64 – NJW 1965, 1907 = VkB1 1965, 646 und vom 20. 12. 1971 – III ZR 79/69 – NJW 1972, 243 = VkB1 1972, 117).
- e) Soweit Entschädigungsansprüche bestehen, richten sie sich gegen den, zu dessen Gunsten die Arbeiten im Straßenbereich erfolgen (§ 8 a Abs. 5 Satz 2 FStrG). In Betracht kommen z. B. der Träger der Straßenbaulast oder Versorgungsunternehmen oder beide gemeinsam. Werden jedoch bei Gelegenheit einer Straßenbaumaßnahme weitere Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit vorgenommen, die bei getrennter Durchführung keine erheblichen Erschwernisse für längere Zeit zur Folge hätten (z. B. Kabelverlegungen), so werden diese Arbeiten in der Regel nicht mit ursächlich für eine Existenz gefährdende Betriebsbeeinträchtigung

gung sein. In diesem Falle ist der Träger dieser Maßnahme kein zur Entschädigung verpflichteter Begünstigter.

12. Erlaubnispflicht nach dem Straßenverkehrsrecht

- 12.1 Eine Sondernutzungserlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die Benutzung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts bedarf (§ 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG). In Betracht kommen der Verkehr mit Fahrzeugen und Zügen, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen (vgl. §§ 32 und 34 StVZO) überschreiten (§ 29 Abs. 3 Satz 1 StVO), sowie Beschleunigungs- und Bremsprüfungen (§ 29 Abs. 2 StVO).
- 12.2 Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständigen Behörden zu hören. Die von diesen geforderten Bedingungen, Auflagen und gegebenenfalls Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufzuerlegen (§ 8 Abs. 6 Sätze 2 und 3 FStrG). Dies gilt sowohl für Einzel- als auch für Dauererlaubnisse. Auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 2 und 3 wird verwiesen. Bei der Prüfung von Anträgen auf Beschleunigungs- und Bremsprüfungen sind wegen der in der Regel zu erwartenden Fahrbahnschäden strenge Maßstäbe anzulegen. Soll einem Antrag zugestimmt werden, ist in der Stellungnahme gegenüber der Straßenverkehrsbehörde zu fordern, dass dem Erlaubnisnehmer Maßnahmen zum Schutz der Straße und Ersatz der dem Straßenbaulastträger entstehenden Mehrkosten auferlegt werden. In der Stellungnahme können auch Maßnahmen zum Schutz des Verkehrs vorgeschlagen werden.
- 12.3 Rennveranstaltungen mit Kraftfahrzeugen auf Straßen sind grundsätzlich verboten (§ 29 Abs. 1 StVO). Soweit von diesem Verbot eine Ausnahme erteilt werden soll (§ 46 Abs. 2 StVO), gilt § 8 Abs. 6 FStrG. Auf die VwV-StVO zu § 29 Abs. 1 wird verwiesen.
- 12.4 Soweit Fahrzeuge der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, des Katastrophenschutzes, der Polizei und des Zolldienstes zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben die Bundesfernstraße mit Fahrzeugen benutzen wollen, deren Abmessungen, Achs-

lasten oder Gesamtgewichte die gesetzlich allgemein zugelassenen Grenzen (vgl. §§ 32 und 34 StVZO) überschreiten, bedürfen sie – ausgenommen in den Fällen des § 35 Abs. 4 StVO – der Erlaubnis der Straßenverkehrsbehörde (§ 35 Abs. 2 Nr. 2 StVO).

12.5 Die Bundeswehr ist außerdem zu übermäßiger Straßenbenutzung befugt, soweit Vereinbarungen getroffen sind (§ 35 Abs. 3 StVO). Entsprechendes gilt gemäß § 35 Abs. 5 StVO für Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten der NATO (Artikel 57 Abs. 4 b des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut; vgl. auch VwV-StVO zu § 35 Abs. 5).

12.6 Wegen der Sonderrechte der Deutschen Post wird auf § 35 Abs. 7 StVO verwiesen.

12.7 In allen Fällen ist § 35 Abs. 8 StVO von Bedeutung, wonach Sonderrechte nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden dürfen.

13. Straßenbahnen und Obusse

13.1 Die Benutzung der Bundesfernstraßen durch Straßenbahnen und Obusse ist Sondernutzung, die durch ein besonderes Zulassungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) unter Beteiligung des Straßenbaulastträgers zugelassen wird. Demgegenüber hält sich der Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Rahmen des Gemeingebrauchs.

Auf Grund der besonderen Regelung für Straßenbahnen in § 31 Abs. 1 und für Obusse in § 41 Abs. 2 PBefG bedarf es zu dieser Sondernutzung an Stelle der (öffentlich-rechtlichen) Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast zu dieser Benutzung durch Abschluss einer (öffentlich-rechtlichen) Benutzungsvereinbarung. Das gilt sowohl für eine Benutzung in der Längsrichtung wie für höhengleiche Kreuzungen.

13.2 Benutzungsvereinbarungen sind auf die Dauer der Genehmigung des Straßenbahn- bzw. Obusverkehrs zu beschränken. Die Benutzung ist nach pflichtgemäßem Ermessen der Straßenbauverwaltung von den Bedingungen abhängig zu machen, die notwendig erscheinen, um eine Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des

Straßenverkehrs entweder auszuschließen oder weitestgehend zu vermeiden und eine Erschwerung der Straßenbaulast auszugleichen. Bei Längsverlegungen ist ein Benutzungsentgelt zu vereinbaren. Bei der Benutzung der Straßen durch Betriebsanlagen für Straßenbahnen und den Obusverkehr ist zur Höhe des Entgeltes die Zustimmung der Genehmigungsbehörde einzuholen (§ 31 Abs. 2 und 41 Abs. 2 PBefG). Bestehende Vereinbarungen über das Entgelt bleiben unberührt (§ 31 Abs. 2 Satz 2 PBefG).

13.3 Wird zwischen dem Unternehmer und dem Träger der Straßenbaulast über die Benutzung einer Straße keine Einigung erzielt, so entscheiden über die Benutzung die von der Landesregierung bestimmten Behörden (§§ 31 Abs. 5 und 41 Abs. 2 PBefG). Es bleibt dem Unternehmer überlassen, die Entscheidung zu beantragen. Die Anhörung des Trägers der Straßenbaulast vor der Entscheidung entspricht den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Verwaltung. Die Entscheidung ersetzt den Teil der Benutzungsvereinbarung, über den keine Einigung erzielt worden ist.

13.4 Bei der Entscheidung nach § 31 Abs. 5 PBefG sind die materiellen Vorschriften über Sondernutzungen an Bundesfernstraßen in entsprechender Anwendung zu berücksichtigen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 und 8 FStrG).

14. Autowracks und sonstige größere Abfälle

14.1 Das Liegenlassen von Gegenständen (z. B. Autowracks) **innerhalb des Verkehrsraumes** ist auch eine unerlaubte Sondernutzung, da in diesem Falle die Straße nicht bestimmungsgemäß genutzt wird und außerdem der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn Gegenstände auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes liegengelassen werden und den Gemeingebrauch beeinträchtigen können (z. B. Einengung des Lichtraumprofils oder Behinderung des Wasserabflusses). Nach § 8 Abs. 7 a FStrG kann deshalb auch die für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde das Erforderliche zur Beseitigung der Autowracks veranlassen. Dies wird dann der Fall sein, wenn die unerlaubte Sondernutzung die Straßenbauverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (z. B. Unterhaltungsarbeiten) behindert oder die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt, ohne dass andere Behörden Anlass zum Einschreiten haben.

- 14.2 Für Autowracks und sonstige Abfälle auf Straßengrund, die den **Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen** (z. B. weil sie in Straßengräben oder Böschungen liegen), finden die Bestimmungen des Abfallrechtes Anwendung. Deshalb sind in erster Linie für die Beseitigung die nach Landesrecht bestimmten Behörden zuständig.

Unbeschadet dessen kann die Straßenbauverwaltung aus dem Gesichtspunkt der Besitz- oder Eigentumsstörung vorgehen, wenn Autowracks oder sonstige Abfälle auf Straßengrund liegen (vgl. Teil C, Nr. 2.2).

15. Technische Bestimmungen für Arbeiten im Straßenbereich

Die technischen Bestimmungen für Arbeiten im Straßenbereich ergeben sich aus der Anlage B 4.

Etwaige Ergänzungen oder Streichungen sind jeweils vorzunehmen.

Teil C

Sonstige Benutzung

1. Vertragliche Regelung

- 1.1 Nach § 8 Abs. 10 FStrG richtet sich die sonstige Benutzung an Straßen (vgl. Teil A Nr. 3) nach bürgerlichem Recht. Das Nutzungsverhältnis wird durch Vertrag begründet, der schriftlich abzuschließen ist (Muster Anlage C 1). Der Abschluss von Nutzungsverträgen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbauverwaltung.
- 1.2 Der Vertrag kann auf unbestimmte Zeit oder befristet abgeschlossen werden. In den Vertrag ist eine Kündigungsklausel aufzunehmen. Befristete Verträge dürfen nur aus wichtigem Grunde (z. B. im öffentlichen Interesse) gekündigt werden.
- 1.3 Der Benutzer hat sich zu verpflichten, für alle sich aus der Benutzung ergebenden Schäden aufzukommen, die Straßenbauverwaltung von Ansprüchen Dritter freizustellen, etwaige Anlagen ordnungsgemäß zu unterhalten, auf Verlangen der Straßenbauverwaltung zu ändern sowie bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zu beseitigen und die Straße ordnungsgemäß wiederherzustellen. Außerdem ist festzulegen, welche Vorkehrungen er im Einzelfall zum Schutz der Straße und des Verkehrs zu treffen hat. Für die Benutzung ist in der Regel ein Entgelt zu vereinbaren (vgl. Nr. 3).
- 1.4 In den Vertrag ist eine Bestimmung aufzunehmen, dass der Benutzungsberechtigte bei Kündigung des Vertrages, bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Straßenbauverwaltung hat.
- 1.5 Der Benutzungsberechtigte hat sich zu verpflichten, der Straßenbauverwaltung alle Kosten zu ersetzen, die dieser durch die Benutzung entstehen. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben, da es sich um den Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages handelt. Soweit Auslagen zu vergüten sind, ist dies zu vereinbaren.

2. Unerlaubte Benutzung

2.1 Es ist zu prüfen, ob die Benutzung nachträglich gestattet werden kann. In diesem Fall ist ein Nutzungsvertrag nach dem Muster Anlage C 1 zu schließen.

2.2 Kann die Benutzung nicht gestattet werden, wird sie aber gleichwohl fortgesetzt, so ist der Zuwiderhandelnde aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den rechtswidrigen Zustand zu beseitigen. Gefährdet die unerlaubte Benutzung außerhalb des Verkehrsraumes der Straße öffentliche Belange (z. B. Sicherheit des Verkehrs, Standfestigkeit des Straßenkörpers, Straßenentwässerung, Straßenunterhaltung), so kann die Aufforderung entfallen. Als Rechtsgrundlage für das Vorgehen der Straßenbauverwaltung kommen insbesondere in Betracht:

- a) § 859 Abs. 1 BGB: Maßnahmen der Selbsthilfe bei Besitzstörung (z. B. Beseitigung eines Werbeschildes auf Straßengrund).
- b) § 862 BGB: Anspruch auf Beseitigung bei Besitzstörung.
- c) § 1004 BGB: Abwehranspruch bei Beeinträchtigung des Eigentums.
- d) § 228 BGB: Notstand. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, auf Straßengrund errichtete Anlagen zu beseitigen, wenn dies zur Abwendung der durch sie drohenden Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Bestehen mehrere Möglichkeiten zur Abwendung der Gefahr, ist diejenige Maßnahme zu treffen, die den Zuwiderhandelnden am wenigsten beeinträchtigt.
- e) §§ 677, 679 BGB: Geschäftsführung ohne Auftrag. Die Straßenbauverwaltung kann auch sonstige Maßnahmen an Stelle und gegen den Willen des Zuwiderhandelnden durchführen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen. So kann z. B. auf Straßengrund ohne Erlaubnis gelagertes Material an eine Stelle abgefahren werden, an der die Lagerung unbedenklich ist und Rechte Dritter nicht beeinträchtigt werden.

- 2.3 Ist ein sofortiges unmittelbares Eingreifen nicht geboten, so kann bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 935, 940 ZPO) der Erlass einer einstweiligen Verfügung beantragt werden.
- 2.4 Aufwendungen und Kosten der SBV sind durch den Nutzer nach §§ 683, 684, 812, 823 BGB zu erstatten.
- 2.5 Wird die Straße durch unerlaubte Benutzung beschädigt, so ist von den Zuwiderhandelnden Schadensersatz zu verlangen (§ 823 BGB). Daneben kann Strafanzeige erstattet werden.

3. Benutzungsentgelte

- 3.1 Für die sonstige Benutzung können einmalige oder laufende Benutzungsentgelte vereinbart werden. Die Höhe der Benutzungsentgelte richtet sich nach der für vergleichbare Grundstücksnutzungen ortsüblichen Gegenleistung; soweit eine solche nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann, ist **Anlage C 2** maßgeblich. Soweit dort ein Rahmen für das Benutzungsentgelt vorgesehen ist, sind der Umfang der Benutzung sowie das wirtschaftliche Interesse des Benutzers zu berücksichtigen. Dabei können Mindestsätze im Einzelfall unterschritten werden, wenn das wirtschaftliche Interesse des Benutzers nur gering ist.
- 3.2 In dem Nutzungsvertrag sind die Höhe des Entgeltes und der Zeitpunkt der Fälligkeit zu regeln. Grundsätzlich werden Benutzungsentgelte mit Beginn der Benutzung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Entgelten ist als Zeitpunkt für die Fälligkeit des folgenden Entgelts das Ende des 1. Quartals des jeweiligen Rechnungsjahres vorzusehen.
- 3.3 Bei Benutzungen, für die Entgelte nach Jahren bemessen werden und die im Laufe eines Rechnungsjahres beginnen oder enden, wird für jeden angefangenen Monat 1/12 des Jahresbetrages erhoben. Ist ein Entgelt nach Tagen, Wochen oder Monaten bemessen, wird das hierfür angesetzte volle Entgelt auch dann erhoben, wenn die Benutzung nur während eines Teils des jeweilige Zeitraums ausgeübt wird.

- 3.4 Auf Antrag kann gestattet werden, wiederkehrende jährliche Entgelte durch eine einmalige Zahlung abzulösen. Dabei ist ein jährlicher Zinssatz von 4 % zugrunde zu legen. Ist die Benutzung nicht befristet, ist von einem Zeitraum von 20 Jahren auszugehen.
- 3.5 Wird die Benutzung aufgegeben oder der Vertrag gekündigt, so werden die im Voraus entrichteten Entgelte anteilig erstattet.
- 3.6 Eine Anpassung des Entgeltes an die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse ist möglich, wenn dies der Nutzungsvertrag zulässt (z. B. Anpassungsklausel, Kündigung).
- 3.7 Kommt der Benutzer mit der Zahlung des Entgeltes in Verzug, so ist es durch Zahlungsbefehl im Mahnverfahren (§§ 688 ff ZPO) geltend zu machen.

Teil D

Ver- und Entsorgungsleitungen

1. Rechtsgrundlagen, Begriffsbestimmungen

1.1 Ver- und Entsorgungsleitungen, § 8 Abs. 10 FStrG

Die Benutzung von Bundesfernstraßen **nach § 8 Abs. 10 FStrG** durch **Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung** sowohl bei kreuzend wie auch bei längs in der Straße geführten (längs verlegten) Leitungen ist privatrechtlich zu regeln. Die Benutzung von Bundesfernstraßen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung ist kein Gemeingebrauch im Sinne des § 7 FStrG. Wird der Gemeingebrauch im Rahmen der Benutzung durch Leitungsverlegungs- und Unterhaltungsmaßnahmen nur für „kurze Dauer“ beeinträchtigt, so bleibt dies „außer Betracht“; es liegt auch in diesen Fällen keine öffentlich-rechtliche Sondernutzung der Bundesfernstraße im Sinne des § 8 FStrG vor. Eine Beeinträchtigung „nur für kurze Dauer“ ist gegeben, wenn sie unter Einsatz moderner Techniken auf das notwendige Maß beschränkt wird.

1.2 Begriff der öffentlichen Versorgung

Unter den in den Straßengesetzen verwendeten Begriff **„öffentliche Versorgung“** fallen alle Leitungen, die die Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas, Fernwärme und Wasser versorgen sowie die öffentlichen Abwasserleitungen. Den Versorgungsleitungen gleichgestellt sind alle Leitungen, zu deren Gunsten ebenfalls ein Enteignungsrecht besteht, insbesondere Leitungen der Deutschen Bahn AG sowie die Zuleitungen von Anlagen im Sinne des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare- Energien-Gesetz - EEG) zum nächsten öffentlichen Versorgungsnetz. Ebenso behandelt werden die besonderen Kabelleitungen zu Feuerwehr- und Polizeimeldeeinrichtungen sowie die Zwecken der Verteidigung dienenden Betriebsstoffleitungen und sonstigen Leitungen. Bei den Regelungen über die Mitnutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen für Verteidigungszwecke handelt es sich wegen der Identität der Verwaltungsträger um interne Verwaltungsregelungen. Bei Anlagen der öffentlichen Straßenbeleuchtung sind nur die Zuleitungen zu den Beleuchtungsanlagen Versorgungsleitungen.

1.3 Abgrenzung des Begriffs Versorgungsleitungen

Keine Versorgungsleitungen im Sinne des § 8 Abs. 10 FStrG sind insbesondere gewerbliche Leitungen zur Eigenversorgung mit Gas, Wasser, Elektrizität usw. oder private Abwasserleitungen oder die mehrere Werksteile oder -niederlassungen miteinander verbindenden Leitungen (**innerbetriebliche Leitungen, Werksleitungen**), soweit kein Enteignungsrecht besteht. Derartige Leitungen unterliegen bei auch nur vorübergehender Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs dem öffentlich-rechtlichen Sondernutzungsrecht; berühren sie den Gemeingebrauch nicht (z. B. Längsverlegung in der Böschung, Durchpressung des Straßenkörpers bei kreuzender Leitung), ist ein Nutzungsvertrag nach den Nutzungsrichtlinien (**vgl. Teil C**) abzuschließen. Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch **Telekommunikationslinien** gemäß § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) richtet sich nach den §§ 68 ff TKG - vgl. Teil E.

1.4 Zubehör von Leitungen, Fernmelde- und Steuerkabel

Das im Eigentum des VU stehende **Zubehör** von Leitungen der öffentlichen Versorgung (z. B. Masten, Masttransformatoren, Verteilerkästen, Ausleger, Absperrvorrichtungen, Schilderpfähle, Hydranten, Kontrollschächte, Alarmeinrichtungen, Fernmeldekabel, Steuerkabel und die technischen Anlagen von Druckregel-, Druckerhöhungs- und Transformatorenstationen), das ausschließlich dem Betrieb der Leitung dient, zählt zur Leitung. Für **Fernmelde- und Steuerkabel** gilt dies auch, wenn sie ausschließlich der betrieblichen Telekommunikation des Versorgungsunternehmens dienen. Dies umfasst auch technisch-wirtschaftlich sinnvolle Überkapazitäten bei Fernmelde- und Steuerkabeln sowie Leerrohre im Hinblick auf künftige Nutzungen. Kein Zubehör sind die Gebäude für die Anlagen, soweit sie ohne die technischen Anlagen selbständig nutzbar sind (z. B. Garagen- und Turmstationen).

Hausanschlussleitungen sind **Zubehör** der Längsleitungen und teilen deren rechtliches Schicksal, wenn die Längsleitung die Straße einschließlich Geh- und Radweg benutzt; Hausanschlussleitungen sind Kreuzungen, wenn die Längsleitung außerhalb der Straße geführt wird.

1.5 Straßenbenutzung durch gemeindliche Mischkanalisation

Bei der Straßenbenutzung durch eine **gemeindliche Mischkanalisation** sind außerdem die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ARS 14/2008, VkB1. Dok.-Nr. B6301, Nr. 14) zu beachten.

2. Gestattungsverträge

2.1 Allgemeines

Zur Regelung der Benutzung von Bundesfernstraßen durch Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung (zum Begriff s. unter 1.) kommt je nach Fallkonstellation der Abschluss folgender Verträge in Betracht:

- Rahmenvertrag
- Mustervertrag
- Gegenvertrag

Der Rahmenvertrag stellt eine einheitliche Regelung aller Mitnutzungen unabhängig davon dar, ob die Mitnutzungen bei Vertragsschluss schon bestehen oder erst künftig durch das Hinzukommen einer Leitung oder einer Straße entstehen. Er ist folglich dann abzuschließen, wenn eine Mehrzahl von Berührungspunkten zwischen den Leitungen eines Unternehmens und den Straßen vorliegt bzw. damit zu rechnen ist (siehe 2.2). Demgegenüber ist der Mustervertrag immer dann anzuwenden, wenn die Straße im Einzelfall durch eine neue Leitung genutzt werden soll (siehe 2.3). Der Gegenvertrag gilt ebenso wie der Mustervertrag für eine Benutzung im Einzelfall, regelt im Gegensatz zum Mustervertrag aber den Fall, dass eine neue Straße auf eine bereits vorhandene Leitung trifft (siehe 2.4). Beim Neuabschluss ist bei allen Verträgen darauf zu achten, dass jeweils das aktuelle Vertragsmuster verwandt wird. Wird die Straße eingezogen ist das Versorgungsunternehmen über die Einziehung zu unterrichten, damit dieses ggf. rechtzeitig den Antrag auf Bestellung einer Dienstbarkeit oder Vormerkung stellen kann.

Für Fälle, in denen die Verlegung oder Änderung einer Leitung beabsichtigt wird, für die keiner der vorgenannten Verträge zur Anwendung kommt bzw. den zu regelnden Sachverhalt erfasst (ausgenommen im Fall der Leihe) oder die Verlegung oder Ände-

rung der Leitung **nicht** erforderlich ist, ist anzuraten, dass der Mustervertrag „*Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen / Telekommunikationsleitungen auf freiwilliger Basis mit Kostenregelung (keine Folgemaßnahme des Straßenbaus)*“ entsprechend dem als Anlage D 8 beigefügtem Muster vor Durchführung der Maßnahme abgeschlossen wird.

2.2 Rahmenvertrag (RaV)

Das Muster eines Rahmenvertrages wurde nach Maßgabe der **Zusammenarbeitvereinbarung** zwischen dem BMV und den Verbänden der Versorgungswirtschaft vom **14.11.1974** durch Rundschreiben eingeführt (**Anlage D 1**). Der Rahmenvertrag soll alle denkbaren Konfliktfälle aus dem wechselseitigen Zusammentreffen von Straße und Leitung lösen. Er gilt für alle Mitnutzungen von Straßen durch Leitungen und ersetzt alle bestehenden Regelungen (§ 1). Neue Mitnutzungen sind gem. § 2 einzuräumen. Die Voraussetzungen für den Abschluss eines Rahmenvertrages ergeben sich aus Art. 2 der Vereinbarung vom 14.11.1974. Dabei sind die Merkmale „**häufige Berührungen**“ und „**wechselnde Veranlassung**“ nicht zahlenmäßig zu verstehen. Bei ihrer Bejahung wird nur vermutet, dass sich die wirtschaftlichen Vor- und Nachteile beider Partner in etwa ausgleichen. Ein Angebot auf Abschluss des RaV ist nur zurückzuweisen, wenn die SBV überzeugend dartun kann, dass der Bund durch den Abschluss nicht unwesentlich benachteiligt wird. Die SBV prüft Vertragsangebote nicht generell auf ihre wirtschaftliche Ausgeglichenheit. Auch kleineren VU kann der RaV zugänglich gemacht werden. Da die Bundesfernstraßen ein einheitliches Anlagevermögen des Bundes bilden, ist anzustreben, dass mit VU, die in mehreren Bundesländern ein Leitungsnetz unterhalten, alle jeweiligen Straßenbauverwaltungen den RaV abschließen. Die Folgekostenregelung des RaV gilt erst ab Vertragsabschluss. Ist mit der Leitungsbaumaßnahme bereits vorher begonnen worden, gilt für die Folgekostenpflicht das alte Rechtsverhältnis. Gemäß Art. 4 der Vereinbarung zum Rahmenvertrag hat eine paritätisch besetzte Kommission (**Paritätische Kommission**) u. a. Schwierigkeiten bei der Auslegung des RaV zu erörtern und über die Fortbildung der Rechtsgrundlagen für Mitnutzungsverhältnisse zu beraten.

2.3 **Muster-Gestattungsvertrag (MuV 1987)**

Der MuV 1987 - nachfolgend MuV genannt - (**Anlage D 2**) ist regelmäßig abzuschließen, wenn im Einzelfall eine **Versorgungsleitung zu einer Straße hinzukommt**. Diese Benutzung wird gestattet, soweit sie mit den Belangen des Straßenbaues, der Straßenunterhaltung und des Straßenverkehrs vereinbar ist. Die einzelnen Bestimmungen des Mustervertrages, insbesondere über die Folgepflicht und die Technischen Bestimmungen, die Vertragsbestandteil sind, stellen sicher, dass die ordnungsgemäße und verkehrssichere Unterhaltung der Straße gewährleistet ist. Hinsichtlich der künftigen Einbeziehung weiterer Leitungsteile in die Regelung des Mustervertrages wird auf dessen § 10 Abs. 4 verwiesen.

2.4 **Gegenvertrag (GegV 1987)**

Das Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen der öffentlichen Versorgung **bei Hinzukommen der Straße** (Gegenvertrag, **Anlage D 3**) wurde in der Paritätischen Kommission erarbeitet und im Einvernehmen mit den Verbänden der Versorgungswirtschaft eingeführt. Der GegV 1987 - nachfolgend GegV genannt - ist ungeachtet der Frage, wer die Herstellungskosten zu tragen hat und ob eine dingliche Sicherung der Leitung besteht oder nicht besteht, abzuschließen. Er regelt die durch das Hinzukommen der Straße entstehende künftige Mitnutzung, sofern diese nicht schon durch Rahmenvertrag geregelt ist oder ein Fall des § 10 Abs. 4 MuV vorliegt.

2.5 **Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra)**

2.5.1 Beim Abschluss von Gestattungsverträgen zur Benutzung der Bundesfernstraßen durch Leitungen sind die ATB-BeStra (siehe Teil F, [13]) ausdrücklich zu vereinbaren. Im Rahmen der bestehenden Benutzungsverhältnisse sind sie entsprechend den vereinbarten Technischen Bestimmungen als anerkannte Regeln der Technik zu beachten. Sie gelten sowohl für die Verlegung neuer Leitungen als auch für die Änderung und Erneuerung bestehender Leitungen.

2.5.2 Die ATB-BeStra verweisen in Ziffer 2 (3) und in Ziffer 3.1.2 auf die von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) und der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) herausgegebenen

identischen Regelwerke des Arbeitsblattes DWA-A 125 und des Arbeitsblattes GW 304 „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“ (siehe Teil F, [8]).

Der jeweilige Abschnitt 9 der Arbeitsblätter enthält Regelungen für den Bereich der Bundesfernstraßen (Anforderungen zur Mindestüberdeckung sowie zum Erfordernis von Sachverständigen). Gemäß Abschnitt 1 des Arbeitsblattes GW 304 galten diese Regelungen ursprünglich nur für Abwasserleitungen und -kanäle und waren ausdrücklich vertraglich zu vereinbaren, um auch beim Einbau von Gas- und Wasserleitungen Anwendung zu finden. Mit dem „1. Beiblatt über Bundesfernstraßen und Versorgungsleitungen im DVGW-Arbeitsblatt GW 304:2008-12 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“, gültig seit Dezember 2012 (siehe Teil F, [15]), ist diese Einschränkung im Anwendungsbereich aufgehoben worden. Abschnitt 9 findet nunmehr unmittelbar auch auf Gas- und Wasserleitungen Anwendung.

3. Folgepflicht, Folgekostenpflicht, Herstellungskosten

3.1 Grundsätze

3.1.1 Planfeststellung

In der Planfeststellung wird darüber entschieden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden, vgl. Nr. 32 Abs. 1 Planfeststellungsrichtlinien - PlafeR (ARS 14/2007, VkB1. Dok.-Nr. B5001); über die Kosten der Änderung oder Beseitigung von Versorgungsleitungen wird in der Planfeststellung nicht entschieden.

3.1.2 Folgepflicht

Die **Folgepflicht** beinhaltet die Verpflichtung des VU, die im Hinblick auf die Straßenbaumaßnahme technisch notwendigen Maßnahmen an der Leitung durchzuführen. Im Streitfall entscheidet der Straßenbaulastträger über die Erforderlichkeit der Verlegung, wobei auch die Belange des VU mit zu berücksichtigen sind (s. auch die Erläuterungen zu § 11 Abs. 1 und § 14 der Anlage 3 zum Rahmenvertrag). Zumindest in Fällen nach dem Mustervertrag und dem Rahmenvertrag ist die SBV nicht vorleistungspflichtig. Enthält der Straßenbenutzungsvertrag keine ausdrückliche Folgepflicht, können diese Maßnahmen ggf. durch Ausübung eines vereinbarten oder aus wichtigem Grund gegebenen Kündigungsrechts, in Fällen der Leihe gem. § 605 BGB, er-

reicht werden. Dasselbe Ergebnis kann unter gegebenen Voraussetzungen nach § 1004 BGB zu erzielen sein. Ist die Leitung dinglich gesichert, kann gem. §§ 1090, 1023 BGB deren Verlegung an eine andere geeignete Stelle des Grundstücks verlangt werden.

3.1.3 Folgekostenpflicht

Die **Folgekostenpflicht** beinhaltet bei einer bestehenden Straßenmitbenutzung die Pflicht zur Übernahme der Kosten für die Änderung oder Sicherung von Versorgungsleitungen infolge von Straßenbaumaßnahmen.

Um Folgekosten handelt es sich auch bei Aufwendungen für nachträgliche Maßnahmen an der Leitung, die bei der erstmaligen ordnungsgemäßen Herstellung hätten getroffen werden müssen (z. B. nachträgliche Herstellung eines Anprallschutzes). Von der Folgekostenpflicht werden jedoch auch Aufwendungen bei Straßenänderungen erfasst, die notwendig werden, um eine kostenaufwändigere, an sich erforderliche Verlegung der Leitung zu ersparen. In diesem Fall bedarf es einer ausdrücklichen Vereinbarung über die Durchführung der Maßnahme und deren Kostentragung.

Beispiel:

Eine neue Lärmschutzanlage wird nur mit Rücksicht auf eine vorhandene Leitung außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks hergestellt.

3.1.4 Herstellungskosten

Die bei der Herstellung neuer Berührungspunkte zwischen Straße und Versorgungsleitungen entstehenden Kosten der Erstanpassung der vorhandenen an die hinzukommende Anlage sowie die zur Vermeidung einer solchen Mitnutzung (Verdrängungsfall) entstehenden Kosten werden als **Herstellungskosten** bezeichnet.

3.2 Folgekosten bei vorhandenen Berührungen

3.2.1 Allgemeines

- a) Bei **vorhandenen Berührungen** ist die Änderung der Leitung grundsätzlich nach bürgerlichem Recht, nicht nach Enteignungsrecht, zu verlangen (vgl. BGH, 04.10.1979, VkB1. 1980, 273; 20.12.1971, VkB1. 1973, 491). Aus der Eigentümerstellung des Straßenbaulastträgers und in Anlehnung an das Sondernutzungsrecht hat die Rechtsprechung den Grundsatz entwickelt, dass der Straßenbaulast-

träger von **straßenfremden Kosten** freizustellen ist (BGH 25.09.1961, VkB1. 1962, 105; 20.12.1971, VkB1. 1973, 491; 05.11.1982, VkB1. 1983, 87, 89; BVerwG 29.03.1968, VkB1. 1968, 488; 02.04.1998, VkB1. 1998, 425). Das Veranlassungsprinzip scheidet als allgemeine Rechtsgrundlage für eine Folgekostenpflicht aus; es gilt nur, soweit es in der jeweiligen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung zum Ausdruck gebracht worden ist (vgl. BGH 20.12.1971, VkB1. 1973, 491; 05.11.1982, VkB1. 1983, 87; 08.07.1993, VkB1. 1993, 858; 17.03.1994, VkB1. 1994, 497; 02.04.1998, VkB1. 1998, 425). Gegen die Folgekostenpflicht kann nicht die Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB) eingewendet werden, da das Gleichbleiben der Verkehrsverhältnisse und der Straßenbaugestaltung nicht Grundlage der Vertragsabschlüsse, vielmehr deren Weiterentwicklung Gegenstand des Vertrages war (vgl. BGH 27.06.1962, VkB1. 1962, 572; 15.05.1963, VkB1. 1963, 566). Beispiel: Anlage von zusätzlichen Fahrstreifen, Errichtung von Lärmschutzanlagen. Ebenso greift gegenüber Gestattungsverträgen mit Folgekostenklausel der Einwand einer sittenwidrigen Ausnutzung der **Monopolstellung** des Straßenbaulasträgers (§ 138 BGB) nicht durch (BGH 15.05.1963, VkB1. 1963, 566).

b) Die Folgekostenpflicht richtet sich grundsätzlich nach den bestehenden Gestattungsverträgen.

Regelt der Gestattungsvertrag zwar die Folgepflicht, schweigt er aber über die Folgekosten, ist davon auszugehen, dass demjenigen die Folgekosten zur Last fallen, dem die Folgepflicht obliegt (vgl. BGH 20.12.1971, VkB1. 1973, 491). § 8 Abs. 8 FStrG hat den Charakter einer gesetzlichen Auslegungsregel für Gestattungsverträge (BGH wie vor). Ist aus dem Vertrag über Folgepflicht und Folgekosten nichts anderes abzuleiten, hat das VU die Folgekosten zu tragen (BGH wie vor). Besteht kein schriftlicher Vertrag, wird in der Regel zwischen dem VU und dem Bund (Straßeneigentümer) ein Leihvertrag anzunehmen sein (§§ 598, 605 BGB; BGH, 17.03.1994, VkB1. 1994, 497). Liegt kein Vertrag vor, findet § 8 Abs. 2 a FStrG entsprechend Anwendung (BGH, 02.04.1998, VkB1. 1998, 425). Auf die Besonderheiten bei Landes- oder Staatsstraßen in den Ländern Brandenburg (§ 23 Abs. 4 BbgStrG), Sachsen (§ 23 Abs. 4 SächsStrG), Sachsen-Anhalt (§ 23 Abs. 4 StrG LSA) und Thüringen (§ 23 Abs. 4 ThürStrG) wirdhingewiesen.

- c) Wird eine Bundesstraße durch eine Versorgungsleitung gekreuzt/berührt und die Leitung durch die **Verlegung** dieser Straße bis zu einem Abstand von 100 m - gemessen vom äußeren Fahrbahnrand aus - erneut berührt, gilt dies bei schuldrechtlichen Benutzungsverhältnissen **außerhalb des Rahmen- und Mustervertrages** an der neuen Berührungsstelle als Änderung. Dies gilt auch bei dinglicher Sicherung der Leitung an der neuen Berührungsstelle. Über diesen Abstand hinaus ist die Verlegung der gestattungsvertraglichen Regelung nicht mehr zuzuordnen. Dies gilt auch für die **Ortsumgehung** (vgl. OLG Köln 13.09.1984, VkB1. 1985, 420; OLG Celle 17.11.1989, 4 U 246/88).
- d) Wenn keine besondere vertragliche Regelung besteht, erstreckt sich die Folgekostenpflicht auch auf **Leitungsteile außerhalb der Straße**, soweit sie sich als notwendige Folge der zu ändernden, mitbenutzten Straße darstellt; eine dingliche Sicherung der Leitung oder das Eigentum des VU am angrenzenden Grundstück ist dabei unerheblich (BGH 25.09.1961, VkB1. 1962, 105 - sog. Mastenurteil; 05.11.1982, VkB1. 1983, 89; 25.06.1976, VkB1. 1977, 82; 02.02.1979, VkB1. 1980, 199; OLG Hamm, 05.03.1976 - 11 U 252/75; LG Köln 13.08.1982 - 30 O 579/82). Auch bei der Leihe erstreckt sich die Folgekostenpflicht auf Leitungsteile außerhalb der Straße (vgl. OLG Hamm 07.05.1976, VkB1. 1977, 655). Das gilt ebenfalls bei der Anlage eines Parallelweges, wenn dieser mit dem Ausbau der Bundesstraße eine einheitliche Maßnahme bildet (OLG Frankfurt 20.05.1977, VkB1. 1977, 639).
- e) Die Folgekostenpflicht erstreckt sich auch auf eine Leitungsänderung in der Gestattungsstraße, wenn sie durch eine andere Straßenbaumaßnahme desselben Bau- lastträgers verursacht wird (Identität des Gestattenden und des Kostenveranlassers - **sog. unechte Drittveranlassung** - vgl. BGH 05.11.1982, VkB1. 1983, 89; OLG Schleswig 19.07.1979, VkB1. 1983, 89). Besonderheit: § 10 Abs. 2 Buchst. b MuV.
- f) Eine **Drittveranlassung** ist gegeben, wenn durch eine Maßnahme eines anderen Straßenbaulastträgers die Gestattungsstraße und damit die Leitung zu ändern ist, z. B. Verdrängung, Hebung oder Senkung der leitungsführenden Gestattungsstraße wegen des Hinzukommens oder der Änderung der Straße eines anderen Bau-

lastträgers. In erster Linie beantwortet sich die Frage, ob Folgekostenpflicht oder Drittveranlassung gegeben ist, nach den vertraglichen Regelungen zwischen dem Baulastträger der Gestattungsstraße und dem VU oder dem Dritten und dem VU. Enthält der Gestattungsvertrag ein Kündigungs- oder Änderungsrecht bezüglich der Leitung zugunsten eines anderen Baulastträgers und wird dies zugunsten der Straßenbaumaßnahme eines anderen Baulastträgers ausgeübt, hat das VU die Leitungsänderungskosten zu tragen (OLG Bamberg 10.11.1970, 5 U 75/70, bestätigt durch BGH 08.11.1972, VZR 48/71). Enthält der Gestattungsvertrag ein Kündigungs- oder Änderungsrecht „aus öffentlichem Interesse“, kann die Vertragsauslegung im Einzelfall zur selben Rechtslage führen. Besonderheiten: § 10 Abs. 2 Buchst. b MuV und § 11 Abs. 5 RaV.

- g) Bei **mehrfacher Veranlassung** - z. B. bei Neubau oder Änderungen von Straßenkreuzungen - ist keine Drittveranlassung gegeben, wenn auch die Gestattungsstraße aus eigenem verkehrlichen Bedürfnis ausgebaut wird (vgl. BGH 11.07.1980, NJW 1981,165).
- h) Von den Folgekosten sind die **Mehrkosten** (Erschwerniskosten) bei Ausbau und Unterhaltung, die durch das Vorhandensein der Leitung bedingt sind, zu unterscheiden. Solche Mehrkosten hat das VU zu tragen, wenn keine anderweitige Regelung, wie z. B. in § 7 Abs. 1 RaV, § 6 Abs. 1 MuV, § 6 GegV, besteht. Folgekosten entstehen, wenn die Leitung in ihrem Bestand oder in ihrer Lage verändert oder z. B. durch ein Schutzrohr gesichert wird; Mehrkosten sind dagegen solche, die lediglich durch Rücksichtnahme auf die Leitung entstehen.

3.2.2 Folgekostenpflicht nach dem Rahmenvertrag (RaV)

Da der RaV im Gegensatz zum MuV für eine Vielzahl von Berührungspunkten zwischen Straßen und Versorgungsleitungen, die beide der Allgemeinheit dienen, gedacht ist, wurden die Rechte und Pflichten der Beteiligten paritätisch ausgestaltet, soweit dies sachlich vertretbar war (vgl. Art. 1 der Zusammenarbeitsvereinbarung vom 14.11.1974 - Anlage D 1).

Dieser Gedanke findet auch in der Folgekostenregelung seinen Niederschlag. Hierbei wird zwischen der Benutzung durch kreuzende und durch längs verlegte Leitungen unterschieden.

a) Kreuzende Leitungen

- (1) Grundsätzlich werden die Kosten von Änderungen oder Sicherungen der Anlage je zur Hälfte zwischen Straßenbaulastträger und VU geteilt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 RaV).
- (2) Soweit die Leitungsänderungen durch eine Straßenbaumaßnahme außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks, aber **innerhalb der Anbaubeschränkungszone**n verursacht werden, werden die Kosten ebenfalls hälftig geteilt (§ 11 Abs. 2 Satz 2 RaV). Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszone durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereichs zu ändern oder zu sichern ist.
- (3) Soweit die Leitungsänderung durch eine Straßenbaumaßnahme **außerhalb der Anbaubeschränkungszone**n verursacht wird, trägt der Straßenbaulastträger die Folgekosten (§ 11 Abs. 2 Satz 3 RaV).

b) Längsverlegte Leitungen

- (1) Längsverlegte Leitungen, die wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen (vgl. zur Auslegung auch die Erläuterungen zu § 11 Abs. 3 RaV in Anlage 3 zum RaV), werden kostenmäßig wie Kreuzungen behandelt, die Folgekosten werden also geteilt. Dies gilt auch für Leitungen, die in Straßenteilen der Gemeinde liegen (vgl. § 11 Abs. 3 RaV).
- (2) Die Folgekosten der sonstigen längs in Straßengrundstücken verlegten Leitungen sind vom VU zu tragen (§ 11 Abs. 4 Satz 1 RaV). Wirkt sich die Änderung auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Leitung aus, so trägt das VU auch insoweit die Kosten (§ 11 Abs. 4 Satz 2 RaV). Beispiel: Beim Ausbau einer Straße wird das Niveau verändert, die

Leitung muss deshalb ebenfalls im Straßenverlauf in der Höhenlage verändert werden mit der Folge, dass auch Teile der Leitung außerhalb der Straße verändert werden müssen.

Die Regelung des § 11 Abs. 4 Satz 2 RaV gilt entsprechend für den Fall des § 11 Abs. 4 Satz 3 RaV, wenn sich die Änderung einer außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes längsverlegten Leitung auf innerhalb des Straßengrundstückes liegende Teile der Leitung lediglich auswirkt. Im Übrigen werden Folgekosten für Leitungsteile, die außerhalb der mitbenutzten Straßengrundstücke längs verlegt sind, von der SBV getragen. Beispiel: Wegen der Verlegung einer Straße muss eine längsverlegte Leitung in der Straße geändert werden. Im weiteren Verlauf der Verlegung wird ein Teil der Leitung, die bisher außerhalb des Straßengrundstückes parallel verläuft, überdeckt. Die Folgekosten für den in dem bisherigen Straßengrundstück liegenden Leitungsteil trägt das VU, die Folgekosten für die Sicherung des außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes liegenden Leitungsteils trägt die SBV, weil diese Maßnahme nicht durch die Änderung der Leitung im Straßenbereich verursacht ist, sondern nur zufällig mit ihr zusammenfällt.

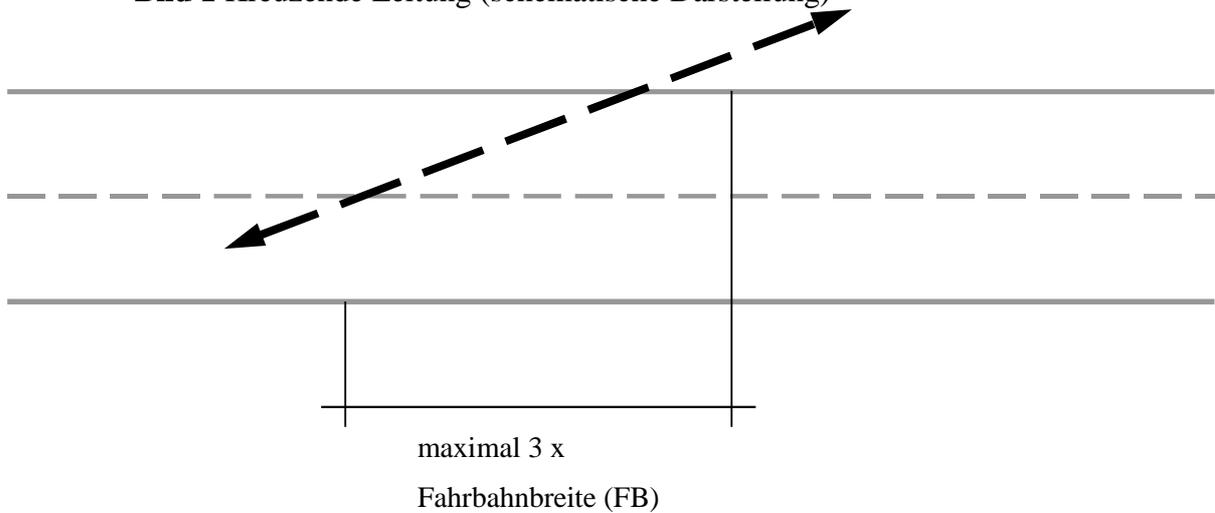
c) **Abgrenzung von erdverlegten kreuzenden und längsverlegten Leitungen**

Bei **unterirdisch** verlegten Leitungen sind kreuzende und längsverlegte Leitungen wie folgt voneinander abzugrenzen (Beschluss der Paritätischen Kommission vom 23.09.2005):

(1) **Kreuzende Leitung**

Eine kreuzende Leitung liegt vor, wenn die Leitung auf der einen Seite in das Straßengrundstück ein- und auf der gegenüberliegenden Seite wieder austritt **und** der zwischen diesen Eintritts- und Austrittspunkten liegende Straßenabschnitt nicht länger als die dreifache Fahrbahnbreite im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes bzw. der entsprechenden Regelungen in den Straßengesetzen der Länder ist (siehe Bild 1).

Bild 1 Kreuzende Leitung (schematische Darstellung)



(2) Kombination aus kreuzender und längsverlegter Leitung

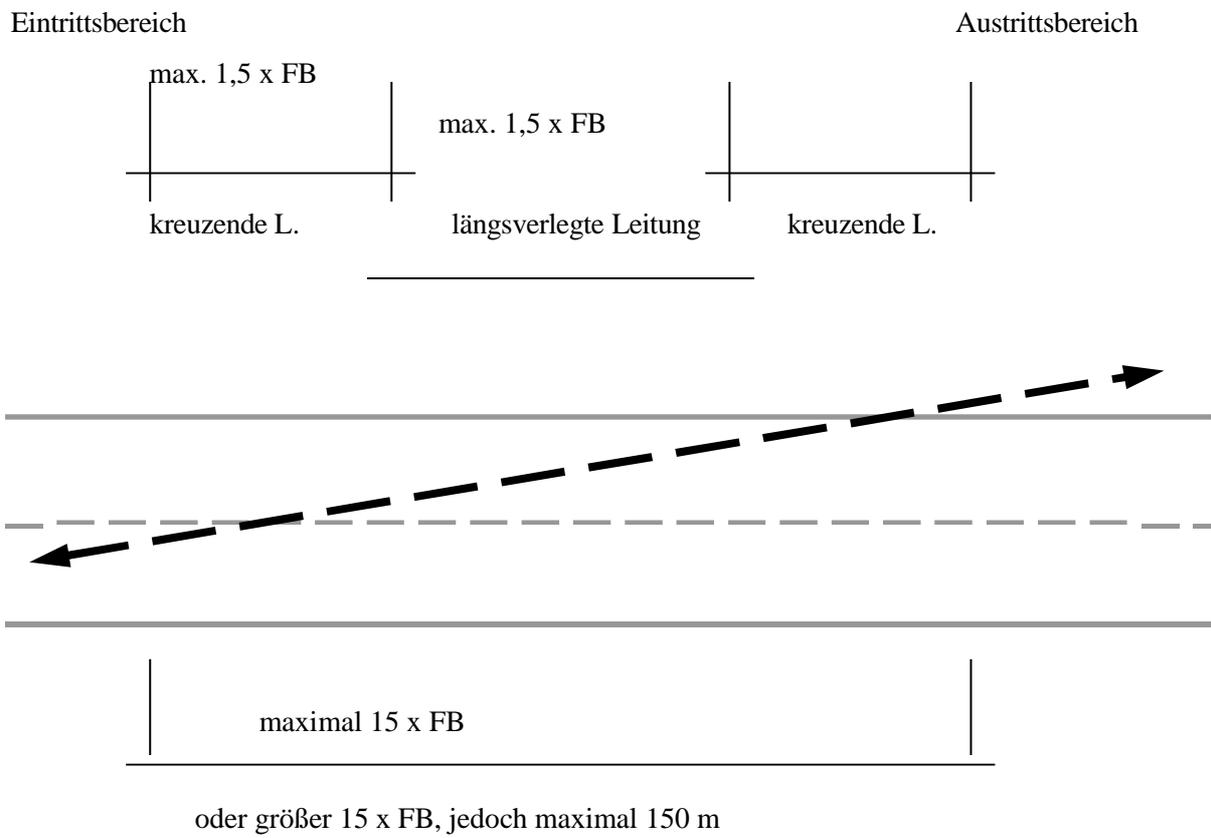
Sofern der zwischen Eintritts- und Austrittspunkt der Leitung liegende Straßenabschnitt das bis zu 15-fache der Fahrbahnbreite beträgt, wird die Leitung im Eintritts- und Austrittsbereich als kreuzende Leitung behandelt.

Dies gilt auch, wenn ausnahmsweise das 15-fache der Fahrbahnbreite überschritten aber die Länge von 150 Metern zwischen Eintritts- und Austrittspunkt unterschritten wird.

Als Eintritts- bzw. Austrittsbereich ist der Abschnitt anzusehen, der das 1,5-fache der Fahrbahnbreite nicht überschreitet.

Außerhalb dieser Bereiche handelt es sich um eine längsverlegte Leitung (siehe Bild 2).

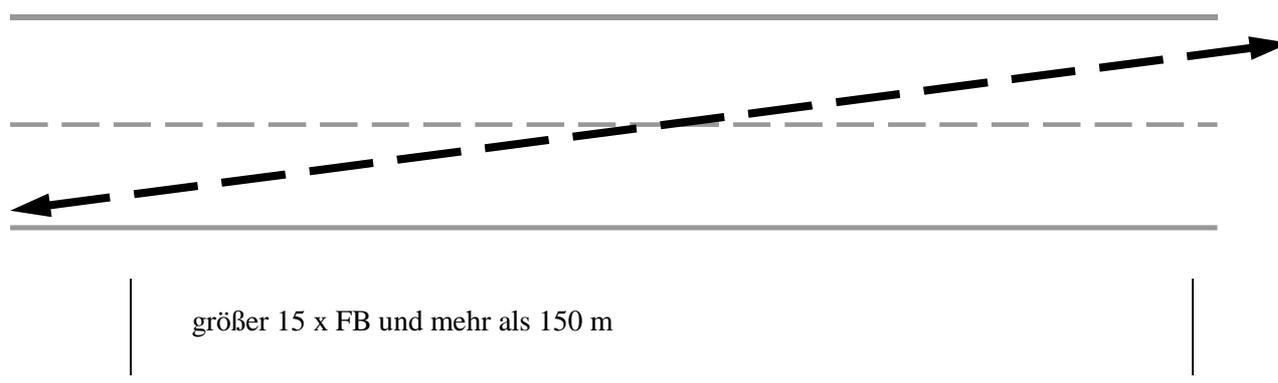
Bild 2 Kombination aus kreuzender und längsverlegter Leitung (schematische Darstellung)



(3) Längsverlegte Leitung

Eine durchgängig längsverlegte Leitung ist immer dann anzunehmen, wenn der zwischen Eintritts- und Austrittspunkt liegende Straßenabschnitt mehr als das 15-fache der Fahrbahnbreite und dabei mehr als 150 Meter beträgt (siehe Bild 3).

Bild 3 Längsverlegte Leitung (schematische Darstellung)



- d) § 11 Abs. 4 Satz 3 RaV findet keine Anwendung bei der **Verdrängung** von Versorgungsleitungen, die weder bisher noch künftig eine Berührung mit der Straße haben. Hier gelten die Regelungen für die Herstellungskosten entsprechend.
- e) Folgekosten, die **ausschließlich und unmittelbar durch den Neubau** (nicht Änderung) der Straße eines anderen Baulastträgers veranlasst werden, trägt nicht das VU, sondern die SBV, die diese Kosten auf den hinzukommenden Baulastträger abwälzt (§ 11 Abs. 5 RaV). Die Folgekosten in allen anderen Fällen der Drittveranlassung beurteilen sich nach § 11 Absätze 2 bis 4 RaV.

3.2.3 Folgekosten nach dem Bundesmustervertrag (MuV)

- a) § 10 Abs. 2 Satz 1 MuV enthält den **Grundsatz**, dass das VU als Gestattungsnahmer die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung als Folge einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße sowie wegen Unterhaltungsmaßnahmen an der Straße zu tragen hat. In **3 Ausnahmefällen** trägt der Straßenbaulastträger die Folgekosten:

- (1) wenn und soweit bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht (§ 10 Abs. 2 Buchst. a MuV).

Es muss bereits eine Kreuzung vorhanden sein; bei einer längsverlegten Leitung kommt also die Ausnahme nicht in Betracht.

Es muss sich um eine Verlegung der Straße (z. B. Kurvenbegradigung, Bau einer Ortsumgehung) handeln; eine sonstige Änderung der Straße, die zu einer weiteren Kreuzung führt (z. B. Bau von zusätzlichen Verbindungsarmen), erfüllt diese Anforderung nicht.

„Zusätzlich“ ist eine Kreuzung, wenn neben der neu entstehenden die alte Kreuzung im Zuge einer öffentlichen Straße bestehen bleiben soll. Beispiel: Nach dem Bau einer Umgehung wird die bisherige Bundesstraße zur Gemeindestraße abgestuft.

Wird die Straße im bisherigen Kreuzungsstück eingezogen, so hat das VU auch dann die Kosten zu tragen, wenn es an dem Grundstück der neuen Kreuzung eine dingliche Sicherung hatte; denn der Gestattungsvertrag geht der in diesem Punkt dispositiven Regelung in § 1023 Abs. 1 BGB vor (vgl. BGH 2. 2. 1979, VkB1. 1980, S. 199);

- (2) wenn und soweit die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau (nicht durch Änderung) einer anderen Straße veranlasst wird (§ 10 Abs. 2 Buchst. b MuV).

Hierzu zählt auch der Neubau einer (anderen) Straße desselben Baulastträgers. Die Verlegung der benutzten Straße gilt nicht als Neubau. Der Bau einer Ortsumgehung ist Änderung der benutzten Straße (vgl. BGH 15. 5. 1963, VkB1. 1963, 566; OLG Hamm 13. 11. 1980, VkB1. 1981, 188), es sei denn, dass ein völlig neuer Verkehrsweg geschaffen wird, der ein von der Verkehrsbelastung der Gestattungsstraße unabhängiges erhebliches Eigengewicht besitzt (vgl. BGH 7. 3. 1991, NJW 1991, 2153). Die Anlage einer Anschlussstelle (vgl. § 1 Abs. 3 FStrG) ist eine Änderung der benutzten Straße (OLG Zweibrücken 19. 7. 1984, VkB1. 1984, 547; LG Kaiserslautern 31. 1. 1984, VkB1. 1984, 466).

Die Änderung oder Sicherung der Leitung muss ausschließlich durch den Neubau bedingt sein. Falls neben dem Neubau der anderen auch eine Änderung der benutzten Straße mit Rücksicht auf das eigenständige verkehrliche

Interesse die Änderung der Leitung erfordert, hat das VU die Kosten zu tragen (vgl. BGH 11. 7. 1980, VkB1. 1981, 165 = NJW 81, 123); Hinweis: Zur Anbindung einer neu gebauten anderen Straße durch Verbindungsarme zu der benutzten Straße siehe OLG Frankfurt 30. 10. 1997, RdE 1998, 150;

- (3) wenn und soweit Anlagen des VU, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen der Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist (§ 10 Abs. 2 Buchst. c MuV).

Diese Ausnahme ist auf die Verbreiterung der Straße beschränkt. Unter Straßenverbreiterung ist eine Ausdehnung der Straße (§ 1 Abs. 4 FStrG) über das bisherige Straßengrundstück hinaus zu verstehen. Dazu gehört auch der Bau einer Lärmschutzanlage auf dem Nachbargrundstück.

Werden die Anlagen außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke geändert, weil die Straße innerhalb dieser Grundstücke erhöht oder abgesenkt wird, hat das VU die Kosten zu tragen. Wird die Straße gleichzeitig über die bisherigen Grundstücksgrenzen hinaus verbreitert, trägt das VU die Kosten, die sich ergeben hätten, wenn die Erhöhung oder Absenkung der Straße allein durchgeführt worden wäre; die SBV trägt die Kosten, die nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks sind.

Muss die Leitung gleichzeitig auch im Straßengrundstück geändert werden, sind die Kosten verhältnismäßig zu teilen.

- b) Die unter **3.2.2.c)** aufgeführte Definition zur Abgrenzung von erdverlegten kreuzenden und längsverlegten Leitungen findet auch im Mustervertrag Anwendung.

3.2.4 Folgekosten nach dem Gegenvertrag (GegV)

- a) Die **Folgepflicht** entspricht der des Mustervertrages (MuV).

- b) Die **Folgekostenpflicht** richtet sich nach der Alternative in § 4 Abs. 2 GegV, je nachdem, ob bei der erstmaligen Herstellung im künftigen Straßengrundstück eine dinglich gesicherte Leitung angetroffen wurde oder nicht.
- c) Die unter 3.2.2.c) aufgeführte Definition zur Abgrenzung von erdverlegten kreuzenden und längsverlegten Leitungen findet auch im Gegenvertrag Anwendung.

3.2.5 Altverträge und sonstige alte Mitnutzungsregelungen

- a) **Folgekosten** bei Altverträgen und sonstigen alten Mitnutzungsrechten richten sich nach dem Inhalt der Verträge oder Gestattungen, unabhängig davon, ob diese privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zustande gekommen sind (vgl. BGH 25.09.61, VkB1. 1962, 105 – Mastenurteil; OLG Frankfurt vom 30.11.72, VkB1. 1973, 711).

Fehlt eine ausdrückliche Folgekostenregelung, ist **3.2.1** anzuwenden.

- b) Gestattungsverträge über die Benutzung von Straßengrundstücken der Reichsautobahnen, in die die „Richtlinien über Kreuzung der Reichsautobahnen mit Elektrizitätsversorgungsanlagen“ vom 30. 9. 1938 – EVU-Richtlinien – ausdrücklich als Vertragsbestandteil aufgenommen wurden, gelten mit dem Inhalt der Richtlinien fort.
- c) Die Verordnungen über die Allgemeinen Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV – BGBl. I 2006 S. 2477) und für die Gasversorgung in Niederdruck (NDAV – BGBl. I 2005 S. 2477, 2485) sowie die Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV – BGBl. I 1980 S. 742, BGBl. I 2004 S. 3214) und Wasser (AVBWasserV – BGBl. I 1980 S. 750, 1066, BGBl. I 2004, S. 3214) regeln jeweils in § 12 Abs. 5 der NAV und der NDAV sowie in § 8 Abs. 7 AVBFernwärmeV und § 8 Abs. 6 AVBWasserV, wie auch schon die davor geltenden alten Allgemeinen Versorgungsbedingungen, dass den Straßenbaulastträger für den Bereich seiner öffentlichen Straßen keine Duldungspflicht hinsichtlich Versorgungsleitungen trifft. Sie sind somit für die Frage der Folgekostenpflicht bedeutungslos. Bei Änderungen der Leitung wegen Hinzukommens der Straße s. 3.3.4.c).

d) **Alte Verträge und Vereinbarungen**

Alte Verträge (Einzel- oder Sammelverträge) können auf neue nach dem Bundesmustervertrag umgestellt werden, wenn

- dies für den Bund nicht ungünstiger ist oder
- die Verträge durch Zeitablauf außer Kraft getreten sind oder
- die bestehenden Verträge durch das VU gekündigt werden können oder
- die Voraussetzungen des § 58 BHO erfüllt sind.

Eine für den Fall der Kündigung geregelte Beseitigungspflicht steht der Vertragsumstellung nicht entgegen, wenn keine technischen Bedenken gegen das Belassen der Leitung im Straßengrundstück bestehen.

Liegen die Voraussetzungen für den RaV vor, sollte dessen Abschluss angestrebt werden.

Noch bestehende Verwaltungsvereinbarungen mit der DB AG bleiben unberührt, sie gelten als Verträge fort.

3.2.6 Baulastwechsel

- a) Nach § 6 Abs. 1 FStrG gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Trägers der Straßenbaulast an der Straße und an den zu ihr gehörigen Anlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG) und alle Rechte und Pflichten, die mit der Straße im Zusammenhang stehen, also auch Folgekostenregelungen, auf den neuen Baulastträger über. Dies gilt auch für solche Verträge, bei denen nicht alle Rechte und Pflichten auf den neuen Baulastträger übergehen können, weil sie nicht mit der Straße im Zusammenhang stehen (z. B. Regelungen über Konzessionsabgaben im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992).

Waren Leitungen beim Wechsel der Baulast noch nicht verlegt, geht eine Verpflichtung aus einem Konzessionsvertrag zur Gestattung von Leitungen gleichfalls auf den neuen Baulastträger über (BGH 07.11.75, VkB1. 1976, 490, NJW 76, 424, 965).

Die bestehenden Verträge sollen unabhängig davon, ob bereits eine Straßenbenutzung vorliegt, zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt werden, wenn sie für den Bund ungünstiger sind als der Vertrag nach dem MuV. Für vorhandene oder künftige Straßenbenutzungen sind Verträge nach dem MuV bzw. RaV abzuschließen, wenn die Kündigung wirksam geworden ist.

- b) Zwischen den **Eigenbetrieben** der Gemeinden als Eigentümer der Versorgungsleitungen und den Gemeinden als Eigentümer und Baulastträger der Straße können keine Straßenbenutzungsverträge bestehen. Vereinbarungen haben nur verwaltungsinternen Charakter. Sie werden durch den Übergang der Straßenbaulast und des Straßeneigentums an der Ortsdurchfahrt auf den Bund nicht in Verträge im Rechtssinne umgewandelt. Daher ergeben sich aus solchen Vereinbarungen für den Bund weder Rechte noch Pflichten.

Der Übergang des Eigentums an der Straße auf den Bund berührt das Eigentum des bisherigen Straßeneigentümers an den Versorgungsleitungen und den sonstigen Anlagen nicht. Der Bund als neuer Straßenbaulastträger duldet den **Fortbestand der Leitung** in der Straße und bietet den Abschluss eines Gestattungsvertrages nach dem MuV an, sofern kein Rahmenvertrag vorliegt. Die Duldung beschränkt sich auf die beim Übergang des Straßeneigentums auf den Bund vorhandenen Versorgungsleitungen sowie auf die in diesem Zeitpunkt benutzten Grundstücke. Für die Verlegung zusätzlicher Leitungen und für die Verlegung der Leitung auf ein anderes Straßengrundstück bedarf es einer besonderen Gestattung nach MuV.

Macht der Ausbau der Straße Änderungen an der Leitung notwendig, hat der Eigentümer der Leitung in der Regel diese Änderungen auf seine Kosten durchzuführen.

Das Urteil des BGH vom 11.07.62, VkB1. 1962, 574 (Bochumer Urteil) sieht beim Übergang der bisherigen Reichsstraßen auf den Bund nach Art. 90 Abs. 1 GG für Leitungen kommunaler Eigenbetriebe eine dienstbarkeitsähnliche Stellung des Leitungsinhabers vor. Dieses Urteil kann auf andere Fälle des Baulastwechsels, insbesondere infolge einer Aufstufung, nicht analog angewendet werden (vgl. BGH 19. 9. 79, VkB1. 1980, 272).

3.2.7 Benutzung ohne schriftlichen Vertrag

Liegt kein schriftlicher Gestattungsvertrag vor, so ist wie folgt zu verfahren:

a) Leihe

Hat die SBV ohne Abschluss eines schriftlichen Gestattungsvertrages die Benutzung durch die Leitung auf Dauer gestattet, ist von einem Leihverhältnis auszugehen (*s. auch 3.2.1.b*). Dies ist auch dann anzunehmen, wenn nicht festgestellt werden kann, ob ein schriftlicher Gestattungsvertrag besteht. Erfordert eine Straßenbaumaßnahme die Änderung oder Verlegung der Leitung, ist das Leihverhältnis rechtzeitig zu kündigen (Eigenbedarf gem. § 605 Nr. 1 BGB). Das VU hat die Folgekosten zu tragen. Kann die Leitung nach Durchführung der Maßnahme in der Straße bleiben, ist mit der Kündigung der Abschluss des MuV anzubieten. Die Folgekostenpflicht des VU besteht auch dann, soweit Leitungsteile außerhalb des bisherigen Straßengrundstückes betroffen sind (*s. auch 3.2.1.d*).

Die durch den Neubau einer Straße desselben Baulastträgers verursachten Folgekosten trägt das VU (*s. auch 3.2.1.e*). Die durch den Neubau einer Straße eines anderen Baulastträgers verursachten Folgekosten trägt das VU nicht (anders ggf. *3.2.1.f*).

b) Bauerlaubnis

Wenn über die Modalitäten der Benutzung keine Einigung erzielt wurde, sind hinsichtlich der Folgepflicht und der Folgekosten die Grundsätze der Leihe (*3.2.7.a*) anzuwenden.

c) Bauerlaubnis (des VU) bei Hinzukommen der Straße

Entstand das Mitnutzungsverhältnis durch Hinzukommen der Straße und wurde der Abschluss eines Vertrages unterlassen, richtet sich die Folgekostenpflicht nach den Grundsätzen der Leihe (*s. 3.2.7.a*).

Entstand das Mitnutzungsverhältnis nach der Einführung des Gegenvertrages (GegV 1987) und wurde der Abschluss eines Vertrages nach diesem Muster nicht angeboten, richtet sich die Folgekostenpflicht nach § 4 Abs. 2 GegV; *Ziff. 2.3, 4.1 und 5* bleiben unberührt.

- d) Bei widerrechtlicher Benutzung sind die Folgekosten dem VU anzulasten (§§ 862, 1004 BGB).

3.2.8 Dienstbarkeit

Ist das Straßengrundstück mit einer Dienstbarkeit belastet, trägt der Straßenbaulastträger die Folgekosten, sofern sich aus dem Inhalt der Dienstbarkeit oder aus einer schuldrechtlichen Vereinbarung (LG Wiesbaden, 12. 6. 1998, Az.: 9 O 374/97) nichts anderes ergibt (§ 1023 BGB).

Sind lediglich Schutzmaßnahmen wegen der Leitung erforderlich, kann im Einzelfall gem. § 1020 BGB die Kostenpflicht des VU gegeben sein (BGH 25.2.59. V ZR 176/57, LM Nr. 51 zu §§ 242, 1020, 1090 BGB – Seilbahnurteil –; siehe andererseits BGH vom 6. 2. 1981, MDR 1981, 743).

3.3 Kostentragung bei Hinzukommen der Straße

3.3.1 Abgrenzungsfragen

Wird eine Maßnahme an einer Leitung wegen des Hinzukommens einer Straße notwendig, so kann dies dadurch geschehen,

- dass die Leitung im künftigen Straßengrundstück verbleibt und lediglich gesichert oder angepasst werden muss, also erstmalig ein Berührungspunkt geschaffen wird,
- die Leitung aus dem Grundstück herausverlegt werden muss (Verdrängung).

Nach Nr. 3.2 richten sich die Fälle, in denen durch Änderung einer Straße ein Teil der Leitung außerhalb des bisherigen Straßengrundstücks neu betroffen wird (z. B. durch Ausbau, Verbreiterung oder Verlegung der Straße) und die Fälle, in denen die Drittveranlassung vertraglich geregelt ist.

3.3.2 Rahmenvertrag (RaV)

Der Rahmenvertrag (vgl. Nr. 2.2) erfasst nicht nur die vorhandenen, sondern auch die zukünftigen Berührungen (§ 1 Abs. 2 RaV). Trifft eine neue Straße auf eine vorhandene Leitung, so hat die SBV die Herstellungskosten zu tragen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 RaV). Wann eine geplante Leitung als vorhanden gilt regelt § 4 Abs. 1 Satz 2 RaV.

Wird kein neuer Berührungspunkt geschaffen, sondern muss die Leitung aus dem für den Straßenbau benötigten Grundstück herausverlegt werden (Verdrängung), findet § 4 RaV entsprechende Anwendung.

3.3.3 Dienstbarkeit

Trifft eine Straße erstmalig auf eine dinglich gesicherte Leitung, ohne dass ein RaV besteht, so ist für die Herstellungskosten der Inhalt der Dienstbarkeit maßgebend. Die Dienstbarkeit kann die Kosten ausdrücklich oder mittelbar (z. B. infolge eines Überbauungsverbots) dem Grundstückseigentümer auferlegen. Enthält die Dienstbarkeit keine Regelung, hat die SBV gem. § 1023 BGB die Kosten der Verlegung einer Leitung zu tragen; erfordert die Straßenbaumaßnahme lediglich eine Sicherung der Leitung, ist im Einzelfall nach dem Inhalt der Dienstbarkeit unter Berücksichtigung des § 1020 BGB zu prüfen, wer die Kosten zu tragen hat. Es gibt aber auch Fälle, in denen diese Kosten in Dienstbarkeiten dem VU auferlegt sind. Daher ist es immer erforderlich, den Inhalt der Dienstbarkeit zu überprüfen.

Wird die Leitung aus dem belasteten Grundstück verdrängt, sind die Kosten von der SBV zu übernehmen, weil die mit der dinglichen Sicherung verbundene Rechtsposition - notfalls im Enteignungsweg - aufgehoben werden muss.

3.3.4 Folgekostenpflicht und angetroffene Rechtsposition

Besteht kein RaV und liegt keine dingliche Sicherung vor, beurteilt sich die Kostenpflicht nach der Stärke der angetroffenen Rechtsposition des VU, insbesondere danach, ob es gegenüber dem früheren Eigentümer vertraglich von Folgekosten freigestellt und sichergestellt ist, dass ein Rechtsnachfolger hieran gebunden war. Im Einzelnen kommen folgende Vertragsverhältnisse in Betracht:

a) Entgeltlicher Gestattungsvertrag

Hat der frühere Eigentümer dem VU den Gebrauch am Grundstück für die Leitung überlassen und hierfür ein einmaliges oder laufendes Entgelt (hierzu zählt nicht eine Entschädigung für Aufwuchs, Flurschaden und dergl.) erhalten, kann von einem Mietvertrag ausgegangen werden, in den ein Käufer nach §§ 566, 578 BGB eintritt. Enthält der Mietvertrag keine Regelungen über die Folgekosten, muss geprüft werden, ob eine rechtzeitige Kündigung bis zur vorgesehenen Leitungsverlegung möglich ist; andernfalls müssten die Kosten unter Berücksichtigung der vertraglichen oder gesetzlichen Beendigungsmöglichkeit (§ 580 a BGB, längste Vertragsdauer 30 Jahre gem. § 544 BGB, vgl. BGH 20. 2. 1992, VkB1. 1992, 362 f) und der Berücksichtigung der Rechtsprechung des BGH zum Zwischenzins verteilt werden (vgl. BGH 15.11.1971, NJW 72, 528 und vom 07.01.82, NJW 82, 2181 = VkB1. 1983, 125; BGH 03.10.85, VkB1. 1986, 533; BGH 8. 7. 1993, VkB1. 1993, 858).

b) Unentgeltlicher Gestattungsvertrag

Bestand zwischen dem früheren Eigentümer und dem VU ein unentgeltlicher Gestattungsvertrag, kommt ein gesetzlicher Eintritt der SBV als neuer Eigentümer nicht in Betracht, weil §§ 566, 578 BGB nicht entsprechend anzuwenden sind. Hat die SBV vor dem Änderungsverlangen das Eigentum am Grundstück erworben, kann sie nach § 1004 BGB die Verlegung oder Anpassung der Leitung verlangen, weil § 1004 Abs. 2 BGB nicht entgegensteht (BGH, 08.07.1993, VkB1. 1993, 858; 17.03.1994, VkB1. 1994, 497). Hat sie das Eigentum noch nicht erlangt, gilt Enteignungsrecht. Maßgebend ist die Stärke der Rechtsposition des VU (vgl. BGH 04.10.1979, VkB1. 1980, S. 273; OLG Frankfurt 10.06.1992, VkB1. 1992, 582 ff). Es kann eine Zwischenzinsregelung in Betracht kommen (siehe Abs. a). Kosten eines bloßen Schutzes der Leitung gehen zu Lasten des VU, wenn sich aus einem Überbauungsverbot nichts anderes ergibt.

c) Ist der **frühere Grundstückseigentümer** gegenüber dem VU verpflichtet, das Gestattungsverhältnis (einschl. Folgekostenpflicht) auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, tritt die SBV in den Vertrag ein und übernimmt die Kosten, die auch der frühere Grundstückseigentümer hätte tragen müssen. Der Grundstückskaufpreis ist zu mindern.

d) Allgemeine Versorgungsbedingungen (AVB)

War das VU gegenüber dem früheren Grundstückseigentümer aufgrund der AVB zur Benutzung berechtigt, so kann dieses Benutzungsverhältnis nicht gegenüber dem hinzukommenden Straßenbaulastträger gelten, weil öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind, nicht unter die Duldungspflicht nach den AVB fallen können (s. § 8 Abs. 1 und 6 sowie § 37 Abs. 2 AVB). Die Kosten für die Anpassung des unterbrochenen Leitungsnetzes sind somit vom VU zu tragen (vgl. BGH 28.02.1980, VkB1. 1981, 187), weil es insoweit keine geschützte Rechtsposition mehr hat. Das gilt nicht, soweit die Beseitigung von Leitungsteilen zu den Abbruchkosten erworbener Hausgrundstücke zu rechnen ist.

e) Veränderungssperre

Hat das VU die Leitung unter Verstoß gegen § 9 a FStrG verlegt, trägt es die Kosten der Änderung oder Sicherung der Leitung.

4. Besondere Regelungen in den neuen Ländern für Mitnutzungsverhältnisse, die am 3. Oktober 1990 bestanden

4.1 Soweit Versorgungsunternehmen in den neuen Ländern Straßenbenutzungsverträge gem. Nr. 2.2 (Rahmenvertrag) oder Nr. 2.3 (Mustervertrag) abgeschlossen haben, richtet sich die Straßenbenutzung nach diesen Verträgen. Bestehen keine derartigen Verträge, gilt Folgendes:

4.2 Die Folgekostenpflicht trägt in diesen Fällen entsprechend dem in § 8 Abs. 2 a und Abs. 8 FStrG zum Ausdruck gekommenen Rechtsgedanken das Versorgungsunternehmen (BGH 14.01.1999, VkB1. 1999, 134; BGH 02.03.2000, NJW 2000, 1490 ff.).

5. Verwaltungsmäßige Durchführung

Die Umlegung von Versorgungsleitungen in Folge von Straßenbaumaßnahmen geschieht regelmäßig durch das VU aufgrund einer einvernehmlichen Regelung mit dem Straßenbaulastträger (5.1; 5.2). Nur in Ausnahmefällen wird eine einvernehmliche Regelung nicht zustande kommen (5.3).

5.1 Gemeinsame Baumaßnahme bei fehlender Folgepflicht

Häufig besteht ein Interesse eines Ver- oder Entsorgungsunternehmens, seine Leitungen bei Gelegenheit einer Straßenbaumaßnahme zu erneuern, ohne dass die Leitung als Folge der Straßenbaumaßnahme geändert oder gesichert werden müsste. Das VU erspart hierbei eigene Aufbruchs- und Wiederherstellungskosten. Es ist deshalb gerechtfertigt, ein VU in diesem Fall angemessen an den Kosten zu beteiligen.

Vor Beginn einer Straßenbaumaßnahme, insbesondere einer grundhaften Erneuerung, sollen deshalb die VUs um Mitteilung gebeten werden, ob sie ein Interesse daran haben, ihre Leitungen zu erneuern. Gleichzeitig soll der Abschluss einer Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Versorgungsleitungen gemäß Anlage D 8 angeboten werden. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist freiwillig. Lehnt ein VU eine gemeinsame Durchführung ab, soll dies dokumentiert werden. Bei der Festlegung des letztmöglichen Kündigungszeitpunkts (Nr. 6) muss gewährleistet sein, dass eine eventuelle Kündigung keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die Straßenbaumaßnahme hat.

Für Fälle, in denen die Verlegung oder Änderung der Leitung erforderlich wird, für die keiner der vorgenannten Verträge zur Anwendung kommt bzw. den zu regelnden Sachverhalt nicht erfasst (ausgenommen im Fall der Leihe) oder die Verlegung oder Änderung der Leitung **nicht** erforderlich ist, ist anzuraten, dass der Mustervertrag „Zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Versorgungsleitungen/ Telekommunikationsleitungen auf freiwilliger Basis mit Kostenregelung“ - keine Folgemaßnahme des Straßenbaus – entsprechend dem in Anlage D 8 beigefügtem Muster vor Durchführung der Maßnahme abgeschlossen wird.

5.2. Vorgehen bei bestehender Folgepflicht

Die technische Durchführung und die Bedingungen sollen in schriftlicher Form mit dem VU geregelt werden.

5.2.1 Folgepflicht

Die Folgepflicht des VU (vgl. 3.1.2) ist unabhängig von der Frage der Folgekostenpflicht zu sehen. Die Folgepflicht ergibt sich aus dem Rechtsverhältnis, welches für die umzulegende Leitung angetroffen wird, und zwar bei einer vorhandenen Straßenbenutzung aus dem jeweiligen Straßenbenutzungsverhältnis (z. B. Altvertrag, Konzessionsvertrag; § 11 Abs. 1 RaV; § 10 Abs. 1 MuV; § 4 Abs. 1 GegV; Dienstbarkeit: §§ 1090, 1023 BGB im Regelfall verbunden mit einer Vorschusspflicht des Straßenbaulastträgers). Wird die Leitung erstmals durch eine Straßenbaumaßnahme betroffen, ergibt sich die Folgepflicht beim RaV aus § 6 Abs. 2, bei einer durch Dienstbarkeit gesicherten Leitung aus § 1023 BGB bei Vorschusspflicht des Straßenbaulastträgers. Die Folgepflicht kann sich auch aus der Kündigung eines Benutzungsverhältnisses oder im Ergebnis auch aus Enteignungsrecht ergeben. Bei der Geltendmachung der Folgepflicht ist zu berücksichtigen, dass wegen der besonderen Sicherheitsanforderung bei Versorgungsleitungen das VU in eigener Verantwortung die Umlegung zu veranlassen hat.

5.2.2 Planfeststellung

In der Planfeststellung oder Plangenehmigung wird nur darüber entschieden, ob und wie Leitungen geändert (z. B. verlegt, gesichert) oder beseitigt werden (vgl. Nr. 32 Abs. 1 PlafeR, ARS Nr. 14/2007; VkB1. Dok.-Nr. B5001). Soll eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unterbleiben, muss eine Vereinbarung gemäß § 74 Abs. 7 VwVfG i. V. m. § 17 b Abs. 1 Nr. 4 FStrG i. V. m. Nr. 6 Abs. 1 PlafeR erzielt sein.

5.2.3 Technische Abstimmung/Vereinbarungsmuster

Unbeschadet der gem. Nr. 5.1.2 zu treffenden Regelungen sind die Einzelheiten der Umlegung (z. B. Bauablauf, Anordnung von technischen Anlagen wie Schiebern usw.) zusätzlich festzulegen.

In den Fällen des RaV soll das **Muster einer Kostenübernahmeerklärung (Anlage D 4)** verwendet werden (Beschluss der Paritätischen Kommission vom 25./26.10.1984).

In den Fällen, in denen die SBV die Kosten der erstmaligen Anpassung einer vorhandenen Versorgungsleitung an eine hinzukommende Straßenbaumaßnahme zu tragen hat, ohne dass dafür eine anderweitige vertragliche Regelung besteht (z. B. RaV, MuV, GegV), soll der **Entschädigungsvertrag** nach Muster **Anlage D 5** angewendet werden (Beschluss der Paritätischen Kommission vom 12./13.01.1984). In den anderen Fällen soll die Vereinbarung mit dem VU mindestens festlegen, dass es in eigener Verantwortung in Abstimmung mit der SBV die Leitungsumlegung durchführt, wobei sich die Haftung im Zweifel nach den gesetzlichen Bestimmungen richtet. Für den Fall, dass sich die SBV an den Kosten beteiligt bzw. die Kosten in voller Höhe trägt, ist aufgrund eines von dem VU zu erstellenden Kostenvoranschlags die voraussichtliche Höhe der Kostenbeteiligung einschließlich Ingenieur- und Verwaltungskosten sowie der Mehrwertsteuer in der Vereinbarung festzulegen. Das VU ist zu verpflichten, bei Kostenüberschreitungen von mehr als 10 % die SBV mit einer nachvollziehbaren Begründung unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Bei Ausführung der Arbeiten durch Dritte ist die Baumaßnahme an geeignete Firmen zu vergeben, die in der Regel im **Wettbewerb** ermittelt worden sind.

5.2.4 Regelung der künftigen Mitnutzung

Die künftige Mitnutzung der Straße ist unabhängig von der Beurteilung der Herstellungskosten durch Abschluss des GegV zu regeln, wenn die Straße zu einer Leitung hinzukommt und weder ein Rahmenvertrag noch wegen § 10 Abs. 4 MuV ein Gestattungsvertrag besteht.

Beim Vertragsabschluss muss eine der Alternativen des § 4 Abs. 2 GegV als nichtzutreffend gestrichen werden.

Anstelle des GegV kann ausnahmsweise auf Wunsch des VU der MuV abgeschlossen werden.

5.3 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Meinungsverschiedenheiten können die Folgepflicht und die Folgekostenpflicht betreffen.

5.3.1 Folgepflicht

Weigert sich das VU, eine Leitungsänderung durchzuführen, obwohl ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss vorliegt, ist die Erfüllung einer vertraglichen Folgepflicht **im ordentlichen Rechtsweg** durchzusetzen (Klage, einstweilige Verfügung). Dasselbe gilt, wenn sich die Verpflichtung, eine Leitung zu ändern, aus dem Gesetz ergibt (z. B. §§ 604, 605, 1004, 1023 Abs. 1 BGB). Besteht diese Möglichkeit nicht, ist der **Enteignungsweg** zu beschreiten, wobei Enteignungsgegenstand i. d. R. das Nutzungsrecht des VU ist. Maßgebend sind §§ 18 f, 19 FStrG i. V. m. den Enteignungsgesetzen der Länder sowie § 87 und § 36 FlurbG (BGH 12.07.84, VkB1. 1984, 484).

Eine Beseitigung oder Änderung der Leitung im Enteignungswege oder im Wege der vorzeitigen Besitzeinweisung ist nur zulässig aufgrund eines nach § 17 b Abs. 1 Nr. 6 FStrG festgestellten Planes (vgl. § 19 Abs. 1 Satz 2 FStrG).

Es ist darauf zu achten, dass schon bei der **Aufstellung der Entwürfe** im Benehmen mit den zuständigen Rechtsträgern ermittelt wird, in welchem Umfang Versorgungsanlagen einschließlich Zubehör (z. B. Vorrichtungen des kathodischen Korrosionsschutzes) von dem Straßenbauvorhaben berührt werden. Aus dem festgestellten Plan muss deshalb ersichtlich sein, ob und in welcher Weise die Leitung gesichert, geändert oder verlegt werden muss (vgl. Nr. 31 Abs. 1 PlafeR; z. B. Ersatztrasse, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Baumaßnahmen). Enthält der festgestellte Plan keine ausreichenden Regelungen, muss insoweit eine ergänzende Planfeststellung durchgeführt werden.

Dasselbe gilt auch, wenn eine Enteignung oder vorzeitige Besitzeinweisung auf der Grundlage eines Bebauungsplanes (§ 17 b Abs. 2 FStrG) oder nach § 87 und § 36 FlurbG durchgeführt wird.

5.3.2 Folgekostenpflicht

In den Fällen einer vertraglichen (z. B. RaV, MuV, GegV) oder gesetzlichen (z. B. § 1004, § 1023 I BGB) Regelung ist bei Meinungsverschiedenheiten der **ordentliche Rechtsweg** zu beschreiten. Ist die Kostenfrage nach Enteignungsrecht zu beurteilen, sollte ebenfalls der ordentliche Rechtsweg unmittelbar beschritten werden, soweit dies nach den Enteignungsgesetzen der Länder zulässig ist. Andernfalls ist vorher die Ent-

scheidung der Enteignungsbehörde über die Entschädigung und bei Verfahren nach § 87 FlurbG die Entscheidung der Flurbereinigungsbehörde einzuholen (vgl. BGH, 17.11.83, NJW 84, 1882; MDR 84, 560).

5.4 Vorfinanzierung

Bestreitet das VU, zur Änderung oder Beseitigung auf eigene Kosten verpflichtet zu sein und lässt sich in einem solchen Fall die Straßenbaumaßnahme wegen ihrer Dringlichkeit nicht bis zur Beendigung des Rechtsstreits über die Folgekostenpflicht zurückstellen, so kommt unter Verwendung des Musters eines Vorfinanzierungsvertrages – **Anlage D 6** – eine **einstweilige Übernahme** der Änderungs- oder Beseitigungskosten aus dem Bundeshaushalt unter dem Vorbehalt der Rückforderung nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag in Betracht, wenn nur auf diese Weise die planmäßige Baudurchführung gesichert werden kann. Das setzt voraus, dass das VU im Übrigen bereit ist, die technische Durchführung zu übernehmen.

Der Vorfinanzierungsbetrag ist mit 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen, wenn sich ergibt, dass das Versorgungsunternehmen die Folgekosten zu tragen hat. Die Berechnung der Zinsen ist nach Anlage 2 der Verwaltungsvorschriften (Vorl. VV) Nr. 3.3 zu § 34 BHO vorzunehmen.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a) Die Entscheidung über die Vorfinanzierung behält das BMVBS sich vor.
- b) Die Zustimmung des BMVI ist in jedem Einzelfall unter Beifügung von Plänen und Kostenanschlägen, einer Darlegung des Ergebnisses der Verhandlungen mit dem Versorgungsunternehmen, einer Abschrift des Gestattungsvertrages, einer Kopie der abgeschlossenen Vereinbarung (nach Anlage) sowie einer Stellungnahme sowohl zur Rechtslage als auch zur Dringlichkeit der Baumaßnahme einzuholen.
- c) Die Vorfinanzierung der Änderungs- oder Beseitigungskosten setzt voraus, dass lediglich über die Kostentragung Streit besteht und das Versorgungsunternehmen im Übrigen bereit ist, die technische Durchführung zu übernehmen. Ist dies nicht der Fall, so bitte ich die Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung (§§ 938, 940

ZPO) oder einer Besitzeinweisung (§ 18 f FStrG) zu prüfen und mich hiervon besonders zu unterrichten.

- d) Die Vorfinanzierung durch den Bund beschränkt sich auf die Kosten der sparsamsten, für die Bedürfnisse des Straßenbaues und die Zwecke des Versorgungsunternehmens noch ausreichenden Änderung der Anlage. Mehrkosten einer anlässlich dieser Änderung vom Versorgungsunternehmen beabsichtigten Erweiterung oder sonstigen Verbesserung oder Aufwendungen für die Erneuerung oder Instandsetzung der Anlage, die auch ohne die Straßenbaumaßnahme des Bundes entstanden wären, werden nicht vorfinanziert.
- e) Die zur Vorfinanzierung benötigten Mittel werden in Kap. 1210 des Straßenbauplans unter Titel 861 12 (-721) bzw. 861 22 (-722) ausgewiesen. Baumittel dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden. Zurückfließende Beträge sind bei dem Titel 281 01, die Zinsen bei Titel 161 04 zu buchen.
- f) Die Erstattung der vorgelegten Beträge nebst Zinsen ist unverzüglich einzuklagen. Das gleiche gilt für den Ersatz eines dem Bund durch die verweigerte Vertragserfüllung etwa entstandenen Schadens (z. B. Baustillstandskosten).

5.5 Abwicklung

5.5.1 Abrechnung

Für die Erstattung von Kosten für Leitungsänderungsmaßnahmen gelten auf der Grundlage der §§ 7, 34 BHO folgende „Hinweise für die Abrechnung von Kosten für das Verlegen von Versorgungsleitungen aus Anlass von Straßenbaumaßnahmen“.

Wenn aus Anlass des Baues oder Ausbaues von Straßen Versorgungsleitungen verlegt werden müssen und die Straßenbauverwaltung (SBV) für die vom Versorgungsunternehmen (VU) vorgenommenen Leitungsänderungen die Kosten zu tragen hat, sind bei der Erstattung dieser Kosten die §§ 15 ff. der 2. AVV FStr

in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften der Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3.7.1929 (Reichsministerialblatt S. 439) – RRO – sowie §§ 7, 34 BHO wie folgt zu beachten:

Dem VU obliegt die Durchführung der Leitungsänderungen bzw. die Ausschreibung, Vergabe, Baudurchführung und Abrechnung der dazu erforderlichen Unternehmerleistungen. Das zwischen ihm und dem Straßenbaulastträger bestehende vertragliche oder gesetzliche Rechtsverhältnis, aus dem sich die Verpflichtung zur Änderung der Leitung ergibt, umfasst auch die Pflicht des VU, die Leitungsänderung auf das notwendige Maß zu beschränken und die vom Straßenbaulastträger zu erstattenden Mittel zweckentsprechend und wirtschaftlich einzusetzen. Es folgt daraus ferner, dass das VU die zu einer ordnungsgemäßen Abrechnung erforderlichen Belege vorlegt. Dabei ist von Bedeutung und dem VU bekannt, dass die SBV zwingenden haushaltsrechtlichen Vorschriften unterworfen ist.

Nach diesen haushaltsrechtlichen Vorschriften genügt eine reine Bescheinigung der ordnungsgemäßen Verwendung der Mittel durch das VU nicht, sondern das VU hat eine Abrechnung zu erstellen, deren sachliche und rechnerische Richtigkeit von der SBV kaufmännisch festzustellen ist, bevor diese die Kostenrechnung bescheinigen und die Auszahlung an das VU anweisen kann. Bestehende Vereinbarungen, wie z. B. Rahmenverträge oder Verträge gem. MuV 87, sind zu beachten.

Zum Zweck der Prüfung durch die SBV sind, soweit dort nicht bereits vorhanden, folgende Unterlagen vom VU beizubringen, um seine Forderungen dem Grunde und der Höhe nach erschöpfend zu begründen:

- Das schriftliche Angebot des VU und die schriftliche Auftragserteilung der SBV.
- Das von der SBV bescheinigte technische Aufmaß der mengenmäßig erbrachten Lieferungen und Leistungen (alternativ genügt das dem VU im Rahmen der Rechnungslegung vom jeweiligen Bauunternehmen beigebrachte technische Aufmaß der mengenmäßig erbrachten Lieferungen und Leistungen verbunden mit der Erklärung des VU, dass dieses Aufmaß tatsächlich so

ausgeführt wurde).

- Pläne, die den alten und den neuen Zustand (soweit im Planungsmaßstab wesentliche Änderungen erkennbar sind) mit den Hauptmaßen der Anlagen darstellen.
- Eine summarisch aufgeteilte **Rechnung** des VU, aus der Material, Fremdleistung, Eigenleistung und ggf. Grunderwerbs- und Entschädigungsleistung erkennbar sind.

Als weitere erläuternde Angaben in oder als Anlage zur Rechnung sind mindestens Materialhauptkomponenten gesondert mit Mengenangabe zu benennen, sowie die Rechnungen der an das VU direkt berechneten Fremdlieferungen und -leistungen in Kopie beizufügen. An Stelle der Rechnungskopien können zum Nachweis der Fremdlieferungen und Fremdleistungen auch EDV-Auszüge zur Verfügung gestellt werden, wenn diese Bezug nehmen auf das technische Aufmaß und bestehende Leistungsverzeichnisse. Eigenleistungen des VU sind nachzuweisen, wobei als Nachweis Auszüge aus dem beim VU eingesetzten EDV-System zur Arbeitszeiterfassung ausreichen.

Werden bei der Maßnahme Stoffe (auch Schrott) zurückgewonnen, so ist eine entsprechende Verrechnung vorzunehmen. Mehrkosten einer Veränderung, die auf Veranlassung des VU im Zusammenhang mit der straßenbedingten Leitungsänderung anfallen, sind vorab von den Gesamtkosten abzuziehen oder gesondert auszuweisen, da das VU diese selbst trägt. Ebenfalls sind die Regelungen über den Vorteilsausgleich (Nr. 5.5.2) zu beachten.

Fordert das VU die Erstattung von separat beauftragten Ingenieurleistungen, die durch Fremdunternehmer in Rechnung gestellt werden, ist hierauf in der Rechnungslegung mit Angabe zur Höhe dieser Leistung gesondert hinzuweisen. In diesem Fall fertigt die SBV einen Vermerk zur Kürzung der Pauschale zur Abgeltung von Ingenieurleistungen (Verwaltungskosten) an (siehe 5.5.3).

Zur ordnungsgemäßen fachtechnischen Feststellung sind in der Regel keine besonderen Kenntnisse im Leitungsbau erforderlich. Insbesondere auf der Basis des technischen Aufmaßes ist für den Straßenbauingenieur erkennbar, ob etwa

der notwendige Umfang einer Leitungsverlegung überschritten worden ist.

Sollte sich die anweisende Stelle dennoch mit der von der sachlichen Feststellung umfassten fachtechnischen Prüfung überfordert fühlen, so kann in diesem Ausnahmefall eine Prüfung von einer anderen Fachbehörde (z. B. Regierungspräsidien, Ministerium) vorgenommen werden. Bei Überschreitung von Erfahrungswerten insbesondere bei komplizierten und aufwendigen Verlegungsmaßnahmen kann sich auch die Notwendigkeit der Erstellung eines Gutachtens ergeben.

Hat bereits eine andere Stelle des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts, die unter § 105 BHO/LHO fällt, die Leistung eines Dritten sachlich und rechnerisch festgestellt, kann die anweisende Stelle dieses Ergebnis übernehmen und von einer erneuten Feststellung absehen (s. VV-BHO § 34 Anlage 1). Dies ist nicht zulässig, soweit die andere Stelle eigene Leistungen festgestellt hat.

5.5.2 Vorteilsausgleich

Wenn Leitungen der öffentlichen Versorgung und dazugehörige Anlagen infolge von Maßnahmen an Straßen in der Baulast des Bundes auf Kosten des Straßenbaulastträgers geändert werden, ist nach Maßgabe des Gestattungsvertrages ein Vorteilsausgleich vorzunehmen, sofern ein anrechenbarer Vorteil besteht. Dabei ist zu prüfen, ob aus technisch-wirtschaftlichen Überlegungen überhaupt ein Vorteil bestehen kann. Hierbei sind die zur Beurteilung notwendigen Angaben ggf. vom VU zu erfragen, das diesbezüglich eine Mitwirkungspflicht hat. Eine konkrete Berechnung des Vorteilsausgleichs nach Buchstabe j setzt dabei voraus, dass ein grundsätzlich anrechenbarer Vorteil nach Buchstabe e (1) oder (2) ausdrücklich bejaht wurde. Erst dann kann ein Vorteil nach der im konkreten Einzelfall jeweils einschlägigen Formel in Buchstabe j berechnet werden. Derjenige, der sich auf den Vorteil beruft, muss diesen konkret benennen. Ein Vorteilsausgleich wird dabei eher die Ausnahme als die Regel sein.

- a) Der Anspruch des VU auf Entschädigung beschränkt sich auf einen angemessenen Ausgleich des ihm durch den Eingriff an dem Objekt selbst

entstandenen Vermögensnachteils. Denn der Ausgleich von Vermögensvorteilen ist nach den Grundsätzen des Entschädigungsrechts zu behandeln. Das Entschädigungsrecht erkennt eine Entschädigung „neu für alt“ nicht an (so entsprechend auch das Schadensersatzrecht); es ist ein Vorteilsausgleich zu prüfen.

- b) Bei der Feststellung, ob ein Vorteilsausgleich vorzunehmen ist, ist von einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise auszugehen. Maßgebend ist der Vergleich der wirtschaftlichen Vermögenslage des VU vor und nach der Änderung der Anlage. Die Entschädigung für die Anlage darf den Betrag nicht übersteigen, der erforderlich wäre, um die Anlage so herzustellen, dass sie wie vor dem Eingriff funktionell genutzt werden kann.
- c) Mehrkosten einer Veränderung, die auf Veranlassung des VU¹ gelegentlich der z u r Behebung der Folgen des Eingriffs anfallen, hat das VU selbst zu tragen. Als Beispiele kommen in Betracht: Verwendung aufwendigeren Materials, Vergrößerung der Anlage (Querschnitt, Wandstärke, Länge), zusätzliche Einbauten (Reserverohre, Verzweigungen), Wahl einer anderen Leitungstrasse. Sind die Mehrkosten derartiger Veränderungen nicht ohne weiteres zu beziffern, ist für die Bemessung der Entschädigung von den Kosten auszugehen, die erforderlich gewesen wären, um den vor dem Eingriff angetroffenen Zustand funktionell wieder herzustellen. Der Kostennachweis ist vom VU zu führen.
- d) Unter Vorteil ist ein Vermögenszuwachs zu verstehen, der dem VU in unmittelbarem Zusammenhang mit der Änderung der Anlage unabhängig von sonstigen Veränderungen i. S. von oben c) entsteht.
- e) **Ein auszugleichender Vorteil besteht, wenn**
 - (1) die Versorgungsanlage als technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit insgesamt erneuert und dadurch die bisherige Nutzungsdauer der Anlage verlängert wird;

¹ Ein Vorteilsausgleich bei den durch die Straßenbaumaßnahme veranlassten Kosten bleibt unberührt.

- (2) Teile der Versorgungsanlage i. S. von (1) erneuert werden, sofern diese Teile bei einer späteren Erneuerung der Versorgungsanlage nach wirtschaftlichen Grundsätzen ausgespart werden würden²;
- (3) der wirtschaftliche Nutzen der gesamten Versorgungsanlage verbessert wird (z. B. durch größere Dimensionierung, leistungsfähigeres Material, Erweiterung der Versorgungsanlage);
- (4) Altbaustoffe gewonnen werden.

Eine technisch-wirtschaftliche Funktionseinheit i. S. von Nr. (1) ist gegeben, wenn die Versorgungsanlage innerhalb des Versorgungsnetzes abgetrennt werden kann und selbständig nutzbar ist (z. B. Leitungsverbindungen zwischen zwei Umspannanlagen, Druckregleranlagen, Verteilerkästen, Schiebern, Schächten; Stichleitungen, Hausanschlussleitungen).

Die Verwendung leistungsfähigeren Materials, bedingt durch neue Regeln der Technik oder Ungebräuchlichkeit des bisher verwendeten Materials, führt bei (3) dann zu einem auszugleichenden Vorteil, wenn sie den wirtschaftlichen Nutzen der Anlage erhöht. Das gleiche gilt, wenn die Anlage infolge der Anpassung an die Straßenbaumaßnahme in einer anderen technischen Konzeption erstellt werden muss (z. B. Verkabelung einer Freileitung, Führung der Leitung in einem Dükler statt an einer Brücke oder Aufwendungen zum Ausgleich erhöhter Druck- oder Leistungsverluste).

f) Ein Vorteil liegt nicht vor, wenn und soweit

- (1) eine Anlage unter Verwendung des vorhandenen Materials lediglich umgelegt wird;

² Anhaltspunkte dafür, dass der geänderte Teil der Anlage bei nächstfälliger Erneuerung der Anlage ausgespart werden kann, sind

- a) die Verwendung höherwertigen Materials,
- b) eine größere Dimensionierung der Anlage, ohne dass Druckverluste auszugleichen wären,
- c) zusätzliche Einbauten zur Erweiterung oder Umstellung des Leitungsbetriebes wie Vorratsrohre, Verzweigungen,
- d) das Vorliegen einer wirtschaftlichen Baustelleneinheit (Losgröße).

- (2) zusätzliche Einbauten wie Schieber, Krümmer, Muffen, Düker, Schächte, Schutzrohre, Mehrfachaufhängungen allein wegen der Straßenbaumaßnahme erforderlich werden;
 - (3) eine Mehrlänge oder ein größerer Querschnitt oder eine größere Wandstärke oder ein höherer Mast nur durch die Straßenbaumaßnahme bedingt ist.
- g) Vor- und Nachteile bei der Unterhaltung und Betriebsführung, die durch den Eingriff in die Anlage entstehen, sind nur zu berücksichtigen, wenn sie ein erhebliches Maß erreichen. Das kann z. B. bei zusätzlichen Bauwerken wie Dükern, Brücken oder geänderten Leitungstrassen gerechtfertigt sein.
- h) Unberührt von diesen Regelungen bleibt die Geltendmachung von sonstigen Nachteilen (z. B. Wertminderung der Anlage wegen künftiger größerer Störanfälligkeiten bei zusätzlich erforderlichen Einbauten wie Absperreinrichtungen, Muffen, Dükern, Krümmern, Schächten), die durch den Eingriff in die Versorgungsanlage oder in die Straße entstanden sind, bei der Erstattung von Herstellungs- bzw. Folgekosten.
- i) Vertragliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere solche über die Erstattung bzw. Tragung von Mehrkosten bei der Unterhaltung, Wartung und dem Betrieb der Anlage bzw. der Straße.
- j) Berechnung des auszugleichenden Vorteils in den Fällen e) (1) und e) (2)**
- (1) Bei gleichem Wiederbeschaffungswert und gleicher Nutzungsdauer der alten und der neuen Anlage ist der Vorteil nach folgender Formel zu ermitteln, wenn die Restnutzungsdauer der alten Anlage zum Zeitpunkt des Eingriffs 30 – 80 % der Nutzungsdauer beträgt:

$$V = \frac{q^t - r - 1}{q^t - 1} \cdot K_e$$

In der Formel bedeuten:

V = Vorteil

q = Zinsfaktor der Kapitalisierung = 1 + (p/100)

P = Zinssatz = 6 %

t = Nutzungsdauer der Anlage = doppelter AfA-Wert.

Als Nutzungsdauer kommt der doppelte Wert der jeweils gültigen Tabelle des Bundesministers der Finanzen „Absetzung für Abnutzung“ (AfA-Tabellen) unter Außerachtlassung der dort zugelassenen Abweichungen in Ansatz, bei kathodisch geschützten Leitungen ist der 4-fache AfA-Wert angemessen.

r = Restnutzungsdauer der Anlage = Zahl der Jahre vom Eingriff bis zum nächsten theoretischen Erneuerungszeitpunkt

K_e = Kosten der Erneuerung der Anlage (Wiederbeschaffungswert)

Das sind vor allem die Kosten für Material, Erd- und Montagearbeiten, für den Abbruch der alten Anlage unter Berücksichtigung der Schrotterlöse sowie Ingenieurleistungen. Bei der Berechnung des auszugleichenden Vorteils gem. § 4 Abs. 3 RaV umfasst der Wiederbeschaffungswert nicht die Kosten für Ingenieurleistungen. Maßnahmen, die das Versorgungsunternehmen allein in eigenem Interesse bei gleicher Gelegenheit durchführt, sind keine Bestandteile des Wiederbeschaffungswertes.

- (2) Ist die Nutzungsdauer bereits abgelaufen oder beträgt die Restnutzungsdauer weniger als 30 % der Nutzungsdauer, so sind für die Berechnung 30 % der Nutzungsdauer anzusetzen, sofern die Anlage voll funktionsfähig ist und auf nicht absehbare Zeit weiter betrieben werden soll.
- (3) Beträgt die Restnutzungsdauer der alten Anlage mehr als 80 % der Gesamtnutzungsdauer, liegt kein Vorteil vor.

- (4) Bei unterschiedlichen Wiederbeschaffungswerten und/oder unterschiedlicher Nutzungsdauer der alten und der neuen Anlage ist der Vorteil nach folgender Formel zu berechnen, wobei der Parameter „r“ im Falle (2) analog anzuwenden ist.

$$V = \frac{q^{ta} - r}{q^{ta} - 1} \cdot Kea - \frac{1}{q^{tn} - 1} \cdot Ken$$

Ergänzend zu den Erläuterungen unter (1) bedeuten:

t_a = Nutzungsdauer der alten Anlage

t_n = Nutzungsdauer der neuen Anlage

Ke_a = Kosten der Erneuerung der alten Anlage (Wiederbeschaffungswert). Es sind die Kosten anzusetzen, die entstanden wären, wenn die Anlage bezüglich Leistung, Umfang und/oder Material wieder in dem Zustand hergestellt worden wäre, wie sie vor der Veränderung bestanden hat.

Ke_n = Kosten für die Herstellung der neuen Anlage

k) Berechnung des Ausgleichs in den Fällen e) (3) und g)

Wenn eine Ermittlung des Vorteils nach der oben unter j) dargestellten Berechnungsweise nicht möglich erscheint, ist hierüber im Einzelfall eine Vereinbarung zu treffen. Hierzu kann ein Sachverständigengutachten eingeholt werden.

- 1) Entstehen dem VU aus Anlass der Straßenbaumaßnahme zugleich die in den Vorteilsausgleichsregelungen besonders aufgeführten Nachteile, sind diese bei den Herstellungs- bzw. Folgekosten zu berücksichtigen.

5.5.3 Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten

Die Aufwendungen für Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten sind dem VU zu erstatten, wenn der Straßenbulasträger die Kosten einer Leitungsänderungsmaßnahme trägt. Sie sind Teil der nach enteignungsrechtlichen

Grundsätzen für die Beeinträchtigung der Rechtsposition an das Versorgungsunternehmen zu leistenden Gesamtentschädigung und zu Lasten der Baumittel zu verausgaben.

Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten werden nach den jeweils geltenden vertraglichen Bestimmungen mit bestimmten Zuschlagsätzen auf die Ausführungskosten pauschal abgegolten. Führt das VU den entsprechenden Nachweis, kann es – soweit vereinbart – auch eine konkrete Abgeltung der Ingenieurleistungen verlangen.

a) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Rahmenvertrages

Bei der Abgeltung der Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten **außerhalb des Rahmenvertrages** wird der **pauschale Zuschlag** auf die Ausführungskosten (abzüglich eines evtl. gegebenen Vorteilsausgleichs) gewährt.

Dabei ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Als Ausführungskosten und Grundlage der Zuschlagsberechnung können folgende durch unmittelbare Werkleistung entstehende Aufwendungen anerkannt werden:

Kosten für Unternehmerleistungen mit den nachweislich in Rechnung gestellten Beträgen;

Kosten für Bauteile und andere Stoffe, die für die Änderung oder Sicherung von Leitungsanlagen verwendet oder verbraucht werden;

Fahrzeug- und Gerätekosten, die dem Entschädigungsberechtigten durch den Einsatz eigener Fahrzeuge und Geräte als Ausführungskosten entstehen (Verrechnungssätze ohne Anteile für Wagnis und Gewinn sowie ohne allgemeine Geschäftskosten);

Lohn und Gehaltskosten, die bei der Ausführung unmittelbarer Werkleistungen durch eigenes Personal des Entschädigungsberechtigten entstehen (tatsächliches Arbeitsentgelt mit angemessenem Zuschlag zur

Abgeltung der Arbeitgeberanteile an den gesetzlichen und tariflichen Sozialkosten und anderer lohnabhängiger Kosten, ohne Anteile für Wagnis und Gewinn und ohne allgemeine Geschäftskosten; dabei kann ein Zuschlag bis zu 60 % des unmittelbaren Brutto-Arbeitsentgelts ohne Einzelnachweis als angemessen anerkannt werden); Lohn- und Gehaltsnebenkosten auf Nachweis.

- (2) Der **pauschale Zuschlag für Ingenieurleistungen** ist wie folgt nach v. H.-Sätzen der gestaffelten Ausführungskosten zu **berechnen**:

Ausführungskosten in EUR	Zuschlag für Ingenieurleistungen in v. H. der Ausführungskosten
bis 5 000	15,00
12 500	14,00
25 000	13,00
50 000	12,00
100 000	11,00
150 000	10,00
200 000	9,00
250 000	8,75
300 000	8,50
350 000	8,30
400 000	8,10
500 000	8,00
1 000 000	7,30
1 500 000	6,80
2 000 000	6,40
2 500 000 und darüber	6,10

Bei Leitungsmaßnahmen mit Ausführungskosten bis zu 150 000,00 EUR darf jedoch die vorstehende Staffelung nur angewandt werden, wenn die mit der Pauschale erfassten Ingenieurleistungen namentlich hinsichtlich Planung und Konstruktion besonders schwierig sind. Dies ist z. B. bei der Umlegung von Druckrohrleitungen regelmäßig der Fall. Wird dieser

Schwierigkeitsgrad nicht nachgewiesen, ist der Nebenaufwand generell mit einem Zuschlagssatz von 10 % abzugelten.

- (3) Mit dieser **Pauschale** sind **alle Aufwendungen für Ingenieurleistungen im engeren Sinne** wie Planung, Vermessung, Vergabe örtliche Bauaufsicht, Bauleitung, **sowie für Verwaltungstätigkeiten** einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen **abgegolten**. Dabei ist es unerheblich, ob bestimmte Ingenieurleistungen spitz abrechenbar sind oder nicht.

Für die **Abgrenzung** zwischen Ingenieurleistungen und Ausführungskosten ist darauf abzustellen, ob es sich um Tätigkeiten handelt, die das Versorgungsunternehmen als Auftraggeber (AG) üblicherweise selbst besorgt (Planung, Vermessung, Vergabe usw.), oder ob es sich um typische Leistungen zur Herstellung des Werkes handelt, die normalerweise einem dritten Unternehmer übertragen werden.

- Bei Leitungsumlegungen gehören die **Trassierung neuer Leitungstrecken** sowie die dem AG nach § 3 Nrn. 1 u. 2 VOB/B für Planungszwecke obliegenden **Beschaffungen, Messungen und Absteckungen** ebenso wie bei sonstigen Baumaßnahmen zu den im Rahmen der Bauplanung, Entwurfsbearbeitung und Bauleitung zu erbringenden **Ingenieurleistungen**. Die darauf entfallenden **Aufwendungen** sind, und zwar für alle Leitungssparten gleichermaßen, durch den für Ingenieurleistungen zu berechnenden **Pauschalzuschlag abgegolten**.

Die von Messungen nach § 3 Nr. 2 VOB/B zu unterscheidenden „Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten“ fallen dem mit der Ausführung von Bauleistungen beauftragten Unternehmern (AN) gemäß Abschn. 4.13 der Allg. Techn. Vertragsbedingungen DIN 18299 für die Ausführung von Bauleistungen als nicht gesondert zu vergütende Nebenleistungen zur Last, deren Kosten mit den vereinbarten Baupreisen abgegolten sind.

Dies trifft nach Abschn. 4.1. der ATV DIN 18307 (Fassung Oktober 2006) auch bei „Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdreich“ zu. Die Aufwendungen für Messungen zur Ausführung und Abrechnung der Arbeiten ergeben sich zwar als Bestandteil der Baukosten. Als in die Baupreise eingerechnete Kosten kann sie aber weder der AN dem Versorgungsunternehmen (als AG) noch dieses dem entschädigungspflichtigen Straßenbaulastträger gesondert in Rechnung stellen.

- Die bei der Herstellung von **Gas- und Wasserleitungen** erforderlichen **Druckprüfungen** gehören gem. Abschn. 4.2.1. der DIN 18307 zu den besonderen Nebenleistungen des AN, sie sind vom AN nach Abschn. 4.2.1. der DIN 18307 nach den einschlägigen Bestimmungen des DVGW durchzuführen. Die Kosten der Druckprüfungen einschließlich des Stellens der hierzu benötigten Arbeitskräfte und Geräte (soweit der AG nicht die Verwendung seiner Geräte verlangt) sowie der Betriebsstoffe sind bei der Preisbildung für die Bauleistung zu berücksichtigen und insoweit den Herstellungskosten zugeordnet.

- Nicht zu den Ausführungskosten i. S. von oben (1) gehören die Kosten der **Prüfung von Schweißnahtverbindungen im Rohrleitungsbau**. Diese Aufwendungen werden, auch wenn das betroffene Versorgungsunternehmen die Prüfungen gemäß Abschnitt 3.1. der DIN 18307 i. V. m. EN 12681 selbst durchführt, ohne Zuschlag für Ingenieurleistungen auf Nachweis erstattet. Dasselbe gilt für die **Prüfungen durch besondere Sachverständige nach der Gashochdruckleitungsverordnung** vom 18.05.2011 (BGBb I, S. 928), die zuletzt durch Artikel 24 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist:

Auszug aus der Gashochdruckverordnung vom 18.05.2011:

§ 6 (Inbetriebnahme und Untersagung des Betriebs)

(1) Die Gashochdruckleitung darf erst in Betrieb genommen werden,

1. . wenn ein Sachverständiger auf Grund einer Prüfung hinsichtlich der Dichtheit und Festigkeit und des Vorhandenseins der notwendigen Sicherheitseinrichtungen sowie der Wechselwirkung mit anderen Leitungen, einschließlich der Wechselwirkung mit verbudenen Leitungen, festgestellt hat, dass gegen die Inbetriebnahme der Gashochdruckleitung keine sicherheitstechnischen Bedenken bestehen, und er hierüber eine Bescheinigung (Vorabbescheinigung) erteilt hat. § 2 Absatz 4 bleibt unberührt;

2 Wenn der Betreiber gegenüber der zuständigen Behörde nachgewiesen hat, dass er die Anfordeurngen nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 und 3 und Absatz 3 erfüllt. In verfahrensrechtlicher Hinsicht gelten für die Prüfung der Nachweise § 5 Absatz 2 und 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 und 2 entsprechend.

(2) Die Gashochdruckleitung ist binnen einer angemessenen Frist nach Erteilung der Vorabbescheinigung abschließend durch den Sachverständigen daraufhin zu prüfen, ob sie den Anforderungen nach den §§ 2 und 3 g entspricht:

— Der Sachverständige erteilt über diese Prüfung eine Schlussbescheinigung —

§ 12 (Voraussetzung für die Anerkennung von Sachverständigen)

(1) Sachverständige im Sinne dieser Verordnung sind Personen, die von der zuständigen Behörde für die Überprüfung der technischen Sicherheit von Gashochdruckleitungen auf Grund eines schriftlichen oder elektronischen Antrags nach dieser Verordnung anerkannt worden sind.

- (4) **Überträgt** das **VU** an sich von der Pauschale erfasste **Tätigkeiten** auf einen **Dritten**, insbesondere auf ein Ingenieurbüro, **erstattet** der Straßenbulasträger gemäß Enteignungsgrundsätzen zwar die dem VU in **Rechnung** gestellten Aufwendungen des Ingenieurbüros, das VU erhält dann aber **nicht** den auf diese Tätigkeiten entfallenden Anteil an der **Pauschale**.

Der **Erstattungsbetrag** darf nicht den Ausführungskosten i. S. von oben (1) zugezählt werden, da er sonst an der Berechnung des restlichen Zuschlages teilnehmen würde. Die Vergabe an das Ingenieurbüro sowie die Überprüfung der vom Ingenieurbüro geleisteten Arbeiten usw. gehört nach der Verkehrsauffassung zu der **Mühewaltung**, die zum eigenen Pflichtenkreis des Versorgungsunternehmens gehört und deshalb nicht entschädigt wird.

Werden von einem Dritten nur Teile der mit dem pauschalen Zuschlag erfassten Tätigkeiten ausgeführt, ist die dem VU zu gewährende **Pauschale** für die bei ihm verbleibenden Teile der Leistung nach folgender Aufteilung zu **kürzen**:

1. Planung (Erstellung baureifer Pläne)	20 %
Vorentwurf	
Entwurf	
Bauvorlage	
Massenberechnungen	
Ausführungszeichnungen	
2. Vermessung	20 %
a) Die zur Planung erforderlichen Vermessungsarbeiten wie Geländeaufnahmen, Bestandsaufnahme, Übertragung der Planung ins Gelände, Abstecken der Festpunkte und Höhen und Übergabe an den Bauausführenden	
b) Kontrolle der Bauausführung in messtechnischer Sicht Prüfung der Maßhaltigkeit, Aufmaß für die Abrechnung, soweit nicht vom AN zu leisten	10 %
3. Vergabe	10 %
Erstellen des Leistungsverzeichnisses Ausschreibung	
Prüfung der Angebote Vergabevorschlag	
4. Örtliche Bauleitung (Bauüberwachung)	20 %
Überwachung des Bauvorganges	
Abnahme von Bauteilen und Teilleistungen	
Überwachung, Messen und Auswerten der Druckprüfung	

5. Verwaltungstätigkeit einschließlich	20 %
Oberbauleitung	
Abnahme	
Rechnungsprüfung	
Kassendienst	
Organisation Genehmigungsverfahren	
	<hr/> 100 %

Bei den vorstehend unter 1. bis 5. aufgeführten Merkmalen handelt es sich um keine abschließende Aufzählung.

Vergibt das VU die Leitungsarbeiten einschließlich der Ingenieurleistungen an ein Drittunternehmen, ist entsprechend zu verfahren. Dabei ist zu beachten, dass der pauschale Zuschlag nur auf die Ausführungskosten zu gewähren ist, so dass aus der Drittunternehmer-Rechnung die Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten im Sinne von oben (3) zu streichen sind.

Der pauschale Zuschlag darf auch nicht auf die Mehrwertsteuer gewährt werden.

- (1) Ist ein Vorteilsausgleich zu leisten, so ist der v.-H.-Satz des Zuschlages auf die um den Vorteilsausgleich gekürzten Ausführungskosten zu beziehen.

b) Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten bei bestehendem Rahmenvertrag

- (1) Der Rahmenvertrag sieht in § 4 Abs. 3 Satz 1 zur Abgeltung der Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten eine **Pauschale in Höhe von 11,5 %** der Ausführungskosten vor. Die pauschale Abgeltung ist nicht nur bei der erstmaligen **Herstellung** einer Berührung von Straße und Leitung (§ 4 Abs. 2 und 3), sondern auch bei den **Folgekosten** (§ 11) vorzunehmen (Beschluss der Paritätischen Kommission, VkB1 1976, S. 486).

- (2) Von der Pauschale sind sämtliche Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten umfasst, die das VU selbst wahrnimmt oder durch Dritte ausführen lässt. Die zusätzliche Geltendmachung mit Drittunternehmer-Rechnungen ist ausgeschlossen. Zur Abgrenzung der unter die Pauschale fallenden Aufwendungen von den Ausführungskosten wird auf die Erläuterungen in Anlage 3 zum Rahmenvertrag (zu § 4 Abs. 3 Satz 1) verwiesen (s. **Anlage D 1**).
- (3) Die Pauschale ist unter den Voraussetzungen von oben a), Absatz (4) zu kürzen.

c) **Umfang des Erstattungsanspruchs des VU bei der Vergabe von Ingenieurleistungen an Dritte (Anwendungsbereich der HOAI)**

Vergibt das durch eine Straßenbaumaßnahme betroffene VU die Ingenieurleistungen, die für die Änderung von Leitungen erforderlich sind, an ein drittes Unternehmen, ist die **Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI** –in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie für die betreffenden Ingenieurleistungen Anwendung findet, wie folgt zu berücksichtigen:

Bei der Erstattung von Forderungen, die der HOAI unterliegen, ist die Angemessenheit des Honorars zu prüfen. Das vereinbarte Honorar muss dabei nicht zwingend im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze der HOAI liegen (Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 4. Juli 2019 (Rechtssache C-377/17)). Eine wesentliche Überschreitung der nach der HOAI in der aktuell gültigen Fassung vorgesehenen Honorarhöchstsätze kann jedoch im konkreten Einzelfall ein Anhaltspunkt für eine unangemessen hohe Vergütung sein. In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Anspruch aus dem Rechtsgedanken des § 242 BGB entsprechend zu kürzen ist. Wurde bei der Auftragserteilung keine Honorarvereinbarung getroffen, gelten die jeweiligen Mindestsätze als vereinbart (s. § 7 Abs. 6 S. 1 HOAI).

5.5.4 Beschaffungsnebenkosten

Beschaffungsnebenkosten (einschl. der Kosten für die Lagerhaltung) für vom VU beigestellte Stoffe sind Teil der Ausführungskosten. Sie werden üblicherweise mit einem Zuschlag von 10 % auf die Netto-Tagespreise vergütet. Im Übrigen gelten die Verträge (z. B. § 6 Abs. 3 RaV, § 7 Abs. 2 MuV, § 4 EntschV, § 4 Abs. 3 GegV).

5.5.5 Mehrwertsteuer (MwSt.)

Die VU erbringen mit den durch die Straßenbaumaßnahmen veranlassten Verlegungen von Versorgungsleitungen steuerbare Leistungen gegenüber den Straßenbaulastträgern. Die Kostenerstattung des Straßenbaulastträgers wird dabei als Gegenleistung angesehen (vgl. BGH 13.11.75, NJW 76, 232). **Herstellungs- und Folgekosten sind stets zuzüglich MwSt. zu zahlen.** Dementsprechend sind auch bei Kostenhalbierung nach § 11 Abs. 2 Satz 1 RaV 50 % der Folgekosten zuzüglich der darauf entfallenden MwSt. zu entrichten. Bei Rechnungen Dritter ist darauf zu achten, dass die darin enthaltene MwSt. nicht in Ansatz zu bringen ist, soweit das VU vorsteuerabzugsberechtigt ist.

6 Behandlung unregelter Benutzungen

Wird eine Straße von einer Leitung mitbenutzt und fehlen Verträge oder sonstige rechtliche Regelungen darüber oder sind sie außer Kraft getreten, sollen Verträge nach dem MuV abgeschlossen werden, ohne dass der Frage nach der Priorität der Leitung oder der Straße nachzugehen ist.

7 Anbaurecht

Durch die privatrechtliche Regelung der Straßenbenutzung gem. § 8 Abs. 10 FStrG werden Anbauentscheidungen gem. § 9 FStrG für Leitungsverlegungen außerhalb der Straßen und der zur Straße gehörenden Flächen neben der Fahrbahn (z. B. Böschungen, Seitenstreifen) (§ 1 Abs. 4 FStrG) – aber innerhalb der Anbauverbots- oder Beschränkungszone – nicht entbehrlich (s. BVerwG 11. 4. 1986, VkB1. 1986, 496 = NVwZ 86, 836).

Das gilt für kreuzende wie längsgeführte oberirdisch oder unterirdisch verlegte

Leitungen. **Im Grundsatz kollidieren anbaurechtliche Entscheidungen und privatrechtliche Gestattungsverträge nicht.**

Innerhalb der Bundesfernstraßen kommt eine Anbauentscheidung nicht in Betracht.

7.1 Bauliche Anlagen

Bauliche Anlagen wie Leitungsmaste sind **Hochbauten** im Sinne von § 9 Abs. 1 FStrG. Für die Zuordnung zum Begriff Hochbau sind das Herausragen der Anlage über die Erdgleiche und ihre Verbindung mit dem Erdboden maßgebend (BVerwG, Urt. vom 27. Februar 1970, DÖV 1970, 388 = VkB1 1970, 538).

Bei hochgeführten Leitungen ist für das Hineinragen in die Verbots- und Beschränkungszone nicht die äußere Kante des Fundaments, sondern der weiteste Ausleger maßgebend (OVG Lüneburg, Urt. vom 11. Juni 1981-12 OVG A 196/80; vgl. auch BVerwG, Urt. vom 10. Dezember 1971, BVerwGE 39, 154 = DVBl. 1972, 221 = DÖV 1972, 496).

Unterirdische Leitungen sind bauliche Anlagen im Sinne des § 9 FStrG, selbst wenn sie bauordnungsrechtlich nicht den Tatbestand einer baulichen Anlage erfüllen. Der Begriff der baulichen Anlage im Sinne des § 9 FStrG hat einen weitergehenden, fernstraßenrechtlich relevanten Inhalt (BVerwG Beschluss vom 10. 12. 1977, – 4 B 254.79 - sowie Urteil vom 11. 4. 1986, VkB1. 1986, 496). Unter den weiten Begriff des Bauens fällt auch die Verlegung einer Rohrleitung unter der Erdoberfläche im Geltungsbereich des § 9 FStrG; sie ist hier von fernstraßenrechtlicher Relevanz (OVG Münster, Urt. vom 30. August 1979, VkB1. 1982, 86 und BVerwG, Beschl. vom 10. Dezember 1979 – BVerwG 4 B 254.79).

7.2 Anbaurechtliche Genehmigung

Die Erteilung anbaurechtlicher Genehmigungen des § 9 Absätze 5 oder 8 FStrG erfolgt in Einzelentscheidung durch Verwaltungsakt oder auch durch öffentlich-rechtlichen Vertrag; im Erschließungsbereich von Ortsdurchfahrten entfällt die Genehmigung nach Absatz 5. Es ist sinnvoll, die anbaurechtliche Regelung zeitgleich mit der Einräumung des Benutzungsrechts zu treffen. Wegen der Rechtsklarheit ist es erforderlich, Anbauentscheidung und

privatrechtliche Gestattung gesondert zu regeln.

Steht einer Leitungsverlegung § 9 FStrG entgegen, wird auch die Einräumung eines Straßenbenutzungsrechts nicht in Betracht kommen.

7.3 Anbaurecht, Folgekostenregelung

Mit Mitteln des Anbaurechts dürfen im Grundsatz kostenmäßige Belastungen der Straßenbauverwaltung aufgrund gestattungsvertraglicher Bestimmungen nicht auf das VU abgewälzt werden. Etwas anderes gilt bei konkreten Straßenbauabsichten, die schon vor Offenlegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren bestehen können. Hier kann z. B. durch **Auflagen in der anbaurechtlichen Entscheidung gefordert werden**, ein Schutzrohr für den späteren Ausbaubereich außerhalb der Straße auf Kosten des VU zu verlängern (OVG Münster 30. 8. 1979, VkB1. 1982, 86) oder auch eine unterirdische Längsleitung soweit von der Straße entfernt zu verlegen, dass der spätere Straßenausbau nicht tangiert wird. Bei der Beurteilung von Folgekostenregelungen im Zusammenhang mit Straßenbaumaßnahmen sind daher auch ergangene Anbaurechtsentscheidungen heranzuziehen, um evtl. abweichenden kostenmäßigen Konsequenzen Rechnung zu tragen. § 11 des Rahmenvertrages kann im konkreten Einzelfall nicht so interpretiert werden, dass der Träger der Straßenbaulast auch dann mit Kosten belastet werden soll, wenn Ausbauabsichten bestehen und die Leitungsverlegung (bzw. die Erstellung eines Mastes) gleichwohl im ausschließlichen Interesse des Versorgungsunternehmens zugelassen wird.

Für den Fall späterer, im Zeitpunkt der anbaurechtlichen Entscheidung noch nicht absehbarer und deshalb nicht erfasster Änderungen der Straßenanlage, in deren Zusammenhang die Versorgungsleitung verdrängt wird, müssen die Folgekosten im Ergebnis nach der vertraglichen Regelung abgerechnet werden.

Leitungen sollen in der Regel auf Dauer verlegt werden. Deshalb kann ein Widerrufsvorbehalt bzw. eine Befristung in die anbaurechtliche Entscheidung grundsätzlich nicht aufgenommen werden. Den straßenbaulichen Belangen ist durch entsprechende Regelung bzw. durch Versagung Rechnung zu tragen.

Anbaurechtliche Ausnahmegenehmigungen bzw. Erlaubnisse können unter Auflagen oder Bedingungen erteilt werden (§ 9 Abs. 8 Satz 2 bzw. § 9 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 FStrG). Der Abstand von der Straße bei Längsverlegungen ist

nicht als Auflage, sondern im verfügbaren Teil des Verwaltungsaktes festzulegen.

8 Mehrere Baulastträger

8.1 Kreuzungsrecht

8.1.1 Straßenkreuzungen

Für Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen gilt § 12 FStrG. Zu den kreuzungsbedingten Kosten (Kostenmasse) für die Herstellung neuer Kreuzungen oder die Änderung bestehender gehören auch die Aufwendungen für **Folgendermaßen**, die an anderen Anlagen als an den beteiligten Verkehrswegen notwendig sind und im ursächlichen Zusammenhang mit der Kreuzungsmaßnahme stehen. Das betrifft insbesondere die Änderung von Versorgungsleitungen. Die Aufwendungen dafür fallen jedoch nicht in die Kostenmasse, wenn bzw. soweit das VU folgekostenpflichtig ist (BGH, 16.09.1993, VkB1. 1994, 85).

a) Neue Kreuzungen

Erfordert die Herstellung einer neuen Kreuzung die Änderung einer Leitung in der vorhandenen Straße, hängt die Folgekostenpflicht des VU von der Ausgestaltung des Benutzungsrechts ab. Im Regelfall hat der hinzukommende Straßenbaulastträger die Änderungskosten zu tragen, wenn der Benutzungsvertrag keine Folgekostenregelungen zu seinen Gunsten enthält; vgl. im übrigen 3.2.1 e) und 3.2.1 f). Besteht zwischen dem hinzukommenden (anderen) Baulastträger und dem VU ein RaV, gilt § 4 RaV.

b) Änderung bestehender Kreuzungen

Für die Folgekostenpflicht ist entscheidend, welche **vertragliche Ausgestaltung** der jeweiligen Benutzungsrechte besteht. Insoweit sind die kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträger verpflichtet, die jeweiligen Rechte aus den Benutzungsverträgen einzubringen, um die Kostenteilungsmasse zu entlasten. Dabei ist zu beachten, dass bei Änderungen von höhengleichen Kreuzungen alle Kreuzungsbeteiligten Veranlasser der Änderung sind; deshalb

finden die Regelungen in den Spiegelstrichen 1 bis 3 keine Anwendung bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen.

Im Einzelnen ist wie folgt zu differenzieren:

- Besteht nur mit **einem** Straßenbaulastträger ein Benutzungsvertrag, dessen Folgekostenregelung den anderen Straßenbaulastträger mit einbezieht, so gilt die Folgekostenregelung dieses Vertrages, auch wenn der andere Straßenbaulastträger Veranlasser ist.
- Besteht nur mit **einem** Straßenbaulastträger ein Benutzungsvertrag, dessen Folgekostenregelung den anderen Straßenbaulastträger nicht miteinbezieht und ist der andere Straßenbaulastträger ausschließlich Veranlasser, so trägt das VU keine Folgekosten.
- Bestehen mit **mehreren** kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträgern Benutzungsverträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen und ist einer der Straßenbaulastträger ausschließlich Veranlasser, so ist die Folgekostenpflicht dem mit diesem bestehenden Benutzungsvertrag zu entnehmen.
- Bestehen mit **mehreren** kreuzungsbeteiligten Straßenbaulastträgern Benutzungsverträge mit unterschiedlichen Folgekostenregelungen und ist eine ausschließliche Veranlassung nicht festzustellen, so trägt das VU im Verhältnis zu den beteiligten Straßenbaulastträgern grundsätzlich die Hälfte der Folgekosten; etwaige Besonderheiten sind im Einzelfall zu berücksichtigen.

8.1.2 Kreuzungen mit Schienenwegen

Für Kreuzungen von Eisenbahnen und Straßen gilt das Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG). Hinsichtlich der Kostenmasse bei der Herstellung einer neuen Kreuzung oder bei Maßnahmen an bestehenden Kreuzungen bestimmt § 1 Absätze 1 und 2 Nr. 2 der 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung (EKrV), dass auch die Aufwendungen für Folgemaßnahmen, die an anderen Anlagen als an den beteiligten Verkehrswegen notwendig sind und im ursächlichen Zusammenhang mit der Kreuzungsmaßnahme stehen, zur Kostenmasse gehören. Das betrifft insbesondere die Änderung von Versorgungsleitungen. Die Aufwendungen für

kreuzungsbedingte Änderungen von Leitungen gehören dagegen nicht in die Kostenmasse, soweit sie aufgrund eines bestehenden Rechtsverhältnisses - Gesetz oder Vertrag - von dem VU zu tragen sind (BGH, 16.09.1993, VkB1. 1994, 85) und Einführungsschreiben des BMV vom 09.09.1964, VkB1. 1964, 458).

Nicht selten sehen die für ein und dieselbe Leitung mit beiden Kreuzungsbeteiligten geschlossenen Gestattungsverträge unterschiedliche Folgekostenregelungen vor. Die Paritätische Kommission hat zur Vermeidung von Problemen bei der Abrechnung von Kreuzungsmaßnahmen, an denen die DB Netz AG als Schienenbaulastträger und der Bund als Straßenbaulastträger beteiligt sind, am 27.09.2012 folgende Regelung beschlossen:

Die dem VU aufgrund der Leitungsänderung entstehenden Gesamtkosten sind jeweils zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit dem Straßenbaulastträger und zu 50 % dem Vertragsverhältnis mit der DB Netz AG zuzuordnen. Das VU trägt von der einen Hälfte der Gesamtkosten die Kosten gemäß der vertraglichen Folgekostenregelung mit dem Straßenbaulastträger (z. B. Rahmenvertrag/ Mustervertrag). Von der anderen Hälfte der Gesamtkosten trägt das VU die Kosten gemäß den Folgekostenregelungen mit der DB Netz AG (z. B. Gas- und Wasserleitungskreuzungsrichtlinien). Anstelle des Vertragsverhältnisses mit dem Straßenbaulastträger kann auch eine gesetzliche Folgekostenregelung treten. Die Abrechnung gegenüber dem VU erfolgt durch den Kreuzungsbeteiligten, welcher die Baudurchführung insgesamt bzw. die für die Leitungsänderung maßgeblichen Teile der Baudurchführung übernommen hat.

8.2 Ortsdurchfahrtenrecht

In Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast sind die Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ARS 14/2008, VkB1. Dok.-Nr. B 6301 Nr. 11 ff) zu beachten.

9 Kostenregelung bei straßenbaubedingter Änderung von Beleuchtungsanlagen in Ortsdurchfahrten mit geteilter Baulast

Kommunale Straßenbeleuchtungsanlagen gehören nicht zu den Leitungen der öffentlichen Versorgung. Sie sind auch nur in Ausnahmefällen als

Straßenbestandteile anzusehen. Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage obliegt den Gemeinden die Straßenbeleuchtung als eigene Aufgabe zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und zur Förderung des gemeindlichen Lebens.

Die kommunalen Straßenbeleuchtungsanlagen dienen aber zugleich der Erhöhung der Verkehrssicherheit und damit auch dem Interesse der Baulastträger der Fahrbahn innerhalb von Ortsdurchfahrten. Die Benutzung der Bundesstraßen durch solche straßenbezogenen Beleuchtungsanlagen ist daher zuzulassen. Für die straßenbaubedingte Änderung kommunaler Beleuchtungsanlagen werden zwei Fälle unterschieden.

9.1 Verdrängungsfälle

Hat die **Verdrängung eines Gehweges** die Änderung von Beleuchtungsanlagen (z. B. Peitschenmast, Überspannungsleuchte) zur Folge, so trägt der Baulastträger der Fahrbahn die Kosten.

Macht eine **höhenmäßige Veränderung der Fahrbahn**, die sich auf den Gehweg auswirkt, eine Veränderung von Beleuchtungsanlagen notwendig (z. B. Aufhöhen der Masten), so trägt die Gemeinde die Kosten nach einem bestehenden Gestattungsvertrag oder nach Leihegrundsätzen, wenn die Beleuchtungsanlage (z. B. Peitschenmasten) den Luftraum der Straße mitbenutzt. Diese Regelungen gelten auch, wenn die Gemeinde die Straßenbeleuchtung einem rechtlich selbständigen Versorgungsunternehmen übertragen hat.

9.2 Maßnahmen aus gemeinsamer Veranlassung

Werden Fahrbahn und Gehweg im Zuge einer Maßnahme aus gemeinsamer Veranlassung ausgebaut, unterliegen die Kosten für die Anpassung einer vorhandenen Beleuchtungsanlage der Kostenteilung gem. Nr. 12 Abs. 1 ODR, soweit sich nicht aus bestehenden Rechtsverhältnissen eine andere Kostenfolge ergibt.

10. Leitungen der Verteidigung

10.1 Allgemeines

Der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister der Verteidigung und der Bundesminister der Finanzen sind im Jahre 1986 übereingekommen, die Mitnutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes zum Bau und Betrieb von Leitungen, die Verteidigungsaufgaben dienen, durch die anliegenden Muster einer Entschädigungs- und einer Straßenbenutzungsvereinbarung bei Hinzukommen der Straße zu regeln (vgl. **Anlage D 7**: Muster einer Entschädigungs- und einer Straßenbenutzungsvereinbarung bei Hinzukommen der Straße [eingeführt mit ARS Nr. 8/1986, VkB1. 1986 S. 235]).

Die Mustervereinbarungen sollen bei Bundeswehr- oder NATO-Leitungen nach Maßgabe des Abschnitts 10.2 unmittelbar Anwendung finden.

Sie entsprechen den für Leitungen der öffentlichen Versorgung eingeführten Musterverträgen, soweit nicht Besonderheiten der Anlagen und die Personengleichheit der Verwaltungsträger Abweichungen notwendig machten.

In Fällen, in denen eine Straße zu einer bestehenden Leitung hinzukommt, die von den in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräften benutzt wird, gilt folgende Besonderheit:

Leitungsrechte der ausländischen Streitkräfte sind „Liegenschaften“ i. S. d. Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut (ZA NTS). Rechte und Pflichten des Bundes und des jeweiligen Entsendestaates im Zusammenhang mit der Benutzung dieser Liegenschaften bestimmen sich nach dem NATO-Truppenstatut und dem Zusatzabkommen (insbesondere Art. 48, 53 ZAN TS).

Änderungen der danach bestehenden Rechtsverhältnisse können nur einvernehmlich mit den betroffenen Streitkräften im Einzelfall vorgenommen werden.

Die Mustervereinbarungen können daher in Fällen des Hinzukommens einer Straße zu einer Leitung der ausländischen Streitkräfte nur Anwendung finden, wenn und soweit die betreffende Streitkraft dem zustimmt.

Die Regelungen des Vorteilsausgleichs (Nr. 5.5.2) sind auch bei Leitungen der Verteidigung anzuwenden.

10.2 Mustervereinbarungen

Die **Entschädigungsvereinbarung** soll in den Fällen abgeschlossen werden, in denen die Straßenbauverwaltung die Kosten der erstmaligen Anpassung einer vorhandenen Leitungsanlage an eine hinzukommende Straßenbaumaßnahme zu tragen hat, ohne dass dafür eine anderweitige vertragliche Regelung besteht. Die **Vereinbarung über die weitere Straßenbenutzung** soll angewendet werden in Fällen dinglicher Sicherung der Leitungsanlage oder bei Bestehen eines obligatorischen Rechts, das vergleichbar dauerhaft gegenüber der Straßenbauverwaltung wirksam ist.

Bei Änderungen von Leitungsanlagen auf Kosten der Straßenbauverwaltung (§ 2 Entschädigungsvereinbarung und § 4 Straßenbenutzungsvereinbarung) sollen auf Verlangen des Trägers der Leitungsanlage (Berechtigten) im Rahmen des rechtlich Möglichen und wirtschaftlich Vertretbaren Rechte für die Benutzung von Ersatzgrundstücken verschafft werden.

In beiden Mustervereinbarungen wurde einvernehmlich von einer Regelung der Haftung und der Haftungsfreistellung abgesehen, weil die Vereinbarungspartner einander nur nach den gesetzlichen Bestimmungen haften sollen.

Soweit bereits bestehende Vereinbarungen die weitere Straßenbenutzung in Fällen des Hinzukommens einer neuen Straße regeln, können sie auf Antrag des Berechtigten auf Vereinbarungen nach dem Muster **Anlage D 7** umgestellt werden. Fehlen solche Vereinbarungen oder sonstige rechtliche Regelungen oder sind sie außer Kraft getreten, sollen Vereinbarungen nach **Anlage D 7** abgeschlossen werden.

10.3 Zuständigkeit

Zuständig sind bei Leitungen der Verteidigung

- a) für den Bau und Errichtung der Anlagen sowie für größere Instandsetzungen:
 - die für den Bundesbau örtlich zuständige Dienststelle der Landesfinanzverwaltung/Oberfinanzdirektion,

- b) für den Betrieb und kleinere Instandsetzungen der Betriebsstoffleitungen:
 - die Fernleitungsbetriebsgesellschaft (FBG) für NATO-Pipelines und nationale Leitungen der Bundeswehr, in Ausnahmefällen die Bundeswehr,
 - die ausländischen Streitkräfte für deren national genutzte Anlagen,
- c) für den Betrieb sonstiger Leitungen der Verteidigung:
 - der jeweilige Nutzer der angeschlossenen Liegenschaft,
- d) für grundvermögensrechtliche Angelegenheiten, insbesondere für den Abschluss der Verwaltungsvereinbarungen:
 - die Bundeswehrverwaltung für Anlagen der Bundeswehr und NATO, i. d. R. vertreten durch die örtlich zuständige Hauptstelle der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben; mit deren Zustimmung kann auch die Wehrbereichsverwaltung den Bund vertreten,
 - die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben für national genutzte Anlagen der ausländischen Streitkräfte.

Teil E

Telekommunikationslinien

1. Öffentlich-rechtliche Wegenutzung (§§ 68, 69, 71 bis 77 TKG)

Die Benutzung von Bundesfernstraßen durch **Telekommunikationslinien (Tk-Linien)** gemäß § 3 Nr. 26 des Telekommunikationsgesetzes (TKG), wozu auch Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelfernsehnetze, unabhängig von der Art der übertragenen Information, gehören, ist öffentlich-rechtlich geregelt, soweit es sich ausschließlich um die Nutzung des Straßenkörpers bzw. Straßengrundstücks und nicht um die Nutzung passiver Netzinfrastruktur handelt. Die Benutzung von Bundesfernstraßen für Zwecke der Telekommunikation ist kein Gemeingebrauch. § 8 Abs. 10 FStrG findet keine Anwendung.

Für die privat-rechtlich ausgestaltete Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen im Sinne von § 3 Nr. 17 TKG durch Tk-Linien nach den §§ 77b ff TKG gilt dagegen Nummer 2 dieses Teils der Nutzungsrichtlinien (siehe zum Begriff der passiven Netzinfrastruktur § 3 Nr. 17 TKG sowie Nummer 2 dieses Teils der Nutzungsrichtlinien; Beispiele einer passiven Netzinfrastruktur sind etwa ein Kabelschutzrohr oder ein Mobilfunkmast der Straßenbauverwaltung). Soweit es ausschließlich um die Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen geht, ist damit keine Zustimmung nach § 68 TKG erforderlich.

1.1. Zustimmung der Straßenbauverwaltung

1.1.1 Grundsatz der Benutzung der Bundesfernstraßen (§ 68 TKG)

Nach § 68 Abs. 1 TKG besteht das (öffentlich-rechtliche) Recht, eine Bundesfernstraße für die öffentlichen Zwecken dienenden Tk-Linien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Bundesfernstraße dauernd beschränkt wird. Gemäß § 68 Abs. 3 TKG entscheidet die Straßenbauverwaltung über die Mitnutzung von Bundesfernstraßen (mit Ausnahme der Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastruktur nach § 77d TKG) bei Verlegung, Errichtung, Änderung und Erneuerung von öffentlichen Zwecken dienenden Tk-Linien und bestimmt den Umfang der Nutzungsberechtigung im konkreten Verkehrsweg. Die Zustimmung

nach § 68 Abs. 3 TKG (Verwaltungsakt/ öffentlich-rechtlicher Vertrag) ist - auch bei Anwendung des Verfahrens nach § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG - zu erteilen, wenn der Antragsteller Wegenutzungsberechtigter nach § 69 TKG ist, der Gemeindegebrauch der Straße nicht dauernd beschränkt wird und die Tk-Linie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik entspricht (§ 68 Abs. 1 und 2 Satz 1 TKG). Eine Tk-Linie wird in § 3 Nr. 26 TKG definiert.

Darüber hinaus ist der beantragten Verlegung von Glasfaserleitungen in geringerer Verlegetiefe als nach den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien vorgesehen unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes grundsätzlich zuzustimmen, wenn

1. die Verringerung der Verlegungstiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus ist danach dann kein Ablehnungsgrund für die Verlegung in geringerer Tiefe, wenn der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten übernimmt. Der Antragsteller muss sich in diesen Fällen verpflichten, die Kosten, die durch einen möglichen früheren Verschleiß entstehen, zu übernehmen. Entsprechendes gilt im Falle einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwands.

Die vorgenannte Regelung, wann von den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien abgewichen werden kann, betrifft allein die Verringerung der Verlegungstiefe und damit die Möglichkeit, mittels unkonventioneller Verfahren Tk-Linien im Straßenoberbau zu verlegen. Ansonsten sind die gesetzlichen Anforderungen an die Erteilung der Zustimmung (Verwaltungsakt) nach § 68 Abs. 3 TKG zu beachten. Daher muss die Verlegung von Tk-Linien allen Anforderungen der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung und den anerkannten Regeln der Technik genügen.

Das Schutzniveau im Sinne des § 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TKG bezieht sich auf den bautechnischen Zustand, die Qualität der bestehenden Straße, die sich durch die Verlegung nicht wesentlich verschlechtern darf. Eine Verschlechterung kann z. B. darin liegen, dass bereits eine Leitung im Trenchingverfahren oder einem anderen unkonventionellen Verfahren in der Straße verlegt wurde und nun eine weitere hinzukäme.

Im Bereich der Rollspuren (befahrene Flächen der Fahrstreifen) wird regelmäßig von einer Beeinträchtigung des Schutzniveaus - Verformung der Oberfläche der Straße - in einer Weise ausgegangen werden können, dass dies weder für die Straße noch für die Tk-Linie hingenommen werden kann. Die Verlegung von Tk-Linien in geringerer Verlegetiefe soll vorrangig im Bereich des Geh- oder Radweges erfolgen.

Bei Beachtung der maßgeblichen Bestimmungen der einschlägigen Regelwerke (z. B. ZTV^{en}, DIN-Normen, RStO und der „Hinweise für die Verwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise (H Trenching)“) ist bei einer Verlegung im Wege des Micro- oder Mini-Trenching davon auszugehen, dass eine wesentliche Beeinträchtigung des Schutzniveaus (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 TKG) bzw. Erhöhung des Erhaltungsaufwandes (§ 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 TKG) nicht zu erwarten sind. Bei einer sonstigen Verlegung in geringerer Verlegetiefe ist vom Antragsteller unter Beachtung des Schutzniveaus der Straße und einer ingenieurfachlichen Begutachtung im Einzelfall sicherzustellen, dass eine Zerstörung des Oberbaus verhindert wird. Die vorgenannten Regelwerke gelten mit Ausnahme der Bestimmungen, welche einer Verringerung der Verlegungstiefe im Sinne des § 68 Abs. 2 TKG widersprechen. Die H Trenching gelten uneingeschränkt. Bei der untiefen Verlegung in Pflasterdecken (in der Regel im Bereich von Geh- und Radwegen) sind für das Entfernen und Wiederherstellen die Abschnitte 2.4 und 5.4 der ZTV-A-StB12 zu berücksichtigen.

Aufgrund der ingenieurmäßigen Beurteilung im Einzelfall können andere oder weitergehende Anforderungen zu stellen sein. Diese sind ggf. als Nebenbe-

stimmungen in den Verwaltungsakt aufzunehmen. Auch kann den Unternehmen aufgegeben werden, digitale Bestandsunterlagen im erforderlichen Umfang vorzulegen.

Mit Einhaltung der gesetzlichen Kriterien nach § 68 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 TKG soll sichergestellt werden, dass die Verringerung der Verlegungstiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und einer Erhöhung des Erhaltungsaufwands führt, es sei denn, das Unternehmen trägt die entsprechenden Mehrkosten.

Wenn das Schutzniveau trotzdem wesentlich beeinträchtigt wird oder die Verlegung in geringerer Verlegetiefe zu einem erhöhten Verwaltungs-, Unterhaltungs- oder Erhaltungsaufwand führt, sind die zu erwartenden Kosten im Zustimmungsbescheid festzusetzen bzw. sind diese für zukünftige Beeinträchtigungen im Bescheid vorzubehalten. Die wesentliche Erhöhung des Erhaltungsaufwandes (z. B. frühere Deckenerneuerung oder das Erfordernis einer Handschachtung bei weiteren Arbeiten aufgrund Rücksichtnahme auf die in geringerer Verlegetiefe verlegte Leitung, Fräsarbeiten erheblichen Umfangs oder sonstige Rücksichtnahmepflichten in erheblichem Umfang) ist dabei zu berücksichtigen.

Die Abnahme der letzten Deckenerneuerung oder grundhaften Erneuerung auf der betreffenden Straße muss im Falle einer Verlegung in geringerer Tiefe nach § 68 Abs. 2 Satz 2 TKG länger als 5 Jahre zurückliegen; Mängelansprüche gemäß VOB/B dürfen somit nicht mehr bestehen. Bestehende Gewährleistungsrechte gegenüber Auftragnehmern der Straßenbauverwaltung würden nach Durchführung einer Trenchingmaßnahme oder anderen Verlegemaßnahme in geringerer Verlegetiefe erlöschen bzw. nicht mehr durchsetzbar sein. Da eine Aufteilung nach möglicher Verantwortlichkeit nicht vorgenommen werden kann, ist in den entsprechenden Fällen der Antrag unter Hinweis auf § 68 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 TKG zurückzuweisen.

§ 68 Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.

Liegt kein vollständiger Antrag vor, ist dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Wird der Antrag innerhalb von drei Monaten, bei Verlängerung der Frist gem. § 68 Abs. 3 Satz 3 innerhalb von vier Monaten, nicht vom Antragsteller vervollständigt, ist er abzulehnen, um die Zustimmungsfiktion des § 68 Abs. 3 Satz 2 TKG zu vermeiden. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat (siehe hierzu insbesondere das Antragsmuster in Anlage E 1 der Nutzungsrichtlinien).

Für die elektronische Zustimmung bzw. elektronische Antragstellung (§ 68 Abs. 3 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Allein die Inanspruchnahme von Bundesfernstraßen für die Verlegung passiver Netzinfrastruktur (z. B. ein Leerrohr), die nicht zu öffentlichen TK-Zwecken gedacht ist und auch nicht selbst Bestandteil der Bundesfernstraße ist, in der Bundesfernstraße stellt eine Mitnutzung nach § 8 Abs. 10 FStrG dar. Ist die Inanspruchnahme für passive Netzinfrastruktur dagegen zu öffentlichen TK-Zwecken gedacht und vom Begriff der Tk-Linie nach § 3 Nr. 26 TKG umfasst, soll sie also etwa im Rahmen eines Betreibermodells für den Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes zur Verfügung stehen, ist eine Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG erforderlich.

1.1.2 Übertragung des Wegerechts (§ 69 TKG)

Soweit nach § 69 Abs. 1 TKG der Kreis der Nutzungsberechtigten einer bestimmten öffentlichen Infrastruktur (hier Bundesfernstraße) auf den Eigentümer erweitert worden ist, trägt dies der Entwicklung zu veränderten Betriebs- und Nutzungsstrukturen im Bereich der Telekommunikationsnetze Rechnung, wie es auch im Bereich der Versorgungsleitungen festzustellen ist. Die Zustimmung ist dem Wegenutzungsberechtigten (Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze) zu erteilen, der zuerst den vollständigen Antrag stellt.

Bei der Erteilung der Zustimmung sind folgende **Muster** zu verwenden:

- Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG mit Ergänzungen zur Verlegung in geringerer Verlegetiefe (**Anlage E 1**)
- Erteilung einer Zustimmung mit Ergänzungen zur Verlegung in geringerer Verlegetiefe (**Anlage E 2**)

- Änderungsmitteilung nach dem TKG (**Anlage E 3**)

Bei der Zustimmung sind die ATB-BeStra (siehe Teil F [13]) als anerkannte Regeln der Technik zum Bestandteil des Bescheides zu machen bzw. ausdrücklich zu vereinbaren. Sie gelten sowohl für die erstmalige Verlegung als auch für die Änderung und Erneuerung von Tk-Linien. Bei der Verlegung in geringerer Verlegetiefe gilt dies bezüglich der Verlegungstiefe nicht.

1.2 Kostentragung

1.2.1 Hinzukommen der Telekommunikationslinie und ihre Änderung

Der Wegenutzungsberechtigte ist verpflichtet, sämtliche dem Unterhaltungspflichtigen der Bundesfernstraße durch die Nutzung entstehenden Kosten und Mehraufwendungen (Folgekosten gem. § 72 Abs. 3 TKG; Erschwerniskosten gem. § 71 Abs. 2 TKG) zu tragen.

1.2.2. Hinzukommen der Straße zur Tk-Linie

Beim erstmaligen Aufeinandertreffen von Tk-Linie und Bundesfernstraße im Falle des Hinzukommens der Bundesfernstraße zur Tk-Linie ist in jedem Einzelfall – auch in den Fällen des § 76 TKG – die geschützte Rechtsposition des Wegenutzungsberechtigten zu prüfen.

1.2.3 Sonderfälle

1.2.3.1 Bei Änderung oder Beseitigung von Tk-Linien kommt § 72 TKG auch in Fällen der **Drittveranlassung** zur Anwendung (BVerwG, Urteil vom 01.07.1999, Az.: 4 A 27/98).

1.2.3.2. Wenn infolge einer Straßenänderung sowohl eine in der Bundesfernstraße verlegte Versorgungsleitung als auch eine Tk-Linie durch eine **einheitliche Baumaßnahme** geändert werden, werden die Kosten der Gesamtmaßnahme in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem sie bei getrennter Durchführung der Maßnahmen zueinander stehen würden.

1.2.3.3. Sobald und solange **Fernmelde- und Steuerkabel der VU auch vom Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG für Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit genutzt** werden, gelten für das Straßennutzungsrecht der Kabel ausschließlich die §§ 68 ff. TKG. Die Nutzungsänderung und die hierdurch herbeigeführte Änderung der Funktionsherrschaft werden der zuständigen Straßenbauverwaltung vorher bzw. unverzüglich schriftlich vom bisherigen Vertragspartner angezeigt.

Wird ein Fernmelde- und Steuerkabel nicht mehr von einem **Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG** genutzt, wird dieses Kabel wieder als Zubehör zu den Versorgungsleitungen in die vertraglichen Mitnutzungsregelungen (RaV, MuV, GegV) einbezogen, wenn es vom VU ausschließlich für betriebliche Zwecke genutzt wird. Auch diese Nutzungsänderung wird der zuständigen Straßenbauverwaltung vom VU vorher bzw. unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

Für die Anzeige ist in allen Fällen das Formblatt der **Anlage E 3** zu verwenden. Die vollständige oder teilweise Nutzung einer Tk-Linie eines **Wegenutzungsberechtigten im Sinne von § 69 Abs. 1 i. V. m. § 68 Abs. 1 TKG** für Steuerzwecke eines Versorgungsunternehmens führt nicht zur Behandlung als Versorgungsleitung.

1.2.3.4 Gemäß § 73 Abs. 1 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte die **Baumpflanzungen auf und an Verkehrswegen nach Möglichkeit zu schonen und auf ihr Wachstum Rücksicht zu nehmen**. Dies trifft insbesondere auch auf Bauarbeiten des Nutzungsberechtigten im Havariefall zu. Der Wegenutzungsberechtigte hat dem Wegebausträger die Durchführung der Störungsbeseitigung anzuzeigen und die fachgerechte Schließung der Baustelle abnehmen zu lassen. Hierüber ist ein Dokument zu erstellen.

Nach § 73 Abs. 3 TKG hat der Wegenutzungsberechtigte die entstandenen Schäden am Baumbestand verschuldensunabhängig zu ersetzen. Dies ist ein öffentlichrechtlicher Anspruch des Wegebausträgers.

1.3. Durchführung

Die Umlegung von Tk-Linien infolge von Straßenbaumaßnahmen ist immer vom Tk-Unternehmen durchzuführen. § 72 TKG lässt es nicht zu, dass der Verkehrswegeunterhaltungspflichtige in entsprechender Anwendung der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen über die Geschäftsführung ohne Auftrag (§§ 677 ff. BGB) anstelle des Nutzungsberechtigten die gebotenen Arbeiten an der Telekommunikationslinie bewirkt (BVerwG, Beschluss vom 28.03.2003, Az.: 6 B 22/03).

1.4. Sonderfall der Errichtung von Mobilfunkanlagen, Fernspeiseeinrichtungen und DSLAMS auf Bundesfernstraßen

Durch die am 10.11.2016 erfolgte Änderung des TKG (BGBl. I 2016, 2473) umfasst der Begriff der Telekommunikationslinien gem. § 3 Nr. 26 TKG nun auch Fernspeiseeinrichtungen, DSLAMS (Digital Subscriber Line Access Multiplexer – DSL-Vermittlungsstellen) und Mobilfunkantennen (siehe hierzu auch die BT-Drs. 18/8332). Die Errichtung von Mobilfunkantennen, Fernspeiseeinrichtungen oder DSLAMS durch Dritte auf öffentlichen Verkehrswegen richtet sich somit nicht mehr wie bisher nach § 8 Abs. 10 FStrG, sondern bedarf einer Zustimmung der Straßenbaubehörde gem. § 68 Abs. 3 TKG.

Bei der Erteilung der Zustimmung sind folgende **Muster** zu verwenden:

- Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG (**Anlage E 1**)
- Erteilung einer Zustimmung (**Anlage E 2**)
- Änderungsmitteilung nach dem TKG (**Anlage E 3**)

Die Mitnutzung eines Mobilfunkmastes der Straßenbauverwaltung (passive Netzinfrastruktur einer öffentlichen Straße gemäß § 3 Nr. 17b TKG) richtet sich demgegenüber nach § 77d TKG.

Vor dem 10.11.2016 nach § 8 Abs. 10 FStrG abgeschlossene Nutzungsverträge mit Mobilfunkunternehmen bleiben wirksam. Sie sind jedoch auf Antrag des jeweiligen Mobilfunkunternehmens wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage (Stichwort: andere Entgeltmaßstäbe) kündbar bzw. in das neue Recht zu überführen. Falls keine Anträge auf Überleitung gestellt werden, gelten die bestehenden Nutzungsverträge fort.

2. Privatrechtliche Mitnutzung passiver Netzinfrastuktur der Bundesfernstraßen (§§ 77b ff TKG)

Die Mitnutzung passiver Netzinfrastuktur der Bundesfernstraßen im Sinne des TKG ist in den §§ 77b ff TKG geregelt. Hinsichtlich der Definition passiver Netzinfrastuktur wird auf § 3 Nr. 17b TKG verwiesen. Passive Netzinfrastuktur sind gem. § 3 Nr. 17b TKG Komponenten eines Netzes (Bundesfernstraße ist ein solches Netz im Sinne des TKG), die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden. Hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle. Kabel und unbeschaltete Glasfaserkabel sind danach ausdrücklich **keine** passiven Netzinfrastrukturen.

Die passiven Netzinfrastrukturen sind grundsätzlich nutzbar; es bedarf einer Entscheidung im Einzelfall, ob sie zur Verfügung gestellt werden können oder nicht. Der Begriff der passiven Netzinfrastuktur umfasst dabei ausdrücklich auch Mobilfunkmasten.

Zur Abgrenzung der privat-rechtlichen Mitnutzung passiver Netzinfrastuktur der Bundesfernstraßen (§§ 77b ff TKG) zur öffentlich-rechtlichen Wegenutzung nach den §§ 68, 69 TKG siehe Nummer 1 dieses Teils der Nutzungsrichtlinien.

Eigentümer und Betreiber öffentlicher TK-Netze benötigen im Rahmen der Geltendmachung von Ansprüchen nach den §§ 77b ff TKG keine Nutzungsberechtigung nach § 69 TKG. Es genügt, wenn Betreiber gemäß § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur registriert sind.

2.1. Gestaltung der Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraße (§§ 77d und g TKG, ggf. i. V. m. § 70 Abs. 2 TKG)

Den Betreibern oder Eigentümern öffentlicher Telekommunikationsnetze wird nach § 77d Abs. 1 Satz 1 TKG die Mitnutzung der passiven Netzinfrastuktur einer Bundesfernstraße mit Abschluss eines privat-rechtlichen Vertrags gestattet, wenn sie

zum Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze erfolgt (mindestens 50 Mbit/s gemäß § 3 Nr. 7a TKG). Entsprechendes gilt nach § 77d Abs. 1 TKG in Verbindung mit § 70 Abs. 2 TKG, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Ausübung einer Nutzungsberechtigung nach § 68 TKG für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist. Im Fall des § 70 Abs. 2 TKG kann die Mitnutzung auch zu anderen Zwecken als dem Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze erfolgen.

Die Mitnutzung ist so auszuüben, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und eine Gefährdung der Verkehrssicherheit ausgeschlossen werden kann. Verkehrsbeeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden. Die Mitnutzung bezieht sich auf bereits vorhandene passive Netzinfrastruktur, deren freie Kapazität hierfür zur Verfügung steht (insbesondere unter Beachtung des eigenen Betriebs und der Sicherheitsreserven). Bei der Mitnutzung des Raumes im Rohr ist durch vom Mitnutzer einzubringende Rohrteiler oder in anderer Weise (z. B. Einblasen von zusätzlichen Speedpipes zur Nutzung für die Straßenbauverwaltung) sicherzustellen, dass weitere Nutzungen zu einem späteren Zeitpunkt nicht verhindert werden. Für den Fall einer künftigen Bedarfserweiterung auf Seiten der Straßenbauverwaltung hat sich der Netzbetreiber zu verpflichten, seine Leitungen - sofern sie dem Bedarf der Straßenbauverwaltung entgegenstehen - entschädigungslos zu entfernen. Hierüber ist der Betreiber im Regelfall spätestens 3 Jahre, unter Berücksichtigung des außerordentlichen Kündigungsrechts wegen den Anforderungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, vor Realisierung der geplanten Maßnahme der Straßenbauverwaltung in Kenntnis zu setzen.

Von der Mitnutzung ausgeschlossen sind Netzzugangspunkte der Straßenbauverwaltung, insbesondere Schaltkästen, unabhängig davon, ob sich diese innerhalb oder außerhalb von Gebäuden befinden.

Die Erhebung eines Entgeltes für die Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur der Bundesfernstraße bzw. die Mitnutzung von Teilen davon setzt eine entsprechende Vereinbarung nach § 77d Abs. 2 Nr. 1 TKG voraus. Die Höhe des Entgeltes umfasst zwar nicht die Herstellungs- oder Verlegungskosten der Anlage, aber alle durch die Mitnutzung entstehenden Kosten (siehe hierzu § 77n Abs. 2 TKG). Dazu zählen auch die Kosten der Antragsbearbeitung sowie der Beurteilung, ob und in welchem Umfang

eine Mitnutzung in Frage kommen kann. Die im Rahmen der Antragsbearbeitung bis zum Beginn der Mitnutzung der Straßenbauverwaltung entstehenden Kosten sind entsprechend dem tatsächlich entstandenen Aufwand abzurechnen.

Im Sinne einer größtmöglichen Kostentransparenz für die Betreiber sowie einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands ist ein einmaliges pauschaliertes Entgelt für die Mitnutzung (nach Verlegung für die Dauer der Mitnutzung) zu vereinbaren. Als kostendeckend im Sinne von § 77d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 TKG i. V. m. § 77n Abs. 2 Sätze 1 und 2 TKG darf bei der Mitnutzung von Schutzrohren, die zu Zwecken des Betriebs der Straßenbauverwaltung errichtet wurden, in der Regel ein Betrag von 1,00 € je lfd. m Schutzrohr in eigenen Anlagen der Straßenbauverwaltung angesehen werden.

Bei der Mitnutzung von Antennenmasten sind die durch die Mitnutzung entstehenden Kosten im konkreten Einzelfall zu ermitteln und zugrunde zu legen.

In dem Vertragsangebot ist gemäß § 77d Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Halbsatz 2 TKG zudem zu vereinbaren, dass der Antragsteller eine angemessene Sicherheit leistet, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass künftige Ansprüche der Straßenbauverwaltung sich ohne entsprechende Sicherheit nicht mehr durchsetzen lassen. Als angemessen und ausreichend darf bei der Mitnutzung von Schutzrohren, die zu betrieblichen Zwecken der Straßenbauverwaltung errichtet wurden, in der Regel eine Sicherheit in Höhe von 1,00 € je lfd. m Schutzrohr in eigenen Anlagen der Straßenbauverwaltung angesehen werden.

Bei der Einräumung des Nutzungsrechts sind folgende **Muster** zu verwenden:

- Antrag auf Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 77d Abs. 1 TKG
(**Anlage E 4**)
- Abschluss eines Mitnutzungsvertrags gemäß § 77d TKG (**Anlage E 5**)
- Ablehnung eines Antrags auf Mitnutzung gemäß § 77g Abs. 2 TKG (**Anlage E 6**)

Das Angebot auf Abschluss eines Mitnutzungsvertrags nach § 77d Abs. 2 TKG ist dem Antragsteller innerhalb von 2 Monaten zu unterbreiten. Gibt die Straßenbauverwaltung

innerhalb der vorgenannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung ab oder kommt keine Einigung über die Bedingungen der Mitnutzung zustande, so kann jede Partei nach § 77n Abs. 1 S. 1 TKG eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als Streitbeilegungsstelle beantragen. Nach § 77d Abs. 2 TKG geschlossene Mitnutzungsverträge haben die zuständigen Straßenbaubehörden gemäß § 77d Abs. 4 TKG zudem innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben. Für die elektronische Antragstellung (§ 77l Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

Die zusätzliche Errichtung weiterer Anlagen außerhalb der passiven Netzinfrastrukturen (z. B. Schachtanlagen, Kabelanlagen) unterliegt nicht den Regelungen des § 77d TKG. Für diese Anlagen ist ggf. ein Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG (**Anlage E 1**) zu stellen.

2.2. Informationen über passive Netzinfrastrukturen (§ 77b TKG)

Die Straßenbauverwaltung ist nach § 77b TKG verpflichtet, auf Antrag Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze für Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze bestimmte Informationen über die passive Netzinfrastruktur der Bundesfernstraßen zu erteilen. Die Informationspflicht der Straßenbauverwaltung bezieht sich nur auf passive Netzinfrastruktur, welche Bestandteil der jeweils betroffenen Bundesfernstraße ist; hierzu zählt etwa ein von der Straßenbauverwaltung zu betrieblichen Zwecken genutztes Kabelschutzrohr in der Bundesfernstraße. Die Straßenbauverwaltung muss dagegen keine Informationen über passive Netzinfrastrukturen Dritter erteilen, wie beispielsweise solche, die aufgrund eines Wegerechts in der Bundesfernstraße verlegt sind (z. B. keine Informationspflicht bezüglich Gasleitungen eines Versorgungsunternehmens, die in der Straße verlegt sind). Die Straßenbauverwaltung ist zudem nach bestem Wissen und Gewissen nur zur Erteilung solcher Informationen verpflichtet, die ihr vorliegen; ein bestimmtes Datenformat kann nicht verlangt werden.

Der Antrag kann unter anderem ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet,

2. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und die Straßenbauverwaltung bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihr durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder
3. ein Ablehnungsgrund für eine Mitnutzung nach § 77g Abs. 2 TKG vorliegt (siehe hierzu Anlage E 6).

Zur Minimierung des bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen über vorhandene passive Netzinfrastrukturen entstehenden Verwaltungsaufwands können die in § 77b Abs. 3 TKG vorgeschriebenen Mindestinformationen über eigene passive Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraßen gem. § 77b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 77a Abs. 1 TKG der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden, so dass anschließend bei Auskunftersuchen auf die Bundesnetzagentur als Auskunftsstelle verwiesen werden kann (§ 77b Abs. 5 Satz 1 TKG). Dies setzt jedoch voraus, dass die Bundesnetzagentur stets über aktuelle und vollständige Mindestinformationen verfügt.

Unabhängig von der fakultativen Übermittlung der nach § 77b TKG Abs. 3 TKG genannten Mindestinformationen über eigene passive Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraßen besteht ggf. eine Informations- und Mitteilungspflicht der Straßenbauverwaltung an die Bundesnetzagentur nach § 77a TKG, die jedoch – da nicht unmittelbar Mitnutzungsrechte Dritter betreffend – nicht Gegenstand der vorliegenden Nutzungsrichtlinien ist.

Für die elektronische Antragstellung (§ 77i Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

2.3. Vor-Ort-Untersuchung (§ 77c TKG)

Nach § 77c TKG ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Antrag Vor-Ort-Untersuchungen der passiven Netzinfrastruktur der Bundesfernstraße zu gewähren. Voraussetzung ist, dass der Antrag für die Straßenbauverwaltung zumutbar ist. Dies ist nach § 77c Abs. 2 Satz 2 TKG insbesondere dann der Fall, wenn die

Untersuchung für eine gemeinsame Nutzung passiver Netzinfrastrukturen (z. B. nach § 77d TKG) oder die Koordinierung von Bauarbeiten (siehe hierzu § 77i Abs. 1 TKG) erforderlich ist. Der Antrag kann nach § 77c Abs. 3 TKG unter anderem abgelehnt werden, wenn und soweit konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass a) durch die Vor-Ort-Untersuchung die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt wird oder b) die Verkehrssicherheit gefährdet wird oder c) von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur (Kritische Infrastruktur sind gemäß Anhang 7 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), die durch Art. 1 der Verordnung vom 21.06.2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, insbesondere Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen, wobei Verkehrssteuerungs- und Leitsystem eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze ist), insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen. In diesen vorgenannten Fällen ist regelmäßig von einer Ermessensreduzierung auf Null mit der Folge einer Antragsablehnung auszugehen. Verkehrsbeeinträchtigungen sind soweit wie möglich zu vermeiden (Erfordernis einer Interessenabwägung mit dem Informationsbedürfnis des Antragstellers – entsprechendes gilt auch für entgegenstehende betriebliche Belange der Straßenbauverwaltung). Der Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung kann auch abgelehnt werden, wenn bereits bei der Informationsanfrage konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine spätere Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur oder eine Koordinierung von Bauarbeiten von vornherein ausgeschlossen ist.

Mit dem Antragsteller ist im Regelfall zu vereinbaren, dass dieser die Untersuchungen auf eigene Kosten durch ein geeignetes Fachunternehmen vornehmen lässt und dieser der Straßenbauverwaltung die ihr entstehenden Kosten gem. § 77c Abs. 4 TKG ersetzt. Die nach § 77c Abs. 4 TKG der

Straßenbauverwaltung entstehenden Kosten sind vor Durchführung der Leistungen zu ermitteln und ihr Ersatz einschließlich der Kosten für die Überwachung der Arbeiten des Antragstellers dem Antragsteller vertraglich aufzuerlegen. Dabei können eigene Erfahrungswerte oder entsprechende Ausschreibungen bezüglich Leistungen Dritter zur Ermittlung der angemessenen Kosten herangezogen werden.

Die technischen Vorschriften des Straßenbaus und –betriebs sind einzuhalten. Die Straßenbauverwaltung hat die Arbeiten zu überwachen.

Zumutbaren Anträgen ist innerhalb eines Monats ab dem Tag des Antragseingangs zu entsprechen. Hierüber kann ein Vertrag geschlossen werden. Nach Fristablauf kann eine Entscheidung der Beschlusskammer der Streitbeilegungsstelle beantragt werden (§ 77n Abs. 4 TKG).

Für die elektronische Antragstellung (§ 77i Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

3. Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Mitverlegung passiver Netzinfrastruktur (§ 77i Abs. 7 Satz 1 TKG)

Die Straßenbauverwaltung hat gem. § 77i Abs. 7 S. 1 TKG bei Bauarbeiten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mit zu verlegen sind, um den späteren Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen.

a) Vorrang der privaten Verlegung

Die Straßenbauverwaltung trifft nur eine Sicherstellungsverpflichtung. Es greift der Vorrang der privaten Verlegung, d. h. der Träger der Straßenbaulast ist nur zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln nach § 77i Abs. 7 Satz 1 TKG verpflichtet, soweit sich nicht ein Privater zur Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln verpflichtet hat. Um die privatwirtschaftliche Mitverlegung im Rahmen einer Straßenbaumaßnahme zu ermöglichen, ist es erforderlich, dass die Straßenbauverwaltung die Straßenbaumaßnahme zwecks Klärung der Mitverlegungsabsicht zuvor auf einer geeigneten öffentlich zugänglichen

Internetplattform, wie insbesondere dem Infrastrukturatlas-Baustelle der Bundesnetzagentur, veröffentlicht (Anm.: Bei dem Infrastrukturatlas-Baustelle der Bundesnetzagentur erfolgt die Einstellung durch die Bundesnetzagentur, die Straßenbauverwaltung hat dieser die entsprechenden Angaben zuvor zu übermitteln) und die vor Ort tätigen Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze rechtzeitig über eine geplante Straßenbaumaßnahme informiert. Welche Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze vor Ort tätig sind, kann über den Breitbandatlas des BMVI unter www.breitbandatlas.de eingesehen werden. Diese Informationen liegen gemeindescharf vor und können nach Auswahl einer Gemeinde anschließend über den Reiter „Breitbandinformationen“ und den untergeordneten Reiter „Anbieter“ (links neben der Karte) abgerufen werden.

- b) Bedarf für eine Mitverlegung und Zeitpunkt der Mitverlegung von Glasfaserkabeln
- Es ist zudem nur mit zu verlegen, wenn ein Bedarf für eine Mitverlegung von Kabelschutzrohren einschließlich Glasfaserkabeln besteht. Dies ist bei Straßenbaumaßnahmen, deren anfänglich geplante Dauer 8 Wochen überschreitet, zunächst für die ersten fünf Jahre ab Inkrafttreten des DigiNetzG anzunehmen, soweit nicht digitale Hochgeschwindigkeitsnetze bereits offensichtlich in ausreichender Kapazität vorhanden sind. Indiz für eine nicht ausreichende Kapazität kann sein, wenn und soweit ausweislich des Breitbandatlases des BMVI, www.breitbandatlas.de, für weniger als 95 % der Haushalte eine Anbindung mit mindestens 50 Mbit/s verfügbar ist. Bei der Bedarfsprüfung ist zu berücksichtigen, ob und in welchem Ausmaß die Baumaßnahme geeignet ist, die Versorgungslücke zu beheben. Dabei ist jedoch auch zu berücksichtigen, dass es sich bei der Verlegung von Leitungen entlang der Bundesautobahnen um überörtliche Trassen handeln dürfte, die weniger eine Anschluss- als vielmehr eine Fernleitungsfunktion haben. Nach Ablauf der fünf Jahre ist die Regelung im Hinblick auf ihre Fortgeltung zu überprüfen.
- Wenn die sofortige Einziehung von Glasfaserkabeln in die Kabelschutzrohre dazu führen würde, dass letztere zum Zeitpunkt ihrer Veräußerung nicht mehr kalibriert werden können und hierdurch ihre Vermarktung gefährdet ist, sind Glasfaserkabel erst zum Zeitpunkt ihrer Vermarktung auf Kosten der Straßenbauverwaltung einzuziehen.

c) Eignung der Straßenbaumaßnahme

Eine Mitverlegungspflicht besteht nur bei einer Straßenbaumaßnahme, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet. Die Straßenbaumaßnahme darf zudem für eine Mitverlegung nicht offensichtlich ungeeignet sein und muss daher insbesondere eine Trassenlänge von mindestens 1000 Metern aufweisen (Eignung zur Netzeinbindung). Da der Gesetzeszweck in der Gewinnung von Synergieeffekten liegt und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, setzt die Mitverlegungspflicht zudem voraus, dass bei Straßenbaumaßnahmen Erd-, Kanal- oder Leitungsarbeiten anfallen bzw. bei Brückenbaumaßnahmen die statischen und konstruktiven Gegebenheiten eine Verlegung an den Kragarmen, im Hohlkasten oder bei einer Erneuerung der Kappen oder eines Ersatzes der Brücke bzw. ihres Überbaus im Ausnahmefall auch in den Kappen zulassen und das Erscheinungsbild der Brücke nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Hinsichtlich der Anbringung von Leitungen in und an Brücken wird auf die entsprechenden Vorgaben in den Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten, RE-ING, Teil 2, Abschnitt 1 Ziffer 6.1 Absatz 2 und Abschnitt 4 Ziffer 6 verwiesen. Liegen bei Brückenbaumaßnahmen die Voraussetzungen nach den vorhergehenden beiden Sätzen für eine Verlegung in oder an der Brücke nicht vor, ist die Frage, ob und ggf. wie unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine Mitverlegung außerhalb der Brücke angezeigt ist, im konkreten Einzelfall zu entscheiden.

4. Koordinierung von Bauarbeiten

4.1. Verpflichtung der Straßenbauverwaltung zur Koordinierung von Bauarbeiten

(§ 77i Abs. 1 bis 5 TKG)

Häufig besteht ein Interesse von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze bei Gelegenheit einer Straßenbaumaßnahme zu errichten oder zu erneuern, ohne dass die Komponenten als Folge der Straßenbaumaßnahme geändert oder gesichert werden müssten. Der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze erspart hierbei eigene Aufbruchs- und Wiederherstellungskosten. Es ist deshalb gerechtfertigt, den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes in diesem Fall an den Kosten angemessen zu beteiligen. Zudem können

Beeinträchtigungen für Anlieger und Verkehrsteilnehmer durch aufeinanderfolgende oder parallele Bauarbeiten im Ausbaugebiet durch Koordinierung der Bauarbeiten minimiert werden.

Die Straßenbauverwaltung muss gem. § 77i Abs. 3 S. 1 TKG zumutbaren Anträgen von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Abschluss einer Vereinbarung zur Koordinierung von Bauarbeiten in transparenter (d. h. anschaulich, nachvollziehbar) und diskriminierungsfreier (d. h. Gleichbehandlung aller Antragsteller) Weise innerhalb eines Monats (§ 77n Abs. 5 S. 1 TKG, nach Ablauf von einem Monat besteht die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle anzurufen) stattgeben. Die Verpflichtung erstreckt sich gem. § 77i Abs. 2 S. 2 TKG auf die Errichtung von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (§ 3 Nr. 7a TKG). Im Antrag sind Art und Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten und die zu errichtenden Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu benennen.

Zumutbar sind Anträge nach § 77i Abs. 3 S. 2 insbesondere, sofern

1. dadurch keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden; eine geringfügige zeitliche Verzögerung der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags gelten nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten,
2. die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird,
3. der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird und Bauarbeiten betrifft, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet.

Geringfügig im Sinne von § 77i Abs. 3 S. 2 Nr. 1 TKG bedeutet eine zeitliche Verzögerung der Planung bzw. Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags (Planungskosten) um bzw. von in der Regel höchstens 5 %.

Gemäß § 77i Abs 3 Satz 2 Nr. 3 TKG ist der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde zu stellen. Bei Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens können Anträge, sofern möglich, während der Durchführung dieses Verfahrens gestellt werden (vgl. die Begründung in BT-Drs. 18/8332 S. 51). Dies gilt entsprechend für eine Plangenehmigung. Sofern sich durch die Beantragung keine Betroffenheiten Dritter ergeben, welche im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen sind, ist der Antrag beim Vorhabenträger, sonst bei der zuständigen Planfeststellungs- bzw. –genehmigungsbehörde (nachrichtliche in Kenntnissetzung des Vorhabenträgers der Straßenbaumaßnahme) zu stellen. In Anbetracht der Tatsache, dass Planfeststellungsbeschluss und Plangenehmigung nach § 17c Nr. 1 FStrG eine Geltungsdauer von 10 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Möglichkeit zur Verlängerung um weitere fünf Jahre haben, ist es sachgerecht, entsprechend der bisherigen Praxis vor Beginn einer Straßenbaumaßnahme mit einer anfänglich geplanten Dauer von mehr als acht Wochen, die Baumaßnahme mit angemessener Fristsetzung öffentlich bekannt zu machen, um Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Gelegenheit zu geben, der Straßenbauverwaltung mitzuteilen, wenn sie ein Interesse daran haben, Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze mit zu verlegen bzw. zu erneuern, und einen entsprechenden Koordinierungsantrag zu stellen. Der Ablauf der gesetzten Frist muss vor der Ausschreibung liegen. Der jeweils spätere Zeitpunkt (Fristablauf bzw. § 77 i Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 TKG) ist sodann dafür entscheidend, ob ein Antrag auf Koordination rechtzeitig erfolgt ist. § 77i Abs. 1 bis 5 TKG betrifft nicht den Fall, dass während der Bauausführung oder der Vergabe ein Antrag auf Koordination der Bauarbeiten gestellt wird. In diesem Fall ist eine Koordination außerhalb des § 77i TKG zu vereinbaren.

Die Ablehnungsgründe sind abschließend in § 77i Abs. 5 TKG aufgeführt. Danach kann der Antrag u. a. ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Koordination der Bauarbeiten unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind ((Kritische Infrastruktur sind gemäß Anhang 7 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz vom 22.04.2016 (BGBl. I S. 958), die durch Art. 1 der Verordnung vom 21.06.2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, insbesondere Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme für das Netz der

Bundesautobahnen, wobei Verkehrssteuerungs- und Leitsystem eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Betriebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze ist).

Die Bundesnetzagentur wird gem. § 77i Abs. 4 TKG Grundsätze zur Umlage der bei der Koordinierung von Bauarbeiten entstehenden Kosten veröffentlichen. Bis dahin ist in die Vereinbarung nach § 77i Abs. 1 TKG (siehe im Übrigen – mit Ausnahme der Kostenregelung – Anlage D 8; Muster einer Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen/Telekommunikationsleitungen) die Regelung aufzunehmen, dass die Umlage dieser Kosten nach Maßgabe der zukünftigen Grundsätze der Bundesnetzagentur gesondert vereinbart wird.

Für die elektronische Antragstellung (§ 77l Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

4.2. Auskunftspflicht der Straßenbauverwaltung über Bauarbeiten an Bundesfernstraßen (§ 77h TKG)

In bestimmten Fällen ist die Straßenbauverwaltung verpflichtet, auf entsprechenden Antrag Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten betreffend Bundesfernstraßen zu erteilen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu ermöglichen. Der Antrag der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze muss erkennen lassen, in welchem Gebiet der Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vorgesehen ist. Die beantragten Informationen hat die Straßenbauverwaltung dem Antragsteller nach § 77h Abs. 2 Satz 1 TKG innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antrageingangs unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zu erteilen. Innerhalb derselben Frist sind die erteilten Informationen auch der Bundesnetzagentur als zentraler Informationsstelle zu übermitteln (§ 77h Abs. 6 TKG).

Mitzuteilen sind Bauarbeiten an Bundesfernstraßen, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmigungsverfahren anhängig ist oder innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrags auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen ist, und zwar konkret:

1. die geografische Lage des Standortes und die Art der Bauarbeiten,
2. die betroffenen Netzkomponenten (siehe zum Begriff der Netzkomponenten die Ausführungen unter Nummer 2 dieses Teils der Nutzungsrichtlinien),
3. den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und
4. Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner der Straßenbauverwaltung.

Über den Wortlaut des § 77h Abs. 3 TKG hinaus ist auch über andere Bamaßnahmen an Bundesfernstraßen, die nicht Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen sind, Auskunft zu erteilen.

Die Ablehnungsgründe sind abschließend in § 77h Abs. 4 aufgeführt. Kritische Infrastruktur sind dabei insbesondere Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen, wobei Verkehrssteuerungs- und Leitsystem eine Anlage oder ein System

- zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen,
- der Betriebstechnik sowie
- der Telekommunikationsnetze ist.

Zur Minimierung des bei der Bearbeitung von Auskunftersuchen über laufende oder geplante Bauarbeiten entstehenden Verwaltungsaufwands können bei entsprechender Datenqualität die in § 77h Abs. 3 TKG vorgeschriebenen Informationen über laufende und geplante Bauarbeiten gem. § 77h Abs. 5 Nr. 2 TKG der Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden, so dass anschließend bei Auskunftersuchen auf die Bundesnetzagentur als Auskunftsstelle verwiesen werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die Bundesnetzagentur stets über aktuelle und vollständige

Mindestinformationen verfügt.

Für die elektronische Antragstellung (§ 771 Abs. 1 TKG) gelten im Übrigen die
Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.

5. Anbaurecht

Siehe hierzu Nr. 7 in Teil D.

Teil F

Technische Bestimmungen, Normen und sonstige Regelwerke

- [1] Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, „Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (**RE-ING**), zu beziehen als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de; unter folgendem Pfad zum kostenlosen Download: Brücken- und Ingenieurbau/ Publikationen/ Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau).

- [2] **DIN 1998**, Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen, Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin.

- [3] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (**ZTV E-StB**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.

- [4] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen im Straßenbau“ (**ZTV A-StB**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.

- [5] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ (**RSA**), zu beziehen über den Verkehrsblatt-Verlag, Hohe Str. 39, 44139 Dortmund.

- [6] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anlage von Straßen“ (**RAS**), Teil: Landschaftspflege (**RAS-LP**), Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (**RAS-LP 4**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.

- [7] Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V. „Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenbau“ (**ZTV Baum-StB**), zu beziehen über die Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau e. V., Friedensplatz 4, 53111 Bonn.

- [8] DWA Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. und DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., Arbeitsblatt **DWA-A 125/GW 304**, „Rohrvortrieb und verwandte Verfahren“, zu beziehen über die DWA, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef.
- [9] Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, „Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (**RPS**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.
- [10] Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anerkennung von Prüfstellen für Baustoffe und Baustoffgemische im Straßenbau“ (**RAP Stra**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.
- [12] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.
- [13] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Begriffsbestimmungen, Teil: Straßenbautechnik“, „Teil: Verkehrsplanung, Straßenentwurf und Straßenbetrieb“, zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.
- [14] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Allgemeine technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien“, (**ATB-BeStra**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Straße 17, 50999 Köln.
- [15] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anlage von Autobahnen“ (**RAA**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.
- [16] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ (**RAL**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesseling Str. 17, 50999 Köln.

- [17] DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V., „1. Beiblatt über Bundesfernstraßen und Versorgungsleitungen im DVGW-Arbeitsblatt GW 304:2008-12 Rohrvortrieb und verwandte Verfahren (**DVGW-Arbeitsblatt GW 304-B1(A)2012**)“, zu beziehen über den DVGW, Josef-Wirmer-Str. 1-3, 53123 Bonn.
- [18] Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, „Hinweise für die Verwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise“ (**H Trenching**), zu beziehen über den FGSV Verlag, Wesselinger Str. 17, 50999 Köln.

**Sondernutzungserlaubnis
Allgemeines Muster**

.....

den,

(Dienststelle)

Az.:

Sondernutzungserlaubnis

Herr/Frau/Firma in

wird hiermit auf Grund des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854), geändert durch das Vierte Gesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes vom 18. Juni 1997 (BGBl. I S. 1452) nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen³ die Erlaubnis erteilt,

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich - gilt bis

Von ihr kann erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie in allen Teilen unanfechtbar geworden ist.

2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Die Ausübung der Sondernutzung durch Dritte bedarf der Zustimmung der Straßenbauverwaltung.

3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen ... Monaten kein Gebrauch gemacht wird.

4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Hierfür ist bis ... eine Sicherheit in Höhe von ... € zu leisten.⁴

³ Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu streichen.

⁴ Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.

5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Ist für die Ausführung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.

10. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

11. Erlischt die Erlaubnis durch Widerruf oder aus einem sonstigen Grunde, so ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

12. Der Erlaubnisnehmer wird auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen:

§ 8 a Abs. 2 a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7 a

Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf⁵ oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

13. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom.....⁶ eine jährliche/monatliche/wöchentliche/tägliche/einmalige Gebühr von € festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührensatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten.

Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von€ zu zahlen. Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen.

14. Für die Erteilung der Erlaubnis wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von ...€ erhoben. An Auslagen sind € zu erstatten.

⁵ Gilt für Erlaubnisse mit Widerrufsvorbehalt.

⁶ Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.

15. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr.: BLZ:
bei der in zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....

(Unterschrift der Behörde)

Unter Verzicht auf Rechtsbehelf anerkannt:

....., den

.....

(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

**Muster einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten/Zugänge
außerhalb des Erschließungsbereiches der Ortsdurchfahrt**

....., den
..... (Dienststelle)

Az.:

Sondernutzungserlaubnis für eine Zufahrt/einen Zugang

Herrn/Frau/Firma
in wird hiermit auf Grund des § 8 a i. V. m. § 8
des Bundesfernstraßengesetzes nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der
Anlage beigefügten technischen Bestimmungen und Ausführungsplänen die Erlaubnis erteilt,
zur Bundesstraße bei Abschnitt Station
eine Zufahrt/einen Zugang von dem Grundstück
anzulegen/die bestehende Zufahrt/den bestehender Zugang von dem Grundstück zu ändern.¹⁾
Die Zufahrt/der Zugang dient folgendem Zweck:

.....

1. Die Erlaubnis ist jederzeit widerruflich - gilt bis
Von ihr darf erst Gebrauch gemacht werden, wenn sie unanfechtbar geworden ist.
2. Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese
Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind. Der Rechtsnachfolger hat der
Straßenbauverwaltung innerhalb von 3 Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur
Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
3. Die Erlaubnis erlischt, wenn von ihr binnen Monaten seit Unanfechtbarkeit kein Ge-
brauch gemacht wird.

4. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbauverwaltung zu ersetzen. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von € zu leisten²⁾.

5. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt/des Zuganges gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbauverwaltung und den betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

6. Ist für die Ausführung der Zufahrt/des Zuganges eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt/des Zuganges Kabel, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind.

7. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig (mindestens vorher) anzuzeigen.

8. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

9. Die Beendigung der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung anzuzeigen.

10. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der Bundesstraße, die im Zufahrts-/Zugangsbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

11. Die Erlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbauverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt/der Zugang zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten.

12. Der Erlaubnisnehmer wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesfernstraßengesetzes eine Änderung der Zufahrt/des Zuganges Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt/der Zugang einem erheblich größeren oder einem andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.

13. Der Erlaubnisnehmer wird weiter auf folgende Vorschriften des Bundesfernstraßengesetzes hingewiesen:

§ 8 a Abs. 2 a

Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten³⁾ zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 8 Abs. 7 a

Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.

§ 8 Abs. 8⁴⁾

Der Erlaubnisnehmer hat gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

14. Für diese Sondernutzung wird nach Maßgabe der Verordnung vom⁵⁾ eine jährliche/monatliche/wöchentliche/tägliche/einmalige Gebühr von ...€ festgesetzt. Eine Neufestsetzung bei Änderung des Gebührensatzes oder -rahmens bleibt vorbehalten.

Für den laufenden Zeitraum ist ein Betrag von € zu zahlen.

Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen. Die Gebühr wird durch Zahlung eines Betrages von € abgelöst.

Der Betrag ist am..... fällig.

15. Für die Erteilung der Erlaubnis wird gemäß.....⁶⁾eine Verwaltungsgebühr in Höhe von€ erhoben.

An Auslagen sind..... € zu erstatten.

16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr. der bei der BLZ in zu leisten.

Rechtsbehelfsbelehrung

.....

(Unterschrift der Behörde)

Auf Rechtsbehelf wird verzichtet:

Ort Datum

.....

(Unterschrift des Erlaubnisnehmers)

- 1) Nicht Zutreffendes ist zu streichen.
- 2) Falls entbehrlich, ist dieser Satz zu streichen.
- 3) Bei befristeter Erlaubnis gilt vor Zeitablauf die Kostenregelung für Änderungen nicht, wenn das Grundstück keine anderweitige ausreichende Verbindung zu dem öffentlichen Wegenetz besitzt und erhebliche Anpassungskosten entstehen.
- 4) Entfällt bei befristeter Erlaubnis.
- 5) Hier ist die gemäß § 8 Abs. 3 FStrG erlassene landesrechtliche Gebührenordnung einzusetzen.
- 6) Nach Landesrecht auszufüllen.

Technische Angaben für Zufahrten/Zugänge

Technische Angaben für Zufahrten/Zugänge ^{*)}

1. Für die Herstellung/Änderung der Zufahrt/des Zuganges sind folgende vom Erlaubnisnehmer/Berechtigten in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung gefertigten Ausführungspläne maßgebend Die Ausführungspläne sind verbindlicher Bestandteil dieser Erlaubnis/dieses Vertrages und gelten, soweit nachstehend nichts Weiteres vermerkt ist.

2. Die Straße darf in allen ihren Bestandteilen durch die Zufahrt/den Zugang nicht verändert werden, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

3. Die für die Zufahrt/den Zugang erforderliche Fläche des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges ...ist wie folgt anzulegen und zu befestigen:

Breite: Deckenaufbau:

4. Die Zufahrt/Der Zugang ist vom Außenrand der befestigten Fahrbahn/des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges auf eine Länge von m wie folgt zu befestigen:

.....

5. Vorplätze/Hofräume einschl. Wendeflächen sind auf m Tiefe gemessen vom Außenrand der befestigten Fahrbahn/des unbefestigten Seitenstreifens (Bankett, Trennstreifen)/des Geh- oder/und Radweges wie folgt zu befestigen:

.....

Das Gefälle der gegen die Straßen offenen, nicht mit Zäunen und dergl. abgeschlossenen oder abgegrenzten Vorplätze/Hofräume darf ... % nicht übersteigen.

^{*)} Nichtzutreffendes ist in den nachstehenden Bestimmungen zu streichen

6. Die Überfahrt von der Fahrbahn auf den erhöhten Gehweg (Hochbord) ist folgendermaßen herzustellen:

7. Für die Zufahrt ist/sind ein Verzögerungstreifen/Links-/Rechtsabbiegestreifen/Beschleunigungstreifen vorzusehen.

Diese sind mit einer Breite vonm und mit folgenden Mindestlängen herzustellen:

Verzögerungstreifenm

Beschleunigungstreifenm

Links-/Rechtsabbiegestreifen.....m

Verziehung m.

Die Streifen sind wie folgt zu befestigen:

.....
.....

8. Der Radius für das Rechtseinbiegen aus der Zufahrt darf am Rand der befestigten Fahrbahn das Maß R m nicht unterschreiten. Der Radius für das Abbiegen in die Zufahrt muss mind. das Maß R..... m betragen.

9. Außerhalb der Radien erhält die Zufahrt eine Breite von m.

10. Die Einseitneigung/Dachformneigung der Zufahrt/des Zuganges ist so auszubilden, dass die Längs- und die Querneigung der Straße hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

11. Die Randeinfassung der für die Zufahrt/den Zugang erforderlichen Flächen undetwai-ge Trenninseln sind wie folgt auszubilden:

.....

12. Für die Zufahrt ist ein ausreichendes Sichtdreieck herzustellen, das im Einzelnen wie folgt zu bemessen ist:

Tiefe m

Länge parallel zur Straße, gemessen von der Achse der Zufahrt je m.

Das Sichtdreieck ist von allen Anpflanzungen, Stapeln, Zäunen und dergl. von mehr alscm über Fahrbahnhöhe freizuhalten.

13. Zur Anlegung der Zufahrt/des Zuganges ist die Auffüllung oder Abgrabung der Straßenböschung ohne Veränderung ihrer bisherigen Bestimmung zulässig. Der Erlaubnisnehmer/Berechtigte hat dabei die veränderten Flächen nach Weisung der Straßenbauverwaltung wie folgt herzustellen:

.....

14. Durch die Zufahrt/den Zugang dürfen die vorhandenen Wasserableitungseinrichtungen sowie der Wasserabfluss von der Straße und den straßeneigenen Grundstücksteilen nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrt ist deshalb auf mind. m Länge, gemessen vom Fahrbahnrand der Straße mit einem von der Straße abgewendeten Längsgefälle von % anzulegen. Darüber hinaus hat der Erlaubnisnehmer/Berechtigte folgende Vorkehrungen zu treffen:

In einem Abstand von ...m, gemessen vom Fahrbahnrand/in der Achse der Grabenverrohrung ist eine 0,80 m breite Entwässerungsrinne mit mind. 5 cm Muldentiefe/Kastenrinne mit einer tragfähigen Gitterrostabdeckung mit Vorflut an den Straßengraben/an die Grundstücksentwässerung des Erlaubnisnehmers/Berechtigten anzulegen.

15. Die Überbrückung des Straßengrabens/des vorhandenen Wasserlaufes längs der Straße ist auf der Breite der Zufahrt/des Zuganges durch einen ausreichend tragfähigen und leistungsfähigen Durchlass/durch eine ausreichend tragfähige und leistungsfähige Grabenbrücke ausim Lichtmaßherzustellen.

Der Durchlass ist mit cm Beton von mind kg Zement/cbm zu ummanteln. Der Ein- und Auslauf des Durchlasses/die Flügelmauern der Grabenbrücke ist/sind mit Natursteinen zu verkleiden/in Beton auszuführen/mit Schrägstücken zu versehen. Die Grabensohle ist im Bereich des Überganges vor dem Durchlassquerschnitt in den Grabenquerschnitt auf je m mit unregelmäßigem Steinpflaster/Rasenziegeln zu befestigen. Die Vorflut darf durch den Durchlass nicht gestört werden; dieser ist bei Bedarf zu reinigen.

16. Bei der Anlage der Zufahrt/des Zuganges ist die Beseitigung von Bäumen und Bewuchs auf Straßengebiet nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung gestattet. Hierfür sowie für etwaige Neupflanzungen gelten folgende Bestimmungen:

.....

17. Während der Ausführung von Bauarbeiten ist die Straße, soweit erforderlich, zu reinigen, Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen. Ein Abmagern von Baustoffen, Baugeräten und dergleichen auf Straßengebiet ist nicht/ist nur wie folgt zulässig:

.....

18. Um Schäden an der Deckschicht der Straße zu vermeiden, dürfen bei den Bauarbeiten im befestigten Bereich der Straße nur gummibereifte Fahrzeuge und Geräte eingesetzt werden und Bodenaushubmassen und Material nicht auf dem unbefestigten Seitenstreifen (Bankett, Trennstreifen), den Mehrzweckstreifen und in den Straßenseitengräben ab- bzw. zwischengelagert werden. Leiteinrichtungen und Verkehrszeichen sind bei Verschmutzung unverzüglich zu säubern. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit dies aus Gründen der Sicherheit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

19. Die zum Schutz von Leitungen bestehenden technischen Bestimmungen sind zu beachten.

20. Alle Verkehrsschilder, die für die durchzuführenden Maßnahmen anzuordnen sind, sind in vollreflektierender Ausführung aufzustellen.

21. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Straßenmeisterei rechtzeitig zu unterrichten. Sie kann in der Örtlichkeit und während der Bauausführung notwendig werdende technische Regelungen anordnen.

22. Nach Abschluss der Bauarbeiten findet auf Verlangen der Straßenbauverwaltung eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

23. Weitere Bestimmungen:

**Technische Bestimmungen
für Arbeiten im Bereich der Straße**

Technische Bestimmungen für Arbeiten im Bereich der Straße

1. Für die Arbeiten auf Straßengebiet sind die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

2. Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und der Bauwerke muss gewahrt bleiben. Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsnachweise erfordern, muss vor Beginn eine Standsicherheitsnachweis erbracht und, soweit erforderlich, die Standsicherheit von einem zugelassenen Prüfsachverständigen geprüft werden. Die statische Berechnung sowie Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung vorzulegen.

3. Soweit Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden, zur Nachtzeit, in Mehrschichtbetrieb oder innerhalb Fristen durchgeführt werden. Auch können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

4. Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind vor Verunreinigung zu schützen. Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörde ist Folge zu leisten. Auf § 22 Wasserhaushaltsgesetz wird verwiesen.

5. Die Straßenbepflanzung ist zu schonen.

6. Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten stehen, sind unverzüglich zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

7. Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereiches nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Ge-

fährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

8. Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als unvermeidbar behindert wird.

9. Werden Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt, ist das zuständige Vermessungs- oder Katasteramt zu unterrichten. Der Pflichtige hat die zur Grenzherstellung erforderlichen Arbeiten nach Weisung der zuständigen Stellen ausführen zu lassen. Entsprechendes gilt für Messzeichen der Straßenbauverwaltung; zu unterrichten ist bis auf weiteres die für den Straßenbetrieb zuständige untere Straßenbaubehörde.

10. Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten zu verfüllen. Die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen“ (ZTV A-StB) und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) sind zu beachten. Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass nachträgliche Setzungen im Bereich der Straße durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. minimiert werden. Es gelten die Anforderungen der ZTV E-StB an den Verdichtungsgrad bei der Grabenverfüllung. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes unbelastetes Material zu ersetzen.

11. Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn solche bei der Durchführung der Arbeiten notwendig werden.

12. Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße und das Zubehör. Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren. Beschädigte Bepflanzung ist zu ersetzen, Seitenstreifen und Böschung sind wieder zu begrünen.

13. Auf Verlangen der Straßenbauverwaltung findet eine Abnahme statt. Hierbei festgestellte oder innerhalb von 3 Jahren auftretende Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

Muster eines Nutzungsvertrages

Nutzungsvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland
- Bundesstraßenverwaltung -
vertreten durch

(Straßenbauverwaltung)

und

.....
in, StraßeNr ...

(Berechtigter)

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen den Straßengrund bei Abschnitt Station der Bundesstraßemit einer Fläche von m² zur zu benutzen.

1. Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit eingeräumt. Der Vertrag ist unter Einhaltung einer Frist von Monaten kündbar. Das Recht auf Benutzung wird für die Dauer von ...eingeräumt. Der Vertrag kann mit einer Frist von ...gekündigt werden, wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
2. Die Übertragung des Rechts auf Nutzung ist ohne Zustimmung der Straßenbauverwaltung nicht zulässig.
3. Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Hierfür ist bis ...eine Sicherheit in Höhe von: € zu leisten.
4. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt

der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Die Rechte aus Abs. 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

5. Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus dem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag - auch bei befristeter Nutzung - fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

6. Im Falle der Kündigung des Vertrages oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

7. Ist für die Ausführung der baulichen Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Berechtigte einzuholen. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Berechtigte insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Anlage Kabel, Versorgungsleitungen und dergl. verlegt sind.

8. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenbauverwaltung rechtzeitig anzuzeigen.

9. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

10. Anlagen sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie sind auf Verlangen der Straßenbauverwaltung auf Kosten des Berechtigten zu ändern, soweit dies aus Gründen des Straßenbaus oder Straßenverkehrs erforderlich ist.

11. Die Beendigung der Bauarbeiten ist anzuzeigen.

12. Vor jeder Änderung der Anlage ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.

13. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses durch Kündigung oder Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung ist die Anlage zu beseitigen und die Straße wieder ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbauverwaltung ist hierbei Folge zu leisten. Wird der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nachgekommen, gilt Nr. 5 entsprechend.

14. Für diese Nutzung wird ein jährliches/monatliches/wöchentliches/tägliches/einmaliges Entgelt in Höhe von € (der ortsüblichen Gegenleistung/nach Maßgabe des Verzeichnisses über Entgelte Anlage 1) vereinbart. Bei Veränderung der ortsüblichen Gegenleistung von mehr als 10 % bzw. der Entgeltsätze oder -rahmen des Verzeichnisses behält sich die Straßenbauverwaltung vor, das Entgelt frühestens nach 3 Jahren seit Vertragsabschluss entsprechend zu ändern.

Für den laufenden Zeitabschnitt ist ein Betrag von € zu zahlen.

Der erstmalige - einmalige - Betrag ist sofort fällig.

Die folgenden Beträge sind jeweils bis zum zu zahlen.

Das Entgelt wird durch Zahlung eines Betrages von € abgelöst. Der Betrag ist am fällig.

15. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Auslagen der Straßenbauverwaltung in Höhe von€ zu erstatten.

16. Alle Zahlungen sind auf das Konto Nr..., BLZ..., bei derin zu leisten.

17. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
Ort Datum
(Straßenbauamt)

.....
Ort Datum
(Berechtigter)

Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Entgelte bei sonstiger Benutzung gemäß § 8 Abs. 10 FStrG

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
1	<u>Zufahrten und Zugänge innerhalb des Erschließungsbereichs der Ortsdurchfahrten, soweit dafür bauliche Anlagen auf Straßenflächen außerhalb des Verkehrsraumes vorhanden sind</u>		
1.1	Zu nicht gewerblich genutzten Grundstücken	unentgeltlich	
1.2	Zu gewerblich genutzten Grundstücken	1,-- je in Anspruch genommenen m ² Straßenfläche, mindestens 45,--	
2	<u>Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
2.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und Abwasser, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
2.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen	unentgeltlich	
2.3	Andere Leitungen:		
2.3.1	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
2.3.1.1	Bis zu 1 Jahr		10,-- bis 45,-- monatlich mind. 18,--
2.3.1.2	Längerdauernd	85,-- bis 850,--	
2.3.2	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
2.4	Höhenfreie Schienenbahnen; Seilbahnen:		

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
2.4.1	Die dem öffentlichen Verkehr dienen	unentgeltlich	
2.4.2	Die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes:		
2.4.2.1	Bis zu 1 Jahr		18,-- bis 425,-- einmalig
2.4.2.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
2.5	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen		
2.5.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 85,-- einmalig
2.5.2	Längerdauernd	45,-- bis 85,--	
2.6	Über- oder Unterführungen privater Wege		
2.6.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 425,-- einmalig
2.6.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
3	<u>Längsverlegungen, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
3.1	Leitungen der öffentlichen Versorgung (über- oder unterirdisch) für Elektrizität, Gas, Wasser und Abwässer, jeweils mit den Hausanschlüssen	unentgeltlich	
3.2	Sonstige Leitungen im öffentlichen Interesse wie Mineralölleitungen, Bahnstromleitungen, militärische Betriebsstoffleitungen	unentgeltlich	
3.3	Andere Leitungen je angefangene 100 m:		

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
3.3.1	Gewerbliche Leitungen wie Brunnenleitungen zu einem Gewerbebetrieb sowie Baustellenleitungen und sonstige Betriebsleitungen je nach Durchmesser und wirtschaftlichem Vorteil des Leitungseigentümers		
3.3.1.1	Bis zu 1 Jahr		10,-- bis 45,-- monatlich mindestens 20,--
3.3.1.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
3.3.1.3	Nichtgewerbliche Leitungen wie private Wasserleitungen	unentgeltlich	
3.4	Gleise:		
3.4.1	Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	unentgeltlich	
3.4.2	Schienenbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes je angefangene 100 m	45,-- bis 425,--	
3.5	Obusleitungen einschließlich Masten	unentgeltlich	
3.6	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschließlich Masten	unentgeltlich	

4	<u>Bauliche Anlagen (einschließlich Werbeanlagen, Pfosten, Masten u. ä.) soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>	
4.1	Schilder einschl. Masten und Pfosten:	
4.1.1	Allgemein eingeführte Hinweisschilder z. B. auf Gottesdienste, Unfall- und Kfz- Hilfsdienste (Sammelhinweisschilder), Messen, Ausstellungen, sportliche Veranstaltungen, Werbung für öffentliche Wahlen und Baustellenschilder	unentgeltlich
4.1.2	Hinweisschilder auf gewerbl. Betriebe z. B. Gaststätten, Fabriken, Auslieferungslager	20,-- bis 175,-- einmalig

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
4.1.3	Werbeanlagen z. B. Werbeschilder, Litfaßsäulen, Fahnen einschl. Masten, Transparente:		
4.1.3.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 425,-- einmalig
4.1.3.2	Längerdauernd	45,-- bis 425,--	
4.2	Wartehallen, einschl. Fahrkartenverkauf, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb, Verkaufsstände für gemeinnützige Zwecke	unentgeltlich	
4.3	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche:		
4.3.1	Bis zu 1 Jahr		20,-- bis 175,-- einmalig
4.3.2	Längerdauernd	20,-- bis 175,--	
4.4	Automaten	20,-- bis 425,--	
4.5	Milchbänke	unentgeltlich	
4.6	Verladestellen, Anlagen zur Holzbringung, Waagen, Abstellflächen	45,-- bis 175,--	
4.7	Baustelleneinrichtungen z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je m ² in Anspruch genommener Straßenfläche		1,5,-- bis 10,-- wöchentlich, mindestens 20,--
5	<u>Sonstige Benutzung der Straßenfläche, soweit der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann</u>		
5.1	Einleitung von Wasser in die Straßenentwässerung je nach Wassermenge und Verschmutzungsgrad*)	20,-- bis 425,--	

Nr.	Benutzungsart	Entgelt in Euro	
		jährlich	sonstige
5.2	Vorübergehendes Aufstellen von Maschinen, Geräten, Fahrzeugen (soweit nicht gemeingebrauchlich) einschl. Hilfseinrichtungen (z. B. Kabel) Lagerung von Material		10,-- bis 175,-- je Woche
5.3	Gewerbliche Veranstaltungen z. B. Ausstellungswagen, fahrbare Geschäftsbetriebe, Märkte, Verkaufs- und Bewirtschaftungsplätze, Lagerplätze, Filmaufnahmen, je m ² in Anspruch		
	genommener Straßenfläche:		
5.3.1	Bis zu 1 Jahr		1,-- bis 10,-- wöchentlich, mindestens 20,--
5.3.2	Längerdauernd	1,-- bis 45,-- mindestens 85,--	
5.4	Obst- und Grasnutzungen, Überbau u. ä.		ortsüblicher Pachtzins bzw. Rente
5.5	Sonstige Benutzungen, die in den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind:		
5.5.1	Bis 1 Jahr		10,-- bis 425,-- einmalig
5.5.2	Längerdauernd	45,-- bis 850,--	

*) Für die Einleitung von Abwasser oder Niederschlagswasser in eine Oberflächenentwässerung wird kein Entgelt erhoben, wenn sich der Benutzer an den Unterhaltungskosten beteiligt.

- **Zusammenarbeitsvereinbarung vom 14. November 1974**
- **Muster eines Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung**

Vereinbarung

vom 04.11.1974; geändert durch Vereinbarung vom 1./18. 9. 1986
(VkB1. 1975, S. 69; 1986 S. 641)

zwischen dem Bundesminister für Verkehr und den Verbänden der Versorgungswirtschaft

- Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V. (VDEW), Frankfurt/Main
- Bundesverband der deutschen Gas- und Wasserwirtschaft e. V. (BGW), Frankfurt/Main
- Arbeitsgemeinschaft regionaler Energieversorgungsunternehmen e. V. (ARE), Hannover
- Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU), Köln

über

die Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung.

Art. 1

Der Bundesminister für Verkehr, zusammen mit vom Länderfachausschuss Straßenbaurecht eingesetzten Vertretern der Straßenbauverwaltungen der Länder, und die Verbände haben in einer paritätisch besetzten Kommission das Muster eines Rahmenvertrages, Allgemeine Technische Bestimmungen, ein Muster für Einzelvereinbarungen im Sinne von § 2 des Rahmenvertrages und Erläuterungen zum Rahmenvertrag erarbeitet. Sie haben sich dabei von dem Gedanken leiten lassen, dass Straßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung der Allgemeinheit dienen und dass deshalb Rechte und Pflichten der Beteiligten paritätisch ausgestaltet werden sollen, soweit dies von der Sache her vertretbar erscheint.

Art. 2

Die Rahmenverträge sollen von den Straßenbauverwaltungen mit den Versorgungsunternehmen abgeschlossen werden, deren Leitungen häufige Berührungspunkte mit Straßen aus wechselnder Veranlassung haben oder erwarten lassen.

Art. 3

(1) Der Bundesminister für Verkehr wird den Ländern empfehlen, unter den in Art. 2 genannten Voraussetzungen Rahmenverträge für Bundesfernstraßen und für die in der Baulast des Landes (der Landschaftsverbände) stehenden Straßen nach dem vereinbarten Muster abzuschließen.

(2) Die Verbände werden ihren Mitgliedern empfehlen, unter den in Art. 2 genannten Voraussetzungen Rahmenverträge mit den Straßenbauverwaltungen der Länder abzuschließen.

Art. 4

(1) Der Bundesminister für Verkehr und die Verbände vereinbaren, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Sie werden in einer paritätisch besetzten Kommission in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung auf Vorschlag eines Kommissionsmitgliedes

- Schwierigkeiten bei der Auslegung des Rahmenvertrages erörtern;
- auf gemeinsamen Wunsch der Vertragspartner eines Rahmenvertrages oder eines sonstigen Mitbenutzungsverhältnisses konkrete Meinungsverschiedenheiten prüfen und eine Stellungnahme abgeben;
- über eine Fortbildung der Rechtsgrundlagen für Mitbenutzungsverhältnisse oder über damit zusammenhängende Fragen beraten.

(2) Die Kommission setzt sich aus je 6 vom Bundesminister für Verkehr bzw. von den Verbänden benannten Mitgliedern zusammen.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird wie bei der Ausarbeitung des Rahmenvertrages im Einvernehmen mit dem Länderfachausschuss Straßenbaurecht die Straßenbauverwaltungen der Länder in der paritätisch besetzten Kommission beteiligen.

(4) Die paritätische Kommission soll einmal jährlich, auf Verlangen eines Beteiligten auch mehrmals im Jahr, zusammentreten.

(5) Der Bundesminister für Verkehr übernimmt die Geschäftsführung.

Würzburg, den 14. November 1974

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Kurt K o d a l

Arbeitsgemeinschaft regionaler
Energieversorgungsunternehmen e. V.
Dr. T e g e t h o f f

Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke e. V.
Prof. Dr. H a a g e r

Verband kommunaler Unternehmen e. V.
Dr. L u d w i g

Bundesverband der deutschen Gas-
und Wasserwirtschaft e. V.
O s t e r

Rahmenvertrag

Zwischen

dem Land
handelnd im eigenen Namen und für die Bundesrepublik Deutschland
Bundesstraßenverwaltung,
vertreten durch
- Straßenbauverwaltung -

und

.....
in
Straße Nr.
- Unternehmen -

wird zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen in der Baulast
des Bundes/Landesstraßen in der Baulast des Landes (der Landschaftsverbände)

- Straßen -

und Leitungen der öffentlichen Versorgung im Sinne des § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßenge-
setz

- Anlagen -

vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

(1) Dieser Vertrag einschließlich der anliegenden Allgemeinen Technischen Bestimmun-
gen (Anlage 1) gilt für alle bereits bestehenden Anlagen, durch die das Unternehmen Straßen
aufgrund der ihm eingeräumten Rechte oder, soweit solche Rechte nicht feststellbar sind, bis-
her ohne Beanstandung des Rechtsgrundes benutzt. Er tritt an die Stelle aller bisherigen recht-
lichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte. Das Unternehmen wird dingliche Rechte
gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht ausüben, solange die benutzte Grundfläche Teil
einer Straße ist. Das gleiche gilt nach Kündigung dieses Vertrages, wenn die Straßenbauver-
waltung dem Unternehmen den Abschluss eines neuen Vertrages zu zumutbaren Bedingungen
anbietet (§ 12 Abs. 3).

(2) Dieser Vertrag einschließlich der Allgemeinen Technischen Bestimmungen gilt ferner
für alle künftigen Benutzungen, die mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung vorgenom-
men werden oder von der Straßenbauverwaltung zu dulden sind. Er gilt auch, wenn Benut-
zungen erst durch Straßenbaumaßnahmen entstehen.

§ 2

Einräumung des Straßenbenutzungsrechts

(1) Jede Herstellung einer Anlage unter Benutzung von Straßen bedarf der ausdrücklichen Einräumung des Benutzungsrechts durch die Straßenbauverwaltung nach anliegendem Vereinbarungsmuster (Anlage 2). Die Straßenbauverwaltung erteilt das Benutzungsrecht, wenn durch die beabsichtigte Benutzung die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden sowie überwiegende straßenbauliche oder sonstige überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Vereinbarung hierüber muss die Bezeichnung der Straße einschließlich der Stationierung, auf Wunsch des Unternehmens auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstücks und, soweit erforderlich, besondere technische Bestimmungen enthalten. Die zur Vereinbarung gehörenden Planunterlagen gelten als Bestandsnachweis.

(2) Bauliche Änderungen einer Anlage, die sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können, gelten als Herstellung einer Anlage im Sinne von Absatz 1.

(3) Vor dem Neubau oder der baulichen Änderung einer Straße über oder unter der Anlage findet eine technische Abstimmung statt. Regelungen im Planfeststellungsverfahren bleiben unberührt.

§ 3

Arbeiten des Unternehmens

(1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt das Unternehmen der Straßenbauverwaltung rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen, und den Unternehmen, deren Anlagen im Bereich der Baustelle liegen.

(2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Baustellen sind ordnungsgemäß zu sichern und zu kennzeichnen.

(3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten an der Straße oder in sich abgeschlossener Teile davon findet innerhalb angemessener Frist zum Zwecke der Abnahme eine gemeinsame Besichtigung statt, über die Besichtigung wird eine Niederschrift gefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Abnahme statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf Besichtigung verzichten.

(5) Das Unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf Besichtigung verzich-

tet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4 Herstellungskosten

(1) Die Herstellungskosten trägt derjenige, der mit einer neuen Anlage auf die vorhandene Straße oder mit einer neuen Straße auf die vorhandene Anlage trifft. Eine geplante Anlage oder Straße gilt als vorhanden, sobald ein Planungsgebiet im Sinne der Straßengesetze festgelegt ist, die Pläne im Planfeststellungs- oder Bebauungsplanverfahren ausgelegt oder an den Grundstücksflächen Besitz-, Benutzungs- oder Eigentumsrechte erworben sind, die im Falle einer Enteignung zu entschädigen wären.

(2) Wertverbesserungen werden ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

(3) Wer Ersatz für Herstellungskosten verlangen kann, erhält zur Abgeltung seiner Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten eine Pauschale in Höhe von 11,5 % der Ausführungskosten. Etwaige Wertverbesserungen sind vorher abzusetzen. Abschlagszahlungen können gefordert werden.

§ 5 Vom Hersteller einer neuen Anlage zu übernehmende Kosten

Zu den gemäß § 4 von dem Unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen

- a) für die gleichwertige Wiederherstellung und Änderungen der Straße sowie für die Nachbesserungen gemäß § 3 Abs. 5,
- b) zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Straße und des Verkehrs,
- d) für die Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen,
- e) für die Änderung von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung, soweit sie durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 6 Vom Straßenbaulasträger einer neuen Straße zu übernehmende Kosten

(1) Zu den gemäß § 4 von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Herstellungskosten gehören auch die Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlage,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlage, soweit sie durch den Bau der Straße verursacht sind.

(2) Das Unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahme erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tra-

gen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

(3) Dem Unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird unbeschadet der nach § 4 Abs. 3 zulässigen Pauschale zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet.

(4) Die Durchführung der Arbeiten ist mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen. Das Unternehmen wird dem Straßenbauamt den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

§ 7

Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Unternehmens

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsmäßigem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2) Das Unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Unternehmens gegen Dritte, bleiben unberührt.

§ 8

Freistellungspflichten des Unternehmers

(1) Von allen begründeten Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozessführungskosten, die infolge der Herstellung, des Bestehens, des Betriebes, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Anlage gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt das Unternehmen die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(2) Die Rechte aus Absatz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

§ 9

Zustimmung der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

(1) Das Unternehmen holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig

beeinträchtigt werden und überwiegende straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen; §§ 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Zustimmung. Das Unternehmen ist verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 10

Neubau oder Änderung von Straßen

Bedingt der Neubau oder die Änderung einer Straße eine Änderung oder Gefährdung der Anlage, so wird die Straßenbauverwaltung das Unternehmen so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 11

Folgepflicht und Folgekosten

(1) Das Unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

(2) Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) tragen bei einer kreuzenden Leitung die Straßenbauverwaltung und das Unternehmen je zur Hälfte. Dies gilt auch, soweit die Anlage von Baumaßnahmen an der kreuzenden Straße außerhalb des bisherigen Straßenkörpers, aber innerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszonen im Sinne der Straßengesetze betroffen wird. Soweit die Anlage außerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungszonen betroffen wird, trägt die Kosten die Straßenbauverwaltung nach Maßgabe der §§ 4 und 6.

(3) Die Kostenregelung des Absatzes 2 Satz 1 gilt auch für längsverlegte Leitungen in Ortsdurchfahrten einschließlich der nicht in der Baulast der Straßenbauverwaltung stehenden Straßenflächen der Ortsdurchfahrt, wie z. B. Gehwege, Parkstreifen usw., soweit diese Leitungen wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen.

(4) Die Kosten der Änderung oder Sicherung der sonstigen innerhalb der Straßengrundstücke längsverlegten Leitungen trägt das Unternehmen. Wirkt sich diese Änderung oder Sicherung der Anlage auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Anlage aus, so trägt das Unternehmen auch insoweit die Kosten. Im Übrigen werden Kosten der Änderung oder Sicherung von Anlagen, die außerhalb der bisherigen Straßengrundstücke längsverlegt sind, von der Straßenbauverwaltung getragen.

(5) Kosten der Änderung oder Sicherung der Anlage, die ausschließlich und unmittelbar durch den Neubau der Straße eines anderen Baulastträgers veranlasst werden, trägt die Straßenbauverwaltung.

§ 12

Dauer des Benutzungsrechts und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag kann mit einer Frist von einem Jahr erstmals nach 50 Jahren und danach jeweils nach Ablauf von weiteren 10 Jahren zum Jahresende gekündigt werden.
- (2) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Beabsichtigt das Unternehmen nach Beendigung des Vertrages die Straßen zum Betrieb der Anlagen weiter zu benutzen, so wird die Straßenbauverwaltung dem Unternehmen rechtzeitig den Abschluss einer neuen Regelung zu zumutbaren Bedingungen anbieten.

§ 13

Beseitigung stillgelegter Anlagen

- (1) Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung stillgelegter Anlagen oder Anlagenteile nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und das Unternehmen die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Die Pflichten des Unternehmens gemäß §§ 7 und 8 bleiben bestehen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden.
- (2) Soweit die Straßenbauverwaltung die Beseitigung der Anlage oder sonstige Maßnahmen nach Absatz 1 verlangt oder durchführt, tragen die Straßenbauverwaltung und das Unternehmen die Kosten der Beseitigung oder sonstiger Maßnahmen je zur Hälfte.

§ 14

Ersatzvornahme

Kommt das Unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, auf Kosten des Unternehmens die Maßnahmen zu veranlassen, die sie zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Unternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Unternehmen unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis.

§ 15

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Anlage ist unentgeltlich.

§ 16

Sicherung der Rechte des Unternehmens nach Einziehung der Straße

- (1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Unternehmens zu dessen Gunsten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines frühe-

ren Baulastträgers (vgl. § 6 Abs. 2 FStrG bzw. die entsprechenden Bestimmungen der Landesstraßengesetze) - überträgt. Auf Antrag des Unternehmens wird die Straßenbauverwaltung eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Unternehmen.

(3) Für eine Wertminderung des Grundstücks leistet das Unternehmen der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung, die mit der Eintragung der Dienstbarkeit fällig wird.

§ 17

Änderung des Vertrages

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 18

Übertragung der Rechte und Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen kann mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen anderen übertragen. Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn das übernehmende Unternehmen mit der Straßenbauverwaltung bereits diesen Rahmenvertrag abgeschlossen hat.

§ 19

Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand ...vereinbart.

§ 20

Jeder Partner erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

.....
(Ort, Datum)
Straßenbauverwaltung

.....
(Ort, Datum)
Unternehmen

Allgemeine Technische Bestimmungen

1

- (1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereiches von Straßen verlegt werden.
- (3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. Einsteigeschächte, Absperrrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.
- (4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.
- (5) Einzelheiten des Benutzungsverhältnisses ergeben sich aus den Vereinbarungen gemäß § 2.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

3

- (1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in der Vereinbarung gemäß § 2 festgelegt.
- (2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
- (3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinaus geführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.
- (4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

4

Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

5

Wenn Grenzsteine in ihrer Lage gefährdet oder beschädigt werden, ist das zuständige Vermessungsamt oder Katasteramt zu unterrichten.

6

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Ergibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.

(2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung.

7

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“ (RAS-LP4) sind zu beachten.

8

(1) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein.

(2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

(1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.

(2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Das „Merkblatt für das Zufüllen von Leitungsgräben“ und die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und

Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau (ZTV E-StB) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.
- (2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

13

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

14

- (1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.
- (2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

15

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.

.....
(Unternehmen)
Datum:
Az.:

.....
(Straßenbauverwaltung)
Datum:
Az.:

**Vereinbarung
über die Einräumung des Straßenbenutzungsrechts**

Aufgrund des § 2 des Rahmenvertrages zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse zwischen Bundesfernstraßen oder Landesstraßen und Leitungen der öffentlichen Versorgung, abgeschlossen am
zwischen

.....
- Straßenbauverwaltung -
und

.....
- Unternehmen -

wird vereinbart:

Die Bundes-/Landstraße wird
in Abschnitt Station
von Abschnitt Station bis Abschnitt Station m¹⁾
.....
(Bezeichnung der Leitung)
.....

nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen benutzt. Diese Unterlagen gelten als Bestandsnachweis gemäß § 2 des Vertrages. Sie enthalten den Verlauf der Leitungen und die Lage der Betriebseinrichtungen, im Bedarfsfalle auch Angaben über die Höhe. Sofern bei Durchführung der Baumaßnahme von diesen Unterlagen wesentlich abgewichen werden soll, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung und der Einreichung geänderter Planunterlagen binnen 6 Monaten. Die Anlage wird/wurde²⁾ wie folgethergestellt:

¹⁾ Gegebenenfalls Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstückes

²⁾ Für den Fall des Straßenneubaus (Zutreffendes ausfüllen bzw. ankreuzen)

Erläuterungen

Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Die Straßenbauverwaltung verlangt keinen förmlichen Nachweis der Einräumung eines Benutzungsrechtes, wenn die Benutzung bis zum Abschluss des Rahmenvertrages unbeanstandet geblieben ist.

Zu § 2 Abs. 1

Für die Vereinbarung ist das dem Rahmenvertrag als Anlage 2 beigefügte Muster zu verwenden. Im Regelfall wird das Unternehmen die Vereinbarung in der jeweils abgestimmten Zahl von Ausfertigungen ausgefüllt bei der Straßenbauverwaltung einreichen. Die Straßenbauverwaltung überprüft das Vereinbarungsangebot und schickt es, gegebenenfalls nach Änderung oder Ergänzung, unterzeichnet an das Unternehmen zurück. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald das Unternehmen sie unterzeichnet der Straßenbauverwaltung zurückgesandt hat. Sollten die von der Straßenbauverwaltung vorgeschlagenen Änderungen oder Ergänzungen vom Unternehmen nicht angenommen werden können, sind die Partner gehalten, umgehend eine technisch und wirtschaftlich vertretbare Regelung nach Maßgabe der in § 2 genannten Grundsätze zu suchen.

Zu § 3 Abs. 2 bis 4

Die Straßenbauverwaltung hat bei Bauarbeiten die nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen erforderliche Sorgfalt zu beachten, um eine Beschädigung von Versorgungsanlagen zu vermeiden.

Zu § 4

Unbeschadet der Kostenfragen wirken die Vertragspartner darauf hin, dass die technische Abstimmung reibungslos durchgeführt wird.

Zu § 4 Abs. 3 Satz 1

Mit der in § 4 Abs. 3 Satz 1 genannten Pauschale von 11,5 % werden alle Aufwendungen für Ingenieurleistungen wie z. B. Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, örtliche Bauaufsicht, Bauleitung sowie für Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen abgegolten, die typischerweise Auftraggebernebenleistungen darstellen. Aufwendungen für gesetzlich erforderliche oder behördliche angeordnete sicherheitstechnische Prüfleistungen (z. B. Druck- und Schweißnahtprüfungen bei Gashochdruck-Leitungen, Prüfstatik bei Hochspannungsmasten) sind Bestandteil der Ausführungskosten.

Zu § 7 Abs. 2

Aus dem Mitbenutzungsverhältnis lässt sich eine entsprechende Duldungspflicht auch der Straßenbauverwaltung herleiten. Die Erläuterungen zu § 3 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend.

Zu § 11 Abs. 1 und § 14

Die Vorschrift bringt zum Ausdruck, dass im Streitfall die Straßenbauverwaltung über die Erforderlichkeit der Verlegung zu bestimmen hat. Die Straßenbauverwaltung ist jedoch nicht völlig frei bei ihrer Entscheidung. Sie hat vielmehr dabei auch die Interessen des Unternehmens zu berücksichtigen und gegen die von ihr zu vertretenden Interessen abzuwägen.

Zu § 11 Abs. 2 Sätze 2 und 3 (erg. durch RS des BMV vom 9. 7. 1976, VkB1 1976 S. 486)
Diese Regelungen unterscheiden zwischen Straßenbaumaßnahmen innerhalb (Satz 2) und außerhalb (Satz 3) der bisherigen Anbaubeschränkungszone im Sinne der Straßengesetze.

Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszone durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereiches zu ändern oder zu sichern ist.

Zu § 11 Abs. 3

Zu den Leitungen, die wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen, gehören auch solche, die das Versorgungsgut zu einer Verteilerstation führen.

Zu § 16 Abs. 1

Die Straßenbauverwaltung wird bemüht sein, das Unternehmen auf die Einziehung eines Straßenteils rechtzeitig hinzuweisen, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn dieser Hinweis versehentlich unterbleibt.

Zu § 19

Als Gerichtsstand soll das Gericht am Sitz der prozessführenden Behörde vorgesehen werden.

**Muster eines Straßenbenutzungsvertrages für Leitungen
der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen (MuV 1987)**

Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung in Bundesfernstraßen

in der Neufassung 1987 – MuV 1987 –

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, vertreten
durch das Land

dieses vertreten durch

(Straßenbauverwaltung)

und

in, Straße Nr

(Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen)

über die Benutzung von Straßeneigentum zum Bau und zum Betrieb einer
nachfolgend als „Anlage“ bezeichnet.

§ 1

Benutzungsrecht

Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen, nach Maßgabe der beigefügten Technischen Bestimmungen die Bundesstraße zu benutzen.

§ 2

Dauer des Benutzungsrechts

Das Recht auf Benutzung wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem eingeräumt.

§ 3

Arbeiten des Versorgungsunternehmens

(1) Ist für die Herstellung der Anlage eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergl. oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen sie ein. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen, ob im Bereich der geplanten Anlage bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt sind. Den Beginn der Bauarbeiten zeigt es der Straßenbauverwaltung rechtzeitig an, ebenso dem zuständigen Fernmeldeamt, wenn Fernmeldeanlagen im Bereich der Baustelle liegen.

(2) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen trifft im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen.

(3) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden.

(4) Nach Beendigung/in sich abgeschlossener Teile der Bauarbeiten an der Straße/der Bauarbeiten an der Straße/ findet eine gemeinsame Besichtigung statt. Über die Besichtigung wird eine Niederschrift angefertigt, in die etwaige Vorbehalte wegen festgestellter Mängel aufgenommen werden. Bei wesentlichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine nochmalige Besichtigung statt. Die Straßenbauverwaltung kann auf die Besichtigung verzichten.

(5) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen verpflichtet sich, die Straße nachzubessern, wenn die Straßenbauverwaltung auftretende Mängel innerhalb einer Frist von 3 Jahren rügt, es sei denn, dass die Notwendigkeit der Nachbesserung nicht auf die Anlage zurückzuführen ist. Die Frist beginnt mit der Abnahme der Arbeiten durch die Straßenbauverwaltung. Ist auf Besichtigung verzichtet worden, beginnt die Frist mit dem Eingang einer schriftlichen Anzeige des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens über die Beendigung der Arbeiten.

§ 4 Herstellungskosten

Zu den von dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen zu tragenden Herstellungskosten gehören auch

- a) die Kosten der gleichwertigen Wiederherstellung und der Änderungen der Straße sowie derjenigen Nachbesserungen, die innerhalb der in § 3 Abs 5 aufgeführten Frist(en) entstehen;
- b) die Aufwendungen zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs während der Bauarbeiten;
- c) die Aufwendungen zum Schutz der Straße und des Verkehrs;
- d) die Kosten der Sicherung oder Wiederherstellung von Grenzzeichen;
- e) die Kosten der Änderungen von Betriebseinrichtungen der Straßenbauverwaltung;
- f) die Verwaltungskosten, soweit diese Kosten und Aufwendungen durch die Herstellung der Anlage verursacht sind.

§ 5 Lage- und Bestandspläne

(1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen übergibt der Straßenbauverwaltung spätestens sechs Monate nach Fertigstellung der Anlage genaue und vollständige Lage- und Höhenpläne (Bestandspläne) in dreifacher Ausfertigung von den Teilen der Anlagen, die sich innerhalb der Straße befinden. In diesen Unterlagen sind der Verlauf der Leitung und ihre Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der Lage und der Höhe nach einzutragen und durch auf Bauwerke oder Festpunkte bezogene eingeschriebene Maße zu ergänzen.

(2) Je eine Ausfertigung der in Absatz 1 beschriebenen Unterlagen wird zu den beiden Vertragsausfertigungen genommen und bildet einen Bestandteil des Vertrages.

(3) Mit der Änderung der Anlage gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

§ 6 Unterhaltung der Anlage, Duldungspflichten des Versorgungsunternehmens

(1) Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

(2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenver-

kehr ergeben, und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Ansprüche des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 7

Durchführung von Baumaßnahmen durch das Versorgungsunternehmen

- (1) Trägt die Straßenbauverwaltung nach § 10 Abs. 2 die Kosten, so gehören hierzu auch die notwendigen Aufwendungen
- a) für die Änderung und gleichzeitige Wiederherstellung der Anlagen,
 - b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
 - c) zum Schutz der Anlagen,
 - d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl.^{*)}

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach Abs. 2.

Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen übernimmt es, die zur Durchführung der Baumaßnahmen erforderlichen Arbeiten vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, die in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden sind. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

(2) Dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen bleibt es überlassen, die Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet; Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

(3) Die Durchführung der Arbeiten ist mit dem zuständigen Straßenbauamt abzustimmen. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen wird dem Straßenbauamt den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass dieses die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmass feststellen kann.

§ 8

Zustimmungen der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der Anlage

(1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen holt vor jeder Änderung der Anlage oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmungen der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen, §§ 3 bis 5 gelten sinngemäß.

(2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzuge keiner vorherigen Zustimmung; jedoch ist das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

^{*)} Pauschale Abgeltung ist zulässig

§ 9 Änderungen der Straße

Die Straßenbauverwaltung gibt dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen von einer beabsichtigten Änderung der Straße oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der Anlage des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens bedingt oder die Anlage des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 10 Folgepflicht und Folgekosten

(1) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird.

(2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen trägt die Kosten dieser Änderungen oder Sicherungen der Anlage (Folgekosten). Die Straßenbauverwaltung trägt jedoch die Kosten wenn und soweit

- a) bei einer kreuzenden Leitung durch Verlegung der Straße eine zusätzliche Kreuzung entsteht,
- b) die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße veranlasst wird,
- c) Anlagen des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens, die außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke liegen, wegen einer Verbreiterung der Straße geändert oder gesichert werden und die Änderung oder Sicherung nicht Folge einer Niveauänderung der Straße innerhalb des bisherigen Straßengrundstücks ist.

(3) Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

(4) Werden durch die Verlegung oder Verbreiterung der Straße weitere Teile der Anlage von der Straße gekreuzt, gilt der Vertrag auch für diese Teile der Anlage.

§ 11 Kündigung

(1) Die Straßenbauverwaltung kann diesen Vertrag erstmals zum Ablauf von 20 Jahren und dann jeweils zum Ablauf von weiteren 10 Jahren mit einer Frist von mindestens zwei Jahren kündigen, um ihn an geänderte Verhältnisse anzupassen. Bei der Entscheidung über die Kündigung sind die Belange der öffentlichen Versorgung und der Abwasserwirtschaft angemessen zu berücksichtigen.

(2) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann den Vertrag jederzeit kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12

Beseitigung der Anlage nach Wegfall des Benutzungsrechts

Nach dem Wegfall des Benutzungsrechts beseitigt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die Anlage nach den Weisungen der Straßenbauverwaltung und stellt den ordnungsgemäßen Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß. Die Straßenbauverwaltung wird die Beseitigung der stillgelegten Anlage nicht verlangen, solange keine technischen Bedenken bestehen und wenn das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die von der Straßenbauverwaltung geforderten Maßnahmen unverzüglich durchführt. Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen wird insbesondere nachträglich auftretende Schäden beseitigen. Wird die Beseitigung der Anlage später erforderlich, so kann sie auch von der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden; das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen erstattet die Kosten.

§ 13

Ersatzvornahme

Kommt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens zu veranlassen. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben. In diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen von den Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis.

§ 14

Benutzungsentgelt

Die Benutzung der Straße durch die Versorgungs-(Abwasser-)leitung ist unentgeltlich, solange für eine derartige Straßenbenutzung bei anderen öffentlichen Straßen nach dem Konzessionsabgaberecht kein Entgelt erhoben werden darf.

§ 15

Sicherung der Rechte des Versorgungsnehmers nach Einziehung der Straße

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers - überträgt. Auf Antrag des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Straßenbauverwaltung dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen.

(3) Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen leistet der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

§ 16
Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Abweichungen von der vereinbarten Lage und den vereinbarten Abmessungen der Anlage für Vereinbarungen über die Einbeziehung später hinzukommender Anlagen des Versorgungs-(Abwasser-)unternehmens sowie bei Beseitigung oder Stilllegung von Anlagen.

17
Übertragung der Rechte und Pflichten des Versorgungsunternehmens

Das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen anderen übertragen. Bei Übertragung der Rechte und Pflichten auf ein anderes Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen kann die Zustimmung nur aus wichtigem Grunde verweigert werden.

§ 18
Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand vereinbart.

§ 19

Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

....., den
(Ort, Datum)
(Straßenbauverwaltung)

....., den
(Ort, Datum)
(Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen)

B

1

(1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.

(2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereichs von Straßen verlegt werden.

(3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. Einsteigeschächte, Absperrrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone¹⁾ eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.

(4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

3

(1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in Teil A festgelegt.

(2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

(2 a) Bei kreuzenden Rohrleitungen aus Metall mit ausreichendem kathodischen Korrosionsschutz kann auf ein Schutzrohr verzichtet werden, wenn

- die Verkehrsbelastung der Straße eine Verlegung sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten in offener Baugrube zulässt,
- oder im Falle eines Rohrvortriebes durch einen unabhängigen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.

(3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.

(4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

4

Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

¹⁾ Begriffsbestimmungen - Straßenplanung und Straßenverkehrstechnik - Herausgeber: Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen

5

Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist die zuständige Vermessungsdienststelle einzuschalten, oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.

6

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Er gibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung.

7

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) sind zu beachten.

8

- (1) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

- (1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und

wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

(2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

13

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

14

(1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.

(2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

15

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.

Bemerkungen zum Muster-Gestattungsvertrag (MuV 1987):

Vereinbarungen über die Erstattung des Verwaltungsaufwandes im Zusammenhang mit dem Abschluss des Vertrages bleiben der Auftragsverwaltung überlassen.

zu § 10 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 Buchstabe b

Die Aufforderung zur Änderung oder Sicherung der Anlage wegen des Neubaus der Straße eines anderen Baulastträgers darf nur ausgesprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bundeshaushalt nicht - auch nicht vorübergehend - belastet wird.

zu § 10 Abs. 2 Buchstabe a

Eine zusätzliche Kreuzung entsteht, wenn neben der neuen Kreuzung die bisherige Kreuzungsanlage im Straßenbereich bestehen bleiben soll. Das muss sich aus dem Planfeststellungsbeschluss, bei Bauvorhaben, für die ein Planfeststellungsbeschluss nicht herbeigeführt wird, aus den von der obersten Straßenbaubehörde genehmigten Bauplänen ergeben. Wesentlich ist, ob neben der neuen Kreuzung die bisherige Kreuzungsanlage im Straßenbereich bestehen bleiben soll. Der Bund übernimmt die Kosten für die zusätzliche Kreuzungsanlage auch dann, wenn die Straßenstrecke, in der sich die bisherige Anlage befindet, abgestuft wird. Das Versorgungsunternehmen hat die Kosten zu tragen, wenn diese Straßenstrecke entsprechend den festgestellten oder genehmigten Straßenbauplänen eingezogen wird.

zu § 10 Abs. 2 Buchstabe c

Unter den „jeweiligen bisherigen Straßengrundstücken“ sind die Flurstücke (Parzellen) zu verstehen, auf denen die Straße unmittelbar vor der Änderung lag.

Werden die Anlagen außerhalb der jeweiligen bisherigen Straßengrundstücke geändert, weil die Straße innerhalb dieser Grundstücke erhöht oder abgesenkt wird, hat das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die Kosten zu tragen. Wird die Straße gleichzeitig über die bisherigen Grundstücksgrenzen hinaus verbreitert, trägt das Versorgungs-(Abwasser-)unternehmen die Kosten, die sich ergeben hätten, wenn die Erhöhung oder Absenkung der Straße allein durchgeführt worden wäre.

zu § 13

Bei der Kostenermittlung für Leistungen, die von der Straßenbauverwaltung im Wege der Ersatzvornahme erbracht werden, ist § 4 entsprechend anzuwenden.

zu § 15

Der Bundesminister der Finanzen hat dieser Regelung zugestimmt (§ 5 der Anlage 3 RWB). Die Straßenbauverwaltung wird bemüht sein, das Versorgungsunternehmen auf die Einziehung eines Straßenteils rechtzeitig hinzuweisen, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn dieser Hinweis versehentlich unterbleibt.

**Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen
Versorgung bei Hinzukommen der Straße (Gegenvertrag)**

Straßenbenutzungsvertrag für Leitungen der öffentlichen Versorgung bei Hinzukommen der Straße (Gegenvertrag)

in der Neufassung 1987 - GegV 1987 -

zwischen der Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung –
vertreten durch das Land
dieses vertreten durch

(Straßenbauverwaltung)

und

.....,
in, Straße Nr

(Versorgungsunternehmen)

wird unter Bezugnahme auf
..... *)
über die Benutzung von Straßengrundstücken folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesautobahn (BAB ...) Bundesstraße (B...) trifft in
Straßen-Abschnitt **)
Station von Straßen-Abschnitt Station bis
Straßen-Abschnitt..... Station
auf die vorhandene
(Anlage).

Für die Anlage besteht eine/keine beschränkte persönliche Dienstbarkeit. ***)

(2) Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Versorgungsunternehmen, die Straßengrundstücke nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen und der beigefügten Technischen Bestimmungen weiter zu benutzen.

(3) Dieser Vertrag tritt an die Stelle aller bisherigen rechtlichen Regelungen mit Ausnahme dinglicher Rechte. Das Versorgungsunternehmen wird dingliche Rechte gegenüber der Straßenbauverwaltung nicht ausüben, solange die benutzte Fläche Teil der Straße ist.

*) Entschädigungsvertrag, Umlegungsregelung oder dergl. aus Anlass des Hinzukommens der Straße- bzw. „entfällt

**) ggf. Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstückes

***) Nichtzutreffende Alternative streichen

§ 2

(1) Die Vertragspartner nehmen bei allen Maßnahmen im Sinne dieses Vertrages und bei der Ausübung ihrer Rechte auf die Belange des jeweils anderen Vertragspartners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht.

(2) Das Versorgungsunternehmen duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa hieraus entstehende Nachteile hin. Schadensersatzansprüche des Versorgungsunternehmens bleiben unberührt.

§ 3

Können Straßenbau- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen zu einer Änderung oder Gefährdung der Anlage führen, wird die Straßenbauverwaltung das Versorgungsunternehmen so rechtzeitig unterrichten, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 4

(1) Das Versorgungsunternehmen führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen der Straßenbauverwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der Versorgungsaufgaben des Versorgungsunternehmens erforderlich sind, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird. Die Folgepflicht erstreckt sich auch auf solche Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die zu einer Verdrängung der Anlage aus dem bisher benutzten Straßengrundstück führen.

(2)

1. Alternative¹

Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) trägt im Falle einer dinglichen Sicherung der angetroffenen Leitung die Straßenbauverwaltung.
--

¹ nicht zutreffende Alternative bitte streichen

2. Alternative²

Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) werden wie folgt getragen:

1. Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) tragen bei einer kreuzenden Leitung die Straßenbauverwaltung und das Unternehmen je zur Hälfte. Dies gilt auch, soweit die Anlage von Baumaßnahmen an der kreuzenden Straße außerhalb des bisherigen Straßenkörpers, aber innerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungs-zonen im Sinne der Straßengesetze betroffen wird. Soweit die Anlage außerhalb der bisherigen Anbaubeschränkungs-zonen betroffen wird, trägt die Kosten die Straßenbauverwaltung

2. Die Kostenregelung der Ziffer 1 gilt auch für längsverlegte Leitungen in Ortsdurchfahrten einschließlich der nicht in der Baulast der Straßenbauverwaltung stehenden Straßenflächen der Ortsdurchfahrt, wie z. B. Gehwege, Parkstreifen usw., soweit diese Leitungen wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen.

3. Die Kosten der Änderung oder Sicherung der sonstigen innerhalb der Straßen-grundstücke längsverlegten Leitungen trägt das Unternehmen. Wirkt sich diese Änderung oder Sicherung der Anlage auf bislang außerhalb der Straßengrundstücke gelegene Teile der Anlage aus, so trägt das Unternehmen auch insoweit die Kosten. Im Übrigen werden Kosten der Änderung oder Sicherung von Anlagen, die außerhalb der bisherigen Straßen-grundstücke längsverlegt sind, von der Straßenbauverwaltung getragen.

4. Kosten der Änderung oder Sicherung der Anlage, die ausschließlich und unmittelbar durch den Neubau der Straße eines anderen Baulastträgers veranlasst werden, trägt die Straßenbauverwaltung.

Zu diesen Kosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlagen
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen,
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergaben, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschließlich Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergleichen.

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach Abs. 3. Ziffer 2. *****)

(3) 1. Dem Versorgungsunternehmen bleibt es überlassen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen oder an Dritte zu vergeben. Überträgt das Versorgungsunternehmen die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten einem Dritten, übernimmt es das Versorgungsunternehmen, diese vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, deren Angemessenheit in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden ist. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

² nicht zutreffende Alternative bitte streichen

*****) Pauschale Abgeltung ist zulässig.

2. Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet. Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschließlich Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

3. Das Versorgungsunternehmen stimmt die Durchführung der Arbeiten mit der Straßenbauverwaltung ab. Das Versorgungsunternehmen wird der Straßenbauverwaltung den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass diese die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

(4) Wertverbesserungen werden nach den Regelungen über den Vorteilsausgleich bei Änderungen von Anlagen der öffentlichen Versorgung infolge von Straßenbaumaßnahmen ausgeglichen (siehe Teile D Ziff. 5.4). Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

(5) Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen.

§ 5

(1) Das Versorgungsunternehmen holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn die Sicherung des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und überwiegende straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Zustimmung. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

§ 7

Das Versorgungsunternehmen verpflichtet sich, die bei seinen Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen benutzten Straßenflächen unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt das Versorgungsunternehmen dieser Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, auf Kosten des Versorgungsunternehmens die Maßnahmen zu veranlassen, die zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Versorgungsunternehmen die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Stra-

ßenbauverwaltung das Versorgungsunternehmen unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis.

§ 8

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung auf Antrag des Versorgungsunternehmens eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbulasträgers - überträgt. Auf Antrag des Versorgungsunternehmens wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuchbewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt das Versorgungsunternehmen.

§ 9

Das Versorgungsunternehmen ist befugt, Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen, sofern sie öffentliche Versorgung betreiben.

§ 10

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 11

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird der Gerichtsstand ...vereinbart.

§ 12

Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

(Ort, Datum)
(Straßenbauverwaltung)

(Ort, Datum)
(Versorgungsunternehmen)

Technische Bestimmungen

zum Muster eines Vertrages über die Benutzung von Straßeneigentum
für Leitungen der öffentlichen Versorgung bei
Hinzukommen der Straße (Gegenvertrag)
- Gas, Wasser, Elektrizität, Abwasser, Fernwärme -

A

Die in § 1 gestattete Benutzung der-Straße
Bundesautobahn erfolgt nach Maßgabe der anliegenden Planunterlagen.
Die Anlage wird wie folgt hergestellt:

I. Kreuzung

Versorgungsleitung/Hausanschlussleitung mit Fahrbahnkreuzung	in km	
ohne Fahrbahnkreuzung		
mit teilweiser Fahrbahnkreuzung		
Verlegung in offener Bauweise		
Verlegung im Verdrängungs-/Bohr-/Pressverfahren		
.....		
Arbeitsgrube im Seitenstreifen		
Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens		
Arbeitsgrube im Straßengrundstück		
Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks		
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen ¹⁾		
.....		
.....		
Rohrleitungen		
a) Durchmesser der Leitung	in mm	
b) Material der Leitung		
c) Scheitelüberdeckung in m	in m	
Kabel		
a) Leitungsart		
b) Verlegungstiefe in m		
c)		
Freileitung		
a) Leitungsart		
b) lichte Mindesthöhe	in m	
c) Abstand neuer Mast vom Fahrbahnrand	in m	
.....		
d) Abgang vom vorhandenen Mast		

¹⁾ Hier kommen z. B. in Betracht: pass. Korrosionsschutz, akt. Korrosionsschutz, größere Wanddicke, besonders geprüfte Rohre, Mantelrohr, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst.

B

1

- (1) Die Anlagen und Straßen werden nach den anerkannten Regeln der Technik gebaut, unterhalten und geändert. Für die Arbeiten an der Straße sind auch die für den Straßenbau geltenden technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter zu beachten.
- (2) Kreuzungen zwischen Straßen und unterirdischen Leitungen sollen möglichst kurz ausgeführt werden. Außerhalb geschlossener Ortslagen sollen Kreuzungen neu zu bauender Leitungen mit vorhandenen Straßen nach Möglichkeit außerhalb des Kreuzungsbereichs von Straßen verlegt werden.
- (3) Sicherungs- und Betriebseinrichtungen (z. B. Einsteigeschächte, Absperrrichtungen, Dehnungsstücke) sind außerhalb der Straßenkrone einzubauen. Wenn sie aus zwingenden Gründen nicht außerhalb der Straßenkrone eingebaut werden können, sind sie, soweit möglich, außerhalb der Fahrbahn und der befestigten Seitenstreifen anzulegen.
- (4) Die Einrichtungen müssen verkehrssicher sein. Abdeckungen sind gegen ein unbeabsichtigtes Abheben zu sichern; innerhalb des befestigten Teiles der Straße müssen sie mit der Straßenoberfläche auf gleicher Höhe liegen und in der Ebene der Straßenoberfläche gehalten werden.

2

Die Standsicherheit der Anlage und der Straße sowie der angrenzenden Grundstücke und Bauwerke muss gewahrt bleiben.

3

- (1) Ob und welche besonderen Einrichtungen und Maßnahmen bei kreuzenden Anlagen vorzusehen sind, wird in Teil A festgelegt.
- (2) Bei kreuzenden Anlagen sind grundsätzlich Schutzmaßnahmen erforderlich. Welche Maßnahmen erforderlich sind, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.
 - (2 a) Bei kreuzenden Rohrleitungen aus Metall mit ausreichendem kathodischen Korrosionsschutz kann auf ein Schutzrohr verzichtet werden, wenn
 - die Verkehrsbelastung der Straße eine Verlegung sowie Reparatur- und Unterhaltungsarbeiten in offener Baugrube zulässt,
 - oder im Falle eines Rohrvortriebes durch einen unabhängigen Sachverständigen nachgewiesen wird, dass die Schutzwirkung der Rohrumhüllung nicht beeinträchtigt worden ist.
- (3) Soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, werden Mantelrohre und Kanäle um das 1,5fache ihrer Scheitelüberdeckung über den Böschungsfuß hinausgeführt. Liegt die Straße auf einem Damm, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Oberfläche des Geländes am Böschungsfuß; liegt die Straße im Einschnitt, so gilt als Scheitelüberdeckung der Abstand bis zur Fahrbahnoberkante.
- (4) Mantelrohre von Gasleitungen dürfen nicht gasdicht verschlossen sein.

4

Soweit Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs bzw. Sicherheit oder Gewährleistung der Versorgung es erfordern, kann verlangt werden, dass bestimmte Bau- und Unterhaltungsarbeiten in verkehrsschwachen Stunden bzw. Schwachlastzeiten, zur Nachtzeit, im Mehrschichtenbetrieb oder innerhalb bestimmter Fristen durchgeführt werden; ebenso können zeitsparende Bauweisen verlangt werden.

5

Wenn Grenzabmarkungen in ihrer Lage gefährdet, beschädigt oder beseitigt werden, ist die zuständige Vermessungsdienststelle einzuschalten, oder die ordnungsgemäße Wiederherstellung der Grenzabmarkung durch Einschaltung eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs durchzuführen.

6

- (1) Es ist sicherzustellen, dass die Straße mit ihrem Zubehör außerhalb des Aufbruchbereichs nicht beschädigt wird. Er gibt sich im Verlauf der Baumaßnahme unerwartet eine Gefährdung oder Beschädigung, so ist die Straßenbauverwaltung zu benachrichtigen.
- (2) Baustoffe, Aushub und alle Teile der Baustelleneinrichtung sind im Einvernehmen mit der Straßenbauverwaltung so zu lagern bzw. zu errichten, dass der Verkehr auf der Straße nicht mehr als nötig behindert wird.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß hinsichtlich der Beeinträchtigung von Anlagen bei Maßnahmen der Straßenbauverwaltung.

7

Die Straßenbepflanzung ist zu schonen. Die „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ Teil: Landschaftspflege (RAS-LP) Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP 4) sind zu beachten.

8

- (1) Die Entwässerung der Straße muss während der Bauarbeiten gewährleistet sein. Straßenentwässerungsanlagen sind nach Möglichkeit vor Verunreinigungen zu schützen.
- (2) Den Weisungen der für die Entwässerungsanlagen zuständigen Stellen sowie der Wasserbehörden ist Folge zu leisten. Auf § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes wird verwiesen.

9

Verschmutzungen der Straße, die im Zusammenhang mit den Arbeiten entstehen, sind laufend zu beseitigen. Schnee und Eis im Bereich der Aushub- und Ablagerungsstellen sind zu entfernen, soweit es aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs erforderlich ist.

10

- (1) Die Baugrube ist unverzüglich nach Beendigung der Bauarbeiten an der Anlage zu verfüllen.
- (2) Der Füllboden ist so einzubauen und zu verdichten, dass möglichst keine Setzungen im Bereich der Straße auftreten und die Anlage nicht beschädigt wird. Das „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ und die „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingung und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB) sind zu beachten. Erforderlichenfalls ist der Aushub durch geeignetes Material zu ersetzen.

11

Die Straßenbauverwaltung kann während der Bauausführung abweichend von der Vereinbarung im Einzelfall zusätzliche Anforderungen stellen, wenn sie bei der Wiederherstellung der Straßenbefestigung notwendig werden.

12

(1) Nach Beendigung der Bauarbeiten sind die restlichen Baustoffe und die Baustelleneinrichtung sobald wie möglich zu entfernen. Die Straße ist im Baustellenbereich zu reinigen und wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Das gleiche gilt für alle Teile der Straße, die durch die Arbeiten in Mitleidenschaft gezogen worden sind.

(2) Die beim Bau freiwerdenden Bodenmassen sind abzufahren.

13

Die Lage erdverlegter und sonstiger nicht anderweitig erkennbarer Anlagen des Unternehmens ist auf Verlangen der Straßenbauverwaltung jederzeit durch Übergabe von Plänen oder Kennzeichnung in der Örtlichkeit nachzuweisen.

14

(1) Für Baumaßnahmen, die nach den geltenden Bestimmungen und Normen Standsicherheitsberechnungen erfordern, muss vor Beginn eine statische Berechnung aufgestellt und, soweit erforderlich, von einem zugelassenen Prüfungsingenieur geprüft werden. Die statische Berechnung ist der Straßenbauverwaltung bzw. dem Unternehmen vorzulegen.

(2) Die Partner werden auf Verlangen auch Planunterlagen und Berechnungen für Bauteile und Baubehelfe vorlegen.

15

Das Unternehmen unterrichtet die Straßenbauverwaltung über die Stilllegung von Rohrleitungen ab NW 200.

Bemerkungen:

Zu § 4 Abs. 1 Satz 2

Die Aufforderung zur Änderung oder Sicherung der Anlage wegen des Neubaus der Straße eines anderen Baulasträgers darf nur ausgesprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass der Bundeshaushalt nicht - auch nicht vorübergehend - belastet wird.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1

Zu den Leitungen, die wegen der Versorgung der Anliegergrundstücke die Ortsdurchfahrt benutzen und nicht nur Durchleitungszwecken dienen, gehören auch solche, die das Versorgungsgut zu einer Verteilerstation führen.

Zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 Sätze 2 und 3

Diese Regelungen unterscheiden zwischen Baumaßnahmen innerhalb (Satz 2) und außerhalb (Satz 3) der bisherigen Anbaubeschränkungszonen im Sinne der Straßengesetze. Wenn die Straßenbaumaßnahme innerhalb der Anbaubeschränkungszonen durchgeführt wird, gehören die hierdurch verursachten Folgekosten zur Kostenteilungsmasse, auch wenn die Anlage außerhalb dieses Bereiches zu ändern oder zu sichern ist.

Zu § 8

Der Bundesminister der Finanzen hat dieser Regelung zugestimmt (§ 5 der Anlage 3 RWB). Die Straßenbauverwaltung wird bemüht sein, das Versorgungsunternehmen auf die Einziehung eines Straßenteils rechtzeitig hinzuweisen, übernimmt jedoch keine Haftung, wenn dieser Hinweis versehentlich unterbleibt.

**Muster einer Kostenübernahmeerklärung bei Verlegungs-
und Sicherungsmaßnahmen nach dem Rahmenvertrag**

STRASSENBAUVERWALTUNG, den
Az.:

Anschrift des VU

Betr.: Ausbau/Neubau der
hier: Kostenübernahme für die Änderung/Sicherung
an der
- Angaben über die zu ändernde Leitung – (Anlage)

Bezug: Schreiben
Az.: des VU

Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Straßenbaumaßnahme (nähere Angaben über die durchzuführende Straßenbaumaßnahme, die nicht straßenbaubedingten Maßnahmen besonders hervorheben) erfordert die mit Ihnen abgestimmten Änderungen/Sicherungen an der im Betreff genannten Anlage.

Der Umfang der gegenseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus dem mit Ihnen abgeschlossenen Rahmenvertrag (RaV) vom
Die Maßnahmen werden von Ihnen/von..... durchgeführt.

Nach Ihrer Kostenermittlung vom betragen die Kosten der vorbezeichneten Maßnahmen voraussichtlich insgesamtEUR zuzüglich Mehrwertsteuer.

Die Kosten trägt die Straßenbauverwaltung:

- allein nach §§ 4 und 6 RaV
- bei der kreuzenden Leitung zur Hälfte (§ 11 Abs. 2 RaV)
- bei längsverlegter Leitung in der Ortsdurchfahrt zur Hälfte (§ 11 Abs. 3 RaV)

Besondere Bemerkungen:

Maßgeblich für die Höhe der zu erstattenden Kosten ist Ihre Schlussrechnung. Erhöhen sich die von Ihnen ermittelten, von der Straßenbauverwaltung zu tragenden Kosten um mehr als 10%, so ist die Straßenbauverwaltung hiervon baldmöglichst zu unterrichten. Die Unterrichtung ist entbehrlich, wenn ein Mehrbetrag von EUR nicht überschritten wird. Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen. Für die örtliche Bauüberwachung und das örtliche Aufmaß ist in zuständig. Diese Dienst- stelle ist auch vom Beginn Ihrer Arbeiten zu unterrichten (§ 3 RaV). Für die Schlussrechnung gelten die Abrechnungshinweise gemäß Nr. 5.5.1 des Teils D der vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herausgegebenen Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen (Nutzungsrichtlinien). Wertverbesserungen werden in der Schlussrechnung nach den Regelungen über den Vorteilsausgleich in Nr. 5.5.2 des Teils D der o. g. Nutzungsrichtlinien ausgeglichen.

Entschädigungsvertrag

Entschädigungsvertrag

zwischen

.....
(Straßenbauverwaltung)

und

.....
(Versorgungsunternehmen)

Vorbemerkung

(Darstellung der Straßenbaumaßnahme, Änderungen der Versorgungsanlagen, ggf. Grundstücksbenutzungen außerhalb des Straßenraumes u. a. m.)

§ 1

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt als Entschädigung die Kosten für die in der Vorbemerkung aufgezeigten Maßnahmen an Versorgungsanlagen.

Zu diesen Kosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlagen,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschl. Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl.

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach § 4.

Laut Voranschlag vom ...werden die Kosten rund ...EUR betragen./

Einen Kostenvoranschlag wird das Versorgungsunternehmen der Straßenbauverwaltung noch zusenden.

(2) Falls die Kosten nach Abs. 1 voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten werden, ist dieses der Straßenbauverwaltung mit einer Begründung schriftlich anzuzeigen.

§ 2

(1) Dem Versorgungsunternehmen bleibt es überlassen, die zur Durchführung der der Maßnahme erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen oder an Dritte zu vergeben.

(2) Überträgt das Versorgungsunternehmen die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten einem Dritten, übernimmt es das Versorgungsunternehmen, diese vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, deren Angemessenheit in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden ist. Es führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

§ 3

(1) Das Versorgungsunternehmen stimmt die Durchführung der Arbeiten mit der Straßenbauverwaltung ab.

(2) Das Versorgungsunternehmen wird der Straßenbauverwaltung den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass diese die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

§ 4

Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet. Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungskosten einseht einschl. Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

§ 5

Wertverbesserungen werden nach den Regelungen über den Vorteilsausgleich gemäß Nr. 5.4.2 des Teils D der vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung herausgegebenen Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen (Nutzungsrichtlinien) ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 6

Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen.

§ 7

Nach Abschluss der gesamten Arbeiten wird das Versorgungsunternehmen der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Schlussrechnung in dreifacher Ausfertigung und einen Bestandsplan, in dem Lage, Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der geänderten Anlage dem Grundriss und der Höhe angegeben sind, übersenden.

§ 8

Das Versorgungsunternehmen wird mit der Straßenbauverwaltung einen Vertrag (Gegenvertrag) abschließen, wenn nach Durchführung der in der Vorbemerkung dargestellten Maßnahmen an Versorgungsanlagen Straßengrundstücke mitbenutzt werden.

§ 9

(1) Der (Die) beigelegte(n) Lageplan (Lagepläne) i. M. 1 : 1000 ist (sind) Bestandteil dieses Vertrages.

(2) Der Vertrag ist zweifach gleichlautend gefertigt. Jede der Parteien erhält eine Ausfertigung.

..... den
- Straßenbauverwaltung -

..... den
- Versorgungsunternehmen -

Vorfinanzierungsvertrag

Vorfinanzierungsvertrag

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch

.....
dieses vertreten durch

.....
(Baulastträger)

und

dem

.....
(Versorgungsunternehmen)

§ 1

Im Zusammenhang mit dem Bau der BAB /B
wird im Bereich zwischen

die Verlegung einerleitung erforderlich.

Die Kosten der Leitungsänderung werden veranschlagt auf..... EUR.

Die Vertragspartner streiten über die Folgekostenpflicht für die vorgenannte Leitungsänderung. Die Straßenbauverwaltung (SBV) vertritt dazu folgende Auffassung:

Das Versorgungsunternehmen (VU) vertritt demgegenüber die Auffassung:

Die Streitfrage soll im Rechtswege entschieden werden.

§ 2

Um die Straßenbaumaßnahme nicht zu verzögern, verpflichtet sich das VU, die Leitungsänderung einschließlich Erdarbeiten unverzüglich durchzuführen. Die SBV verpflichtet sich, die streitigen Kosten einstweilen vorzulegen.

Das VU verpflichtet sich, unter Verzicht auf die Einrede der Verjährung die vorgelegten Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von jährlich 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB sofort zurückzuzahlen, wenn sich ergibt, dass es die Kosten der Leitungsänderung zu tragen hat.

§ 3

Das VU reicht die Rechnung über die gemäß § 2 vorzufinanzierenden Arbeiten in prüffähiger Form bei der Straßenbauverwaltung ein. Wertverbesserungen werden ausgeglichen.

§ 4

Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

§ 5

Die Vereinbarung bedarf zur Bereitstellung der Mittel der Genehmigung des Bundesministers für Verkehr. Sie wird erst mit der Bereitstellung der Mittel rechtsgültig.

§ 6

Gerichtsstand ist.....(Sitz der SBV)

Leitungen der Verteidigung in Straßen

Muster einer Entschädigungs- und einer Straßenbenutzungsvereinbarung bei Hinzukommen der Straße

Entschädigungsvereinbarung

zwischen

.....
(Straßenbauverwaltung)

und

.....
vertreten durch
(Berechtigter)

wird folgende Entschädigungsvereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

(Darstellung der Straßenbaumaßnahme, Änderungen der Versorgungsanlagen, ggf. Grundstücksbenutzungen außerhalb des Straßenraumes u. a. m.)

§ 1

(1) Die Straßenbauverwaltung trägt als Entschädigung die Kosten für die in der Vorbemerkung aufgezeigten Maßnahmen an Leitungsanlagen.

Zu diesen Kosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlagen,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen,
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschl. Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl.^{*)}

Zu den Kosten gehört auch der Zuschlag nach § 4.

Laut Voranschlag vom ...werden die Kosten rund ...EUR betragen./Einen Kostenvoranschlag wird der Berechtigte der Straßenbauverwaltung noch zusenden.

(2) Falls die Kosten nach Abs. 1 voraussichtlich um mehr als 10 % überschritten werden, ist dies der Straßenbauverwaltung mit einer Begründung schriftlich anzuzeigen.

§ 2

(1) Dem Berechtigten bleibt es überlassen, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten ganz oder teilweise selbst auszuführen oder an Dritte zu vergeben.

^{*)} Pauschale Abgeltung ist zulässig

(2) Überträgt der Berechtigte die zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Arbeiten einem Dritten, übernimmt es der Berechtigte, diese vorzubereiten und an geeignete Firmen zu Preisen zu vergeben, deren Angemessenheit in der Regel im Wettbewerb ermittelt worden ist. Er führt die Bauaufsicht und wird dafür Sorge tragen, dass die Arbeiten entsprechend den einschlägigen technischen Bestimmungen ordnungsgemäß durchgeführt und abgerechnet werden.

§ 3

- (1) Der Berechtigte stimmt die Durchführung der Arbeiten mit der Straßenbauverwaltung ab.
- (2) Der Berechtigte wird der Straßenbauverwaltung den Beginn der Arbeiten so rechtzeitig mitteilen, dass diese die Richtigkeit der Lieferungen und Leistungen an Ort und Stelle durch gemeinsames Aufmaß feststellen kann.

§ 4

Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet. Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschl. Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet.

Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

§ 5

Wertverbesserungen werden in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen, Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen, Nr. 5.4.2 ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

§ 6

Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen.

§ 7

Nach Abschluss der gesamten Arbeiten wird der Berechtigte der Straßenbauverwaltung eine prüffähige Schlussrechnung in dreifacher Ausfertigung und einen Bestandsplan, in dem Lage, Sicherungs- und Betriebseinrichtungen der geänderten Anlage dem Grundriss und der Höhe nach angegeben sind, übersenden.

§ 8

Der Berechtigte wird mit der Straßenbauverwaltung eine Vereinbarung über die Straßenbenutzung abschließen, wenn nach Durchführung der in der Vorbemerkung aufgezeigten Maßnahmen an Leitungsanlagen Straßengrundstücke mitbenutzt werden.

§ 9

(1) Der (Die) beigeheftete(n) Lageplan (Lagepläne) i. M. 1 : 1000 ist (sind) Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Die Vereinbarung ist zweifach gleichlautend gefertigt. Jede der Parteien erhält eine Ausfertigung.

....., den

- Straßenbauverwaltung -

....., den

- Berechtigter -

Bemerkung:

Zu § 1 Abs. 1 d

Für Gebühren für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen sind die Regelungen zur Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten in Nr. 5.4.3 der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen, Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen, sinngemäß anzuwenden.

Straßenbenutzungsvereinbarung für Leitungen der Verteidigung bei Hinzukommen der Straße

zwischen der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -
vertreten durch das Land
dieses vertreten durch

(Straßenbauverwaltung)

und

.....
.....

(Berechtigter)

wird gemäß § 8 der Entschädigungsvereinbarung vom
über die Benutzung von Straßengrundstücken folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1

(1) Die Bundesautobahn (BAB ...) Bundesstraße (B...) trifft in
Straßen-Abschnitt Station *)
von Straßen-Abschnitt Station bis Straßen-Abschnitt Station
auf die vorhandene
(Anlage)

(2) Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, die Straßengrundstücke nach
Maßgabe der anliegenden Planunterlagen weiter zu benutzen.

(3) Diese Vereinbarung tritt an die Stelle aller bisherigen rechtlichen Regelungen mit Aus-
nahme dinglicher Rechte. Der Berechtigte wird dingliche Rechte gegenüber der Straßenbau-
verwaltung nicht ausüben, solange die benutzte Fläche Teil der Straße ist.

§ 2

(1) Die Vereinbarungspartner nehmen bei allen Maßnahmen im Sinne dieser Vereinbarung
und bei der Ausübung ihrer Rechte auf die Belange des jeweils anderen Vereinbarungspart-
ners im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen Rücksicht.

(2) Der Berechtigte duldet die Einwirkungen, die sich bei Erfüllung der Aufgaben aus der
Straßenbaulast, der Verkehrssicherung und aus dem Straßenverkehr ergeben und nimmt etwa
hieraus entstehende Nachteile hin. Schadensersatzansprüche des Berechtigten bleiben unbe-
rührt.

*) ggf. Kataster- und Grundbuchbezeichnung des Straßengrundstücks

§ 3

Können Straßenbau- oder Verkehrssicherungsmaßnahmen zu einer Änderung oder Gefährdung der Anlage führen, wird die Straßenbauverwaltung den Berechtigten so rechtzeitig unterrichtet, dass die Änderung oder Sicherung der Anlage ohne wesentliche Beeinträchtigung der Versorgung durchgeführt werden kann.

§ 4

(1) Der Berechtigte führt Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die wegen einer Verlegung, Verbreiterung oder sonstigen Änderung der Straße oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen der Straßenbauverwaltung, insbesondere unter Berücksichtigung der Aufgaben des Berechtigten erforderlich sind, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich durch (Folgepflicht). Dies gilt auch, wenn die Änderung oder Sicherung der Anlage ausschließlich durch den Neubau einer anderen Straße oder durch die Änderung oder Unterhaltung einer kreuzenden Straße veranlasst wird. Die Folgepflicht erstreckt sich auch auf solche Änderungen oder Sicherungen der Anlage, die zu einer Verdrängung der Anlage aus dem bisher benutzten Straßengrundstück führen.

(2) Die Kosten dieser Änderung oder Sicherung der Anlage (Folgekosten) trägt die Straßenbauverwaltung. Zu diesen Kosten gehören auch die notwendigen Aufwendungen

- a) für die Änderung und gleichwertige Wiederherstellung der Anlagen,
- b) zur Aufrechterhaltung der Versorgung während der Bauarbeiten,
- c) zum Schutz der Anlagen,
- d) für Planung, Vermessung, Statik, Vergabe, Bauüberwachung sowie für allgemeine Verwaltungstätigkeiten einschl. Abnahme, Rechnungsprüfung, Kassendienst und dergl.**)

(3) Für Eigenleistungen werden nur die reinen Selbstkosten ohne Zuschläge für Wagnis und Gewinn berechnet.

Kosten für die verwandten Materialien werden auf der Grundlage der für sie gültigen Netto-Tagespreise berechnet. Auf die Tagespreise wird zur Deckung der Beschaffungsnebenkosten einschl. Lagerhaltung ein Zuschlag von 10 % gewährt. Für den Einsatz eigener Geräte und Fahrzeuge werden die Dritten gegenüber üblichen Verrechnungssätze oder die nachweisbaren Selbstkosten, jedoch jeweils ohne Anteile für Wagnis und Gewinn, berechnet. Es ist unbedeutend, ob die Materialien in Eigenleistung oder durch Unternehmer eingebaut werden.

(4) Wertverbesserungen werden in sinngemäßer Anwendung der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen, Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen, Nr. 5.4.2 ausgeglichen. Kostenerstattungsansprüche gegen Dritte bleiben unberührt.

(5) Die Straßenbauverwaltung leistet auf Anforderung angemessene Abschlagszahlungen.

§ 5

(1) Der Berechtigte holt vor Unterhaltungsmaßnahmen an der Anlage die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den

**) pauschale Abgeltung ist zulässig

Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses der Leitungen der Verteidigung zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und überwiegende straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Bei Gefahr im Verzug bedarf es keiner vorherigen Zustimmung. Der Berechtigte ist verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Jeder Vertragspartner unterhält seine Anlage in ordnungsgemäßem Zustand und trägt die Kosten der Unterhaltung auch insoweit, als sie durch das Vorhandensein der anderen Anlage verursacht werden.

§ 7

Der Berechtigte verpflichtet sich, die bei seinen Unterhaltungs- und Betriebsmaßnahmen benutzten Straßenflächen unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, auf Kosten des Berechtigten die Maßnahmen zu veranlassen, die zur Sicherung der Straße oder des Straßenverkehrs nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind. Die Straßenbauverwaltung kündigt dem Berechtigten die beabsichtigten Maßnahmen an. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung, Fristsetzung und Ankündigung unterbleiben; in diesen Fällen setzt die Straßenbauverwaltung den Berechtigten unverzüglich von den Maßnahmen in Kenntnis.

§ 8

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, so wird die Straßenbauverwaltung eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die Anlage in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten - mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers - überträgt. Auf Antrag des Berechtigten wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten für die Bestellung der Dienstbarkeit und ihrer Sicherung durch eine Vormerkung, ferner die Kosten einer etwaigen katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkung nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der Berechtigte.

§ 9

Der Berechtigte kann die Ausübung der Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte übertragen, die die Anlage für Verteidigungsaufgaben betreiben.

§ 10

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung der Vereinbarung.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Straßenbauverwaltung)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Berechtigter)

Bemerkungen:

Zu § 1 Abs. 3

Dingliche Berechtigungen zugunsten des Bundes (Bundeswehrverwaltungen oder Bundesfinanzverwaltung) sollen auch dann nicht gelöscht werden, wenn der Bund (Bundesstraßenverwaltung) das Grundeigentum erwirbt, also Rechtsidentität zwischen dem Straßenbaulastträger und dem dinglich Berechtigten eintritt.

Zu § 4 Abs. 1

Bei der Unverzüglichkeit der Folgepflicht sind militärische Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Es bedarf deshalb einer rechtzeitigen Unterrichtung, um erforderlichenfalls eine zeitliche Abstimmung vornehmen zu können.

Zu § 4 Abs. 2 d

Für Gebühren für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen sind die Regelungen zur Abgeltung von Ingenieurleistungen und Verwaltungstätigkeiten in Nr. 5.4.3 der Richtlinien über die Benutzung der Bundesfernstraßen, Teil D: Ver- und Entsorgungsleitungen, sinngemäß anzuwenden.

Zu § 8

Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit ist auch ohne besonderen Antrag des Berechtigten stets von der Straßenbauverwaltung eintragen zu lassen.

**Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an
Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen / Telekommunikati-
onsleitungen**

Vereinbarung zur gemeinsamen Durchführung von Arbeiten an Straßen und Ver- und Entsorgungsleitungen / Telekommunikationsleitungen auf freiwilliger Basis mit Kostenregelung (keine Folgemaßnahme des Straßenbaus)

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -
vertreten durch das Land
dieses vertreten durch
(Straßenbauverwaltung)

und

.....
.....
Versorgungsunternehmen (Adresse etc.)
(Versorgungsunternehmen)

Vorbemerkung

Im gegenseitigen Interesse beabsichtigen die Vereinbarungspartner, die im Folgenden beschriebene Baumaßnahme gemeinsam zeitgleich durchzuführen, um hierdurch die bei den Vereinbarungspartnern entstehenden Kosten zu reduzieren und die Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit so gering wie möglich zu halten.

Die Mitbenutzung der Straße ist/wird gesondert geregelt.

1. Beschreibung der Maßnahmen

exakte Beschreibung der Art der Bauleistung (z. B. Tiefbau für Leitung; nicht Leitungsverlegung selbst) und aller durchzuführenden Arbeiten in technischer und räumlicher Auswirkung

2. Vorgesehener Zeitraum

exakte Benennung des Zeitpunkts und des Zeitraums zur Durchführung der Maßnahme

3. Gemeinsame Durchführung

Festlegung ob die Ausschreibung der Bauleistungen für die Leitungsverlegung durch das Unternehmen oder durch den Straßenbaulasträger auf Rechnung des Unternehmens erfolgen soll Die für die konkrete Baumaßnahme relevanten Eckpunkte werden im Rahmen einer Bau- durchführungsvereinbarung (einschließlich Kostenvergütung, z. B. Planung, Koordination, Bauleitung) geregelt, in der auch der jeweilige Ansprechpartner (jederzeit erreichbar mit Entscheidungs befugnis) der Straßenbaubehörde bzw. des Versorgungsunternehmens benannt wird. Sie stimmen den Bauablauf rechtzeitig ab und bestimmen vor der Durchführung, welcher Vereinbarungspartner die Bauleistungen ausschreiben soll.

3.1

Bei eigener Ausschreibung und Beauftragung der Baumaßnahme der Leitungsverlegung durch das Versorgungsunternehmen:

Vereinbarung über den zur Verfügung stehenden Zeitrahmen und die Koordination der Baumaßnahme

3.2

Bei der gemeinsamen Ausschreibung auch der Bauleistungen für die Leitungsverlegung:

Das Versorgungsunternehmen liefert die Mengenansätze. Bei der Wertung der Angebote werden alle Positionen der Ausschreibung gleich gewichtet. Das Versorgungsunternehmen wird nach der Submission über das Ergebnis der Ausschreibung bezüglich der Zulagepositionen informiert. Die Abrechnung der vom Versorgungsunternehmen zu vergütenden Zulagepositionen erfolgt auf der Grundlage der durch das Abrechnungsaufmaß ermittelten Massen. Das Versorgungsunternehmen wird über den Aufmaßtermin informiert, um hieran ggf. teilnehmen zu können. Das Versorgungsunternehmen erhält vom Bauunternehmer eine eigene Rechnung, die unmittelbar durch das Versorgungsunternehmen auszugleichen ist und mit der hierin enthaltene Umsatzsteueranteil im Wege des Vorsteuerabzuges geltend gemacht werden kann. Das Versorgungsunternehmen tritt die aus seinem Teillos resultierenden Mängelansprüche im Wege der abzuschließenden Baudurchführungsvereinbarung an den Straßenbaulasträger ab. In dieser Baudurchführungsvereinbarung werden auch die sich aus der gemeinsamen Baudurchführung ergebenden Haftungsfragen geregelt.

4. Kostenbeteiligung

4.1 Zu teilende Kosten (Gemeinsame Kosten)

Das Versorgungsunternehmen wird die Hälfte der Kosten für den Aufbruch des vorhandenen und die spätere Wiederherstellung des neuen Straßenoberbaus im Bereich des für die Leitungsverlegung erforderlichen Leitungsgrabens tragen.

Die Ermittlung der zu teilenden Kosten erfolgt nach folgenden Maßstäben:

Die vertikale Grenze zwischen Straßenbaumaßnahme und Baumaßnahme des Versorgungsunternehmens bildet bei einem Vollausbau das Planum, bei einer Erneuerung allein der Asphalt-schichten die Unterkante der untersten zu erneuernden Schicht.

Bei der Bestimmung der für die Leitungsverlegung erforderlichen Breite des Leitungsgrabens werden die Mindestgrabenbreiten gem. DIN EN 1610 (Tabellen 1 und 2) zu Grunde gelegt (siehe Anlage 1 dieser Vereinbarung).

Maßgeblich für die Bestimmung der Kosten sind sodann die Kosten, die ausweislich der Schlussrechnung für die tatsächlich erbrachten Leistungen oberhalb der oben definierten Grenze für die Fläche des Leitungsgrabens (= Breite nach DIN EN 1610 X tatsächliche Leitungsgrabenlänge) angefallen sind. Zur Veranschaulichung des insoweit maßgeblichen Bereichs wird auf die als Anlage 2 beigefügte Skizze verwiesen.

Von den ermittelten Kosten trägt das Versorgungsunternehmen die Hälfte zuzüglich einer Pauschale von 11,5 % dieses Kostenanteils zur Abgeltung der Fixkosten (wie etwa für die Baustelleneinrichtung, Bauüberwachung usw.).

Gemäß vorläufiger Berechnung (s. Anlage) beträgt der Kostenanteil des Versorgungsunternehmens einschl. Fixkosten ca. EUR. Die endgültigen Kosten ergeben sich aus der Schlussrechnung, die von der Straßenbauverwaltung aufgestellt wird.

4.2 Selbst zu tragende Kosten (Getrennte Kosten)

Im Übrigen tragen die Vereinbarungspartner alle weiteren, ihren Baumaßnahmen nach den oben dargestellten Abgrenzungskriterien zuzuordnen Kosten selbst.

5. Beteiligung mehrerer Versorgungsunternehmen

Sind mehrere Versorgungsunternehmen beteiligt bzw. werden mehrere Leitungen von verschiedenen Versorgungsunternehmen verlegt, so einigen sich die Versorgungsunternehmen untereinander bezüglich des unter Nr. 4.1 den jeweiligen Versorgungsunternehmen zuzuordnenden Anteils an den gemeinsamen Kosten.

6. Kündigung

Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist nur möglich bis Monate vor Baubeginn. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Kommt eine der Parteien ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nicht nach, ohne dass sie dies zu vertreten hat, ist die andere Partei zum Rücktritt berechtigt.

Kommt eine Partei ihren Verpflichtungen nicht nach und hat sie dies zu vertreten, ist die andere Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

7. Schriftform

Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am Nächsten kommen, die die Vereinbarungsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

9. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung wird der Gerichtsstand ...(Sitz der Straßenbauverwaltung) vereinbart.

Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

.....
Ort, Datum, Unterschriften

Anlage 1

Anzusetzende Grabenbreiten (B) in Abhängigkeit von der Nennweite der Leitung (DN) sowie der Grabentiefe gem. Tabellen 1 und 2 der DIN EN 1610				Mehrbreite bei der Nebeneinanderverlegung mehrerer Leitungen des gleichen Versorgers unabhängig von der Grabentiefe
DN (Nennweite der Leitung)	Grabentiefe (**)			
		> 1,25 m	> 1,75 m	> 4,00 m
(225)	OD1 + 0,70 m			ODx + 0,35 m *)
> 225 (350)	OD1 + 0,80 m			ODx + 0,35 m *)
> 350 (700)	OD1 + 1,00 m			ODx + 0,35 m *)
> 700 (1200)	OD1 + 1,15 m			ODx + 0,50 m *)
(1200)	OD1 + 1,30 m			ODx + 0,50 m *)
mindestens:	0,80 m	0,90 m	1,00 m	–

OD1 – Außendurchmesser der Leitung (je nach anzuwendender DIN-Vorschrift)

ODx – Außendurchmesser jeder weiteren parallel verlegten Leitung

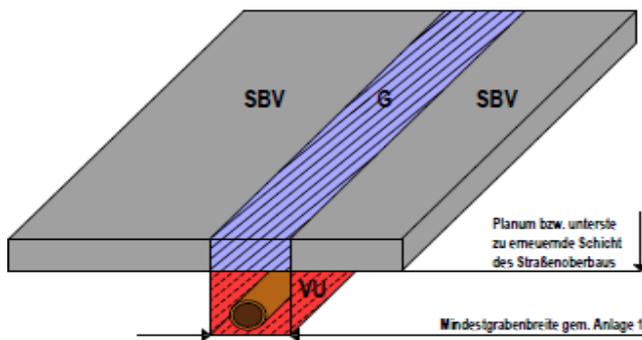
***)** – horizontaler Mindestarbeitsraum gemäß DIN EN 1610
(Mehrfachleitungen)

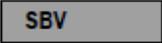
****)** – aufgrund der einzuhaltenden Mindestüberdeckungen in Ortsdurchfahrten wird immer von Grabentiefen > 1,25 m ausgegangen; die Grabenbreiten enthalten daher jeweils einen Zuschlag (2 × 0,15 m) für den erforderlichen Grabenverbau

Anlage 2

Schematische Darstellung
der für die Kostenermittlung maßgeblichen Bereiche

Anlage 2



	alleinige Kosten der Straßenbauverwaltung
	gemeinsame Kosten für Aufbruch und Wiederherstellung des Straßenoberbaus - Kostenteilung 50 / 50
	alleinige Kosten des Versorgungsunternehmens

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG

- Verlegung/Errichtung einer neuen Telekommunikationslinie
- Änderung einer vorhandenen Telekommunikationslinie
- Verlegung in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege von Micro-/Minitrenching gemäß § 68 Abs. 2 TKG. Genaue Bezeichnung des Verfahrens:

Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz¹ (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/ Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung/ Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/ Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation²)

1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen
Verantwortlicher Ansprechpartner:
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, §§ 68 Abs. 1; 69 Abs. 1 TKG)
<input type="checkbox"/> Urkunde ist in Kopie dem Antrag beigelegt
<input type="checkbox"/> Eine Kopie der Urkunde liegt der Straßenbaubehörde bereits vor.

2. Vorhaben

Ort
<input type="checkbox"/> Bundesautobahn.... <input type="checkbox"/> Bundesstraße.... <input type="checkbox"/> Landes-/Staatsstraße.... <input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/> Gehweg <input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt <input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt
km von ...bis / Abschnitt von Station... bis Station
Ausführliche Beschreibung des Vorhabens entsprechend dem Datenblatt und vorgesehene Bauzeit
Die Benutzung soll gemäß als Anlage beigegebenen Trassenplan/ Planunterlagen erfolgen

3. Bei oberirdischen Leitungen (§ 68 Abs. 3 Satz 2 TKG)

Von geplantem Linienverlauf betroffene Gemeinde/Stadt:
<input type="checkbox"/> die Stellungnahme oben genannter Gemeinde/Stadt zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen liegt bei
<input type="checkbox"/> Stellungnahme zu städtebaulichen Belangen ist nicht erforderlich
<input type="checkbox"/> Erschließung vereinzelt stehender Gebäude oder Gebäudeansammlungen

4. Erklärung des Antragstellers bei einer Verlegung in geringerer Verlegetiefe (§ 68 Abs. 2 S. 2 TKG)

Der Antragsteller erklärt verbindlich, der Straßenbauverwaltung alle ihr in Zusammenhang mit der Verlegung in geringerer Verlegetiefe entstehenden Mehraufwendungen und Schäden zu ersetzen.
--

¹ Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung)

² Nicht zutreffendes streichen.

5. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

- liegen vor.
- sind beantragt.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können zu einer Rücknahme des Zustimmungsbescheids führen. Die Zustimmung der Straßenbaubehörde nach § 68 Abs. 3 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen-, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse selbst zuständig.

Ort, Datum

Unterschriften

Hinweise für den Antragsteller zum Formblatt „Antrag auf Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz (TKG)“

Zu 1:

Der in geeignetem Maßstab als Anlage beizufügende Trassenplan ist/Die Planunterlagen sind³ wesentlicher Bestandteil des Antrags. Als geeigneter Maßstab wird im Regelfall 1 : 1000 angesehen. Der Trassenplan/Die Planunterlagen in der von der Straßenbaubehörde gebilligten Fassung wird/werden später mit den betreffenden Änderungen und Ergänzungen Bestandteil des Zustimmungsbescheids. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebausträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln (§ 68 Abs. 3 S. 9 TKG).

Zu 3:

Nach § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG hat die Straßenbaubehörde im Falle der Verlegung oberirdischer Leitungen die Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die berührten städtebaulichen Belange abzuwägen.

Der Antragsteller soll dabei auch im eigenen Interesse einer zügigen Verfahrensbearbeitung grundsätzlich

- die vom geplanten Linienverlauf betroffenen Städte bzw. Gemeinden im Antrag oder ggf. auf einem gesonderten Blatt als Anlage bezeichnen,
- bereits vor Antragstellung selbst die entsprechenden Pläne und technischen Beschreibungen der beabsichtigten Freileitungsverlegung den berührten Städten und Gemeinden mit der Bitte um Stellungnahme zu etwaig betroffenen städtebaulichen Belangen binnen angemessener Frist vorlegen,
- die Stellungnahmen der Städte bzw. Gemeinden ggf. zusammen mit durch das Vorhaben berührten Bauleitplänen, städtebaulichen Satzungen oder sonstigen städtebaulichen Gemeinderatsbeschlüssen (z. B. Bauleitplanaufstellungsbeschluss) dem Zustimmungsantrag als Anlagen beifügen sowie
- darlegen, ob vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen.

Eine Verlegung in der Rollspur (befahrener Bereich des Fahrstreifens) der Straße kommt nicht in Betracht.

Zu 5:

Weitere behördliche Genehmigungen nach anderen Rechtsvorschriften und -gebieten (z. B. Straßenverkehr, Naturschutz, Wasserrecht, Denkmalpflege, Bauordnungsrecht, Bundesimmissionsschutzrecht) sind vom Antragsteller gesondert einzuholen. Darüber hinaus ist die Abstimmung mit den Trägern besonderer Anlagen (z. B. der Wegeunterhaltung dienende Einrichtungen, Kanalisations-, Wasser-, Gasleitungen, Schienenbahnen, elektrische Anlagen, vgl. §§ 74,75 TKG) vorzunehmen.

³ Nichtzutreffendes streichen.

Muster einer Zustimmung gemäß § 68 Abs. 3 TKG

Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG); Zustimmung nach § 68 Abs. 3 TKG
Antrag vom
Bundesautobahn (BAB)/Bundesstraße (B)/Landesstraße (L)/ Staatsstraße (St)
Verlegung/Errichtung/Änderung* einer Telekommunikationslinie von/in* Netzknoten
.../Abschnitt/
Anlagen:
Datenblatt
„Trassenplan“/Planunterlagen

Die Straßenbaubehörde erlässt folgenden

Bescheid:

I. Der Benutzung der Bundesautobahn/Bundesstraße/Landesstraße/Staatsstraße* durch für (Verlegung bzw. Errichtung neuer/Änderung vorhandener* Telekommunikationslinie (Verlegung von Kabelschutzrohren mit/ohne Kabel/ Errichtung einer Fernspeiseeinrichtung/ eines Digital Subscriber Line Access Multiplexers – DLSAM/ Errichtung einer Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz¹ (Aufstellen eines Funkcontainers oder das Errichten eines vergleichbaren Raumes/ Aufstellen eines Antennenträgers mit Antenne und Erdung/ Herstellen einer fernmeldetechnischen Anbindung der Funkstation an das o. g. Mobilfunknetz/ Herstellen eines EVU-Anschlusses zur Stromversorgung der Funkstation*)) wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zugestimmt.

II. Die Verlegung/Änderung/Errichtung* erfolgt entsprechend dem vom Antragsteller vorgelegten und von der Straßenbaubehörde genehmigten/geänderten/ergänzten* Antrag nebst Trassenplan/Planunterlagen*.

Insbesondere sind die folgenden technischen Bedingungen und Auflagen zu beachten:

1. ...
2. ...
3. ...

III. Unbeschadet der Anforderungen nach Nr. II sind die Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien - ATB-BeStra - (insbesondere die dort unter Nr. 6 aufgeführten Normen, Vorschriften und Regelwerke) sowie die nachstehend aufgeführten technischen Regelwerke und Auflagen sowie Bedingungen Bestandteil des Bescheides. Bei der Verlegung in geringerer Verlegetiefe gilt dies in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB-BeStra), soweit die Regelungen betreffend die Verringerung der Verlegetiefe betroffen sind.

.....
.....

Bestandteil des Bescheides:

Falls bei den Baumaßnahmen von den Angaben abgewichen werden soll, muss die Straßenbaubehörde vorher zustimmen und es sind geänderte Planunterlagen vorzulegen.

IV. Der Straßenbaubehörde ist der Beginn der Bauarbeiten 14 Tage vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen. Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme ist das

¹ Mobilfunknetz (nähere Bezeichnung).

(kurze Begründung z. B. bei besonderen Auflagen und/oder Bedingungen, etwa bei speziellen Anforderungen an die Verlegungstiefe)

Ausführungen unter Nr. 2 a nur erforderlich bei Verlegung oberirdischer Leitungen und möglicher Berührung städtebaulicher Interessen.

Hinweis: Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen (§ 68 Abs. 3 Satz 7 TKG).

2 a. Die Verlegung der oberirdischen Leitung entspricht bei sachgerechter Abwägung der betroffenen Interessen insbesondere auch den berührten städtebaulichen Belangen, § 68 Abs. 3 Satz 5 TKG.

Die Gemeinde/n Stadt* wurde/n* beteiligt.

Die Gemeinde/Stadt* hat/haben* keine städtebaulichen Einwendungen erhoben.*

Die Gemeinde/n Stadt* hat/haben folgende* städtebaulichen Einwendungen erhoben: (kurze Zusammenfassung)*

Die Straßenbaubehörde hat dem durch folgende Auflagen Rechnung getragen:*

Im Übrigen werden die Einwendungen zurückgewiesen./Die Einwendungen werden jedoch zurückgewiesen²:

Unter Wahrung der Belange des Straßenbulasträgers (siehe oben unter Nr. 2 der Gründe) überwiegt das berechnigte wirtschaftliche Interesse des Antragstellers, gemäß Nrn. II. und III. dieser Entscheidung oberirdische Leitungen für öffentliche Telekommunikationslinien zu errichten, die verbleibenden städtebaulichen Einwendungen. Insbesondere erreichen diese nicht ein Gewicht, dass bei Nichtberücksichtigung die gemeindliche Planungshoheit nachhaltig verletzt oder sonst unzumutbar beschränkt würde. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen* (Es folgt weitere Begründung, soweit erforderlich)

3. Ein Benutzungsentgelt wird nicht erhoben, § 68 Abs. 1 Satz 1 TKG. Die Festsetzung der davon zu unterscheidenden Verwaltungsgebühren beruht auf (Bundesstraßen:Landesstraßen:)

Rechtsbehelfsbelehrung

i. A.

Mit * gekennzeichnete Absätze, Sätze oder einzelne Wörter sind bei Nichtzutreffen zu streichen.

1. Kreuzende Telekommunikationslinie

in km					
Verlegetiefe					
Verlegung im Verdrängungs-/Bohr/Pressverfahren					
Arbeitsgrube im Seitenstreifen					
Arbeitsgrube außerhalb des Seitenstreifens					
Arbeitsgrube im Straßengrundstück					
Arbeitsgrube außerhalb des Straßengrundstücks					
Besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)					
Sonstiges					

2. Längsverlegte Telekommunikationslinie

von km/bis km					
Verlegetiefe					
im Gehweg					
im Radweg					
im Seitenstreifen					
in feldseitiger Grabenböschung					
in straßenseitiger Grabenböschung					
Abstand von der Straßenachse/Fahrbahnrand in cm					
besondere Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Mantelrohre, Abdecksteine, Platten, Montagegerüst usw.)					
Sonstiges					

3. Oberirdisch verlegte Leitungen/ Funkstation für den Betrieb im Mobilfunk/ Fernspeiseeinrichtung/ DSLAM

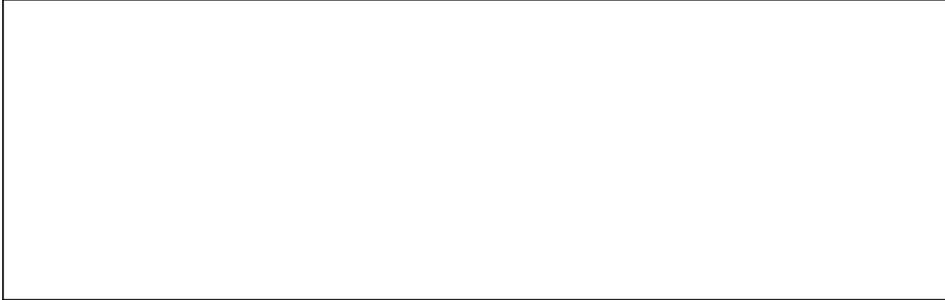
Zuständige Stelle**Wegenutzungsberechtigter****Straßenbaubehörde**

Adresse		
Telefon		

Wegenutzungsberechtigter	Straßenbaubehörde
Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschriften	Unterschriften

Änderungsmitteilung nach dem TKG

3. Funkstation für den Betrieb im Mobilfunknetz/ Fernspeiseeinrichtung/ DSLAM



, den

(Unterschrift)

**Antrag auf Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur
nach § 77d Abs. 1 TKG**

Antrag auf Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 77d Abs. 1 Telekommunikationsgesetz (TKG)

1. Antragsteller

Firma, Adresse, Geschäftszeichen
Verantwortlicher Ansprechpartner (genaue Benennung mit Telefon-Nr. zur jederzeitigen Erreichbarkeit):
<input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze/von einem solchen zur Antragstellung in dessen Namen bevollmächtigt und gemäß § 6 TKG bei der Bundesnetzagentur registriert.
<input type="checkbox"/> Die Mitnutzung erfolgt zum Zweck des Einbaus von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Übertragungsleistung von mindestens 50 Mbit/s) oder <input type="checkbox"/> Der Antragsteller ist im Besitz einer Berechtigung, Wege für die öffentlichen Zwecken dienende Telekommunikation unentgeltlich zu benutzen (Nutzungsberechtigung, §§ 68, 69 Abs. 1 TKG) und <input type="checkbox"/> die Urkunde über die Nutzungsberechtigung nach den §§ 68, 69 Abs. 1 TKG ist in Kopie dem Antrag beigefügt oder liegt in Kopie der Straßenbaubehörde bereits vor ⁶ und <input type="checkbox"/> die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach den §§ 68, 69 Abs. 1 TKG für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien ist aus folgenden Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich: _____ (Beifügung entsprechender Nachweise).

2. Vorhaben

Ort <input type="checkbox"/> Bundesautobahn.... <input type="checkbox"/> Bundesstraße.... <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> Gehweg (wenn Teil der Bundesstraße) <input type="checkbox"/> innerhalb der Ortsdurchfahrt <input type="checkbox"/> außerhalb der Ortsdurchfahrt
--

Umfang der Mitnutzung

Die Lage der zur Mitnutzung vorgesehenen Teile der Bundesfernstraße ist bekannt. Der genaue Umfang der Mitnutzung ist exakt (detaillierte Darstellung in textlicher Form und Plänen in digitaler Form, insbesondere digitale Übersichts- und Lagepläne der beantragten Trasse im Format AutoCad (dwg) zusätzlich Acrobat (pdf)) anzugeben z.B.:

- Genaue Bezeichnung der passiven Netzinfrastruktur, z. B. Leerrohrnutzung, Mitnutzung von teilweise belegten Rohren, Mitnutzung eines Mobilfunkmasten etc.,
- Art und Umfang der beabsichtigten Mitnutzung (insbesondere Produkt, das verlegt werden soll, Dimensionierung, Verfahren zur Verlegung, technische Ausführung der Rohröffnung und des Verschließens (z.B. Verschluss mit Scheibenklemmen), Abzweige, deren Ort und konkreten Ausführung, Angaben zur Dichtigkeit und Muffe sowie Kabelreserve (Reservelängen ausschließlich in den Schachtanlagen), Beachtung der DIN 8074/75 für die Druckfestigkeit der mitbenutzten Rohre, Nachweis, dass die geforderten Werte nach Durchführung der Maßnahme wieder erreicht werden können, Ausführung der Arbeitsgruben, Bodenverdichtung (DIN ...) und Ausführung der eigenen Schächte, Anordnung von Schächten, Muffen und Montagegruben und deren Dichtigkeit und Erreichbarkeit
- Tatsächlicher vorhandener Trassenverlauf der zur Mitnutzung vorgesehenen Rohre ist

⁶ Nicht zutreffendes streichen.

- zu orten und zu dokumentieren (Bestand)
- Angabe zu den Grundstücken, in denen die Rohre liegen, die mitbenutzt werden sollen,
 - sämtliche Kabelein- und ausführepunkte, Einblaspunkte mit konkreten Angaben zu deren Erreichbarkeit und Ausführung (Start- und Zielgruben) und Zugang zu den Arbeitsgruben
 - Anordnung von Schächten, Muffen und Montagegruben und deren Dichtigkeit und Erreichbarkeit
 - Einblasstrecke mit Angaben zu Problembereichen (z.B. Gefälle- oder Steigungsstrecken, an bestehenden Leitungen nachträglich errichtete Lärmschutzwälle (Quetschungsgefahren), technisch anspruchsvolle Strecken (z.B. mit Überführungsbauwerken, Bögen)
 - Einwirkungen auf vorhandene Schächte und Anlagen/Anlagenteile
 - Lage und Sicherheitsabstände zu Bauwerken (insbesondere Brücken, Tunnel, Entwässerungsanlagen und anderen in den Grundstücken befindlichen Leitungen oder ähnliche Anlagen)
 - Bauablaufplanung (einschließlich genauer Zeitangaben, zu denen die Arbeiten ausgeführt werden sollen und des Zeitpunkts und des Umfangs der Abnahme nach Durchführung der Arbeiten)
 - Weiterführung des Kabels auf Bundesflächen
 - Bei Notwendigkeit eigener Stromversorgung (z.B. Systemtechnikstationen) Nachweis des Zugangs und der beabsichtigten Regelungen mit Stromversorger (Hinweis: Mitnutzung der Stromversorgung für Anlagen der Straßenbauverwaltung ist nicht möglich)
 - Vorlage entsprechender Vereinbarungen (z.B. Kreuzungsvereinbarung mit anderen Leitungsbetreibern)

Zweck der Mitnutzung

Das Gebiet, das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen erschlossen wird, ist anzugeben⁷.

3. Andere Genehmigungen oder Zustimmungen

Andere erforderliche Genehmigungen/Zustimmungen und dergleichen

liegen vor.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags und der beigefügten Anlagen wird versichert. Falsche Angaben können ggf. zu einer Kündigung des Mitnutzungsvertrags nach § 77d Abs. 2 TKG führen. Die Unterzeichnung eines Mitnutzungsvertrags durch die Straßenbaubehörde nach § 77d Abs. 2 TKG ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebene Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse sonstiger Behörden, insbesondere der Straßenverkehrsbehörden. Der Antragsteller ist für die Einholung aller anderen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse verantwortlich.

Ort, Datum, Unterschriften

⁷ Angabe entbehrlich, soweit eine Mitnutzung nach § 77d TKG i. V. m. § 70 Abs. 2 TKG beantragt wird. In diesem Fall ist an dieser Stelle die Angabe des sonstigen Mitnutzungszwecks erforderlich.

**Vertrag über die Mitnutzung
passiver Netzinfrastruktur gemäß § 77d Telekommunikationsgesetz (TKG)**

**Vertrag über die Mitnutzung
passiver Netzinfrastruktur einer Bundesfernstraße
gemäß § 77d Telekommunikationsgesetz (TKG)
Nr.**

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland

- Bundesstraßenverwaltung –

vertreten durch

(Straßenbauverwaltung)

und

.....
.....

in

.....
.....

Straße Nr.

.....
(Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze)

(Berechtigter)

§ 1 Benutzungsrecht

(1) Die Straßenbauverwaltung gestattet dem Berechtigten, nach Maßgabe der nachstehenden allgemeinen und den in der Anlage beigefügten technischen Bestimmungen (Allgemeine Technische Bestimmungen für die Benutzung von Straßen und Telekommunikationslinien – ATB-BeStra (insbesondere die dort unter Nr. 6 aufgeführten Normen, Vorschriften und Regelwerke)) bei AbschnittStation die folgenden passiven Netzinfrastrukturen..... (genaue Bezeichnung der passiven Netzinfrastrukturen; im Folgenden „passive Netzinfrastrukturen“ genannt) der Bundesautobahn/ Bundesstraße (genaue Bezeichnung der Bundesautobahn/Bundesstraße, Grundbuchbezeichnung, Gemarkung, Flur/ Flurstück) zum Zweck (genaue Bezeichnung des Zwecks, z. B. des Einbaus und Betriebs von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze mit einer Übertragungsleistung von mindestens 50 Mbit/s; ein anderer Zweck ist nur unter den Voraussetzungen des § 70 Abs. 2 TKG zulässig) mit zu nutzen. Die vom Berechtigten hinzugefügten Gegenstände und Anlagen werden im Folgenden „Telekommunikations(TK) – Komponenten“ genannt.
Im Lageplan gem. Abs. 3 Nr. 2 sind die mitgenutzten passiven Netzinfrastrukturen..... eingetragen.

(2) Die Straßenbauverwaltung gewährt dem Berechtigten die passiven Netzinfrastrukturen in dem Zustand zur Mitnutzung, der bei der gemeinsamen Besichtigung am festgestellt worden ist. Dieser Zustand ist in dem Protokoll über diese Besichtigung vermerkt worden. Die Straßenbauverwaltung nutzt die passiven Netzinfrastrukturen und ihre Komponenten weiterhin und übernimmt keine Gewähr für deren Zustand. Änderungen sind aus Gründen des Straßenbaus und der Straßenunterhaltung jederzeit möglich.

(3) Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

1. Übersichtsplan (dwg und pdf)
2. Lageplan (dwg und pdf)
3. Antrag im Sinne des § 77d Abs. 1 TKG vom...

4. Erläuterungsbericht/ Baubeschreibung vom....
5. Verzeichnis der gemeldeten Unternehmen gem. § 6 TKG (Auszug) vom...

(4) Die in Absatz 1 bezeichneten passiven Netzinfrastrukturen wird der Berechtigte nur zu dem angegebenen Zweck nutzen. Dabei wird er folgende Beschränkungen zugunsten Dritter entschädigungslos dulden:

(5) Die Mitnutzung bezieht sich nicht auf Schaltanlagen, Räume, in denen Übertragungstechnik betrieben wird, Räume, in denen der Kabelanschluss stattfindet, Kabelanlagen der Straßenbauverwaltung oder Teilen davon. Es wird kein Zutritt zu Räumlichkeiten der Straßenbauverwaltung gewährt.

(6) Die TK-Komponenten werden in Ausübung eines Rechts mit dem Grund und Boden oder der passiven Netzinfrastruktur der Straße verbunden. Damit sind sie gem. § 95 Abs. 1 S. 2 BGB keine Bestandteile des Straßengrundstücks oder der passiven Netzinfrastruktur der Straße und bleiben im Eigentum des Berechtigten.

§ 2 Dauer des Benutzungsrechts

(1) Das Recht wird auf unbestimmte Zeit, beginnend mit dem..... eingeräumt.

§ 3 Arbeiten des Berechtigten

(1) Die TK-Komponente ist so zu errichten, zu betreiben und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung einschließlich der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, den Grundsätzen der Verkehrssicherheit⁸ sowie den anerkannte Regeln der Technik genügt. Jeder Vertragspartner ist für die in seinem Eigentum stehenden Anlagen verkehrssicherungspflichtig.

(2) Ist für die Herstellung oder den Betrieb der TK-Komponente eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so holt der Berechtigte diese ein. Der Straßenbaubehörde ist der Beginn der Bauarbeiten 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Vor Beginn der Bauarbeiten erkundigt sich der Berechtigte, ob im Bereich der geplanten TK-Komponente bereits Fernmeldeanlagen, Versorgungsleitungen oder dergl. verlegt oder eingezogen sind. Sofern durch die geplanten neuen TK-Komponenten schon vorhandene Leitungen gekreuzt werden, sind die dazu abgeschlossenen Vereinbarungen (Kreuzungsvereinbarungen und andere Vereinbarungen) der Straßenbaubehörde vorzulegen.

(3) Bei unterschiedlichen Interessenlagen ist den betrieblichen Belangen der Straßenbauverwaltung Vorrang einzuräumen. Der genaue Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung bedarf der Zustimmung durch die Straßenbauverwaltung.

(4) Vor Inbetriebnahme der Telekommunikationslinie ist eine gemeinsame Abnahme mit der Straßenbaubehörde durchzuführen. Die gemeinsame Abnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Berechtigten. Die Abnahme ist zu dokumentieren. Die Abnahme ersetzt nicht andere nach sicherheits- und ordnungsbehördlichen Vorschriften erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.

(5) Die Bauarbeiten werden so durchgeführt, dass die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt werden. Der Berechtigte hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen; Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 Abs. 6 StVO verwiesen.

(6) Die Baudurchführung ist durch qualifizierte Unternehmen für Erdbau und Technik erbringen zu lassen⁹. Bei der Verlegung/ Änderung der Telekommunikationslinie sind die anerkannten Regeln der

⁸ Bei einer Mitnutzung zum Betrieb von Mobilfunk gilt dies insbesondere auch für Maßnahmen zur Vermeidung von Schäden durch Eisabfall (TELEKOM-Empfehlungen vom März 1991 (FT 173 AB 38)).

⁹ Nichtzutreffendes streichen.

Technik sowie die geltenden Vorschriften zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Bei der Geräteauswahl und bei der Art und Weise der Bauausführung hat der Berechtigte die örtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Er ist ferner verpflichtet, die durch ihn veränderten Teile der Anlage bei Beschädigungen unverzüglich zu reparieren oder defekte Teile ordnungsgemäß zu ersetzen. Anfallendes Aushubmaterial ist ordnungsgemäß auf Kosten des Berechtigten zu entsorgen. Der Berechtigte haftet uneingeschränkt für alle durch die Verlegung/ Änderung bedingten Schäden.

(7) Durch die Bauarbeiten dürfen die Zugänge zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar beschränkt werden, auf § 8a Abs. 4 und 5 FStrG wird hingewiesen. Eine ggf. ausgelöste Entschädigung ist vom Berechtigten zu leisten.

§ 4 Dokumentationspflicht

(1) Spätestens vier Wochen nach Abschluss der Baumaßnahme hat der Berechtigte der Straßenbauverwaltung das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Datenblatt der Straßenbaubehörde und den Digitalen Übersichtsplan (dwg und pdf) sowie den Digitalen Lageplan (dwg und pdf) vorzulegen. Darin ist insbesondere die Erfüllung der technischen Anforderungen u. a. in einem Ausführungs-/ Bestandsdatenblatt zu dokumentieren.

(2) Der Berechtigte hat diejenige Stelle und diejenige Person schriftlich zu benennen, die für den Betrieb und die Unterhaltung der TK-Komponenten verantwortlich ist. Der Berechtigte hat unaufgefordert einen Wechsel der Verantwortlichen für den Betrieb und die Unterhaltung der TK-Komponenten der Straßenbauverwaltung mitzuteilen.

(3) Der Berechtigte hat Änderungen seiner Firmenbezeichnung/ Rechtsform der Straßenbauverwaltung mitzuteilen, ebenso ggf. die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Angabe des Insolvenzverwalters.

§ 5 Mitnutzungsregelung für den Antennenträger¹⁰

(1) Die Straßenbauverwaltung gestattet die Mitbenutzung des Antennenträgers durch den Berechtigten. Der Berechtigte kann den Antennenträger der Straßenbauverwaltung gegen einen neuen Antennenträger austauschen. Der neu errichtete Antennenträger wird vom Berechtigten erstellt und steht in dessen Eigentum. Der Straßenbauverwaltung ist auf deren Verlangen in erforderlichem Umfang ein Nutzungsrecht einzuräumen. Nutzungsrechte, die die Straßenbauverwaltung Dritten an dem ersetzten Antennenmast eingeräumt hatte, bleiben im bisherigen Umfang bestehen. Die Kosten für die Ersetzung des Antennenträgers gehen zu Lasten des Berechtigten. Ebenso trägt der Berechtigte die Unterhaltungskosten und die Kosten für eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht für den ersetzten Antennenträger. Die Übrigen Vorschriften dieses Vertrags bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Konstruktion der neuen Antennenanlage muss der Straßenbauverwaltung den ungehinderten Betrieb der eigenen Funkeinrichtung ermöglichen. Eine Änderung der räumlichen Anordnung der Antennen am Mast und eine Erneuerung oder Erweiterung der Antennenanlage erfolgt in gegenseitigem Einvernehmen. Die Anordnung aller Antennen muss so erfolgen, dass gegenseitige Beeinflussungen vermieden werden. Alle zusätzlichen Anpassungskosten gehen zu Lasten des Berechtigten, wobei der Straßenbetrieb Vorrang vor dem Mobilfunkbetrieb hat.

(3) Der Berechtigte hat das Recht, Dritten die funktechnische Nutzung des neuen (ausgetauschten) Antennenträgers zu gestatten, wenn die Straßenbauverwaltung dem zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn gewährleistet ist, dass der Sende- und Empfangsbetrieb der Funkanlagen der Straßenbauverwaltung hierdurch nicht beeinträchtigt werden und keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung entgegenstehen. Voraussetzung ist insbesondere, dass der Dritte die ein-

¹⁰ Falls hier keine Mitnutzung eines Antennenträger in Rede steht, Regelung bitte streichen

schlägigen Richtlinien (z. B. BAPT Zulassungsvorschriften) einhält. Von evtl. Ansprüchen Dritter wird die Straßenbauverwaltung freigestellt.

(4) Tauscht der Berechtigte den Antennenträger der Straßenbauverwaltung nicht aus, ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, Dritten die funktechnische Nutzung des Antennenträgers zu gestatten, wenn der Berechtigte dem zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, wenn gewährleistet ist, dass der Sende – und Empfangsbetrieb der Funkanlagen des Berechtigten hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung ist, dass der Dritte die einschlägigen Richtlinien (z. B. BAPT Zulassungsvorschriften) einhält. Gestattet die Straßenbauverwaltung Dritten die Mitbenutzung des Antennenträgers, entstehen dem Berechtigten hieraus keinerlei Ansprüche. Von evtl. Ansprüchen Dritter wird die Straßenbauverwaltung freigestellt.

(5) Entstehen infolge der Mitbenutzung eines Antennenträgers durch Dritte Mehraufwendungen, gleich welcher Art, regeln die einzelnen Nutzungsberechtigten die Kostentragung unter sich.

(6) Beabsichtigt eine der Vertragsparteien oder eine Gesellschaft, auf die sie einen beherrschenden Einfluss hat, in einem Umkreis von 500 m um die Antennenanlage die Durchführung einer baulichen Maßnahme, durch die die Sende- und Empfangsmöglichkeiten der Funkstation der anderen Partei eingeschränkt werden können, so erfolgt vorab eine Abstimmung. Für den Fall, dass sich das jeweilige Vorhaben auf die Errichtung eines Gebäudes bezieht und sich hierdurch eine Beeinträchtigung ergeben sollte, wird auf Verlangen die Installation der Funkstation in/auf dem Gebäude zu den Bedingungen dieses Vertrages geregelt.

§ 6 Zustimmungen der Straßenbauverwaltung zu Arbeiten an der TK-Komponente

(1) Der Berechtigte holt vor jeder Änderung der TK-Komponente oder vor Unterhaltungsmaßnahmen an der TK-Komponente die Zustimmung der Straßenbauverwaltung ein, wenn die Änderungen oder die Unterhaltungsmaßnahmen sich auf die Straße oder den Gemeingebrauch auswirken können. Die Straßenbauverwaltung stimmt zu, wenn und soweit die Sicherheit des Verkehrs nicht und die Leichtigkeit des Verkehrs nur kurzfristig und geringfügig beeinträchtigt werden und straßenbauliche oder sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen. §§ 3 und 4 gelten entsprechend. Die Zuständigkeiten der Straßenverkehrsbehörde bleiben unberührt.

(2) Bei Unterhaltungsmaßnahmen bedarf es bei Gefahr im Verzug keiner vorherigen Zustimmung, jedoch ist der Berechtigte verpflichtet, die Straßenbauverwaltung unverzüglich zu unterrichten. Der Eingriff in den Straßenverkehr ist hiervon nicht erfasst.

§ 7 Haftung des Berechtigten

(1) Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung des Rechts auf Nutzung sich ergebenden Mehraufwendungen und Schäden. Hierfür ist bis eine Sicherheit in Höhe von zu leisten¹¹.

(2) Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der TK-Komponente gegen die Straßenbauverwaltung oder gegen einen für diese tätigen Bediensteten geltend gemacht werden, stellt der Berechtigte die Straßenbauverwaltung und den betreffenden Bediensteten frei, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Die Rechte aus Absatz 2 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

¹¹ Die Sicherheitsleistung ist nur zu vereinbaren, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass künftige Ansprüche der Straßenbauverwaltung sich ohne entsprechende Sicherheit nicht mehr durchsetzen lassen. In den übrigen Fällen ist dieser Satz zu streichen.

§ 8 Beeinträchtigung von Einrichtungen der Straßenbauverwaltung

Im Falle des Eintritts von Störungen an den Einrichtungen der Straßenbauverwaltung, verursacht durch den Berechtigten, ist der Berechtigte verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung der Störung unverzüglich durchzuführen.

§ 9 Benutzungsentgelt

(1) Für die Nutzung der passiven Netzinfrastruktur der Straße durch den Berechtigten wird ein einmaliges Entgelt in Höhe von € vereinbart¹².

Das Entgelt ist zum Ersten des zweiten Monats, der auf den Tag folgt, an dem ihm die Vertragsausfertigung zugegangen ist, auf das Konto-Nr.

derbei

der in..... zu leisten.

(2) Der Berechtigte ersetzt der Straßenbauverwaltung die Kosten der Bauüberwachung in Höhe von durch Zahlung auf das Konto-Nr.

derbei

derin (hier ggf. Frist setzen)

(3) Bei Zahlungsverzug zahlt der Berechtigte Verzugszinsen gem. §§ 34 BHO, 388 Abs. 2 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus leistet der Berechtigte Ersatz für den sonstigen nachweisbaren Verzugsschaden. Der am Ersten eines Monats geltende Basiszinssatz wird für jeden Zinstag dieses Montags zugrunde gelegt. Der Berechtigte zahlt eine Verzugs pauschale gem. §§ 34 BHO, 288 Abs. 5 BGB in der jeweils geltenden Fassung. Verzugszinsen, sonstigen Schadensersatz und Verzugs pauschale hat der Berechtigte nach Maßgabe einer besonderen Aufforderung auf das Konto Nr. zu zahlen.

(4) Der Berechtigte wird gegen das Entgelt nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen.

§ 10 Kündigung

(1) Die Straßenbauverwaltung kann den Vertrag kündigen

1. mit einer Frist von drei Jahren, wenn die Beseitigung oder Stilllegung der TK-Komponenten zum Wohl der Allgemeinheit aus Gründen, die im Bereich der Bundesfernstraße liegen, notwendig ist, und zwar auch nach Abwägung mit den Belangen der Telekommunikation;

2. mit einer Frist von drei Monaten, wenn

2.1 der Berechtigte die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen nicht innerhalb von neun Monaten seit Zugang der Vertragsausfertigung beginnt oder die Mitnutzung drei Jahre lang ununterbrochen nicht ausgeübt hat,

2.2. ein Verwaltungsakt, der die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen oder den Betrieb der TK-Komponenten betrifft, unanfechtbar widerrufen oder aus anderen Gründen unwirksam geworden ist,

3. fristlos,

3.1 wenn der Berechtigte eine von ihm in diesem Vertrag übernommene Verpflichtung nicht innerhalb der ihm von der Straßenbauverwaltung gesetzten Frist erfüllt oder ein vertragswidriges Verhalten trotz Mahnung fortsetzt;

3.2 wenn der Berechtigte in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,

3.3. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder

¹² Ggf. Differenzierung nach Art der mitgenutzten passiven Netzinfrastruktur bzw. der Art ihrer Mitnutzung z. B. im Falle des Erfordernisses baulicher Veränderungen am Kabelschutzhaus...). Bei der Mitnutzung von Antennenträgern sind die durch die Mitnutzung entstehenden Kosten im konkreten Einzelfall zu ermitteln und zugrunde zu legen.

3.4. wenn ein Versagungsgrund nach § 77g Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 5 Telekommunikationsgesetz in der aktuell gültigen Fassung gegeben wäre.

(2) Der Berechtigte kann den Vertrag jederzeit kündigen.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11 Haftungsausschluss der Straßenbauverwaltung

(1) Im Fall der Kündigung des Vertrags oder der Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße besteht kein Anspruch auf Entschädigung gegen die Straßenbauverwaltung.

(2) Dem Berechtigten stehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Ersatzansprüche für ihm entstehende Kosten zu, die durch das Vorhandensein anderer Straßennutzungen verursacht sind.

§ 12 Änderungen der Straße

Die Straßenbauverwaltung gibt dem Berechtigten von einer beabsichtigten Änderung der Straße oder einzelner Teile, die auch eine Änderung der TK-Komponente des Berechtigten bedingt oder die TK-Komponente des Berechtigten gefährden kann, möglichst so rechtzeitig Kenntnis, dass die Änderung oder Sicherung der TK-Komponente ohne wesentliche Beeinträchtigung der Telekommunikation durchgeführt werden kann.

§ 13 Folgepflicht und Folgekosten

Der Berechtigte führt Änderungen oder Sicherungen der TK-Komponente, die die Straßenbauverwaltung wegen einer Verlegung, Verbreiterung, oder sonstigen Änderung der Straße (auch solche, die durch Dritte Straßenbaulasträger veranlasst sind) oder wegen einer Unterhaltungsmaßnahme nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält, nach schriftlicher Aufforderung durch die Straßenbauverwaltung unverzüglich auf seine Kosten durch, damit Straßenbaumaßnahmen nicht behindert werden.

§ 14 Beendigung der Mitnutzung

Wird die TK-Komponente auf Dauer nicht mehr betrieben oder ist das Nutzungsrecht entfallen, entfernt der Berechtigte auf Verlangen und nach den Weisungen der Straßenbaubehörde die TK-Komponente aus dem Bereich der Bundesfernstraßen einschließlich ihrer Anlagen (z. B. Brückenanlagen) und stellt den früheren Zustand wieder her; die §§ 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 15 Betretungsrecht der Straßenbaubehörde

Die Beschäftigten bzw. Beauftragten der Straßenbaubehörde sind befugt, die Flächen und Anlagen sowie die TK-Komponenten zu betreten, um sie zu besichtigen und die Einhaltung der vom Berechtigten nach diesem Vertrag übernommenen Verpflichtungen zu prüfen oder um die der Straßenbauverwaltung obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Berechtigte hat hierzu die Anlagen und TK-Komponenten zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, die erforderlichen Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu dulden.

§ 16 Ersatzvornahme

Kommt der Berechtigte einer Verpflichtung, die sich aus diesem Vertrag ergibt, trotz vorheriger Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht nach, so ist die Straßenbauverwaltung berechtigt, das nach ihrem Ermessen Erforderliche auf Kosten des Berechtigten zu veranlassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. Wird die Sicherheit des Verkehrs gefährdet, können Aufforderung und Fristsetzung unterbleiben.

§ 17 Einziehung der Straße

(1) Wird die benutzte Grundfläche ihrer Zweckbestimmung als öffentliche Straße entzogen, endet das Nutzungsrecht gegenüber der Straßenbauverwaltung. Die Straßenbauverwaltung ist berechtigt, die Straße einschließlich ihrer passiven Netzinfrastruktur zurückzubauen. Die Straßenbauverwaltung wird in diesem Fall auf Antrag des Berechtigten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen, bevor sie das Eigentum an dem für die TK-Komponente in Anspruch genommenen Grundstück einem Dritten – mit Ausnahme eines früheren Straßenbaulastträgers überträgt. Auf Antrag des Berechtigten wird die Straßenbauverwaltung an der benutzten Grundfläche eine Vormerkung im Grundbuch bewilligen.

(2) Die Kosten der Eintragung der Dienstbarkeit und der Vormerkung sowie die der Straßenbauverwaltung dadurch entstehenden Verwaltungskosten, ferner die Kosten der katastermäßigen Aussonderung der belasteten Teilfläche des Straßengrundstücks und die Kosten der Löschung der Vormerkungen nach Wegfall des Benutzungsrechts trägt der Berechtigte.

(3) Der Berechtigte leistet der Straßenbauverwaltung eine einmalige angemessene Entschädigung für eine Wertminderung des Grundstücks durch die Belastung mit der Dienstbarkeit. Die Entschädigung ist mit der Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch fällig.

§ 18 Übertragung der Rechte und Pflichten des Berechtigten; Mitnutzung durch einen Dritten

(1) Der Berechtigte kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung auf einen anderen Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze übertragen.

(2) Die Mitnutzung der TK-Komponente durch einen Dritten hat der Berechtigte der Straßenbauverwaltung schriftlich anzuzeigen. Die Rechte und Pflichten aus der Zustimmungserklärung bleiben jedoch beim Berechtigten. Der Berechtigte haftet gegenüber der Straßenbauverwaltung auch für Handlungen desjenigen, dem er die Mitnutzung eingeräumt hat, und stellt die Straßenbauverwaltung auch insoweit von allen Ansprüchen Dritter entsprechend § 7 Abs. 2 frei. Die Beendigung der Tätigkeit des Dritten sowie Änderungen bei dessen Firmenbezeichnung/ Rechtsform hat der Berechtigte der Straßenbauverwaltung ebenfalls schriftlich anzuzeigen.

§ 19 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist am Sitz der Straßenbauverwaltung. Dies gilt nicht für Streitigkeiten nach § 77n Abs. 1 TKG.

§ 20 Änderung des Vertrages

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsteile davon nicht beeinträchtigt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, eine wirksame Regelung zu treffen, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.

§ 21 Ausfertigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag wirdfach ausgefertigt.
- (2) Jede Vertragspartei erhältAusfertigung dieses Vertrags.

....., den

(Ort, Datum)

(Straßenbauverwaltung)

..... den.....

(Ort, Datum)

(Berechtigter)

Ablehnung des Antrags auf Mitnutzung gemäß § 77g TKG

**Vollzug des Telekommunikationsgesetzes (TKG); Entscheidung nach § 77g Abs. 1 TKG
Mitnutzung der vorhandenen passiven Netzinfrastruktur von Netzknoten .../Abschnitt**

Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Datenblatt
- „Trassenplan“
-

Der Antrag vom ...auf Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur der Bundesfernstraße.....wird abgelehnt.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

Die Mitnutzung erfolgt nicht zum Zweck des Einbaus von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (Übertragungsleistung von mindestens 50 Mbit/s) und die Voraussetzungen für eine Mitnutzung passiver Netzinfrastruktur nach § 70 Abs. 2 TKG liegen nicht vor. Sie sind nicht nutzungsbe-rechtigt nach den §§ 68, 69 TKG bzw. haben auch nach meiner Aufforderung vomdiese Nut-zungsberechtigung nicht nachgewiesen und/oder haben nicht dargelegt bzw. nachgewiesen, dass die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach den §§ 68, 69 TKG nicht bzw. nur mit unverhältnismäßi-gem Aufwand möglich ist (Konkrete Erläuterungen hierzu unbedingt erforderlich)¹³.

Die passiven Netzinfrastrukturen (konkrete Bezeichnung) sind für die von Ihnen beabsichtigte Unter-bringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (konkrete Bezeichnung) bezie-hungsweise der sonstigen Netz-Komponenten¹⁴ nicht geeignet (konkrete Erläuterungen unbedingt erforderlich, warum die fehlende Eignung angenommen wird).

Die Mitnutzung ist in den beantragten Bereichen (ggf. Teilbereichen) aus Sicherheits- und/oder Kapa-zitätsgründen nicht möglich (soweit Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere Informations-technik – siehe zum Begriff der Kritischen Infrastruktur Anhang 7 der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastruktur nach dem BSI-Gesetz (BSI-KritisV: Verkehrssteuerungs- und Leitsysteme für das Netz der Bundesautobahnen, wobei Verkehrssteuerungs- und Leitsystem eine Anlage oder ein System zur Verkehrsbeeinflussung im Straßenverkehr einschließlich der in § 1 Abs. 4 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Einrichtungen, der Be-triebstechnik sowie der Telekommunikationsnetze ist) - betroffen ist, ist darzulegen, dass diese nach-weislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maß-geblich sind, und der Betreiber die Mitnutzung der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann).

Die Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erfordertEs bestehen hier kon-krete Anhaltspunkte...

¹³ Nicht zutreffendes streichen. Ebenso nicht zutreffende Ablehnungsgründe streichen.

¹⁴ Nicht zutreffendes streichen.

Die Querschnittreserve/das/die bisher ungenutzte(n) Kabel dient/dienen dem überschaubaren eigenen Änderungsbedürfnis (z.B. weitere Straßenausstattung zur Gewährleistung der technischen Ansprüche an die Straße (z.B. car 2 car)

Die Querschnittreserve dient dem unvorhersehbaren Eigenbedarf; Verlegung weiterer Leitungen wäre sonst nicht möglich; (konkrete Erläuterungen unbedingt erforderlich, inwieweit wird unvorhersehbarer Eigenbedarf angenommen)

Der über die Querschnittreserve hinausgehende Querschnitt steht unter Berücksichtigung der 5-Jahres-Planung nicht zur Verfügung (konkrete Erläuterungen unbedingt erforderlich).

Es werden bestehende Glasfasernetze überbaut, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen (konkrete Darlegung, welche Glasfasernetze bestehen, die überbaut werden. Es kommt nicht auf eine bestimmte technische Ausführung oder Bandbreite an. In der Regel ist die bestehende Glasfaserversorgung über den Breitbandatlas abrufbar. Offener Netzzugang kann bei regulierten und staatlich geförderten Glasfasernetzen unterstellt werden. Im Übrigen können weitere Erkenntnisquellen wie öffentliche Vorleistungsangebote hinzugezogen werden oder es kann beim Anbieter nachgefragt werden).

Rechtsbehelfsbelehrung:

(.....)

Hinweis:

Gegen die (ggf. teilweise) ablehnende Entscheidung kann gemäß § 77 n Abs. 1 TKG eine Entscheidung der Beschlusskammer der Bundesnetzagentur beantragt werden.

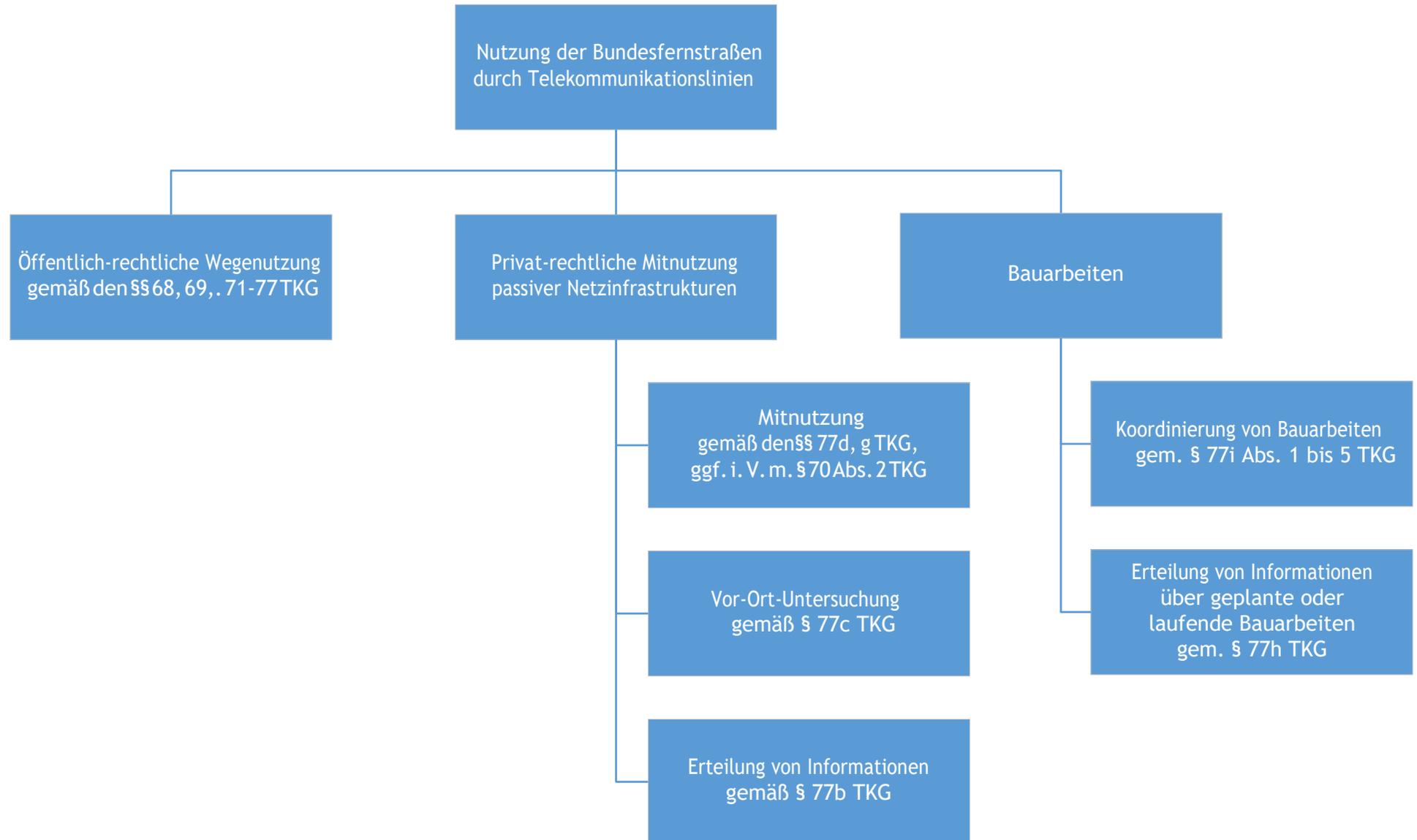
(.....)

i. A.

Prüfschemata zu den §§ 68 ff TKG

Nutzung der Bundesfernstraßen durch Telekommunikationslinien im Zuge der Nutzungsrichtlinien

Stand: 17.05.2018



Prüfschema „Antrag auf Mitnutzung nach §§ 68, 69 TKG“

Stand: 17.05.2018

Zulässigkeit des Antrags

Begründetheit des Antrags

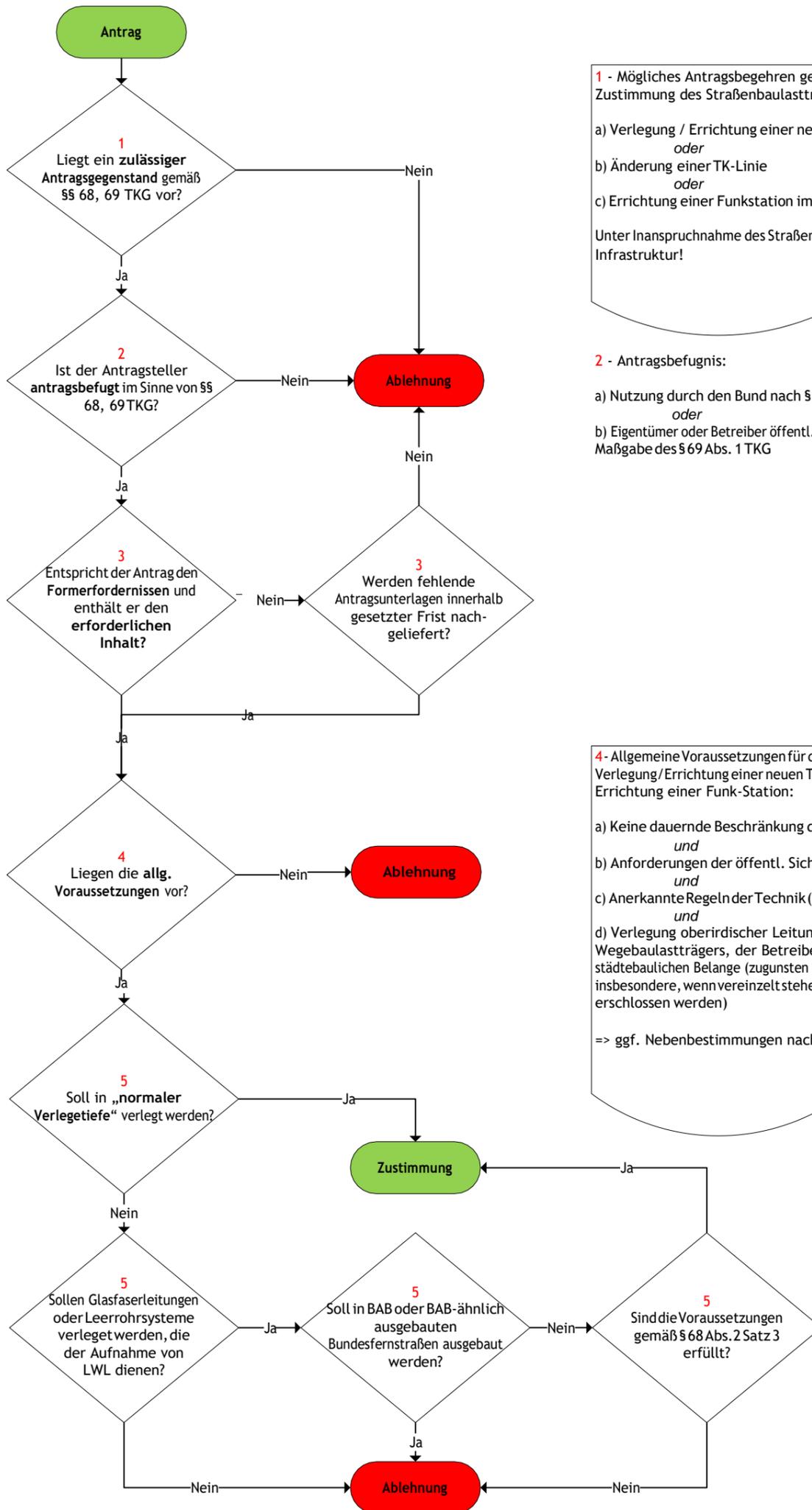
1 Prüfung des Antragsbegehrens

2 Prüfung der Antragsbefugnis

3 Ordnungsgemäßer Antrag

4 Prüfung der allg. Voraussetzungen

5 Verlegeart



1 - Mögliches Antragsbegehren gemäß TKG:
Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur

- a) Verlegung / Errichtung einer neuen TK-Linie
oder
- b) Änderung einer TK-Linie
oder
- c) Errichtung einer Funkstation im Mobilfunknetz

Unter Inanspruchnahme des Straßengrundes - nicht Mitnutzung der passiven Infrastruktur!

2 - Antragsbefugnis:

- a) Nutzung durch den Bund nach § 68 TKG
oder
- b) Eigentümer oder Betreiber öffentl. TK-Netze oder öffentl. TK-Linien nach Maßgabe des § 69 Abs. 1 TKG

4- Allgemeine Voraussetzungen für die Zustimmung des Straßenbaulastträgers zur Verlegung / Errichtung einer neuen TK-Linie bzw. Änderung einer TK-Linie bzw. Errichtung einer Funk-Station:

- a) Keine dauernde Beschränkung des Allgemeingebrauchs
und
- b) Anforderungen der öffentl. Sicherheit und Ordnung
und
- c) Anerkannte Regeln der Technik (mit Ausnahme der Verlegeart - siehe Punkt 5)
und
- d) Verlegung oberirdischer Leitungen : Abwägung der Interessen des Wegebausträgers, der Betreiber von TK-Linien und der berührten städtebaulichen Belange (zugunsten der Verlegung oberirdischer Leitung spricht insbesondere, wenn vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden)

=> ggf. Nebenbestimmungen nach § 69 Abs. 3 Sätze 8 und 9 TKG

Prüfschema „Antrag auf Erteilung von Informationen nach § 77b TKG“

Stand: 17.05.2018

Zulässigkeit des Antrags

Begründetheit des Antrags

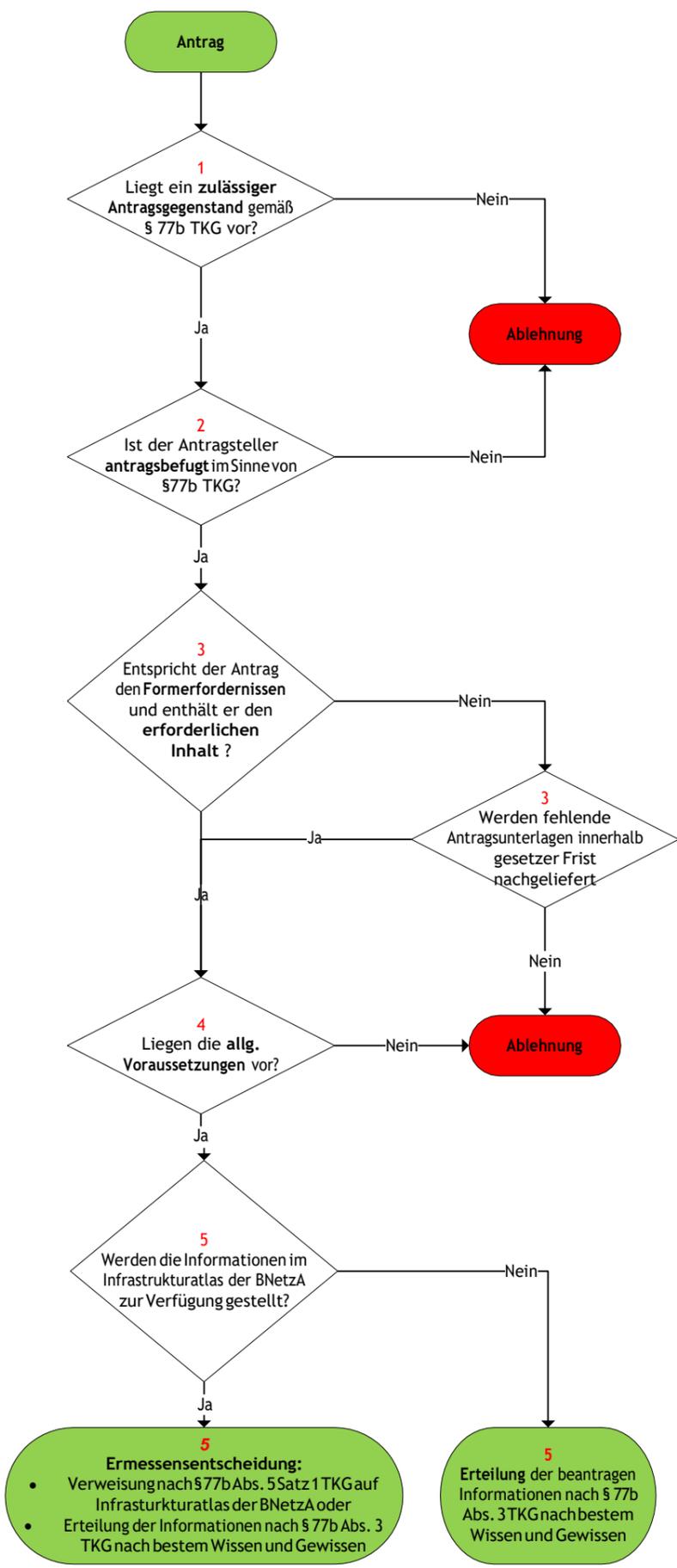
1 Prüfung des Antragsbegehrens

2 Prüfung der Antragsbefugnis

3 Ordnungsgemäßer Antrag

4 Prüfung der allg. Voraussetzungen

5 Entscheidung der Behörde



1 - Mögliches Antragsbegehren gemäß TKG:
Erteilung von Information über die passive Netzinfrastruktur, die Bestandteil der Bundesfernstraßen ist (nicht passive Netzinfrastrukturen Dritter, die aufgrund eines Wegerechts in der Bundesfernstraße liegen, wie etwa Gasleitungen eines VU)
Zum Begriff „Passive Netzinfrastrukturen“ siehe § 3 Nr. 17b TKG:
• Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Traberstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Mastern und Pfähle.

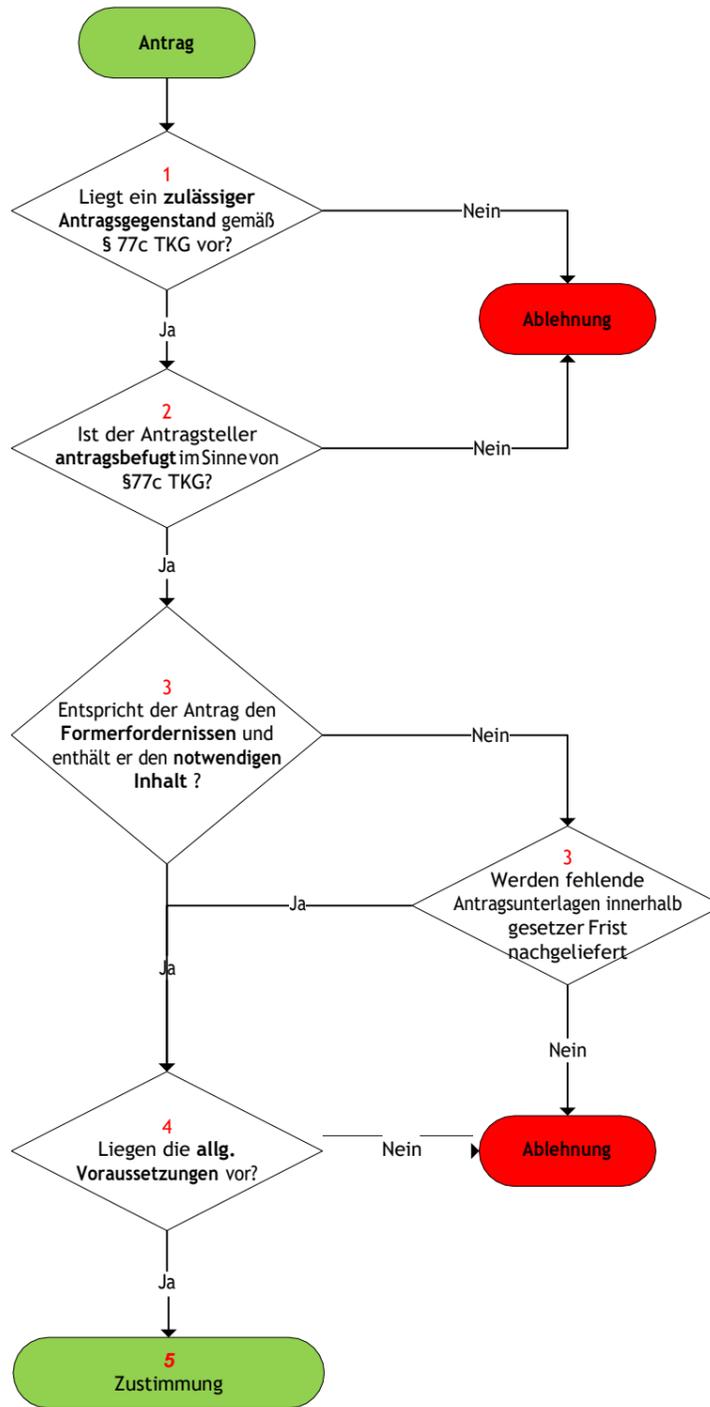
2 - Antragsbefugnis:
Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

3 - Ordnungsgemäßer Antrag:
1. Angabe des Mitnutzungszwecks vorhanden?
• Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (min. 50 Mbit/s)
2. Angabe des Erschließungsgebiets
Fehlende Antragsunterlagen sind unter angemessener Fristsetzung nachzufordern

4 - Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Informationen sind gegeben, dabei u.a. auch:
• Zulässiger Mitnutzungszweck gegeben
• Kein Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 77b Abs. 4 TKG
• Verhältnismäßigkeit

Prüfschema „Antrag auf Vor-Ort-Untersuchung nach § 77c TKG“

Stand: 17.05.2018



1
Prüfung des
Antragsbegehrens

2
Prüfung der
Antragsbefugnis

3
Ordnungsgemäßer
Antrag

4
Prüfung der allg.
Voraussetzungen

5
Entscheidung der
Behörde

Zulässigkeit
des
Antrags

Begründetheit
des
Antrags

1 - Mögliches Antragsbegehren gemäß TKG:

Vor-Ort-Untersuchung der passiven Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraßen

Zum Begriff „Passive Netzinfrastrukturen“ siehe § 3 Nr. 17b TKG:

- Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Traberstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Mastern und Pfähle.

2 - Antragsbefugnis:

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

3 - Ordnungsgemäßer Antrag:

Angabe der vom Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze betroffenen Netzkomponenten

Fehlende Antragsunterlagen sind unter angemessener Fristsetzung nachzufordern

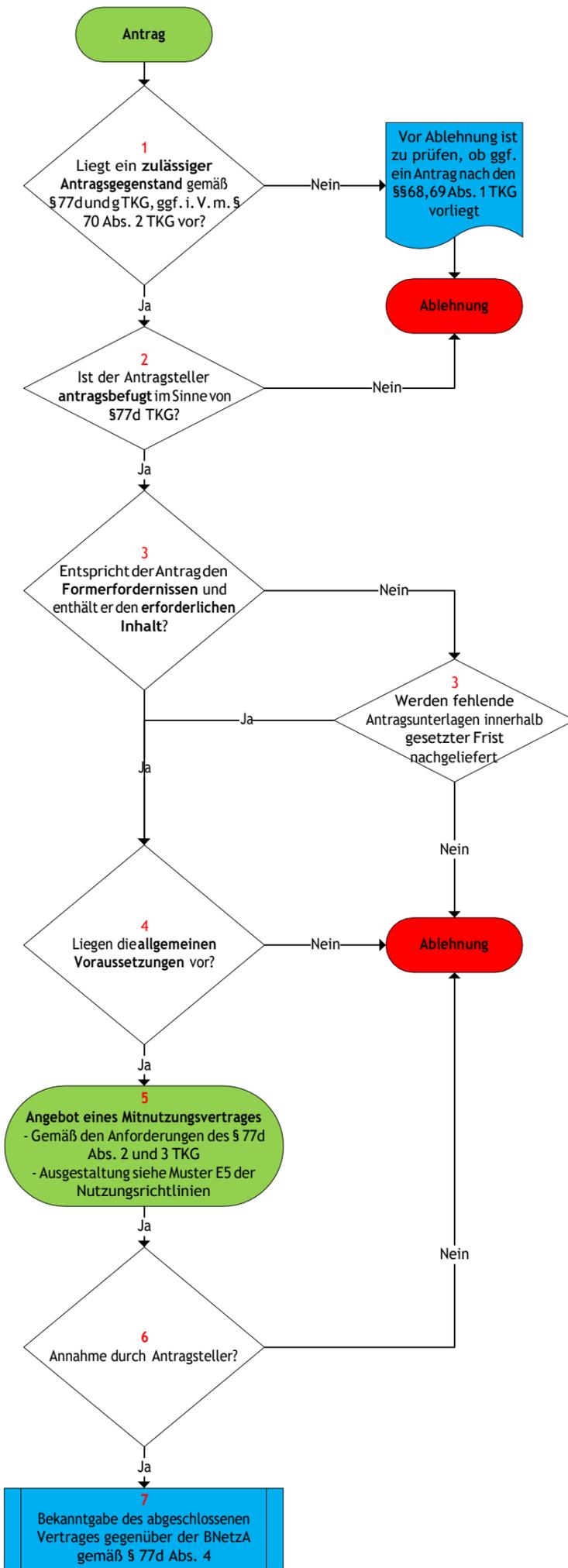
4 - Allgemeine Voraussetzungen für die Vor-Ort-Untersuchung:

- Zumutbarkeit des Antrags nach § 77c Abs. 2 TKG
- Kein Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 77c Abs. 3 TKG
- Verhältnismäßigkeit

5 - Inhalt:

- Hinsichtlich weiterer Details siehe Nutzungsrichtlinien, insbesondere Vereinbarung, dass der Antragsteller die Untersuchungen auf eigene Kosten durch ein geeignetes Fachunternehmen vornehmen lässt und dieser der Straßenbauverwaltung die ihr entstehenden Kosten gem. § 77c Abs. 4 TKG ersetzt
- Die technischen Vorschriften des Straßenbaus- und -betriebs sind einzuhalten (Die Straßenbauverwaltung hat die Arbeiten zu überwachen)

Prüfschema „Antrag auf Mitnutzung nach § 77d TKG“



1
Prüfung des
Antragsbegehrens

2
Prüfung der
Antragsbefugnis

3
Ordnungsgemäßer
Antrag

4
Prüfung der
allgemeinen
Voraussetzungen

5
Entscheidung der
Behörde

1 - Mögliches Antragsbegehren gemäß TKG:
Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraßen
Zum Begriff „Passive Netzinfrastrukturen“ siehe § 3 Nr. 17b TKG:
- Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle.

2 - Antragsbefugnis:
Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

3 - Ordnungsgemäßer Antrag:
1. Angabe des Mitnutzungszwecks vorhanden?
• Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (mind. 50 Mbit/s) oder
• Inanspruchnahme des Wegerechts nach §§ 68, 69 Abs. 1 TKG ist unmöglich oder unverhältnismäßig (nur Angabe an dieser Stelle, Prüfung, ob Voraussetzungen tatsächlich gegeben erfolgt in der Begründetheit).
2. detaillierte Beschreibung des Projekts und der zur Mitnutzung beabsichtigten Komponenten / passive Netzinfrastrukturen der Bundesfernstraße
3. Beifügung eines genauen Zeitplans für die Umsetzung
4. Angabe des Erschließungsgebiets
Fehlende Antragsunterlagen sind unter angemessener Fristsetzung nachzufordern

4- Allgemeine Voraussetzungen für den Abschluss eines privatrechtlichen Mitnutzungsvertrags:
• Zulässiger Mitnutzungszweck
• Kein Vorliegen von Ablehnungsgründen nach § 77g TKG (Sind im Einzelnen zu prüfen!)
• Verhältnismäßigkeit

Zulässigkeit
des
Antrags

Begründetheit
des
Antrags

Prüfschema „Antrag auf Erteilung von Informationen nach § 77h TKG“

Stand: 17.05.2018

Zulässigkeit des Antrags

Begründetheit des Antrags

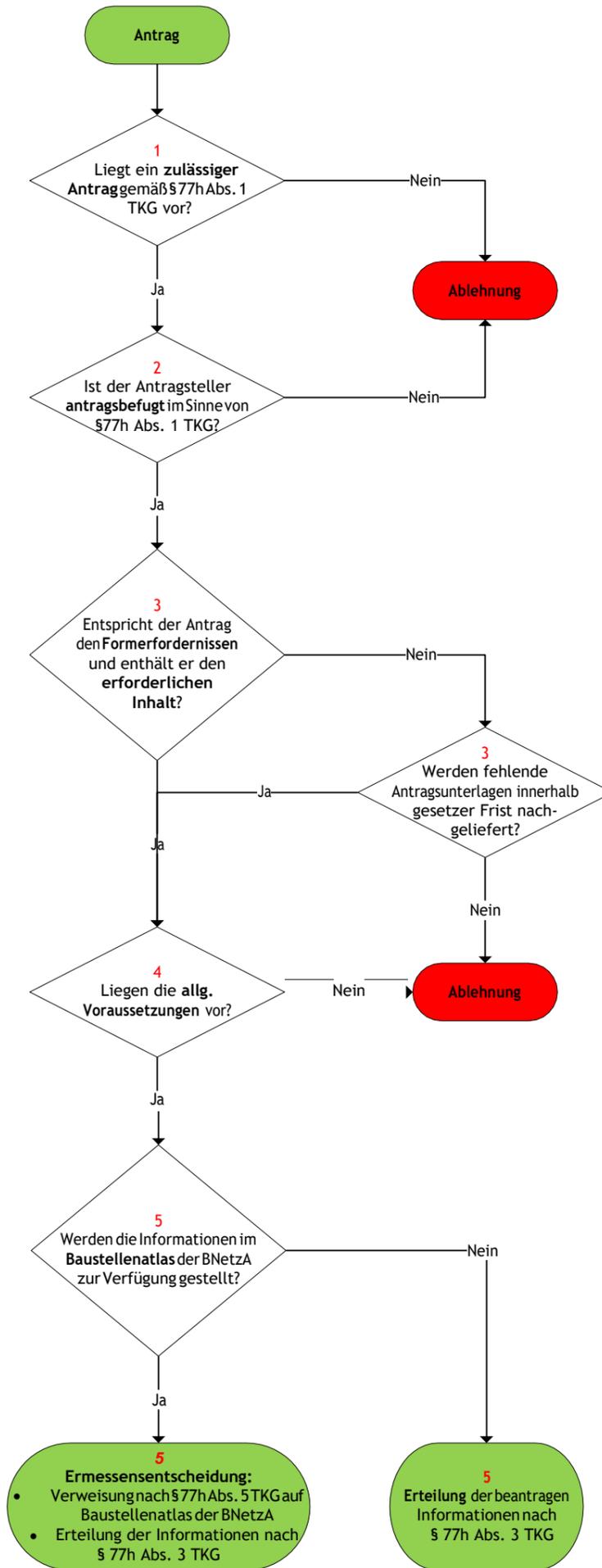
1 Prüfung des Antragsbegehrens

2 Prüfung der Antragsbefugnis

3 Ordnungsgemäßer Antrag

4 Prüfung der allg. Voraussetzungen

5 Entscheidung der Behörde



1 - Mögliches Antragsbegehren gemäß TKG:
Erteilung von Information über geplante oder laufende Bauarbeiten betreffend Bundesfernstraßen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu ermöglichen

2 - Antragsbefugnis:
Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

3 - Ordnungsgemäßer Antrag:
Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Gebiet der Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vorgesehen ist.
Fehlende Antragsunterlagen sind unter angemessener Fristsetzung nachzufordern

4 - Allgemeine Voraussetzungen

- Für die laufenden bzw. geplanten Bauarbeiten ist bereits ein Genehmigungsverfahren anhängig.
- Kein Vorliegen von Anhaltspunkten nach § 77h Abs. 4 TKG
- Verhältnismäßigkeit

Prüfschema „Antrag auf Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Abs. 2 bis 5 TKG“

Stand: 17.05.2018

Zulässigkeit des Antrags

Begründetheit des Antrags

1
Prüfung des Antragsbegehrens

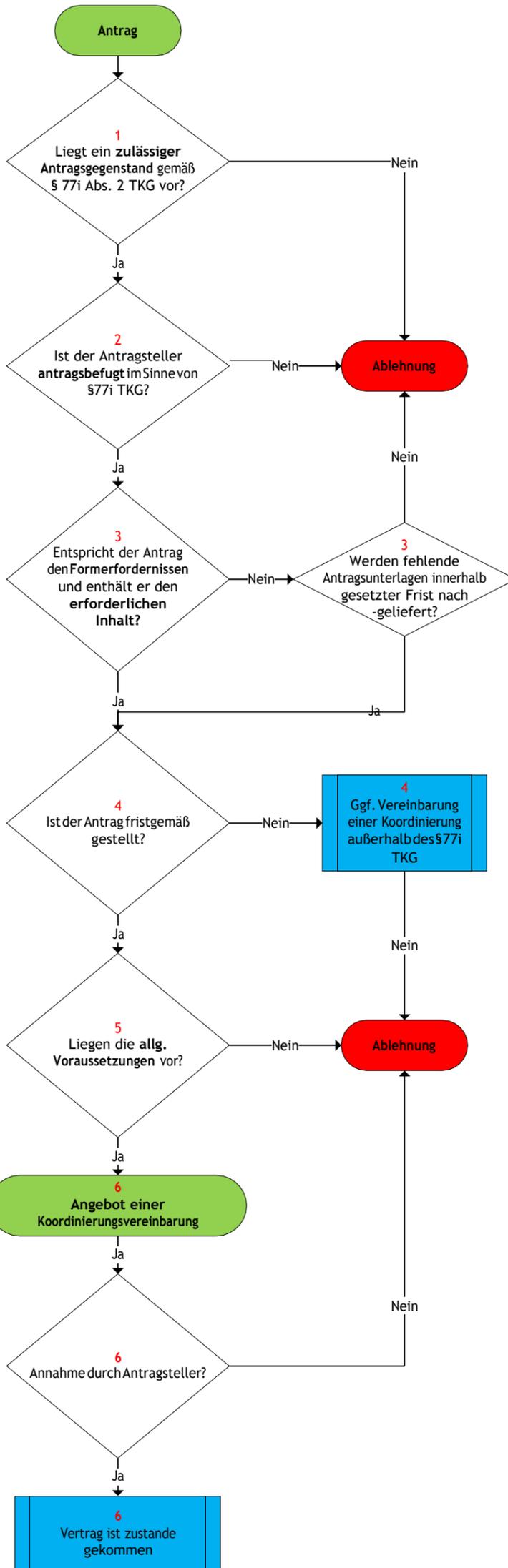
2
Prüfung der Antragsbefugnis

3
Ordnungsgemäßer Antrag

4
Antragsfrist

5
Prüfung der allg. Voraussetzungen

6
Entscheidung der Behörde



1 - Mögliches Antragsbegehren gemäß TKG:
Koordinierung von Bauarbeiten im Hinblick auf die Errichtung von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze

2 - Antragsbefugnis:
Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze

3 - Ordnungsgemäßer Antrag:
Benennung:
1. von Art und Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten und
2. der zu errichtenden Komponenten für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze
Fehlende Antragsunterlagen sind unter angemessener Fristsetzung nachzufordern

4 - Antragsfrist
Siehe Ziffer 4.1 Teil E der Nutzungsrichtlinien

5 - Allgemeine Voraussetzungen für den Abschluss eines privatrechtlichen Mitnutzungsvertrags:

- Zumutbarkeit des Antrags nach § 77i Abs. 3 TKG
- Kein Vorliegen von Anhaltspunkten nach § 77i Abs. 5 TKG
- Verhältnismäßigkeit

6 - Inhalt:

- Umlage der Kosten nach Maßgabe der zukünftigen Grundsätze der BNetzA (Hinweis in Vertrag: wird gesondert vereinbart)
- im Übrigen siehe Anlage D8 der Nutzungsrichtlinien

Synopse zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetzG)

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

TKG –Rechtslage bis zum 10.11.2016–	TKG – Rechtslage ab 10.11.2016 (geändert durch DigiNetzG)
Inhaltsübersicht	Inhaltsübersicht
[...]	
Abschnitt 3 Wegerechte	Abschnitt 3 Wegerechte und Mitnutzung
	Unterabschnitt 1 Wegerechte
§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege
§ 69 Übertragung des Wegerechts	§ 69 Übertragung des Wegerechts
§ 70 Mitbenutzung	§ 70 Mitnutzung und Wegerecht
§ 71 Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck	§ 71 Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck
§ 72 Gebotene Änderung	§ 72 Gebotene Änderung
§ 73 Schonung der Baumpflanzungen	§ 73 Schonung der Baumpflanzungen
§ 74 Besondere Anlagen	§ 74 Besondere Anlagen
§ 75 Spätere besondere Anlagen	§ 75 Spätere besondere Anlagen
§ 76 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden	§ 76 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden
§ 77 Ersatzansprüche	§ 77 Ersatzansprüche
	Unterabschnitt 2 Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze
§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze	§ 77a Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes
§ 77b Alternative Infrastrukturen	§ 77b Informationen über passive Netzinfrastrukturen
§ 77c Mitnutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes	§ 77c Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen
§ 77d Mitnutzung von Bundeswasserstraßen	§ 77d Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze
§ 77e Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur	§ 77e Umfang des Mitnutzungsanspruchs
	§ 77f Einnahmen aus Mitnutzungen
	§ 77g Ablehnung der Mitnutzung, Versagungsgründe
	§ 77h Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen
	§ 77i Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung
	§ 77j Allgemeine Informationen über Verfahrensbedingungen bei Bauarbeiten
	§ 77k Netzinfrastruktur von Gebäuden
	§ 77l Antragsform und Reihenfolge der Verfahren
	§ 77m Vertraulichkeit der Verfahren
	§ 77n Fristen, Entgeltmaßstäbe und Regulierungsziele der nationalen Streitbeilegung
	§ 77o Verordnungsermächtigungen
	§ 77p Genehmigungsfristen für Bauarbeiten
[...]	[...]
§ 117 Veröffentlichung von Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie	§ 117 Veröffentlichung von Weisungen
[...]	[...]
	§ 134a Verfahren der nationalen Streitbeilegung
[...]	[...]
Teil 1	<i>{unverändert}</i>
Allgemeine Vorschriften	
[...]	
§ 3 Begriffsbestimmungen	
Im Sinne dieses Gesetzes ist oder sind	
1. "Anruf" eine über einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst aufgebaute Verbindung, die eine zweiseitige Sprachkommunikation ermöglicht;	
2. „Anwendungs-Programmierschnittstelle“ die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehempfangsgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;	
2a. "Auskunftsdienste" bundesweit jederzeit telefonisch erreichbare Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs 118, die ausschließlich der neutralen Weitergabe von Rufnummer, Name, Anschrift sowie zusätzlichen Angaben von Telekommunikationsnutzern dienen. Die Weitervermittlung zu einem erfragten Teilnehmer oder Dienst kann Bestandteil des Auskunftsdienstes sein;	
	2b. „Baudenkmäler“ nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten;
3. "Bestandsdaten" Daten eines Teilnehmers, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telekommunikationsdienste erhoben werden;	<i>{unverändert}</i>
4. "beträchtliche Marktmacht" eines oder mehrerer Unternehmen gegeben, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Absatz 1 Satz 3 und 4 vorliegen;	
4a. „Betreiberauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten im Einzelwahlverfahren durch Wählen einer Kennzahl;	
4b. „Betreibervorauswahl“ der Zugang eines Teilnehmers zu den Diensten aller unmittelbar zusammengeschalteten Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten durch festgelegte Vorauswahl, wobei der Teilnehmer unterschiedliche Voreinstellungen für Orts- und Fernverbindungen vornehmen kann und bei jedem Anruf die festgelegte Vorauswahl durch Wählen einer Betreiberkennzahl übergehen kann;	

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

5. "Dienst mit Zusatznutzen" jeder Dienst, der die Erhebung und Verwendung von Verkehrsdaten oder Standortdaten in einem Maße erfordert, das über das für die Übermittlung einer Nachricht oder die Entgeltabrechnung dieses Vorganges erforderliche Maß hinausgeht;	
6. "Diensteanbieter" jeder, der ganz oder teilweise geschäftsmäßig	
a) Telekommunikationsdienste erbringt oder	
b) an der Erbringung solcher Dienste mitwirkt;	
7. "digitales Fernsehempfangsgerät" ein Fernsehgerät mit integriertem digitalem Decoder oder ein an ein Fernsehgerät anschließbarer digitaler Decoder zur Nutzung digital übertragener Fernsehsignale, die mit Zusatzsignalen, einschließlich einer Zugangsberechtigung, angereichert sein können;	
	7a. „digitales Hochgeschwindigkeitsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde bereitzustellen;
7a. „Einzelrichtlinien“	7b. „Einzelrichtlinien“
a) die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist;	{unverändert}
b) die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S.7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist;	
c) die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S.51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, und	c) die Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S.51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist;
d) die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist;	d) die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, und
	e) die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie) (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S.1);
8. „Endnutzer“ ein Nutzer, der weder öffentliche Telekommunikationsnetze betreibt noch öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt;	{unverändert}
8a. "entgeltfreie Telefondienste" Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)800, bei deren Inanspruchnahme der Anrufende kein Entgelt zu entrichten hat;	
8b. „Service-Dienste“ Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)180, die bundesweit zu einem einheitlichen Entgelt zu erreichen sind;	
9. "Frequenznutzung" jede gewollte Aussendung oder Abstrahlung elektromagnetischer Wellen zwischen 9 kHz und 3 000 GHz zur Nutzung durch Funkdienste und andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen;	
9a. „Frequenzzuweisung“ die Benennung eines bestimmten Frequenzbereichs für die Nutzung durch einen oder mehrere Funkdienste oder durch andere Anwendungen elektromagnetischer Wellen, falls erforderlich mit weiteren Festlegungen;	
9b. „gemeinsamer Zugang zum Teilnehmeranschluss“ die Bereitstellung des Zugangs zum Teilnehmeranschluss oder zum Teilabschnitt in der Weise, dass die Nutzung eines bestimmten Teils der Kapazität der Netzinfrastruktur, wie etwa eines Teils der Frequenz oder Gleichwertiges, ermöglicht wird;	
9c. „GEREK“ das Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation;	
10. "geschäftsmäßiges Erbringen von Telekommunikationsdiensten" das nachhaltige Angebot von Telekommunikation für Dritte mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht;	
10a. (weggefallen)	
11. "Kundenkarten" Karten, mit deren Hilfe Telekommunikationsverbindungen hergestellt und personenbezogene Daten erhoben werden können;	
11a. "Kurzwahl-Datendienste" Kurzwahldienste, die der Übermittlung von nichtsprachgestützten Inhalten mittels Telekommunikation dienen und die keine Telemedien sind;	
11b. "Kurzwahldienste" Dienste, die die Merkmale eines Premium-Dienstes haben, jedoch eine spezielle Nummernart mit kurzen Nummern nutzen;	
11c. "Kurzwahl-Sprachdienste" Kurzwahldienste, bei denen die Kommunikation sprachgestützt erfolgt;	
11d. "Massenverkehrs-Dienste" Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)137, die charakterisiert sind durch ein hohes Verkehrsaufkommen in einem oder mehreren kurzen Zeitintervallen mit kurzer Belegungsdauer zu einem Ziel mit begrenzter Abfragekapazität;	

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

12. "nachhaltig wettbewerbsorientierter Markt" ein Markt, auf dem der Wettbewerb so abgesichert ist, dass er ohne sektorspezifische Regulierung besteht;	
12a. „Netzabschlusspunkt“ der physische Punkt, an dem einem Teilnehmer der Zugang zu einem Telekommunikationsnetz bereitgestellt wird; in Netzen, in denen eine Vermittlung oder Leitwegbestimmung erfolgt, wird der Netzabschlusspunkt anhand einer bestimmten Netzadresse bezeichnet, die mit der Nummer oder dem Namen eines Teilnehmers verknüpft sein kann;	
12b. "Neuartige Dienste" Dienste, insbesondere des Rufnummernbereichs (0)12, bei denen Nummern für einen Zweck verwendet werden, für den kein anderer Rufnummernraum zur Verfügung steht;	
13. "Nummern" Zeichenfolgen, die in Telekommunikationsnetzen Zwecken der Adressierung dienen;	
13a. "Nummernart" die Gesamtheit aller Nummern eines Nummernraums für einen bestimmten Dienst oder eine bestimmte technische Adressierung;	
13b. "Nummernbereich" eine für eine Nummernart bereitgestellte Teilmenge des Nummernraums;	
13c. "Nummernraum" die Gesamtheit aller Nummern, die für eine bestimmte Art der Adressierung verwendet werden;	
13d. "Nummerteilbereich" eine Teilmenge eines Nummernbereichs;	
14. „Nutzer“ jede natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdienst für private oder geschäftliche Zwecke in Anspruch nimmt oder beantragt, ohne notwendigerweise Teilnehmer zu sein;	
15. "öffentliches Münz- und Kartentelefon" ein der Allgemeinheit zur Verfügung stehendes Telefon, für dessen Nutzung als Zahlungsmittel unter anderem Münzen, Kredit- und Abbuchungskarten oder Guthabekarten, auch solche mit Einwahlcode, verwendet werden können;	
16. "öffentliches Telefonnetz" ein Telekommunikationsnetz, das zur Bereitstellung des öffentlich zugänglichen Telefondienstes genutzt wird und darüber hinaus weitere Dienste wie Telefax- oder Datenfernübertragung und einen funktionalen Internetzugang ermöglicht;	
16a. „öffentliches Telekommunikationsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend der Bereitstellung öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste dient, die die Übertragung von Informationen zwischen Netzabschlusspunkten ermöglichen;	
	16b. „öffentliche Versorgungsnetze“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von <ul style="list-style-type: none"> a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für <ul style="list-style-type: none"> aa) Telekommunikation, bb) Gas, cc) Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung, dd) Fernwärme oder ee) Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist; zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie die Kanalisationssysteme; b) Verkehrsdiensten; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze;
17. „öffentlich zugänglicher Telefondienst“ ein der Öffentlichkeit zur Verfügung stehender Dienst, der direkt oder indirekt über eine oder mehrere Nummern eines nationalen oder internationalen Telefonnummernplans oder eines anderen Adressierungsschemas das Führen folgender Gespräche ermöglicht:	{unverändert}
a) aus- und eingehende Inlandsgespräche oder	
b) aus- und eingehende Inlands- und Auslandsgespräche;	
17a. „öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste“ der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Telekommunikationsdienste;	
	17b. „passive Netzinfrastrukturen“ Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Ampeln und Straßenlaternen, Masten und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen;
17b. "Premium-Dienste" Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist;	17c. "Premium-Dienste" Dienste, insbesondere der Rufnummernbereiche (0)190 und (0)900, bei denen über die Telekommunikationsdienstleistung hinaus eine weitere Dienstleistung erbracht wird, die gegenüber dem Anrufer gemeinsam mit der Telekommunikationsdienstleistung abgerechnet wird und die nicht einer anderen Nummernart zuzurechnen ist;
[...]	[...]

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

<p>26. "Telekommunikationslinien" unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre;</p>	<p>26. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind;</p>
[...]	[...]
[...]	<p>27a. „Überbau“ die nachträgliche Doppelung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch parallele Errichtung, soweit damit dasselbe Versorgungsgebiet erschlossen werden soll;</p>
[...]	<p>28a. „umfangreiche Renovierungen“ Tief- oder Hochbauarbeiten am Standort des Endnutzers, die strukturelle Veränderungen an den gesamten gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen oder einem wesentlichen Teil davon umfassen;</p>
[...]	[...]
<p>32. „Zugang“ die Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von Telekommunikationsdiensten, auch bei deren Verwendung zur Erbringung von Diensten der Informationsgesellschaft oder Rundfunkinhalten. Dies umfasst unter anderem Folgendes:</p> <p>a) Zugang zu Netzkomponenten, einschließlich nicht aktiver Netzkomponenten, und zugehörigen Einrichtungen, wozu auch der feste oder nicht feste Anschluss von Geräten gehören kann. Dies beinhaltet insbesondere den Zugang zum Teilnehmeranschluss sowie zu Einrichtungen und Diensten, die erforderlich sind, um Dienste über den Teilnehmeranschluss zu erbringen, einschließlich des Zugangs zur Anschaltung und Ermöglichung des Anbieterwechsels des Teilnehmers und zu hierfür notwendigen Informationen und Daten und zur Entstörung;</p> <p>b) Zugang zu physischen Infrastrukturen wie Gebäuden, Leitungsrohren und Masten;</p> <p>c) Zugang zu einschlägigen Softwaresystemen, einschließlich Systemen für die Betriebsunterstützung;</p> <p>d) Zugang zu informationstechnischen Systemen oder Datenbanken für Vorbestellung, Bereitstellung, Auftragserteilung, Anforderung von Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie Abrechnung;</p> <p>e) Zugang zur Nummernumsetzung oder zu Systemen, die eine gleichwertige Funktion bieten;</p> <p>f) Zugang zu Fest- und Mobilfunknetzen, insbesondere, um Roaming zu ermöglichen;</p> <p>g) Zugang zu Zugangsberechtigungssystemen für Digitalfernsehdienste und</p> <p>h) Zugang zu Diensten für virtuelle Netze;</p>	<p>{<i>unverändert</i>}</p>
<p>33. "Zugangsberechtigungssysteme" technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Rundfunkprogramme von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;</p>	[...]
[...]	<p>33a. „Zugangspunkt zu passiven gebäudeinternen Netzkomponenten“ ein physischer Punkt innerhalb oder außerhalb des Gebäudes, der für Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zugänglich ist und den Anschluss an die hochgeschwindigkeitsfähigen gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen ermöglicht;</p>
<p>33a. „zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;</p>	<p>33b. „zugehörige Dienste“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen Dienste, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Systeme zur Nummernumsetzung oder Systeme, die eine gleichwertige Funktion bieten, Zugangsberechtigungssysteme und elektronische Programmführer sowie andere Dienste wie Dienste im Zusammenhang mit Identität, Standort und Präsenz des Nutzers;</p>
<p>33b. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen und sonstigen Einrichtungen und Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;</p>	<p>33c. „zugehörige Einrichtungen“ diejenigen mit einem Telekommunikationsnetz oder einem Telekommunikationsdienst verbundenen zugehörigen Dienste, physischen Infrastrukturen und sonstigen Einrichtungen und Komponenten, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz oder diesen Dienst ermöglichen, unterstützen oder dazu in der Lage sind. Darunter fallen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen in Gebäuden, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Masten, Einstiegsschächte und Verteilerkästen;</p>
<p>34. "Zusammenschaltung" derjenige Zugang, der die physische und logische Verbindung öffentlicher Telekommunikationsnetze herstellt, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen; Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Zusammenschaltung ist ein Sonderfall des Zugangs und wird zwischen Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze hergestellt.</p>	<p>{<i>unverändert</i>}</p>
[...]	[...]

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

TKG –Rechtslage bis zum 10.11.2016–	TKG – Rechtslage ab 10.11.2016 (geändert durch DigiNetzG)
<p>§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren</p> <p>(1) Die Bundesnetzagentur gibt den interessierten Parteien Gelegenheit, innerhalb einer festgesetzten Frist zu dem Entwurf der Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 Stellung zu nehmen. Die Konsultationsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten. Die Bundesnetzagentur richtet zu diesem Zweck eine einheitliche Informationsstelle ein, bei der eine Liste aller laufenden Konsultationen vorgehalten wird.</p> <p>(2) Wenn § 10 Abs. 3 und § 11 Absatz 4 eine Vorlage nach dieser Norm vorsehen und keine Ausnahme nach einer Empfehlung oder Leitlinien vorliegt, die die Kommission nach Artikel 7b der Richtlinie 2002/21/EG erlässt, gilt folgendes Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Durchführung des Verfahrens nach Absatz 1 stellt die Bundesnetzagentur den Entwurf der Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 zusammen mit einer Begründung gleichzeitig der Kommission, dem GEREK und den nationalen Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten zur Verfügung und unterrichtet die Kommission, das GEREK und die übrigen nationalen Regulierungsbehörden hiervon. § 123b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Vor Ablauf eines Monats darf die Bundesnetzagentur Ergebnisse nach den §§ 10 und 11 nicht festlegen. 2. Die Bundesnetzagentur hat den Stellungnahmen der Kommission, des GEREK und der anderen nationalen Regulierungsbehörden nach Nummer 1 weitestgehend Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt sie der Kommission. 3. Beinhaltet ein Entwurf nach den §§ 10 und 11 <ol style="list-style-type: none"> a) die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen Märkten unterscheidet, die definiert sind in der jeweils geltenden Fassung der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG veröffentlicht, oder b) die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen, und erklärt die Kommission innerhalb der Frist nach Nummer 1 Satz 3, der Entwurf schaffe ein Hemmnis für den Binnenmarkt oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Richtlinie 2002/21/EG, hat die Bundesnetzagentur die Festlegung der entsprechenden Ergebnisse um zwei weitere Monate aufzuschieben. Beschließt die Kommission innerhalb dieses Zeitraums, die Bundesnetzagentur aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf innerhalb von sechs Monaten ab dem Datum des Erlasses der Entscheidung der Kommission oder zieht ihn zurück. Ändert die Bundesnetzagentur den Entwurf, so führt sie hierzu das Konsultationsverfahren nach Absatz 1 durch und legt der Kommission den geänderten Entwurf nach Nummer 1 vor. <p>Zieht die Bundesnetzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie über die Entscheidung der Kommission.</p>	<p>§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren</p> <p>{unverändert}</p>
<p>4. Die Bundesnetzagentur übermittelt der Kommission und dem GEREK alle angenommenen endgültigen Maßnahmen, die unter § 10 Absatz 3 und § 11 Absatz 4 fallen.</p> <p>(3) Ist die Bundesnetzagentur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend - ohne das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 einzuhalten - gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Kommission, dem GEREK und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Ein Beschluss der Bundesnetzagentur, diese Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen der Absätze 1 und 2.</p>	<p>Zieht die Bundesnetzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die weiteren betroffenen Ressorts über die Entscheidung der Kommission.</p> <p>{unverändert}</p>
<p>[...]</p> <p>§ 45n Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzlicher Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.</p>	<p>[...]</p> <p>§ 45n Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstmerkmale zur Kostenkontrolle</p> <p>(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.</p>
<p>[...]</p> <p>(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Bundestag.</p>	<p>[...]</p> <p>(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundestag.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

TKG –Rechtslage bis zum 10.11.2016–	TKG – Rechtslage ab 10.11.2016 (geändert durch DigiNetzG)
§ 52 Aufgaben	§ 52 Aufgaben
[...]	[...]
(3) Für Frequenznutzungen, die in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums der Verteidigung fallen, stellt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.	(3) Für Frequenznutzungen, die in den Aufgabenbereich des Bundesministeriums der Verteidigung fallen, stellt das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur das Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung her.
[...]	[...]
Abschnitt 3 Wegerechte	Abschnitt 3 Wegerechte und Mitnutzung
	Unterabschnitt 1 Wegerechte
§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege	§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege
(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze und Brücken sowie die öffentlichen Gewässer.	(1) Der Bund ist befugt, Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien unentgeltlich zu benutzen, soweit dadurch nicht der Widmungszweck der Verkehrswege dauernd beschränkt wird (Nutzungsberechtigung). Als Verkehrswege gelten öffentliche Wege, Plätze, Brücken und Tunnel sowie die öffentlichen Gewässer.
(2) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) im Wege des Micro- oder Minitrenching zu verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn	(2) Telekommunikationslinien sind so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Beim Träger der Straßenbaulast kann beantragt werden, Glasfaserleitungen oder Leerrohrsysteme, die der Aufnahme von Glasfaserleitungen dienen, in Abweichung der Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) in geringerer Verlegetiefe, wie im Wege des Micro- oder Minitrenching, zu verlegen. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn
1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und	1. die Verringerung der Verlegetiefe nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus und
2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder	2. nicht zu einer wesentlichen Erhöhung des Erhaltungsaufwandes führt oder
3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.	3. der Antragsteller die durch eine mögliche wesentliche Beeinträchtigung entstehenden Kosten beziehungsweise den höheren Verwaltungsaufwand übernimmt.
Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.	Die Sätze 2 und 3 finden keine Anwendung auf die Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in Bundesautobahnen und autobahnähnlich ausgebauten Bundesfernstraßen.
(3) Die Verlegung neuer Telekommunikationslinien und die Änderung vorhandener Telekommunikationslinien bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Träger der Wegebauast.	(3) Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlich.
Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebauastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebauastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.	Die Zustimmung gilt nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Bei der Verlegung oberirdischer Leitungen sind die Interessen der Wegebauastträger, der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze und die städtebaulichen Belange abzuwägen. In die Abwägung kann zugunsten einer Verlegung oberirdischer Leitungen insbesondere einfließen, dass vereinzelt stehende Gebäude oder Gebäudeansammlungen erschlossen werden sollen. Soweit die Verlegung im Rahmen einer Gesamtbaumaßnahme koordiniert werden kann, die in engem zeitlichen Zusammenhang nach der Antragstellung auf Zustimmung durchgeführt wird, soll die Verlegung in der Regel unterirdisch erfolgen. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Telekommunikationslinie sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, die im Bereich des jeweiligen Wegebauastträgers übliche Dokumentation der Lage der Telekommunikationslinie nach geographischen Koordinaten und die Verkehrssicherungspflichten regeln.
[...]	[...]
§ 69 Übertragung des Wegerechts	§ 69 Übertragung des Wegerechts
(1) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach § 68 Abs. 1 durch die Bundesnetzagentur auf schriftlichen Antrag an die Betreiber oder Eigentümer öffentlicher Telekommunikationsnetze.	(1) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach § 68 Absatz 1 durch die Bundesnetzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien.
[...]	[...]
§ 70 Mitbenutzung	§ 70 Mitnutzung und Wegerecht
Soweit die Ausübung des Rechts nach § 68 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer für die Aufnahme von Telekommunikationskabeln vorgesehener Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Mitbenutzungsberechtigte an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen geldwerten Ausgleich zu leisten.	(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze dürfen ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zur Mitnutzung anbieten. Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder Betreibern anderer öffentlicher Versorgungsnetze für deren Netzausbau zur Mitnutzung anbieten.

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

TKG –Rechtslage bis zum 10.11.2016–	TKG – Rechtslage ab 10.11.2016 (geändert durch DigiNetzG)
	(2) Soweit die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 68 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, können andere passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetzbetreiber unter den Voraussetzungen der §§ 77d, 77e und 77g mitgenutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Telekommunikationslinie zum Aufbau eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes genutzt werden kann.
	(3) Soweit die Nutzungsberechtigung nach § 68 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien auf die Eisenbahninfrastruktur nicht anwendbar ist und es sich bei der Eisenbahninfrastruktur nicht um eine passive Netzinfrastruktur handelt, können Teile der Eisenbahninfrastruktur nach den §§ 77d, 77e und 77g mitgenutzt werden, soweit sie zum Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen geeignet sind. Die §§ 77a bis 77c gelten entsprechend.
[...]	[...]
§ 72 Gebotene Änderung	{unverändert}
(1) Ergibt sich nach Errichtung einer Telekommunikationslinie, dass sie den Widmungszweck eines Verkehrsweges nicht nur vorübergehend beschränkt oder die Vornahme der zu seiner Unterhaltung erforderlichen Arbeiten verhindert oder die Ausführung einer von dem Unterhaltungspflichtigen beabsichtigten Änderung des Verkehrsweges entgegensteht, so ist die Telekommunikationslinie, soweit erforderlich, abzuändern oder zu beseitigen.	
(2) Soweit ein Verkehrsweg eingezogen wird, erlischt die Befugnis des Nutzungsberechtigten zu seiner Benutzung.	
(3) In allen diesen Fällen hat der Nutzungsberechtigte die gebotenen Maßnahmen an der Telekommunikationslinie auf seine Kosten zu bewirken.	
[...]	[...]
§ 75 Spätere besondere Anlagen	§ 75 Spätere besondere Anlagen
(1) Spätere besondere Anlagen sind nach Möglichkeit so auszuführen, dass sie die vorhandenen Telekommunikationslinien nicht störend beeinflussen.	{unverändert}
(2) Dem Verlangen auf Verlegung oder Veränderung einer Telekommunikationslinie muss auf Kosten des Nutzungsberechtigten stattgegeben werden, wenn sonst die Herstellung einer späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert werden würde, welche aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen oder Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung ausgeführt werden soll. Dient eine kabelgebundene Telekommunikationslinie nicht lediglich dem Orts-, Vororts- oder Nachbarrortsverkehr, kann ihre Verlegung nur dann verlangt werden, wenn die kabelgebundene Telekommunikationslinie ohne Aufwendung unverhältnismäßig hoher Kosten anderweitig ihrem Zweck entsprechend untergebracht werden kann.	(2) Der Inhaber oder Betreiber einer späteren besonderen Anlage kann vom Nutzungsberechtigten verlangen, dass eine Telekommunikationslinie auf dessen Kosten verlegt oder verändert wird, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne die Verlegung oder Veränderung die Errichtung der späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert würde, 2. die Errichtung der späteren besonderen Anlage aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen Gründen oder wegen Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung vollständig oder überwiegend ausgeführt werden soll und 3. die Kosten des Nutzungsberechtigten nicht unverhältnismäßig sind. Liegen nur die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 vor, kann eine Verlegung oder Veränderung auch dann verlangt werden, wenn der Inhaber oder Betreiber der späteren besonderen Anlage die Kosten teilweise erstattet, so dass die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Kosten verhältnismäßig ausfallen.
(3) Muss wegen einer solchen späteren besonderen Anlage die schon vorhandene Telekommunikationslinie mit Schutzvorkehrungen versehen werden, so sind die dadurch entstandenen Kosten von dem Nutzungsberechtigten zu tragen.	{unverändert}
(4) Überlässt ein Wegeunterhaltungspflichtiger seinen Anteil einem nicht unterhaltungspflichtigen Dritten, so sind dem Nutzungsberechtigten die durch die Verlegung oder Veränderung oder durch die Herstellung der Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten, soweit sie auf dessen Anteil fallen, zu erstatten.	
(5) Die Unternehmer anderer als der in Absatz 2 bezeichneten besonderen Anlagen haben die aus der Verlegung oder Veränderung der vorhandenen Telekommunikationslinien oder aus der Herstellung der erforderlichen Schutzvorkehrungen erwachsenden Kosten zu tragen.	
(6) Auf spätere Änderungen vorhandener besonderer Anlagen finden Absätze 1 bis 5 entsprechende Anwendung.	
§ 76 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden	§ 76 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden
(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit nicht verbieten, als <ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder 2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. 	(1) Der Eigentümer eines Grundstücks, das kein Verkehrsweg im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 ist, kann die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf seinem Grundstück sowie den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation insoweit nicht verbieten, als <ol style="list-style-type: none"> 1. auf dem Grundstück einschließlich der Gebäudeanschlüsse eine durch ein Recht gesicherte Leitung oder Anlage auch die Errichtung, den Betrieb und die Erneuerung einer Telekommunikationslinie genutzt und hierdurch die Nutzbarkeit des Grundstücks nicht dauerhaft zusätzlich eingeschränkt wird oder 2. das Grundstück einschließlich der Gebäude durch die Benutzung nicht unzumutbar beeinträchtigt wird.

Synopse zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

<p>(2) Hat der Grundstückseigentümer eine Einwirkung nach Absatz 1 zu dulden, so kann er von dem Betreiber der Telekommunikationslinie oder dem Eigentümer des Leitungsnetzes einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen, wenn durch die Errichtung, die Erneuerung oder durch Wartungs-, Reparatur- oder vergleichbare, mit dem Betrieb der Telekommunikationslinie unmittelbar zusammenhängende Maßnahmen eine Benutzung seines Grundstücks oder dessen Ertrag über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt wird. Für eine erweiterte Nutzung zu Zwecken der Telekommunikation kann darüber hinaus ein einmaliger Ausgleich in Geld verlangt werden, sofern bisher keine Leitungswege vorhanden waren, die zu Zwecken der Telekommunikation genutzt werden konnten. Wird das Grundstück oder sein Zubehör durch die Ausübung der aus dieser Vorschrift folgenden Rechte beschädigt, hat der Betreiber oder der Eigentümer des Leitungsnetzes auf seine Kosten den Schaden zu beseitigen. § 840 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet Anwendung.</p>	{unverändert}
	<p>(3) Soweit die Durchführung von nach Absatz 1 zu duldenen Maßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, können bestehende passive Netzinfrastrukturen Dritter unter den Voraussetzungen der §§ 77d, 77e und 77g mitgenutzt werden.</p>
[...]	[...]

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

TKG –Rechtslage bis zum 10.11.2016–	TKG – Rechtslage ab 10.11.2016 (geändert durch DigiNetzG)
[...]	[...]
	Unterabschnitt 2 Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze
<p>§ 77a Gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze</p> <p>(1) Die Bundesnetzagentur kann die gemeinsame Nutzung von Verkabelungen oder Kabelkanälen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, sofern dieser außerhalb des Gebäudes liegt, durch Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze folgenden Personen gegenüber anordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Telekommunikationsnetzbetreibern, die über eine Nutzungsberechtigung nach § 69 Absatz 1 in Verbindung mit § 68 Absatz 1 oder über eine sonstige Berechtigung verfügen, Einrichtungen auf, über oder unter öffentlichen oder privaten Grundstücken zu errichten oder zu installieren, oder 2. Telekommunikationsnetzbetreibern, die ein Verfahren zur Enteignung oder Nutzung von Grundstücken in Anspruch nehmen können, oder 3. den Eigentümern von Verkabelungen oder Kabelkanälen. <p>Die Anordnung kann getroffen werden, wenn eine Vervielfachung der Infrastruktur wirtschaftlich ineffizient oder praktisch unmöglich wäre. Vor dem Erlass der Anordnung gibt die Bundesnetzagentur allen interessierten Kreisen die Gelegenheit, innerhalb angemessener Zeit Stellung zu nehmen.</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur setzt im Rahmen der Anordnung nach Absatz 1 ein angemessenes Entgelt, das auch eine angemessene Risikoanpassung enthalten kann, fest.</p> <p>(3) Die Bundesnetzagentur kann von den Telekommunikationsnetzbetreibern sowie von Unternehmen und von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung eines detaillierten Verzeichnisses über Art, Verfügbarkeit und geografische Lage dieser Einrichtungen erforderlich sind. Zu den Einrichtungen nach Satz 1 zählen unter anderem Gebäude, Gebäudezugänge, Verkabelungen oder Kabelkanäle in Gebäuden, Masten, Antennen, Türme und andere Trägerstrukturen, Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegschächte und Verteilerkästen. Betrifft eine nach Satz 1 zu erteilende Information eine Einrichtung, bei deren Ausfall die Versorgung der Bevölkerung erheblich beeinträchtigt wird, ist von einer Aufnahme in das Verzeichnis abzusehen. Interessenten kann Einsicht in das Verzeichnis gewährt werden, falls die von der Bundesnetzagentur festgelegten Voraussetzungen für eine Einsichtnahme erfüllt sind. Dabei sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.</p> <p>(4) Die von der Bundesnetzagentur getroffenen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 müssen objektiv, transparent und verhältnismäßig sein und dürfen nicht diskriminieren.</p>	<p>§ 77a Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes</p> <p>(1) Die Bundesnetzagentur führt als zentrale Informationsstelle des Bundes einen Infrastrukturatlas, der Folgendes bereitstellt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, nach den Absätzen 2 bis 4, 2. detaillierte Informationen nach § 77b Absatz 3 für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemäß den §§ 77d bis 77g, soweit sie der Bundesnetzagentur gemäß § 77b Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden, 3. Informationen nach § 77h Absatz 3 für die Koordination von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 77i, soweit sie der Bundesnetzagentur nach § 77h Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden. <p>(2) Die Bundesnetzagentur kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. § 127 Absatz 2 bis 10 gilt entsprechend. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen.</p> <p>(3) Die Bundesnetzagentur kann den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 gewähren, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere Gebietskörperschaften, Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sowie deren Auftragnehmer. Gebietskörperschaften haben für allgemeine Planungs- und Förderzwecke einen Anspruch auf Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas nach Absatz 1. Näheres regelt die Bundesnetzagentur in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. Die Einsichtnahmebedingungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen. Die Einsichtnahmeberechtigten haben die Vertraulichkeit nach § 77m zu wahren.</p> <p>(4) Von einer Aufnahme der nach Absatz 2 erhaltenen Informationen in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 ist abzusehen, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Einsichtnahme nach Absatz 3 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 2. die Einsichtnahme nach Absatz 3 die Vertraulichkeit gemäß § 77m verletzt, 3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Infrastrukturen bestimmt worden und nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, oder 4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden. <p>In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen befinden, Informationen im Sinne § 77b Absatz 3 Nummer 3 aufzunehmen.</p>
<p>§ 77b Alternative Infrastrukturen</p> <p>(1) Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, sind verpflichtet, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.</p> <p>(2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so kann jeder Beteiligte binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Anfrage bei der Bundesnetzagentur durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten.</p> <p>(3) Im Rahmen des Schlichtungsverfahrens ist der Antragsgegner verpflichtet, binnen einer von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist seine Einwendungen gegen das Mitnutzungsrecht oder das vorgeschlagene Entgelt darzulegen. Hierauf kann der Antragsteller innerhalb einer ebenfalls von der Bundesnetzagentur zu bestimmenden Frist antworten. Die Bundesnetzagentur kann die Beteiligten im Interesse einer gütlichen Einigung anhören. Ist eine Einigung nicht möglich, trifft die Bundesnetzagentur unter Abwägung der beiderseitigen Interessen eine Entscheidung (Schlichterspruch). Die Beteiligten sind zur Annahme des Schlichterspruchs nicht verpflichtet. Im Übrigen gilt für das Schlichtungsverfahren die Schlichtungsordnung der Bundesnetzagentur entsprechend.</p>	<p>§ 77b Informationen über passive Netzinfrastrukturen</p> <p>(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze für Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze die Erteilung von Informationen über die passive Netzinfrastruktur ihrer öffentlichen Versorgungsnetze beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen erschlossen werden soll.</p> <p>(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragsingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.</p> <p>(3) Die Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen, 2. die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und 3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes.

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

TKG –Rechtslage bis zum 10.11.2016–	TKG – Rechtslage ab 10.11.2016 (geändert durch DigiNetzG)
<p>§ 77c Mitnutzung von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (1) Der Bund als Träger der Straßenbaulast nach § 5 des Bundesfernstraßengesetzes hat auf schriftliche Anfrage den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile einer Bundesfernstraße zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln. § 8 des Bundesfernstraßengesetzes bleibt unberührt. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.</p> <p>(2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur die für die Bearbeitung des Mitnutzungsantrags nach Absatz 1 zuständige Stelle mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.</p>	<p>(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 2. durch die Erteilung der Informationen die Vertraulichkeit gemäß § 77m verletzt wird, 3. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder 4. ein Ablehnungsgrund für eine Mitnutzung nach § 77g Absatz 2 vorliegt. <p>(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der Bundesnetzagentur als zentraler Informationsstelle gemäß § 77a Absatz 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Information durch den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen nach Absatz 6 einsehbar sind. Der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kann der Bundesnetzagentur die Informationen über die passiven Netzinfrastrukturen seines Versorgungsnetzes zur Bereitstellung gemäß § 77a Absatz 1 im Rahmen der hierfür von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.</p> <p>(6) Die Bundesnetzagentur macht die nach Absatz 5 erhaltenen Informationen den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze, dem Bund, den Gebietskörperschaften der Länder und der Kommunen sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur unverzüglich zugänglich. Dies erfolgt elektronisch unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regelt die Bundesnetzagentur in Einsichtnahmebedingungen, die der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur bedürfen. Die Einsichtnahmebedingungen haben insbesondere der Sensitivität der erfassten Daten und dem zu erwartenden Verwaltungsaufwand Rechnung zu tragen.</p> <p>(7) Die Bundesnetzagentur kann die nach Absatz 5 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 77a Absatz 1 Nummer 1 verwenden.</p>
<p>§ 77d Mitnutzung von Bundeswasserstraßen (1) Der Bund als Eigentümer der Bundeswasserstraßen hat auf schriftliche Anfrage den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile einer Bundeswasserstraße zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Die Zustimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Nebenbestimmungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.</p> <p>(2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur die für die Bearbeitung des Mitnutzungsantrags nach Absatz 1 zuständige Stelle mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.</p>	<p>§ 77c Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen (1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze eine Vor-Ort-Untersuchung der passiven Netzinfrastrukturen beantragen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Netzkomponenten von dem Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze betroffen sind.</p> <p>(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze müssen zumutbaren Anträgen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats ab dem Tag des Antragsingangs entsprechen. Ein Antrag ist insbesondere dann zumutbar, wenn die Untersuchung für eine gemeinsame Nutzung passiver Netzinfrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten erforderlich ist. Die Gewährung hat unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen besonderen Sicherheitserfordernisse des öffentlichen Versorgungsnetzes zu beachten.</p> <p>(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Vor-Ort-Untersuchung die Sicherheit oder Integrität der öffentlichen Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, 2. durch die Vor-Ort-Untersuchung die Vertraulichkeit gemäß § 77m verletzt wird, 3. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder 4. ein Versagungsgrund für eine Mitnutzung nach § 77g Absatz 2 oder eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Absatz 5 vorliegt oder die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist. <p>(4) Die für die Vor-Ort-Untersuchung erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Antragsteller. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Vorbereitung, der Absicherung und der Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung.</p>
<p>§ 77e Mitnutzung von Eisenbahninfrastruktur (1) Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, haben auf schriftliche Anfrage Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze die Mitnutzung der Teile der Eisenbahninfrastruktur zu gestatten, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können. Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt. Die Mitnutzung und deren Abänderung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Eisenbahninfrastrukturunternehmens. Die Zustimmung kann mit Bedingungen versehen werden, die diskriminierungsfrei zu gestalten sind; die Zustimmung kann außerdem von der Leistung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden. Die Bedingungen dürfen nur die Art und Weise der Errichtung der Mitnutzung sowie die dabei zu beachtenden Regeln der Technik und die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrssicherungspflichten regeln, um die Beeinträchtigung des Eisenbahnbetriebs weitestgehend zu reduzieren. Für die Mitnutzung kann ein kostendeckendes Entgelt verlangt werden.</p> <p>(2) Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung nicht zustande, so gilt das Verfahren nach § 133 Absatz 1 und 4 entsprechend. Die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde ist Beteiligte im Verfahren.</p> <p>(3) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung teilt der Bundesnetzagentur die für Mitnutzungsanfragen nach Absatz 1 zuständige Stelle mit. Die Bundesnetzagentur veröffentlicht diese Angaben im Amtsblatt und auf ihrer Internetseite.</p>	

	§ 77d Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze
	(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten: 1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird, 2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung und 3. die Angabe des Gebiets, das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen erschlossen werden soll.
	(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastrukturen für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze unterbreiten. Das Angebot über die Mitnutzung hat insbesondere Folgendes zu enthalten: 1. faire und angemessene Bedingungen für die Mitnutzung, insbesondere in Bezug auf den Preis für die Bereitstellung und Nutzung des Versorgungsnetzes sowie in Bezug auf die zu leistenden Sicherheiten und Vertragsstrafen, 2. die operative und organisatorische Umsetzung der Mitnutzung; die Umsetzung umfasst die Art und Weise des Einbaus der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, die Dokumentationspflichten und den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Bauarbeiten, 3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen. Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung beim Einbau der Netzkomponenten und zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten.
	(3) Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.
	(4) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze haben geschlossene Verträge über Mitnutzungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.
	(5) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können Standardangebote für Mitnutzungen über die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle veröffentlichen.
	§ 77e Umfang des Mitnutzungsanspruchs
	(1) Die Mitnutzung eines Elektrizitätsversorgungsnetzes umfasst auch Dachständer, Giebelanschlüsse und die Hauseinführung.
	(2) Soweit es für den Betrieb des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzes notwendig ist, muss der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes entgeltlich einen Anschluss zum Bezug des Betriebsstroms für die eingebauten Komponenten des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zur Verfügung stellen.
	§ 77f Einnahmen aus Mitnutzungen
	Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können Einnahmen aus Mitnutzungen, die über die Kosten im Sinne des § 77n Absatz 2 Satz 2 hinausgehen und sich für den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes durch die Ermöglichung der Mitnutzung seiner passiven Netzinfrastrukturen ergeben, von der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausnehmen.
	§ 77g Ablehnung der Mitnutzung, Versagungsgründe
	(1) Gibt der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kein Angebot über die Mitnutzung ab, hat er innerhalb der in § 77d Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen.
	(2) Der Antrag auf Mitnutzung darf nur abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:
	1. die fehlende technische Eignung der passiven Netzinfrastrukturen für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze,
	2. der zum Zeitpunkt des Antragseingangs fehlende oder der zukünftig fehlende Platz für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze im öffentlichen Versorgungsnetz; den zukünftig fehlenden Platz hat der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes anhand der Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre ab Antragstellung konkret darzulegen,
	3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist, soweit es sich bei den mitzunutzenden Teilen eines öffentlichen Versorgungsnetzes um solche handelt, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden,

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

	4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen, gefährdet; bei kritischen Infrastrukturen liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vor, soweit von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere die Informationstechnik kritischer Infrastrukturen, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,
	5. Anhaltspunkte für eine zu erwartende erhebliche Störung des Versorgungsdienstes durch die geplanten Telekommunikationsdienste,
	6. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes diese Alternativen anbietet, sie sich für die Bereitstellung digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird; als Alternativen können geeignete Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste, der Zugang zu bestehenden Telekommunikationsnetzen oder die Mitnutzung anderer als der beantragten passiven Netzinfrastrukturen angeboten werden,
	7. der Überbau von bestehenden Glasfasernetzen, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen.
	§ 77h Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen
	(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen beantragen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu prüfen. Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Gebiet der Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vorgesehen ist.
	(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetzes erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antragsingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.
	(3) Die Informationen müssen folgende Angaben zu laufenden und geplanten Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze enthalten, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmigungsverfahren anhängig ist:
	1. die geografische Lage des Standortes und die Art der Bauarbeiten,
	2. die betroffenen Netzkomponenten,
	3. den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und
	4. Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers oder Betreibers des öffentlichen Versorgungsnetzes.
	Ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen, müssen auch zu diesen Bauarbeiten die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 erteilt werden.
	(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass
	1. die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit durch Erteilung der Informationen gefährdet wird,
	2. durch die Erteilung die Vertraulichkeit gemäß § 77m verletzt wird,
	3. Bauarbeiten betroffen sind, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet,
	4. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen,
	5. die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist oder
	6. ein Versagungsgrund für eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Absatz 5 vorliegt.
	(5) Anstelle einer Erteilung der Informationen genügt ein Verweis auf eine bereits erfolgte Veröffentlichung, wenn
	1. der Bauherr die beantragten Informationen bereits selbst elektronisch öffentlich zugänglich gemacht hat oder
	2. der Zugang zu diesen Informationen bereits über die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle nach § 77a Absatz 1 Nummer 3 gewährleistet ist.

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

	(6) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist sind die Informationen auch der Bundesnetzagentur als zentraler Informationsstelle zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur macht diese Informationen anderen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, in geeigneter Form zugänglich. Näheres regeln die Einsichtnahmebedingungen der Bundesnetzagentur.
	§ 77i Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung
	(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können mit Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten schließen.
	(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Koordinierung von Bauarbeiten beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten und die zu errichtenden Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu benennen.
	(3) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt ausführen, haben zumutbaren Anträgen nach Absatz 2 zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen stattzugeben. Anträge sind insbesondere zumutbar, sofern
	1. dadurch keine zusätzliche Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden; eine geringfügige zeitliche Verzögerung der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags gelten nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten,
	2. die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird,
	3. der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird und Bauarbeiten betrifft, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet.
	(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Grundsätze dafür, wie die Kosten, die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbunden sind, auf den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes umgelegt werden sollen. Die Bundesnetzagentur ist im Rahmen der Streitbeilegung nach § 77n an die veröffentlichten Grundsätze gebunden.
	(5) Der Antrag nach Absatz 2 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit
	1. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind, die nachweislich besonders schutzbedürftig und für die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur maßgeblich sind, und
	2. der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Koordinierung der Bauarbeiten unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen.
	(6) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können im Rahmen von Bauarbeiten passive Netzinfrastrukturen sowie Glasfaserkabel mitverlegen, um eine Mitnutzung im Sinne dieses Abschnitts oder den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zu ermöglichen.
	(7) Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.
	§ 77j Allgemeine Informationen über Verfahrensbedingungen bei Bauarbeiten
	Die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle macht die relevanten Informationen zugänglich, welche die allgemeinen Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten betreffen, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze notwendig sind. Diese Informationen schließen Angaben über Ausnahmen von Genehmigungspflichten ein.
	§ 77k Netzinfrastruktur von Gebäuden

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

	(1) Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze dürfen ihr öffentliches Telekommunikationsnetz in den Räumen des Teilnehmers abschließen. Der Abschluss ist nur statthaft, wenn der Teilnehmer zustimmt und Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter so geringfügig wie möglich erfolgen. Die Verlegung neuer Netzinfrastruktur ist nur statthaft, soweit keine Nutzung bestehender Netzinfrastruktur nach den Absätzen 2 und 3 möglich ist, mit der der Betreiber seinen Telekommunikationsdienst ohne spürbare Qualitätseinbußen bis zum Teilnehmer bereitstellen kann. Soweit dies zum Netzabschluss erforderlich ist, ist der Gebäudeeigentümer dazu verpflichtet, dem Telekommunikationsnetzbetreiber auf Antrag den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz zu ermöglichen. Die durch den Anschluss aktiver Netzbestandteile an das Stromnetz entstehenden Kosten hat der Telekommunikationsnetzbetreiber zu tragen.
	(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können, um ihr Netz in den Räumlichkeiten des Teilnehmers abzuschließen, bei den Eigentümern oder Betreibern von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder von gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen am Standort des Teilnehmers die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen. Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes, gilt Absatz 1 ab diesem Punkt entsprechend.
	(3) Wer über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verfügt, hat allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach Absatz 2 zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich der Mitnutzungsentgelte, stattzugeben, wenn eine Doppelung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist.
	(4) Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.
	(5) Gebäude, die umfangreich renoviert werden und über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.
	(6) Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärbauwerke und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, fallen nicht unter die Absätze 4 und 5.
	(7) Die zuständigen Behörden haben darüber zu wachen, dass die nach Absatz 4 bis 6 festgesetzten Anforderungen erfüllt werden. Soweit von der Verordnungsermächtigung des § 77o Absatz 4 Gebrauch gemacht wurde, berücksichtigen sie dabei die in der Rechtsverordnung festgesetzten Ausnahmen.
	§77i Antragsform und Reihenfolge der Verfahren
	(1) Anträge der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nach den §§ 77a bis 77d, 77h und 77i können schriftlich oder elektronisch gestellt werden.
	(2) Über vollständige Anträge hat der Verpflichtete in der Reihenfolge zu entscheiden, in der die Anträge bei ihm eingehen. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat.
	§ 77m Vertraulichkeit der Verfahren
	Die Informationen, die im Rahmen der Verfahren dieses Unterabschnittes oder bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten. Die Verfahrensbeteiligten haben die aus den Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
	§ 77n Fristen, Entgeltmaßstäbe und Regulierungsziele der nationalen Streitbeilegung
	(1) Gibt der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes innerhalb der in § 77d Absatz 2 genannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung ab oder kommt keine Einigung über die Bedingungen der Mitnutzung zustande, so kann jede Partei eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132 in Verbindung mit § 134a beantragen. Die Bundesnetzagentur entscheidet verbindlich über die Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe aus den §§ 77d, 77e und 77g innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags.

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

	(2) Setzt die Bundesnetzagentur im Rahmen der Streitbeilegung nach Absatz 1 ein Mitnutzungsentgelt fest, so hat sie dieses fair und angemessen zu bestimmen. Grundlage für die Höhe des Mitnutzungsentgelts sind die zusätzlichen Kosten, die sich für den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes durch die Ermöglichung der Mitnutzung seiner passiven Netzinfrastrukturen ergeben. Auf diese Kosten gewährt die Bundesnetzagentur einen angemessenen Aufschlag als Anreiz für Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze zur Gewährung der Mitnutzung.
	(3) Betrifft die Streitigkeit nach Absatz 1 die Mitnutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, so berücksichtigt die Bundesnetzagentur neben Absatz 2 auch die in § 2 Absatz 2 genannten Regulierungsziele. Dabei stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass Eigentümer und Betreiber des mitzunutenden öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Möglichkeit haben, ihre Kosten zu decken; sie berücksichtigt hierfür über die zusätzlichen Kosten und eine angemessene Verzinsung gemäß Absatz 2 hinaus auch die Folgen der beantragten Mitnutzung auf deren Geschäftsplan einschließlich der Investitionen in das mitgenutzte öffentliche Telekommunikationsnetz.
	(4) Sind Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe streitig, die in den §§ 77b, 77c oder § 77h festgelegt sind, so kann jede Partei eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132 in Verbindung mit § 134a beantragen. Die Bundesnetzagentur entscheidet verbindlich innerhalb von zwei Monaten.
	(5) Kommt in den Fällen des § 77i Absatz 2 und 3 innerhalb eines Monats ab dem Tag des Eingangs des Antrages bei dem Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes keine Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten zustande, so kann jede Partei die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle anrufen. Die Bundesnetzagentur legt in ihrer Entscheidung verbindlich faire und diskriminierungsfreie Bedingungen einschließlich der Entgelte der Koordinierungsvereinbarung fest. Sie entscheidet unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten.
	(6) Kommt innerhalb von zwei Monaten keine Vereinbarung über die Mitnutzung nach § 77k Absatz 2 und 3 zustande, kann jede Partei eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132 in Verbindung mit § 134a beantragen. Grundlage für die Bestimmung der Höhe eines Entgelts sind dabei die zusätzlichen Kosten, die sich für den Gebäudeeigentümer durch die Ermöglichung der Mitnutzung der Netzinfrastruktur des Gebäudes ergeben. Soweit der die Mitnutzung begehrende Telekommunikationsnetzbetreiber Investitionen zur Herstellung dieser Infrastruktur getätigt hat, kann er die Mitnutzung entgeltfrei beanspruchen, es sei denn, dass die Mitnutzung aufgrund besonderer technischer oder baulicher Gegebenheiten einen außergewöhnlichen Aufwand verursacht. Der Maßstab nach Satz 3 gilt nur für solche Investitionen, die erstmalig ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getätigt werden. Die Bundesnetzagentur entscheidet verbindlich und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten.
	(7) Die Bundesnetzagentur kann die ihr in Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 gesetzten Fristen für die Streitbeilegung bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängern; die Umstände sind besonders und hinreichend zu begründen.
	§ 77o Verordnungsermächtigungen
	(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie passive Netzinfrastrukturen zu benennen, die von den in den §§ 77a bis 77c genannten Rechten und Pflichten ausgenommen sind. Die Ausnahmen sind hinreichend zu begründen. Sie dürfen nur darauf gestützt werden, dass der Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen betroffen ist oder dass die passiven Netzinfrastrukturen für die elektronische Kommunikation technisch ungeeignet sind. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Für eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.
	(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in § 77h Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmen von den in § 77h festgelegten Rechten und Pflichten hinausgehende Ausnahmen vorzusehen und Kategorien von Bauarbeiten zu benennen, die der Bundesnetzagentur zu melden sind. Solche Kategorien dürfen nur Bauarbeiten enthalten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann im Umfang oder Wert geringfügige Bauarbeiten oder kritische Infrastrukturen ausnehmen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

	(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den in § 77i festgelegten Rechten und Pflichten vorzusehen. Die Ausnahmen können auf dem geringen Umfang und Wert der Bauarbeiten oder auf dem Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen beruhen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.
	(4) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen vom § 77k Absatz 4 und Absatz 5 vorzusehen. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ausnehmen, falls die Erfüllung der Pflichten unverhältnismäßig wäre. Die Unverhältnismäßigkeit kann insbesondere auf den voraussichtlichen Kosten für einzelne Eigentümer oder auf der spezifischen Art des Gebäudes beruhen.
	(5) Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze und interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zum Entwurf einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 bis 4 Stellung zu nehmen.
	(6) Die Rechtsverordnungen der Absätze 1 bis 4 sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.
	§ 77p Genehmigungsfristen für Bauarbeiten
	Genehmigungen für Bauarbeiten, die zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen notwendig sind, sind innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags zu erteilen oder abzulehnen. Die Frist kann um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen.

Synopse zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

[...]	[...]
§ 89 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen	§ 89 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen
Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 88 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 88 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Abhören und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.	Mit einer Funkanlage dürfen nur Nachrichten, die für den Betreiber der Funkanlage, Funkamateure im Sinne des Gesetzes über den Amateurfunk vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind, abgehört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen werden. Der Inhalt anderer als in Satz 1 genannter Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs dürfen, auch wenn der Empfang unbeabsichtigt geschieht, auch von Personen, für die eine Pflicht zur Geheimhaltung nicht schon nach § 88 besteht, anderen nicht mitgeteilt werden. § 88 Abs. 4 gilt entsprechend. Das Abhören oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisnahme und die Weitergabe von Nachrichten auf Grund besonderer gesetzlicher Ermächtigung bleiben unberührt.
[...]	[...]
§ 108 Notruf	§ 108 Notruf
[...]	[...]
(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen	(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Regelungen zu treffen
<ol style="list-style-type: none"> 1. zu den Grundsätzen der Festlegung von Einzugsgebieten von Notrufabfragestellen und deren Unterteilungen durch die für den Notruf zuständigen Landes- und Kommunalbehörden sowie zu den Grundsätzen des Abstimmungsverfahrens zwischen diesen Behörden und den betroffenen Teilnehmernetzbetreibern und Mobilfunknetzbetreibern, soweit diese Grundsätze für die Herstellung von Notrufverbindungen erforderlich sind, 2. zur Herstellung von Notrufverbindungen zur jeweils örtlich zuständigen Notrufabfragestelle oder Ersatznotrufabfragestelle, 3. zum Umfang der für Notrufverbindungen zu erbringenden Leistungsmerkmale, einschließlich <ol style="list-style-type: none"> a) der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Satz 3 und b) zulässiger Abweichungen hinsichtlich der nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 1 zu übermittelnden Daten in unausweichlichen technisch bedingten Sonderfällen, 4. zur Bereitstellung und Übermittlung von Daten, die geeignet sind, der Notrufabfragestelle die Verfolgung von Missbrauch des Notrufs zu ermöglichen, 5. zum Herstellen von Notrufverbindungen mittels automatischer Wählgeräte und 6. zu den Aufgaben der Bundesnetzagentur auf den in den Nummern 1 bis 5 aufgeführten Gebieten, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Kriterien für die Genauigkeit und Zuverlässigkeit der Daten, die zur Ermittlung des Standortes erforderlich sind, von dem die Notrufverbindung ausgeht. Landesrechtliche Regelungen über Notrufabfragestellen bleiben von den Vorschriften dieses Absatzes insofern unberührt, als sie nicht Verpflichtungen im Sinne von Absatz 1 betreffen. 	{ <i>unverändert</i> }
[...]	[...]
§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren	§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren
[...]	[...]
(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz, dem Bundesministerium der Finanzen sowie dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der geregelt werden	(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz , dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie dem Bundesministerium der Verteidigung eine Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen, in der geregelt werden

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

<p>1. die wesentlichen Anforderungen an die technischen Verfahren</p> <ol style="list-style-type: none"> a) zur Übermittlung der Ersuchen an die Bundesnetzagentur, b) zum Abruf der Daten durch die Bundesnetzagentur von den Verpflichteten einschließlich der für die Abfrage zu verwendenden Datenarten und c) zur Übermittlung der Ergebnisse des Abrufs von der Bundesnetzagentur an die ersuchenden Stellen, <p>2. die zu beachtenden Sicherheitsanforderungen,</p> <p>3. für Abrufe mit unvollständigen Abfragedaten und für die Suche mittels einer Ähnlichenfunktion</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Mindestanforderungen an den Umfang der einzugebenden Daten zur möglichst genauen Bestimmung der gesuchten Person, b) die Zeichen, die in der Abfrage verwendet werden dürfen, c) Anforderungen an den Einsatz sprachwissenschaftlicher Verfahren, die gewährleisten, dass unterschiedliche Schreibweisen eines Personen-, Straßen- oder Ortsnamens sowie Abweichungen, die sich aus der Vertauschung, Auslassung oder Hinzufügung von Namensbestandteilen ergeben, in die Suche und das Suchergebnis einbezogen werden, d) die zulässige Menge der an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Antwortdatensätze sowie <p>4. wer abweichend von Absatz 1 Satz 1 aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine Kundendateien für das automatisierte Auskunftsverfahren vorhalten muss; in diesen Fällen gilt § 111 Abs. 1 Satz 5 entsprechend.</p> <p>Im Übrigen können in der Verordnung auch Einschränkungen der Abfragemöglichkeit für die in Absatz 2 Nr. 5 bis 7 genannten Stellen auf den für diese Stellen erforderlichen Umfang geregelt werden. Die technischen Einzelheiten des automatisierten Abrufverfahrens gibt die Bundesnetzagentur in einer unter Beteiligung der betroffenen Verbände und der berechtigten Stellen zu erarbeitenden Technischen Richtlinie vor, die bei Bedarf an den Stand der Technik anzupassen und von der Bundesnetzagentur in ihrem Amtsblatt bekannt zu machen ist. Der Verpflichtete nach Absatz 1 und die berechtigten Stellen haben die Anforderungen der Technischen Richtlinie spätestens ein Jahr nach deren Bekanntmachung zu erfüllen. Nach dieser Richtlinie gestaltete mängelfreie technische Einrichtungen müssen im Falle einer Änderung der Richtlinie spätestens drei Jahre nach deren Inkrafttreten die geänderten Anforderungen erfüllen.</p>	<p>{unverändert}</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 117 Veröffentlichung von Weisungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie</p>	<p>§ 117 Veröffentlichung von Weisungen</p>
<p>Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Weisungen erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für solche Aufgaben, die vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung es die Bundesnetzagentur beauftragt hat.</p>	<p>Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Weisungen erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Aufgaben, die von diesen Bundesministerien aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung sie die Bundesnetzagentur beauftragt haben.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 126 Untersagung</p>	<p>§ 126 Untersagung</p>
<p>(1) Stellt die Bundesnetzagentur fest, dass ein Unternehmen seine Verpflichtungen nach diesem Gesetz, auf Grund dieses Gesetzes oder nach der Verordnung (EG) Nr. 717/2007 nicht erfüllt, fordert sie das Unternehmen zur Stellungnahme und Abhilfe auf. Sie setzt dem Unternehmen für die Abhilfe eine Frist.</p> <p>(2) Kommt das Unternehmen innerhalb der gesetzten Frist seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Bundesnetzagentur die zur Einhaltung der Verpflichtung erforderlichen Maßnahmen anordnen. Hierbei ist dem Unternehmen eine angemessene Frist zu setzen, um den Maßnahmen entsprechen zu können.</p> <p>(3) Verletzt das Unternehmen seine Verpflichtungen in schwerer oder wiederholter Weise oder kommt es den von der Bundesnetzagentur zur Abhilfe angeordneten Maßnahmen nach Absatz 2 nicht nach, so kann die Bundesnetzagentur ihm die Tätigkeit als Betreiber von Telekommunikationsnetzen oder Anbieter von Telekommunikationsdiensten untersagen.</p> <p>(4) Wird durch die Verletzung von Verpflichtungen die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar und erheblich gefährdet oder führt die Pflichtverletzung bei anderen Anbietern oder Nutzern von Telekommunikationsnetzen und -diensten zu erheblichen wirtschaftlichen oder betrieblichen Problemen, kann die Bundesnetzagentur in Abweichung von den Verfahren nach den Absätzen 1 bis 3 vorläufige Maßnahmen ergreifen. Die Bundesnetzagentur entscheidet, nachdem sie dem betreffenden Unternehmen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist eingeräumt hat, ob die vorläufige Maßnahme bestätigt, aufgehoben oder abgeändert wird.</p> <p>(5) Zur Durchsetzung der Anordnungen nach Absatz 2 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungs-gesetzes ein Zwangsgeld bis zu 500 000 Euro festgesetzt werden.</p>	<p>{unverändert}</p>
<p>[...]</p>	<p>(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für die Durchsetzung von Verpflichtungen von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die keine Unternehmen sind, entsprechend.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 127 Auskunftsverlangen</p>	<p>§ 127 Auskunftsverlangen</p>

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

<p>(1) Unbeschadet anderer nationaler Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlichen Telekommunikationsnetzen und die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz der Bundesnetzagentur auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte verlangen, die erforderlich sind für</p>	<p>(1) Ungeachtet anderer nationaler Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie die Eigentümer und Betreiber von öffentlichen Versorgungsnetzen verpflichtet, der Bundesnetzagentur im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind. Die Bundesnetzagentur kann insbesondere Auskünfte verlangen, die erforderlich sind für</p>
<p>1. die systematische oder einzelfallbezogene Überprüfung der Verpflichtungen, die sich aus diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes ergeben, 2. die einzelfallbezogene Überprüfung von Verpflichtungen, wenn der Bundesnetzagentur eine Beschwerde vorliegt oder sie aus anderen Gründen eine Verletzung von Pflichten annimmt oder sie von sich aus Ermittlungen durchführt, 3. die Veröffentlichung von Qualitäts- und Preisvergleichen für Dienste zum Nutzen der Endnutzer, 4. genau angegebene statistische Zwecke, 5. ein Marktdefinitions- und Marktanalyseverfahren nach den §§ 10 und 11, 6. Verfahren auf Erteilung von Nutzungsrechten und zur Überprüfung der entsprechenden Anträge sowie 7. die Nutzung von Nummern. Auskünfte nach Satz 3 Nr. 1 bis 5 dürfen nicht vor dem Zugang zum Markt oder als Bedingung für den Zugang verlangt werden.</p>	<p>{<i>unverändert</i>}</p>
<p>(2) Soweit es zur Erfüllung der in diesem Gesetz der Bundesnetzagentur übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann die Bundesnetzagentur von den nach Absatz 1 in der Telekommunikation tätigen Unternehmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auskunft über ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere über Umsatzzahlen, verlangen, 2. innerhalb der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten die geschäftlichen Unterlagen einsehen und prüfen. <p>Die Bundesnetzagentur kann von den nach Absatz 1 in der Telekommunikation tätigen Unternehmen insbesondere Auskünfte über künftige Netz- und Diensteentwicklungen verlangen, wenn diese Entwicklungen sich auf Dienste auf Vorleistungsebene auswirken können, die die Unternehmen Wettbewerbern zugänglich machen. Die Bundesnetzagentur kann ferner von Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf Vorleistungsmärkten verlangen, Rechnungslegungsdaten zu den mit diesen Vorleistungsmärkten verbundenen Endnutzermärkten vorzulegen.</p>	
	<p>(2a) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der Bundesnetzagentur in diesem Gesetz übertragen werden, kann die Bundesnetzagentur im Streitfall</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze vor Ort untersuchen, 2. von den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Auskünfte über künftige Entwicklungen der Netze und Dienste verlangen, soweit sich diese Entwicklungen auf die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze auswirken können, und 3. in den Fällen von § 77a Absatz 4, § 77b Absatz 4, § 77c Absatz 3, § 77g Absatz 2, § 77h Absatz 4 und § 77i Absatz 5 Einsicht nehmen in die von den Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze erstellten Sicherheitskonzepte, sonstigen Konzepte, Nachweisdokumente oder in Teile davon.
<p>(3) Die Bundesnetzagentur fordert die Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 und ordnet die Prüfung nach Absatz 2 Nr. 2 durch schriftliche Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlagen, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.</p>	<p>(3) Die Bundesnetzagentur fordert die Auskünfte nach den Absätzen 1, 2 und 2a und ordnet die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 und 2a durch schriftliche Verfügung an. In der Verfügung sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben. Bei einem Auskunftsverlangen ist eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu bestimmen.</p>
<p>(4) Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte nach den Absätzen 1 und 2 zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.</p>	<p>(4) Die Inhaber der Unternehmen oder die diese vertretenden Personen, bei juristischen Personen, Gesellschaften oder nicht rechtsfähigen Vereinen die nach Gesetz oder Satzung zur Vertretung berufenen Personen, sind verpflichtet, die verlangten Auskünfte nach den Absätzen 1, 2 und 2a zu erteilen, die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen und die Prüfung dieser geschäftlichen Unterlagen sowie das Betreten von Geschäftsräumen und -grundstücken während der üblichen Betriebs- oder Geschäftszeiten zu dulden.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 132 Beschlusskammerentscheidungen -</p>	<p>§ 132 Beschlusskammerentscheidungen</p>
<p>(1) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern in den Fällen des Teils 2, des § 55 Absatz 10, der §§ 61, 62, 77a Absatz 1 und 2 und des § 81; Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme des Absatzes 3 nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie gebildet.</p>	<p>(1) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern in den Fällen des Teils 2, des § 55 Absatz 10, der §§ 61 und 62 sowie des § 81. Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gebildet.</p>
	<p>(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 77n. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gebildet.</p>

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

<p>(2) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer muss die Befähigung zum Richteramt haben.</p>	<p>(3) Die Beschlusskammern entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern. Der oder die Vorsitzende und die beisitzenden Mitglieder müssen die Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes erworben haben. Mindestens ein Mitglied der Beschlusskammer muss die Befähigung zum Richteramt haben.</p>
<p>(3) In den Fällen des § 55 Absatz 10, der §§ 61, 62 und 81 entscheidet die Beschlusskammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem oder der Präsidentin als Vorsitzender und den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen als beisitzende Mitglieder; Absatz 2 Satz 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung. Die Vertretung in Verhinderungsfällen wird in der Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen geregelt. Die Entscheidung in den Fällen des § 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4 und des § 81 erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.</p>	<p>(4) In den Fällen des § 55 Absatz 10, der §§ 61, 62 und 81 entscheidet die Beschlusskammer in der Besetzung mit dem Präsidenten als Vorsitzendem oder der Präsidentin als Vorsitzender und den beiden Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen als beisitzende Mitglieder; Absatz 2 Satz 2 und 3 findet insoweit keine Anwendung. Die Vertretung in Verhinderungsfällen wird in der Geschäftsordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen geregelt. Die Entscheidung in den Fällen des § 61 Absatz 3 Nummer 2 und 4 und des § 81 erfolgt im Benehmen mit dem Beirat.</p>
<p>(4) Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes nach § 27 Abs. 2 sind in der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur Verfahren vorzusehen, die vor Erlass von Entscheidungen umfassende Abstimmungs-, Auskunftspflichten und Informationspflichten der jeweiligen Beschlusskammern und der Abteilungen vorsehen. Soweit Entscheidungen der Beschlusskammern nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39, 40, 41 Absatz 2 oder § 42 Abs. 4 Satz 3 betroffen sind, ist in der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass Festlegungen nach den §§ 10 und 11 durch die Präsidentenkammer erfolgen.</p>	<p>(5) Zur Wahrung einer einheitlichen Spruchpraxis in Fällen vergleichbarer oder zusammenhängender Sachverhalte und zur Sicherstellung des Konsistenzgebotes nach § 27 Abs. 2 sind in der Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur Verfahren vorzusehen, die vor Erlass von Entscheidungen umfassende Abstimmungs-, Auskunftspflichten und Informationspflichten der jeweiligen Beschlusskammern und der Abteilungen vorsehen. Soweit Entscheidungen der Beschlusskammern nach den §§ 19, 20, 21, 23, 24, 30, 39, 40, 41 Absatz 2 oder § 42 Abs. 4 Satz 3 betroffen sind, ist in der Geschäftsordnung sicherzustellen, dass Festlegungen nach den §§ 10 und 11 durch die Präsidentenkammer erfolgen.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>[...]</p>	<p>§ 134a Verfahren der nationalen Streitbeilegung</p>
<p>[...]</p>	<p>(1) Die nationale Streitbeilegungsstelle leitet ein Verfahren auf Antrag ein.</p>
<p>[...]</p>	<p>(2) An Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle sind beteiligt:</p>
<p>[...]</p>	<p>1. bei einem Verfahren nach § 77n Absatz 1 bis 5 der Antragsteller und die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, gegen die sich das Verfahren richtet,</p>
<p>[...]</p>	<p>2. bei einem Verfahren nach § 77n Absatz 6 der Antragsteller und der Verfügungsberechtigte über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, gegen den sich das Verfahren richtet,</p>
<p>[...]</p>	<p>3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigeladen hat,</p>
<p>[...]</p>	<p>4. bei einer Inanspruchnahme von Eisenbahninfrastrukturunternehmen die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde.</p>
<p>[...]</p>	<p>(3) Sind bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 77b Absatz 4 Nummer 3, § 77c Absatz 3 Nummer 3, § 77g Absatz 2 Nummer 4, § 77h Absatz 4 Nummer 4 oder § 77i Absatz 5 kritische Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik betroffen, so entscheidet die Bundesnetzagentur grundsätzlich im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 140 Internationale Aufgaben</p>	<p>§ 140 Internationale Aufgaben</p>
<p>(1) Im Bereich der europäischen und internationalen Telekommunikationspolitik, insbesondere bei der Mitarbeit in europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, wird die Bundesnetzagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie tätig. Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Bundesnetzagentur auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien. Sie fasst die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie unverzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit zwingende Vorschriften die vertrauliche Behandlung von Informationen fordern.</p>	<p>(1) Im Bereich der europäischen und internationalen Telekommunikationspolitik, insbesondere bei der Mitarbeit in europäischen und internationalen Institutionen und Organisationen, wird die Bundesnetzagentur im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur tätig. Dies gilt nicht für Aufgaben, die die Bundesnetzagentur auf Grund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze sowie auf Grund von Verordnungen der Europäischen Union in eigener Zuständigkeit wahrnimmt.</p> <p>(2) Die Bundesnetzagentur unterrichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur vorab über die wesentlichen Inhalte geplanter Sitzungen in europäischen und internationalen Gremien. Sie fasst die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen der Sitzungen zusammen und übermittelt sie unverzüglich an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur. Bei Aufgaben, die die Bundesnetzagentur nach Absatz 1 Satz 2 in eigener Zuständigkeit wahrnimmt, finden die Sätze 1 und 2 keine Anwendung, soweit zwingende Vorschriften die vertrauliche Behandlung von Informationen fordern.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§142 Gebühren und Auslagen</p>	<p>§142 Gebühren und Auslagen</p>

Synopse zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

<p>(1) Die Bundesnetzagentur erhebt für die folgenden individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen Gebühren und Auslagen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entscheidungen über die Zuteilung eines Nutzungsrechts an Frequenzen nach § 55, 2. Entscheidungen über die Zuteilung eines Nutzungsrechts an Nummern auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 66 Abs. 4, 3. Bearbeitung von Anträgen auf Registrierung von Anwahlprogrammen über Mehrwertdienste-Rufnummern, 4. einzelfallbezogene Koordinierung, Anmeldung, Übertragung und Notifizierung von Satellitensystemen nach § 56, 5. sonstige individuell zurechenbare öffentliche Leistungen, die in einem engen Zusammenhang mit einer Entscheidung nach den Nummern 1 bis 4 stehen, 6. Maßnahmen auf Grund von Verstößen gegen dieses Gesetz oder die darauf beruhenden Rechtsverordnungen, 7. Entscheidungen über die Übertragung von Wegerechten nach § 69, 8. Entscheidungen der Zugangsregulierung nach § 18 Abs. 1 und 2, den §§ 19, 20, 21 Abs. 2 und 3, § 23 und den §§ 24 und 25, 9. Entscheidungen der Entgeltregulierung nach den §§ 29, 35 Abs. 3, §§ 38 und 39, 10. Entscheidungen im Rahmen der Missbrauchsaufsicht nach § 42 Abs. 4, 	<p>{unverändert}</p>
<p>11. Entscheidungen über sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach § 133-</p>	<p>11. Entscheidungen über sonstige Streitigkeiten zwischen Unternehmen nach § 133, 12. Entscheidungen der Streitbeilegung nach § 77n.</p>
<p>Gebühren und Auslagen werden auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer in Satz 1 bezeichneten individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt oder 2. nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung, zurückgenommen wird. 	<p>{unverändert}</p>
<p>(2) Die Gebühren nach Absatz 1 werden vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben.</p>	
<p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 sowie die Höhe der hierfür zu erhebenden Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand oder Rahmensätze vorzusehen, 2. eine bestimmte Zahlungsweise der Gebühren anzuordnen und 3. das Nähere zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands nach Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen. <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen.</p>	<p>(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 sowie die Höhe der hierfür zu erhebenden Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand, oder Rahmensätze vorzusehen, 2. eine bestimmte Zahlungsweise der Gebühren anzuordnen und 3. das Nähere zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands nach Absatz 2 zu bestimmen. <p>Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>
<p>§ 143 Frequenznutzungsbeitrag</p>	<p>§ 143 Frequenznutzungsbeitrag</p>
<p>[...]</p>	<p>[...]</p>

Synopsis zur TKG-Änderung vom 10.11.2016 (DigiNetz-Gesetz)

<p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze das Nähere über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze, die Beitragskalkulation und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise festzulegen. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit dem Bundesministerium der Finanzen.</p>	<p>(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze das Nähere über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze, die Beitragskalkulation und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise festzulegen. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.</p>
[...]	[...]
§ 148 Strafvorschriften	§ 148 Strafvorschriften
<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 89 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt oder 2. entgegen § 90 Abs. 1 Satz 1 eine dort genannte Sendeanlage oder eine sonstige Telekommunikationsanlage <ol style="list-style-type: none"> a) besitzt oder b) herstellt, vertreibt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt. <p>(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe b fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.</p>	<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 89 Satz 1 oder 2 eine Nachricht abhört oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis nimmt oder den Inhalt einer Nachricht oder die Tatsache ihres Empfangs einem anderen mitteilt oder <p>{unverändert}</p>
§ 149 Bußgeldvorschriften	§ 149 Bußgeldvorschriften
<p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, 2. entgegen § 6 Abs. 1 eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht, 3. entgegen § 17 Satz 2 eine Information weitergibt, 4. einer vollziehbaren Anordnung nach <ol style="list-style-type: none"> a) § 20 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 Satz 1, § 23 Abs. 3 Satz 2, § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 1 oder 2, § 37 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 38 Abs. 4 Satz 4, § 38 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit § 39 Abs. 3 Satz 1 oder § 42 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 18 Abs. 2 Satz 2, b) § 46 Absatz 9 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, 2, 6 oder 7 oder § 109 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 5, c) § 29 Abs. 1 Satz 2, § 39 Abs. 3 Satz 2, § 65 oder § 127 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 und 3 zuwiderhandelt. <p>(...)</p>	<p>{unverändert}</p> <p>b) § 46 Absatz 9 Satz 1, § 67 Absatz 1 Satz 1, 2, 6 oder 7, § 77n Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2 oder § 109 Absatz 4 Satz 3 oder Satz 5,</p> <p>{unverändert}</p>
[...]	[...]